This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Roman
500
9562

Maitland Library G.150

L.Rom.A 12 e 32

Oman
500
G562

BEQUEATHED TO THE UNIVERSITY
BY SIR PAUL VINOGRADOFF 1926

EX LIBRIS
CENTRAL

Das

Römische Recht

im

Ostgothischen Reiche.

Eine rechtsgeschichtliche Abhandlung

von

Iwan von Glöden,

Doctor der Rechte und Privatdocenten in Rostock.

Jena,

Friedrich Frommann.

1847

Das

Römische Recht

im

Ostgothischen Reiche.

Eine rechtsgeschichtliche Abhandlung

von

Iwan von Glöden,

Doctor der Rechte und Privatdocenten in Rostock.

Jena,

Friedrich Frommann.

1847

LEIAN LIBRARY
27
OCT
1926
OXFORD

. . . . . non quia velim verbosos commentarios facere, sed quod in omnibus rebus animadverto id perfectum esse, quod ex omnibus suis partibus constaret. Et certe cujusque rei potissima pars principium est.

Gajus. L. I. de origine juris.

Inhalt.

Seite

I. Einleitung 1

II. Die herrschende Ansicht von dem Rechtszustande im Ostgothischen Reiche. Grundlage dieser Ansicht: das Edictum Theoderici.

1. Dessen Aechtheit. Prüfung der für dieselbe beigebrachten Beweise. (§ 1.) 3

Fernere Prüfung der Aechtheit des Edictum:

a) Zeugnisse gleichzeitiger Schriftsteller. (§ 2.) . . . 12

b) Handschriften. (§ 3.) 15

2. Der Urheber und die Zeit der Abfassung des Edictum Theoderici. (§ 4.) 18

Fortsetzung. (Benutzung der Lex Romana Wisigothorum bei dem Edictum.) (§ 5.) 22

III. Die richtige Ansicht von dem Rechtszustande im Ostgothischen Reiche. Das Römische Recht war daselbst gemeines Recht. Bedeutung dieses Satzes. Drei Beschränkungen. (§ 6.) . . 35

1. Zusammenhang des behaupteten Zustands mit früheren Zuständen: Die Gothen Theodorich's ein Römisches Heer.

2. Entfernung zweier Bedenken gegen die richtige Ansicht.

a) Eine neue Gesetzgebung Theoderich's (§ 7.) (unten § 28.) . 40

b) Comes Gothorum.

Gewöhnliche Ansicht vom Comes Gothorum. Deren Gebrechen.

α) Richtige Ansicht. (§ 8.) 43

(Verschiedene Nationen im Heere Theoderich's. Gothi: Romani = Milites: Privati.) (§ 9.) 44

Der Comes Gothorum ist der Judex militaris im Ostgothischen Reiche. (§ 10.) 47

β) Hypothetischer Beweis dieser Auffassung. (§ 11.) . . . 49

Fortsetzung. (§ 12.) 55

Fortsetzung. (§ 13.) 57

Seite

γ) Nothwendigkeit dieſes Beweiſes. (§ 14.) 63

δ) Nähere Beſtimmung und Ausführungen der Anſicht vom Comes Gothorum. (§ 15.) 65

3. Die Beweiſe für die richtige Anſicht von dem Rechtszuſtande im Oſtgothiſchen Reiche:

a) Das Edictum Theoderici ſelbſt. (§ 16.) 72

b) Die Unmöglichkeit einer Regel, nach welcher im einzelnen Falle von mehren perſönlichen Rechten das anzuwendende beſtimmt worden wäre. (§ 17.) 75

c) Die Unmöglichkeit, aus dem Edictum und einem Germaniſchen Subſidiarrechte ein Syſtem zu conſtruiren. (§ 18.) . 77

d) Das Verhältniß der Gothiſchen Bildung zu der Römiſchen und die politiſche Stellung der Gothen zu Rom. (§ 19.) . 80

e) Ausſprüche der Gothiſchen Könige. (§ 20.) 84

f) Mangel eines Zeugniſſes für die Geltung des Gothiſchen Rechts (in Abstracto). (§ 21.) 88

g) Die Denkmäler der Rechtsanwendung aus jener Zeit.

α) Ueberſicht. (§ 22.) 92

β) Die Beiſpiele der Anwendung Gothiſchen Rechts ſind nur Schein. (§ 23.) 95

γ) Dagegen finden ſich Fälle der Anwendung des Römiſchen Rechts auf die Gothen:

a) bei Caſſiodorus. (§ 24.) 113

b) In den Papyrusurkunden bei Marini. (§ 25.) . . 115

IV. Zuſammenhang des behaupteten Zuſtandes mit ſpäteren Zuſtänden. (§ 26.) 120

V. Anhänge:

1. Stand der Oſtgothen. Libertas Romana. (§ 27.) . . 130

2. Das Edictum Theoderici eine bloße Declaration des beſtehenden Rechts. (§ 28.) 139

3. Das Edictum Theoderici kein bloßes Project. Benutzung deſſelben in der Collectio Canonum Archipraeſuli Anſelmo dedicata. (§ 29.) 144

4. Barbari des Edictum. (§ 30.) 149

I. Einleitung.

Mit Recht verlangt man, daß jeder Einzelne, welcher zu der Wiſſenſchaft in ein Verhältniß tritt, ſein Wirken als den Theil eines größeren Zuſammenhanges denke. Indem ich nun dieſe Schrift, die erſte welche ich dem Publikum übergebe, mit der üblichen Vorrede einzuleiten habe, liegt es mir vorzüglich ob, darzulegen, wie ich jenen Zuſammenhang aufgefaßt habe. Nicht als ob ich eine Apologie des Inhalts unternehmen wollte; die große Maſſe zwar mag jede neue Erſcheinung um ihre Berechtigung, zu erſcheinen, befragen, und das Bedenken aufſtellen, ob nicht der Schriftſteller etwas „Nützlicheres" zu ſeinem Thema hätte wählen können: dem Wiſſenſchaftlichen aber darf nicht erſt der gleiche Anſpruch jedes Theiles der Wiſſenſchaft auf unſere Kräfte und Sorgfalt bewieſen werden.

Das Römiſche Recht iſt durch Reception die Grundlage unſeres heutigen Rechtszuſtands geworden; neben demſelben aber ſteht allenthalben ein reichhaltiges einheimiſches Recht. Fragt man nach dem Verhältniſſe dieſer beiden verſchiedenen Rechte in der Anwendung auf das Leben, ſo läßt ſich keine andere allgemeine Antwort geben, als die negative, daß keines zu dem anderen ſich als bloßes Subſidiarrecht ſtelle. Es muß alſo auf jedem einzelnen Punkte erſt mühſam die Gränze zwiſchen beiden Gebieten gerichtet werden. Und doch wäre für die Sicherheit der Rechtsanwendung Großes gewonnen, wenn wir eine einige, das ganze Verhältniß beherrſchende Regel beſäßen. Hier entſteht nun die Frage, ob nicht etwa des Zufalls Walten die Gränze bald enger bald weiter geſteckt habe, ſo daß eine ſolche Regel nur als frommer Wunſch exiſtire, oder aber, ob wir nur das verlorne Wort zu ſuchen haben. Iſt das Letztere, und es iſt gewiß ſo, dann kann darüber, was

uns obliegt, kein Zweifel ſein. Nicht durch unſere eigene Rechtsweisheit oder etwa durch Einſtimmigkeit der Bewährteſten kann es gefunden, ſondern nur in der Geſchichte der Reception des Römiſchen Rechts uns offenbar werden. Dieſe iſt, nach meiner Meinung, vornehmlich in den juriſtiſchen Schriftſtellern des ſpäteren Mittelalters niedergelegt, etwa vom Sachſenſpiegel bis zum Reichskammergerichte, und auf dieſem jungfräulichen Acker iſt noch heiße Arbeit Noth. Aber die Belehrungen, welche jene Periode in beſonders reichem Maaße bieten wird, kann doch nur die frühere Zeit durch ihre ſpärlicheren Beiträge vervollſtändigen, und wo überall Römiſches Recht mit Germaniſchem Leben in Berührung getreten iſt, da bleibt belehrender Aufſchluß über jene ſpäteren Verhältniſſe nicht aus. Hier iſt freilich das Land bereits zum Garten umgelegt, deſſen Früchte nur des Brechenden harren, aber die Arbeit Desjenigen, der hier luſtwandelnd Steine aufliest, und Unkraut ausreißt, iſt zwar leichter und verdienſtloſer, doch darum nicht minder erſprießlich.

Unter den Romaniſchen Reichen hat das Oſtgothiſche ein beſonderes Intereſſe; nicht wegen ſeines Einfluſſes auf ſpätere Bildungen, da es im Gegentheile die kürzeſte Dauer gehabt, und nicht einmal als untergeordnetes Glied eines anderen fortbeſtanden hat, ſondern wegen der eigenthümlichen Geſtaltung ſeines Rechtszuſtandes, welcher nach der herrſchenden Meinung durch überwiegenden Einfluß des Römiſchen Rechts vor dem aller anderen Romaniſchen Reiche ſich auszeichnet. Mit dieſem Rechtszuſtande beſchäftigen ſich die gegenwärtigen Blätter; ſie enthalten eine Kritik der bisherigen Anſicht von demſelben, und das Reſultat dieſer Kritik iſt, daß das Römiſche Recht im Oſtgothiſchen Reiche eine bei Weitem größere Bedeutung gewonnen hat, als ſelbſt die herrſchende Meinung ihm beilegt.

II. Die herrſchende Anſicht von dem Rechtszuſtande im Oſtgothiſchen Reiche. Grundlage dieſer Anſicht: das Edictum Theoderici.

1. Deſſen Aechtheit. Prüfung der für dieſelbe beigebrachten Beweiſe.

§. 1.

Uebereinſtimmend wird von allen Schriftſtellern, welche den Rechtszuſtand im Oſtgothiſchen Reiche berühren *a*), gelehrt: Theoderich habe, in der Abſicht, ſeine Gothen allmälig zum Römiſchen Rechte hinüber zu leiten, bei ſeinem Aufenthalte in Rom im Jahre 500 p. C., ein Geſetzbuch erlaſſen, durch welches er ſeine ſämmtlichen Unterthanen, Gothen *b*) wie Römer, in der Art habe binden wollen, daß als Hülfsrecht nach Maaßgabe der Nation bald das Gothiſche, bald das Römiſche Recht gelten ſollte.

Die Grundlage dieſer Meinung iſt die Geſetzgebung Theoderichs. Dieſe ſoll uns in einem mehrfach gedruckten *c*) Edictum Theode-

---

a) *A. Pagi* Critica in Annales C. Baronii, ad A. 500. num. V. — *Ritteri* Codex Theodosianus Gothofredi. Tom. II. Praefat. p. 2 seqq. — Sartorius Verſuch über die Regierung der Oſtgothen in Italien. 1811. S. 77 fg. — Manſo Geſchichte des Oſtgothiſchen Reichs in Italien. 1824. S. 92 fg. — K. F. Neumann Die Staatsverfaſſung der Gothen in Italien. (im Hermes, Band 27. V.) 1826. — Gans Erbrecht des Mittelalters. 1829. S. 158 fg. — Eichhorn Deutſche Staats- und Rechtsgeſchichte. 1834. (4te) §. 41. — Savigny Geſchichte des Römiſchen Rechts im Mittelalter. 1834. (2te) Bd. I. S. 32. 33. Bd. II. Kap. XI.

b) Hierüber hat eine abweichende Anſicht Türk Vorleſungen über das Deutſche Privatrecht. 1832. S. 86 fg., welche unten in einem eigenen Abſchnitte (§. 30.) beſprochen werden wird.

c) Folgende Abdrücke ſind mir bekannt geworden:

rici Regis erhalten ſein. Was ſonſt noch für die herrſchende Anſicht

1. Die Princeps in: M. Aur. Cassiodori Senatoris V. C. Variarum L.L. XII. (folgen die Titel der übrigen Werke des Caſſiodorus) Jordani de origine actibusque Getarum L. I. Edictum Theoderici Regis Italiae. Enodii Episcopi Ticinensis Panegyricus. C. Sollii Apollinaris Sidonii de Theoderico Rege epistola, ex quibus quaedam nunc primum eduntur caetera ad fidem veterum exemplarium diligenter emendata sunt. Guil. Fornerii antecessoris Aurel. notae in Libb. Var. Parisiis apud Sebastianum *Nivellium* sub ciconiis via Jacobaea. 1579. fol. (Das Edictum ſteht in adpendice, p. 1.)

2. Dieſelbe Ausgabe exiſtirt mit der Jahrszahl 1589. Beide Abdrücke ſind ſelten; ein Exemplar von 1579 iſt auf der Göttinger Univerſitätsbibliothek (vergl. Intelligenzblatt der Leipziger Literaturzeitung von 1808. No. 3. p. 53.), eines von 1589 auf der Königlichen zu Paris (C. 871.). — Die Erwähnung einer Ausgabe der Opera Cassiodori bei Nivellius 1588 (Manſo S. 488. 489.) muß auf einem Irrthume beruhen, denn ſonſt könnte Manſo, welcher eine Quartausgabe des Caſſiodorus bei Nivellius 1583 kennt, nicht jene von 1588 „Parisina tertia“ und die Orry'ſche (N. 3.) „Parisina quarta“ nennen.

3. Cassiodori opera. Parisiis apud Marcum *Orry* (nicht „Orrey“ Manſo a. a. O.) via Jacobaea sub insigni leonis salientis. 1600. 8. (Tom. II mit fortlaufender Paginirung p. 592. a.)

4. *Lindenbrogii* Codex Legum antiquarum Francof. 1607 — 1613. fol. (p. 329.)

5. Cassiodori opera cura Petri *Brossaei*. Genevae. 1609. 8. (p. 1269.)

6. Cassiodori opera sumptibus Petri *Chovet*. Genevae. 1650. 4. (p. 650.)

7. Dieſelbe Ausgabe iſt abgedruckt im Jahre 1663. — Manſo S. 490. ſagt von der Genfer Ausgabe 1650: „habent quidem alia exemplaria sumptibus Samuelis Chovet, alia sumptibus Joannis de Tournes“ (oder Tornaesius = Thurneiſen. Cf. *Fabricii* Bibl. m. et inf. lat. IV. p. 682.) „sunt vero non diversae editiones sed eaedem.“ Ferner erwähnt Er eine Genfer Ausgabe 1656 „sumptibus Philippi Gamonet,“ welche auch Savigny (Geſchichte II. S. 18. not. *a.*) kennt. Sartorius (S. 289.) kennt eine Genfer Ausgabe von 1637, in welcher ſich das Edictum ebenfalls finde; dieſe nennt Savigny a. a. O. „sine loco.“

8. Melch. *Goldast* ab Haimensfeld Collectio Constitutionum Imperialium. Francof. 1713. fol. (Tom. III. p. 18.)

9. P. *Georgischii* Corpus Juris Germanici antiqui. Halae 1738. 4. (p. 2199.)

10. P. *Canciani* Leges antiquae Barbarorum. Venet. 1781. fol. (Tom. I. p. 1.)

11. G. F. *Rhon* Commentatio ad Edictum Theoderici Regis Ostrogothorum. Halae formis F. Grunerti filii. 1816. 4.

12. *Walter* Corpus Juris Germanici antiqui. Berol. 1824. 8. (Tom. I. p. 381.) Es wird ſich ſpäterhin (§. 3.) zeigen, daß die Ausgaben bei dem Edictum Theoderici eine eigenthümliche Wichtigkeit haben; dies iſt der Grund ihrer umſtändlichen Aufzählung.

beigebracht worden iſt, verhält ſich zu den aus dieſem Edictum gezogenen Folgerungen nur als Beſtätigung und unweſentlicher Zuſatz.

Es fragt ſich, ehe überall die aus dem Edictum gezogenen Folgerungen geprüft zu werden verdienen, ob daſſelbe auch ächt ſei? Dies wurde bisher als durch folgende Zeugniſſe vollſtändig bewieſen betrachtet.

I. Das Chronicon paſchale *d*) erzählt, daß Theoderich eine Diataxis peri hekaſtou Nomou gemacht habe:

ΙΝΔ. ή, ιά, ὑπ. Συμμάχου μόνου e). Τούτῳ τῷ ἔτει Θεοδορίχῳ, τῷ γενομένῳ Ῥηγὶ Ῥώμης, προσῆλθεν μία γυνὴ συγκλητικὴ Ῥώμης, ὀνόματι Ἰουβεναλία, διδάσκουσα αὐτὸν, ὅτι τρία f) ἔτη ἔχω δικαζομένη μετὰ τοῦ Πατρικίου Φόρμου, καὶ εὐλύτωσόν με. καὶ ἐνεγκὼν τοὺς δικολόγους αὐτῶν ἀμφοτέρων μερῶν εἶπεν αὐτοῖς ὅτι εἰ μὴ διὰ τῆς αὔριον δώσετε αὐτοῖς ὅρον καὶ ἀπαλλάξατε αὐτοὺς, ἀποκεφαλίζω ὑμᾶς. καὶ καθίσαντες διὰ τῶν δύο ἡμερῶν εἶπαν τὰ δοκοῦντα τοῖς νόμοις, δεδωκότες αὐτοῖς ὅρον καὶ ἀπηλλάξαντες αὐτούς. καὶ ἄψασα κηροὺς ἡ Ἰουβεναλία προσῆλθεν αὐτῷ εὐχαριστοῦσα ὅτι εὐλυτώθη ἡ δίκη αὐτῶν. καὶ ἠγανάκτησεν ὁ αὐτὸς Ῥὴξ κατὰ τῶν δικολόγων, καὶ ἀγαγὼν αὐτοὺς εἶπεν αὐτοῖς. Διὰ τί, ὃ ἐποιήσατε εἰς δύο ἡμέρας καὶ ἀπηλλάξατε αὐτούς, εἰς τρία ἔτη οὐκ ἐποιήσατε; καὶ ἀπεκεφάλισεν τοὺς δύο δικολόγους ἐξ ἀμφοτέρων τῶν μερῶν. καὶ ἐγένετο φόβος.) καὶ ἐποίησε διάταξιν περὶ ἑκάστου νόμου. καὶ ἐξελθὼν g) οἴκησεν τὴν Ῥάβαιννα πόλιν παραθαλάσσιον ἕως θανάτου αὐτοῦ. καὶ μετὰ θάνατον αὐτοῦ ἐγένετο Ῥὴξ Ῥώμης ὁ ἐκ γένους αὐτοῦ Ἀταλλάριχος. ἦν δὲ Ἀρειανὸς τῷ δόγματι ὅ ἐστιν Ἐξωκιονίτης.

Für Die, welche die hier gegebene Nachricht in ihrem ganzen Umfange für wahr annehmen möchten, iſt dieſelbe zu einem Beweiſe der Authenticität des Edictum Theoderici nicht brauchbar, denn die hier er-

d) p. 757. editionis Raderi, welche ich nach Ritter herſetze. In der Ausgabe von Dindorf S. 604. — Dieſelbe Erzählung hat die ſogenannte Chronographia Joannis *Malalae* L. XV. (ed. Bonn. p. 384). Die wichtigeren Abweichungen deſſelben werde ich angeben. (nott. *e. f.*).

e) Malalas, nachdem er Theoderichs Aufbruch nach Italien, ſeinen Sieg über Odovaker und ſein Verhältniß zu dem Hofe in Conſtantinopel erzählt hat, fährt fort: Ἡ μόνον δὲ Ῥὴξ ἐγένετο ὁ αὐτὸς Θευδερίχος, προσῆλθεν αὐτῷ μία χήρα συγκλητική κ. τ. λ.

f) Malalas τριάκοντα und eben ſo nachher.

g) Die Vaticaniſche Hſ. des Chronikon und eben ſo Malalas fügen hier hinzu: ἀπὸ Ῥώμης.

wähnte Gesetzgebung (διάταξις περὶ ἑκάστου νόμου) wäre im Jahre 485, drei Jahre vor dem Aufbruche Theoderichs nach Italien, erlassen worden, also etwas Anderes als das Edictum Theoderici, welches das deutliche Gepräge der Herrschaft über Italien trägt *h*). Allein bereits Pagi *i*) hat behauptet, daß das erzählte Ereigniß nicht in das Jahr 485, sondern in das Jahr 500 zu setzen sei, indem er die Zeit der Hinrichtung der δικόλογοι von der Zeit des „ἐποίησε διάταξιν" und des Auszuges nach Ravenna nicht ohne Willkür trennt. Denn das „postmodum" der Uebersetzung Dufresne's findet im Texte gar keine Unterstützung. Mit mehr Wahrscheinlichkeit nimmt Ritter *k*) an, daß die ganze Erzählung zusammenhänge, und demnach ganz in das Jahr 500 zu setzen sei, wobei man sich etwa denken müßte, daß die Quelle des Chronisten nur die (alsdann richtige) Indictio VIII. angegeben, und sich Derselbe bei der Locirung geirrt habe *l*). Diese Annahme Ritters wird unterstützt, vor Allem durch die ihm noch nicht bekannte Lesart der Handschrift im Vatican „ἀπὸ Ῥώμης" (not. *g*.); ferner dadurch, daß die ganze Handlungsweise Theoderichs eine selbständigere Gewalt voraussetzt, als die eines Beamten des Oströmischen Kaisers, was Er in dem Jahre nach seinem Consulate (485) war. Wenigstens in Beziehung zu Römern muß dies wahr sein, und als solche werden die auftretenden Personen, Formus durch die Form seines Namens, Juvenalia ausdrücklich (γυνὴ συγκλητικὴ Ῥώμης) bezeichnet. Endlich deutet auch der Ausdruck: τῷ γενομένῳ ἡγεῖ Ῥώμης auf die Zeit nach der Gründung der eigenen Herrschaft Theoderichs. Die beiden letzten Gründe sprechen

---

h) An vielen Stellen desselben wird es auf „Romani" bezogen; die Stadt Rom kommt vor (vgl. unten §. 4. Text zu not. *c*); aus den Provinzen waren Klagen über Gesetzwidrigkeiten vor den Urheber des Edictum gekommen. (*Ed. Theod.* in prologo.)

i) Critica in Annales C. Baronii a. 500. num. V. „Rex postmodum, *hoc „scilicet anno D, decennalibus suis dicato*, decreto de singulis" cet.

k) l. c. . . . . „„Roma discessit et Ravennae . . usque ad finem vitae habitavit."" „Ultima ostendunt Edictum Theodorici fuisse editum a. D. $\overline{D}$. et ab auctore „hujus Chronici male ad Symmachi consulatum id referri a. D. $\overline{CCCCLXXXV}$. „quo Theodoricus neque Italiae rex neque in Italia erat. Sed a. $\overline{D}$ rex Ostro„gothorum Romam venit ibidemque per sex mensium spatium consistens tan„dem ad Ravennam adiit."

l) Eine Berichtigung des Textes darf nämlich nicht versucht werden, weil Consul und Regierungsjahr des Kaisers und, was noch bedeutender ist, die Stellung zwischen den Jahren 484 und 486 zu dem Ende eine gewaltsame Veränderung erleiden müßten.

freilich nur für die Unrichtigkeit der Angabe des Jahres 485, ohne auf das Jahr 500 irgend wie hinzuweiſen.

Schon durch die hier nachgewieſene unrichtige Zeitangabe des Chroniſten wird die Glaubwürdigkeit ſeiner Erzählung geſchwächt, bei Weitem mehr aber durch die Bemerkung, daß das hier geſchilderte Verfahren des Königs, mag es auch aus dem lobenswerthen Beſtreben hervorgegangen ſein, Gerechtigkeit und ſchnelle Rechtspflege aufrecht zu halten, dennoch eben ſo ungerecht und gewaltthätig, ja heimtückiſch iſt, als eben dadurch im Widerſpruche mit ſeinem uns ſonſther bekannten Charakter. *Δικαιοσύνης ὑπερφυῶς ἐπεμελήσατο καὶ τοὺς νόμους ἐν τῷ βεβαίῳ διεσώσατο* rühmt Prokopius von ihm, und Caſſiodorus erzählt gar viele Fälle, in welchen er Gnade für Recht ergehen ließ *m*). Wie ſollte er hier eine ſo unmäßige Strafſchärfung verfügt haben *n*)? Dabei iſt es ganz undeutlich, was unter den *δικόλογοι* zu verſtehen ſei. Es iſt eben ſo mißlich ſie für Richter zu halten, wie für Advokaten *o*).

---

m) *Procop.* de bello Goth. Lib. I. cap. 1. (p. 10 ed. Dindorf.) *Cassiodori* Variar. L. I. epp. 18. 37. L. III. epp. 46. 47.

n) Zwar zieht Ritter den erſten Artikel des Edictum Theoderici an „priore itaque loco statuimus ut si judex acceperit pecuniam quatinus adversus caput innocens contra leges et juris publici cauta judicaret, capite puniatur", welcher grade aus dem noch friſchen Zorne des Königs hervorgegangen ſein und alſo den Zuſammenhang des Procedere gegen die Dikologoi mit der Diataxis peri hekastou Nomou und die Identität dieſer mit dem Edictum Theoderici beweiſen ſoll. Gegen eine hieraus etwa zu verſuchende Rechtfertigung Theoderichs iſt zu bemerken, daß unſeren Dikologoi ja ein ungerechter Spruch gar nicht vorgeworfen wird, ſondern nur eine ſchuldhafte Verzögerung, und daß, wie es ſcheint, es ſich um das Caput der Juvenalia gar nicht handelte. Beſonders aber iſt es unwürdig, aus der in Folge der ungerechten Drohung raſch erfolgten Beendigung des Rechtsſtreites den Beweis abzuleiten, daß das frühere Zögern ſchuldhaft geweſen ſei. — Die Verbindung, in welche Ritter den erſten Artikel des Edictum mit der hier erzählten Begebenheit bringt, iſt deshalb unſtatthaft, weil dieſer Artikel nur einen Römiſchen Rechtsſatz (L. 16. L. 3. § 5. ad L. Corn. de Sicar. § 5. I. de publ. jud.) wiedergibt.

o) Ducange in der Anmerkung zu dieſer Stelle (in ed. Dindorf. Tom. II. p. 436.): „Quid δικολόγων voce intelligat auctor Chronici haud facile est asse„qui: si enim advocati aut patroni, quae vis est vocabuli" (cf. *Cujacii* Obss. XIII, 1 und 2.) „ii non judicant: si judices intelliguntur, quos Theodoricus „sub finem Edicti sui *Cognitores* et *Jura dictantes* vocat, numerus videtur ob„sistere, tametsi ii satis indicantur voce καθίσαντες· nam judices sedent, ut „est in L. 3. C. ubi Senator. advocati vero stant, ut est in L. 7. C. de po„stulando. Verum numerus non obstat, quin judices intelligi possint: nam ut

Nach dieſer Betrachtung erſcheint es, ſchon von Ritters Standpunkte aus, keineswegs unbedenklich, in dieſer Nachricht des Chronikon paſchale von einer Diataxis peri hekaſtou Nomou Theoderichs einen Beweis dafür zu finden, daß das (auf uns gekommene,) Edictum Theoderici im Jahre 500 p. C. n. erlaſſen ſei. Ich kann jedoch gleich hier bemerken, daß im §. 5. der Beweis geführt werden wird, daß das Edictum nicht aus dem Jahre 500 ſein kann.

II. Zwei Stellen des ſogen. Anonymus Valeſii *p*).

(p. m. 66.) „Theodoricus veniens ingressus urbem venit „ad Senatum et ad Palmam populo adlocutus, se omnia, „Deo juvante, quod retro principes Romani ordinaverunt, „inviolabiliter servaturum promittit. Per Tricennalem tri„umphans populo ingressus Palatium exhibens Romanis „ludos Circensium donavitque populo Romano et pauperi„bus annonas“ e. q. s.

Aus dem der Stelle Voraufgehenden iſt es gewiß, daß ſie von Vorgängen des Jahres 500 ſpricht. Valeſius merkt nun an:

„an forte legendum, per decennalem“ (ſtatt per Tricennalem) „ut haec Theodorici pompa ad decennalia ejus „referatur.“

„loquitur Valentinianus in Novella de confirmandis iis. (10.) notum est ..... „.. interire“ In der That aber iſt es nicht ſowohl die Mehrzahl der Richter, wobei man etwa an Schiedsrichter, an mehre Delegirte oder an Beiſitzer denken könnte, ſondern die Bezeichnung ἐξ ἀμφοτέρων τῶν μερῶν, welche den Gedanken an Richter unzuläſſig macht. Uebrigens hatte im Oſtgothiſchen Reiche, ganz dem Römiſchen Rechte gemäß (Hollweg Handbuch des Civilproceſſes I. § 7. nott. 17. 18.), der Praefectus Urbi die Gerichtsbarkeit in Civilſachen ſenatoriſcher Perſonen. (Cass. Var. IV, 42. VI, 4.) Doch kommt es auch vor, daß ihm zu dem Ende ein College vom Könige beigegeben wird. (Var. I, 23. der Senator Celianus dem Praefectus Urbi Agapetus, cf. Var. I, 27.) In Criminalſachen ſenatoriſcher Perſonen richtete er, ebenfalls dem Römiſchen Rechte gemäß (Hollweg a. a. O. nott. 19. 20.), nach vorgängigem Berichte mit Zuziehung von fünf Senatoren als Beiſitzern. (Var. IV, 22. cf. P. *Pithoei* Adversar. subsecivorum L. II. c. 19.)

p) Henr. Valeſius hatte von Sirmondus eine Chronik mitgetheilt erhalten, aus welcher er Einiges, Odoacher und Theoderich betreffend hinter ſeiner Ausgabe des Ammianus Marcellinus (Paris. 1636. 4.) abdrucken ließ. Schon dem Hadr. Valeſius, welcher 1681 eine neue Ausgabe des Ammianus beſorgte, war die Quelle nicht mehr zugänglich.

Dieſe Emendation hält Pagi *q*) für unbedenklich, denn Prokopius gebe dem Theoderich 37 Regierungsjahre *r*). Da er nun anerkannter Maaßen 526 (30. Auguſt) geſtorben ſei, ſo müſſe ſeine Regierung auch von 489, nicht blos wie andere Quellen thäten *s*), von 493 an, gerechnet worden ſein.

Bekanntlich ſind die Decennalia und ihr Nutzen für die Chronologie Pagi's Steckenpferd, und es wäre Impietät, wenn man ihm nicht, der ſcharfſinnigen Begründung wegen, die etwas kühne *t*) Aenderung paſſiren laſſen wollte. Eine Beziehung zum Edictum Theoderici erhält aber auch die ſo zurecht gemachte Stelle erſt durch die Verbindung, in welche man ſie mit der anderen, deſſelben Anonymus, gebracht hat *u*).

(p. m. 79.) „Igitur rex Theodoricus illiteratus erat, et sic „obruto sensu, ut in decem annos regni sui quatuor literas „subscriptionis edicti sui discere nullatenus potuisset."

Das „in decem annos" deute offenbar auf die Decennalia hin, welche Theoderich im Jahre 500 in Rom gefeiert habe (zufolge der vorigen Stelle). Es ſei alſo die im Jahre 500 in Rom erlaſſene διάταξις περὶ ἑκάστου νόμου des Chronikon paſchale Daſſelbe, was hier „edicti sui" genannt wird, nämlich das uns erhaltene Edictum Theoderici.

Wäre dieſes „nämlich" erlaubt, d. h. geſtattete es die Kritik, jede Erwähnung eines „Edictum" aus dieſer Zeit, oder eines „Edictum Theoderici" auf das uns erhaltene, gedruckte Edictum Theoderici zu beziehen, ſo wäre man wegen des Beweiſes der Authenticität dieſes letzteren in keiner Verlegenheit. Denn in mehren Stellen des Caſſiodorus werden Beamte und Unterthanen auf „Edicte" verwieſen. „Edicte" Theoderichs erwähnt Athalarich bei Caſſiodorus und der Anonymus Valeſii an anzuführenden Orten. Aber eines Theils läßt ſich oft gradezu beweiſen, daß mit ſolchen Anführungen unſer Edictum Theoderici nicht gemeint ſein kann, und andern Theils ſind uns eine ganze Anzahl Erlaſſe, ſowohl Theoderichs als Athalarichs, als ſelbſt des Praefectus Praetorio Caſſiodorus erhalten,

---

q) A. *Pagi* Dissertatio hypatica seu de Consulibus caesareis. Lugd. 1682. Pars II, cap. 2. num. XV. proleg. num. XI. — Critica cit. ad a. D. num.

r) de bello Goth. L. I. c. 1. (p. 11. ed. Bonn.)

s) nämlich Caſſiodorus und der Anonymus Valeſii ſelbſt, welcher dem Theoderich nur 32 Regierungsjahre zuſchreibt. — *Otto Frising.* gibt ihm gar nur 30. Chron. V, 3. cf. Grimm Heldenſage S. 38.

t) Manſo S. 139. not. l. *u*) *Ritter* l. c. p. 5.

welche ſich ſelbſt „Edictum, Edicta, Edictale Programma" nennen, und mithin gleichen Anſpruch mit dem gedruckten Edictum Theoderici haben, in den Stellen ſubintelligirt zu werden, in welchen ein Edictum Theoderichs ohne näheren Aufſchluß erwähnt wird.

Die Beweiſe für dieſe Bemerkung, ohne deren Wahrheit jeder Zweifel an der Aechtheit des Edictum Theoderici thöricht, und jede ausführlichere Unterſuchung über dieſelbe ohne Werth ſein würde, ſind folgende: Var. I, 31. wird ein „Edictale Programma" Theoderichs erwähnt; daß dieſes nicht das Edictum ſein kann, lehrt der miterwähnte Inhalt:

„ut, si injurias in Senatorem quis praesumpserit, noverit „se a Praefecto Urbi legibus audiendum"

wovon das Edictum ſchweigt v).

Var. II, 24..... „hoc etiam Nos *edictali programmate* in „cunctorum noveritis Provincialium notitiam pertulisse." Es iſt die Rede von der in der folgenden Epiſtola (25.) enthaltenen Bekanntmachung.

Var. II, 35..... „quae etiam ad te destinata *Edicta* prolo- „quantur." Es iſt wiederum von der folgenden Epiſtola (36.) die Rede.

Var. VII, 3..... „qui secundum *Edicta Nostra* inter duos „Gothos litem debeat amputare."

Var. IX, 14..... „duntaxat in eis causis atque personis, ubi „te misceri *Edicta* voluerunt. ..... Memor enim „prius debes esse *Edicti*, qui inter alios mavis a te sequen- „da constitui." Beide Stellen zuſammen werden unten (§ 11.) erklärt werden.

Folgende, ſich ſelbſt „Edicta" cet. nennende Erlaſſe kennen wir aus Caſſiodorus:

a. Von Theoderich:

Var. II, 25. (im Texte „edictale programma").

v) Aber es iſt auch nicht Var. II, 25. gemeint wie Fornerius glaubte, ſondern entweder die Epiſtola legt ſich ſelbſt dieſen Namen bei (und dann gehört ſie nicht unter die Beweiſe von Berufungen, welche nicht auf das Edictum Theoderici bezogen werden dürfen, ſondern in die Reihe der ſich ſelbſt „Edicta" nennenden Erlaſſe), oder, nach der minder vorzüglichen Lesart „definivimus" die gleich darauf erwähnte Praeceptio ad Pf. Urbi data, welche uns in Var. I, 32. erhalten iſt, und worin es heißt: „si a quoquam irrogata fuerit injuria Senatori confestim loquax temeritas legum severitate plectatur."

II, 36. Beide blos „Edictum Theoderici regis“ überſchrieben.

VII. „Formula Edicti ad Quaestorem ut ipse spondere debeat, „qui Sajonem meretur.“ So die Ueberſchrift; im Texte „edi- „ctale programma.“

b. Von Athalarich:

Var. IX, 2. Edictum Athalarici Regis *w*).

Var. IX, 15. Joanni Papae Athalaricus Rex. Im Texte: „Edicti „praesentis.“ (Dies „Edictum in Simoniacos“ hat Manſo in der vierzehnten Beilage abdrucken laſſen.)

Var. IX, 18. „Edictum Athalarici Regis.“

Daß er und Theoderich noch mehre Edikte müſſen erlaſſen haben, darf aus der Aeußerung dieſer Epiſtola 18. in f. „omnia Edicta, „tam Nostra quam Domni avi Nostri“ geſchloſſen werden.

c. Von Caſſiodorus als Praefectus Praetorio:

Var. XI, 8. Edictum per provincias.

Var. XI, 11. Edictum de pretiis custodiendis Ravennae.

Var. XI, 12. Edictum pretiorum per Flaminiam.

Var. XII, 13. Edictum capituli populo. Im Texte: „edictali programmate definimus.“

Var. XII, 28. Edictum Cassiodori Senatoris. und in Var. XII, 1. („Diversis Cancellariis provinciarum singularum“) ſchreibt er „Edicta nostra tu primus observa.“

Durch die hier nachgewieſene Ausdehnung der Bedeutung der Worte „Edictum, Edicta“ mit welcher, ſoweit es hier darauf ankommt, Savigny Bd. II. § 61. not. *a.* (der 2ten) übereinſtimmt, haben die angeführten Stellen des Anonymus Valeſii jede Beweiskraft für das Edictum Theoderici verloren. Daſſelbe gilt von der, in einem Kaufbriefe vom Jahre 551 vorkommenden, Berufung Gothiſcher Geiſtlichen auf „aedicta.“ (Vgl. § 26. III.) Was grade die zuletzt angeführte Stelle des Anonymus betrifft, ſo muß noch hinzugefügt werden, daß der Schein, als bezöge ſich dieſelbe auf ein ſpecielles Edikt Theoderichs, nur dadurch entſtehen konnte, daß ſie aus ihrem

w) Dieſes von Manſo in der dreizehnten Beilage, darauf von C. C. C. Gretſchel, Leipzig 1828. 4. herausgegebene Edictum enthält nirgends, wie man doch erwarten könnte, eine Hinweiſung auf eine frühere ausführlichere Geſetzgebung.

Zuſammenhange herausgeriſſen wurde. Denn ſie fährt folgendermaaßen fort:

„potuisset. de qua re laminam auream jussit inter-
„rasilem fieri, quatuor literas regis habentem: Theod. ut
„*si* subscribere *voluisset*, posita lamina super chartam per
„eam pennam duceret, et subscriptio ejus tantum videre-
„tur.“

Hieraus ergibt ſich unabweislich, daß „si“ für quoties ſteht, und daß „Edicti sui“ überſetzt werden muß: „ſeiner Erlaſſe.“ Uebrigens iſt es unklar, ob mit dem zehnten Regierungsjahre Theoderichs eine Kriſis in ſeinem Faſſungsvermögen eingetreten ſein ſoll, oder was ſonſt der Sinn von „in decem annos“ iſt? ob die „quatuor literae Theod.“ vom Griechiſchen oder vom Gothiſchen Alphabete zu verſuchen ſind? Die ganze Nachricht von dem „obrutus sensus Theoderici“ iſt mit Grund in Zweifel gezogen worden *x*).

Fernere Prüfung der Aechtheit des Edictum.

a) Zeugniſſe gleichzeitiger Schriftſteller.

§ 2.

Die Blöße, in welcher nunmehr die herrſchende Anſicht von dem Edictum Theoderici erſcheint, — denn die reichlichen Spuren der Geltung des Inhalts dieſes Rechtsbuches, von denen §§ 24. 25. handeln werden, ſind aus einem einfachen Grunde zu einem Beweiſe der Geltung des Edictum völlig unbrauchbar (vgl. § 22. unten) — kann zunächſt eine zufällige, ſubjective, ſein. Es können die für dieſelbe bekannt gemachten Beweiſe unglücklich gewählt ſein, während es an beſſeren nicht mangelt. Als ich dies zu erforſchen ſtrebte, gelangte ich zu folgenden Reſultaten.

Bekanntlich iſt die Zeit Theoderich des Großen von einer nicht un-

x) Die Quelle ſcheint nämlich zu ſein, was Prokopius von Juſtinus erzählt (Historia arcana c. 6. p. 44. ed. Dindorfi) und was Suidas, oder wenigſtens ſeine früheren Herausgeber, mit einer ähnlichen Verwechslung von Juſtinianus wiedererzählen. Cf. *Pagi* ad a. 528. *Ludewig* vita Justiniani cap. 8. not. 35. — Uebrigens würde das Lob, welches Ennodius und Caſſiodorus der Bildung Theoderichs ſpenden, ſpräche der Anonymus wahr, bittrer Hohn ſein, der doch gewiß nicht im Plane jener Schriftſteller lag.

beträchtlichen Anzahl theils gleichzeitiger, theils ihr nahe stehender Schriftsteller geschildert worden. Von keiner einzigen Periode des Alterthums haben wir ein so ausführliches und detaillirtes Bild der öffentlichen Zustände in einem einzigen Buche überkommen, als von ihr in den Variae des Cassiodorus. Nichts natürlicher, als daß man sich zuerst zu diesen Werken mit der Hoffnung wendet, in ihnen zahlreiche Nachrichten über eine Begebenheit zu finden, so wichtig als eine Gesetzgebung Theoderichs seiner Zeit erscheinen mußte. Und da, was wir selber erlebt, uns vor Anderem geläufig ist, wenn es darauf ankommt, Beispiele zu geben, und das liebste Thema zu Erzählungen und Betrachtungen, so kann man auch in Schriften solcher Zeitgenossen, denen die Darstellung von Ereignissen nicht unmittelbarer Zweck war, in philosophischen, philologischen, rhetorischen (Epistolae), theologischen Werken Andeutungen und Hinweisungen erwarten. Aber weder Cassiodorus, dessen Dankbarkeit und Ergebenheit nicht leicht eine Gelegenheit verstreichen läßt, in lobrednerischer Erwähnung der Thaten seines königlichen Freundes, seine Eloquenz oder etwa das Verdienst eigner Mitwirkung auszulegen, noch jene Historiker, noch Boethius oder die Patres erfüllen in dieser Hinsicht unsere bescheidenste Erwartung. Besonders auffallend ist das Schweigen über eine Gesetzgebung Theoderichs in dem Chronikon des Cassiodorus, in welchem doch von Jahr zu Jahre die Wohlthaten des Königs, bis auf Getraidespenden und Bauten hinab, aufgezählt werden. Noch mehr, Ennodius, Bischof von Ticinum, hat sich im Jahre 507 oder 508 *a*) in einem Panegyricus das Lob Theoderichs zur besonderen Aufgabe gemacht; er spricht (Manso S. 485.) von der Gerechtigkeit und Rechtspflege seines Helden — von einer Gesetzgebung desselben aber kein Wort. In einer andern Schrift des Ennodius, dem Leben des heil. Epiphanius, ist allerdings von einem gesetzgeberischen Akte Theoderichs die Rede; allein späterhin (§ 27.) kann der Beweis geführt werden, daß diese Erzählung nicht auf das Edictum Theoderici zu beziehen ist. Bei drei anderen Stellen dagegen ist eine Beziehung auf dasselbe nicht ausgeschlossen, obgleich die (§ 1.) nachgewiesene weite Bedeutung des Wortes Edictum auch sie zu einem Beweise untauglich macht:

I. *Anonymus Valesii* p. m. 60. „Dona et annonas largi-

a) Cf. *Fabricii* Bibliothecae mediae et inf. lat. T. II. p. 306 (ed. Hamburg. 1734). Manso S. 436.

„tus ..... exhibens ludos Circensium et Amphitheatrum, ut „etiam a Romanis Trajanus vel Valentinianus, quorum tem„pora sectatus est, adpellaretur, et a Gothis secundum Edi„ctum suum, quem eis constituit, rex fortissimus in omnibus „judicaretur.“

Die Beziehung auf das Edictum Theoderici hat viel Schein, wird aber durch die Verbindung mit ganz fremdartigen Umſtänden wieder wankend, wobei jedoch die Schreibart des Schriftſtellers, der Alles bunt durch einander wirft, in Anſchlag zu bringen iſt. Auch ſollte man glauben, die Gothen hätten andere Heldenthaten geſehen, als daß ihnen die Promulgation eines Edikts ein Kriterium der größten Tapferkeit geweſen wäre. Oder ſchwebte dem Anonymus das „non solum „armis decoratam sed etiam legibus armatam“ im Prooemium der Inſtitutionen vor?

II. *Cassiod.* Var. IV, 10. „Provincialium Campaniae at„que Samnii suggestione comperimus, nonnullos, neglecta „temporum disciplina ad pignorandi se studia transtulisse, et „quasi edicto misso, per vulgus licentiam crevisse vitiorum.“ Es wäre möglich, daß mit dem bei Seite geſetzten Edikt der Art. 123. *Ed. Theod.* gemeint wäre:

„Capiendorum pro suo arbitrio pignorum unicuique licen„tiam denegamus: ita ut, si probabile fuerit, hoc agendi „judicis praestet auctoritas.“

Allein aus folgendem Grunde iſt mir Das nicht wahrſcheinlich. Die Epiſtola ſagt weiterhin:

„Hoc hactenus fieri nostri ignorantia fortasse pertulerit. „Nunc necesse est, remedium de legibus habeat quod no„stram potuit intrare notitiam. Proinde edictalis program„matis tenore comperto“ (d. h. nach Empfang dieſer gegenwärtigen Verordnung) „Spectabilitas Vestra“ (der Conſularis Campaniae Johannes), „ad cunctorum faciat notitiam per„venire, ut .....“

Nun folgen Beſtimmungen für Fälle, auf welche ſich auch im Edictum Theoderici die Artt. 10. 123. 124. 153. beziehen, und zwar, was den Art. 123. anlangt, auf ganz gleiche Weiſe *b*). Da nun das Edi-

b) nämlich: „nec liceat cuiquam sua sponte nisi obligatum forsitan pignus „auferre.“

ctum Theoderici grade dazu bestimmt war, einzelne nicht gehörig beachtete gesetzliche Bestimmungen sämmtlichen Unterthanen in frische Erinnerung zu bringen c), so scheint es, daß sich eine ihm nachfolgende Epistola nicht füglich so, wie die vorliegende hätte ausdrücken können (Hoc hactenus ..... ut). Und wenn ich nun annehme, daß die vorliegende Epistola älter sei als das Edictum, so wird diese Annahme dadurch unterstützt, daß die Abweichungen Dessen, was der Consularis Campaniae allgemein bekannt machen sollte, von den Bestimmungen des Edictum alsdann nichts Auffallendes haben, während man, wenn man das Edictum für älter hält, eine ausdrückliche Erwähnung „hier solle dem Edictum derogirt werden" erwarten dürfte d).

III. Var. IV, 27. Diese Stelle wird unten im § 23. III. ausführlich besprochen werden.

Fernere Prüfung der Aechtheit des Edictum.

b) Handschriften.

§ 3.

Gar manches Schriftwerk des Alterthums hat keinen anderen Beweis seiner Entstehung aufzuweisen, als den Umstand, daß es in einer späteren Zeit einmal reproducirt worden ist, daß ein Manuscript desselben vorliegt. Mit einer solchen Bescheinigung möchte auch das Edictum wohl einstweilen die ihm erregte Status Controversia abwenden können; allein gradezu gebricht es ihm auch daran. Das Publikum unseres Jahrhunderts befindet sich im Besitze keiner einzigen Handschrift des Edictum a); jedoch haben wir Zeugnisse, daß solche in früherer

c) *Edicti* Prologus: „ut ... quae Barbari Romanique sequi debeant super „expressis articulis, edictis praesentibus evidenter cognoscant."

d) Was alsdann mit „quasi edicto misso" oder „omisso" gemeint sei, wage ich nicht zu entscheiden. Wollte man lesen „edicto missi" so würde sich ein bequemer Sinn darbieten. Freilich ist es kein „Edictum" durch welches Gläubiger in Possessionen mittirt werden, aber die Verwechslung von Edictum und Decretum ist für diese Zeit nicht anstößig. cf. *Ed. Theod.* art. 10. „cujus decreti ..."

a) Diese Behauptung ist wegen ihrer Negativität verwegen. Indessen kann man wohl behaupten, das Publikum sei nicht im Besitze einer Handschrift, da weder die zahlreichen Werke der Neueren, welche das Edictum in den Kreis ihrer, zum Theil so überaus trefflichen, Untersuchungen gezogen haben, noch die gedruckten Cataloge einer solchen gedenken. Sollte ich widerlegt werden, so würde der gegenwärtige

Zeit existirten. Diese Zeugnisse, welche den nächsten und vielleicht eingänglichsten Beweis der Aechtheit unseres Rechtbuchs ausmachen, sollen jetzt geprüft werden.

In den, § 1. Not. c. unter 1, 2, 3. und 5. aufgeführten Ausgaben der Opera *Cassiodori* und in den P. *Pithoei* Opera findet sich ein Brief des älteren Pithoeus an den Senator Eduardus Molaeus *b*) folgenden Inhalts:

Der Buchhändler Sebastianus Nivellius *c*) edirte die Variae des Cassiodorus, und da er gehört hatte, daß Pithoeus Manuscripte des Edictum Theoderici besitze *d*), so bat er ihn um die Erlaubniß, dasselbe, da es eine Ostgothische Rechtsquelle sei, als Zugabe der Variae abzudrucken, welche zwar — so meinte man damals — hauptsächlich wichtig für Römisches Recht wären, aber doch manche Theodoricische und Ostgothische Beimischung hätten. Pithou hatte vielleicht schon den Druck der Variae durch Hergabe seiner Manuscripte unterstützt, und willfahrte gerne der Bitte um das Edictum, ja er fügte aus freien Stücken die Leges Wisigothorum bei, damit nicht, wie er sagt, „quid Orienti Occidens de eadem gente invideret“ *e*). Dem Edictum setzte er diesen Brief an Molé als Dedication vor, weil er durch dessen Güte das andere seiner Manuscripte erhalten hatte „cu„jus beneficio alterum ejus“ (Edicti) „exemplar nactus sum.“

---

§ 3. wegfallen, alles Uebrige aber unverändert bleiben müssen. Es muß aber gerügt werden, daß, mit Ausnahme Rhon's (l. c. p. VII.), Niemand den Mangel eines Manuscripts ausdrücklich hervorgehoben hat.

b) Die Vita P. Pithoei scripta a Josia *Mercero* (in Vita clarissimorum ICtorum ex rec. F. J. *Leickheri* Lips. 1686. 8. p. 388.) nennt diesen Brief „Praefatio in Edictum Theodorici ad Edoardum Molaeum Senatorem 1579.“ Die Jahrzahl ist ungenau.

c) Ein bekannter, sehr fruchtbarer Typograph; sub ciconiis, via Jacobaea.

d) „Theoderici regis edictum cujus ille exemplaria apud me esse audierat.“ Daß unter exemplaria Manuscripte zu verstehen seien, darf nach dem constanten Sprachgebrauche jener Zeit nicht bezweifelt werden. Es geht zum Ueberflusse noch aus der Gleichstellung mit den Leges Wisigothorum hervor, von denen ausdrücklich gesagt wird: „ut tandem aliquando ederentur.“

e) Diese erschienen wirklich unter dem Titel: Codicis Legum Visigothorum L. XII. cum Isidori Hispal. Episc. de Gothis, Vandalis et Suevis historia seu Chronico. Ex biblioth. Petri *Pithoei*. Lut. Paris. ap. Seb. Nivellium 1579. fol. Vgl. Türk, Forschungen. Heft 1. not. 1) und über die Veranlassung zur Herausgabe ibid. not. 7).

Der Brief iſt vom 31. December 1578, und in dem folgenden Jahre erſchien die Princeps des Edictum bei jenem Nivellius als Anhang der Opera Cassiodori.

Das literariſche Zeugniß eines Mannes, wie Pierre Pithou, welches derſelbe ſeinem Patron und Collegen gegenüber ablegt, iſt über allem Zweifel erhaben. Das könnte alſo nur noch etwa eingewendet, und muß der Vollſtändigkeit wegen widerlegt werden, ob die Manuſcripte auch ächt waren, nicht einem literariſchen Betruge ihr Daſein verdankten?

Die Zeit vor Entdeckung der Buchdruckerkunſt iſt reich an dergleichen, theils frommen, theils unfrommen Fälſchungen; aber dieſen allen liegt, mehr oder minder deutlich, doch immer unverkennbar, eine Tendenz unter, und eine ſolche läßt ſich, angenommen, das Edictum ſei eine Erfindung ſpäterer Jahrhunderte, hier ſchlechterdings nicht entdecken. Ueberdies aber tragen jene Produkte immer Spuren des Zeitalters, welchem ſie ihr Entſtehen verdanken, während das Edictum in denjenigen Stellen, die nicht aus einer älteren Maſſe unverändert genommen ſind, die Sprache des ſechsten Jahrhunderts treu wiedergibt *f*).

Endlich müſſen wir auch annehmen, daß die Manuſcripte Pithou's durch ihre äußere Beſchaffenheit als aus einer Zeit herrührend geſtempelt waren, welcher ſowohl Luſt als Fähigkeit zu der ſo eben erwähnten productiven Thätigkeit abging, weil im Gegentheile dieſer Gelehrte,

f) So z. B. leges calcare im Prol. *Ed.* und Var. I, 30. *Ennodius* in vita B. Epiphanii. (bei *Gallandi* Bibl. Patrum XI. p. 150. in *Sirmondi* Opp. I. p. 1012.) Generalitas im Prol. *Ed.* und Var. I, 17. 23. VIII, 13. *Ennodius* in Panegyr. (*Sirm.* p. 970.) — Occupationes Nostrae im Epil. *Ed.* und in der „*Praeceptio* quae missa est per Germanum et Carosum Episcopis" (gedruckt bei *Baronius* ad a. 502. in den Acta Conciliorum ed. *Colet.* Venet. T. V. p. 457., und in der Concilior. ampliss. Collect. ed. *Mansi.* Tom. VIII. p. 253. im MS. zu Paris Bibl. Royale n. 1700 in adpend. p. 11). — Dort glaubte man, dieſe Briefe ſeien noch nicht gedruckt, obgleich in der Hſ. von Baluze's Hand ſteht: „Hoc est ipsummet exemplar ex quo prodiit editio Nicolai Fabri" (cf. *Baron.* l. c. anno MDXCVIII ab eodem Fabro repositum in Biblioth. Thuana ex qua translatum est in Colbertinam a. 1680.) „Occupationibus Nostris Romanae quietis amori „postpositis . . ." — Universitas für Staat im Epil. *Ed.* und in der cit. *Praeceptio* regis (tertia) bei *Mansi* l. c. p. 257. p. m. 17. — Weniger beweiſen die Ausdrücke legibus pulsare und aggagula. (art. 54. cf. J. *Gothofredus* ad L. 1. Theod. Cod. de repudiis. III, 16.)

welcher zu diplomatiſchen Bemerkungen vortrefflich ausgerüſtet war, ſie ſchwerlich ohne Warnung dem Publikum würde übergeben haben.

Hierzu kommt noch, daß nach einer Nachricht bei Heineccius *g*), Lindenbrog im Jahr 1613 eine Handſchrift des Edictum gleichfalls ohne Bemerkung abdrucken ließ. Da es jedoch bekannt iſt, daß Lindenbrog im J. 1602, alſo fünf Jahre vor beginnendem Drucke ſeiner Sammlung, Pithou's Papiere und Bibliothek benutzte, ſo kann ich, da er ſelbſt keiner Handſchrift des Edictum erwähnt *h*), die Nachricht des Heineccius (Note *g*.) nicht als ein Zeugniß für ein drittes Manuſcript betrachten *i*).

2. Der Urheber und die Zeit der Abfaſſung des Edictum Theoderici.

§ 4.

Hierdurch ſteht, meiner Meinung nach, hinreichend feſt, daß das

---

g) *Heineccii* Antiquitates Germanicae p. 301. „Primum illud" (Ed. Theod.) „e codicibus MStis extulit P. Pithoeus ediditque Parisiis. Postea Lindenbro„gius alium nactus codicem eundem cum variis lectionibus recudendum dedit „inseruitque Codici legum Germanicarum edito Francofurti MDCXIII." Alſo „codices" bei Pithou und „alius codex" bei Lindenbrog — wenigſtens drei. Auch Eichhorn Rechtsgeſchichte, I. § 41. not. b. ſagt: „bei Lindenbrog nach einer Handſchrift." Die Thätigkeit Pithou's bei der Princeps iſt mit dem Worte „edidit" nicht genau übereinſtimmend. Es iſt zu reſtringiren nach folgenden Worten der citirten Epiſtola: „verum cum eo fere tempore, quo editio postulabatur, ab re nostra „tantum mihi otii non esset, — nämlich: ut, quomodo instituera m, haec opera aliqua juvarem — quod potui, alienam operam meis exemplaribus juvi."

h) Lindenbrog gebraucht zwar bei den Variae Lectiones die Worte: „alii Codices"; allein, was er über das Edictum ſagt, beſchränkt ſich auf den Satz: „Theo„doricus, qui Edictum composuit, rex fuit Italiae, Alarici socer." Und in den Prolegomena ſpricht er ſich über die zu ſeiner Sammlung im Allgemeinen benutzten Handſchriften ſo aus: „qua de causa sedulam operam dedi, ut quam emen„datissime hic Codex prodiret: et quotquot MSS. exemplaria vel prece vel „pretio, sumtu nullo parcens, indipisci potui, ea cum vulgatis editionibus „Heroldi, Sichardi, Boërii, Tilii accurate contuli, varias lectiones notavi..... „potissimum autem Franc. Pithoei Tricassini... bibliotheca ad hanc rem plura „adjumenta suppeditavit, quam ulla reliquorum omnium."

i) Muthmaßungen über das ſpätere Schickſal der beiden Handſchriften Pithou's, und ihren gegenwärtigen Aufenthalt, ſind zu conſtruiren aus Richter's Kritiſchen Jahrbüchern 1837. Februar. April. Juni (Miscellen) und Zeitſchrift für geſchichtl. Rwiſſenſchaft. IX. p. 236.

gedruckte Edictum Theoderici ein durch Handschriften verbürgtes, in diesem Sinne ächtes Edict eines Königs Theoderich ist *a*). Damit ist zugleich für die weitere Untersuchung ein fester und höchst wichtiger Haltpunkt gewonnen, indem von nun an aus dem Edictum selbst weiter geschlossen werden kann, und zwar zunächst dies, daß von den acht Theoderichen, welche die Geschichte kennt *b*), nur dem Ostgothischen, der Große genannten, das Edictum zugeschrieben werden kann, aus dem einfachen Grunde, weil keiner der Uebrigen je über Rom geherrscht hat, welche Herrschaft bei dem Autor das Edictum aus

art. 10. „urbe venerabili" *c*)

art. 111. „qui intra urbem Romam ..."

folgt. Es darf jedoch nicht verschwiegen werden, daß dieser Grund nicht ganz schlüssig ist, indem die Folgerung der Herrschaft über Rom aus der Erwähnung dieser Stadt im Edictum unsicher wird durch einen vergleichenden Blick auf die Lex Romana Wisigothorum. Denn auch diese, obgleich gewiß zu einer Zeit entstanden, in welcher die Westgothen außer allem Verhältnisse zu Rom standen, enthält Bestimmungen über Rom und Magistratus Urbani *d*). Der Grund hätte deshalb gar nicht angeführt werden dürfen, wenn es nicht einen Unter-

a) Die vollständige Abwägung aller Gründe für und wider die Aechtheit des Edictum, wozu die gegenwärtige Abhandlung großentheils erst das Material liefert, wird am Ende derselben (§ 29.) wieder aufgenommen werden. Namentlich wird dort erwogen werden, ob das Edictum nicht vielleicht ein bloßes Project geblieben ist.

b) Zwei Westgothen: Theoderich I. † 452 gegen Etzel. Theoderich II. sein Sohn (Gegenstand der Epistola ad Agricolam des Sidonius Apollinaris) † 476.

Zwei Westgothen: Theoderich, Sohn des Triarius mit dem Beinamen Strabo † 482 (Placido solo Cos.). Theoderich, Sohn des Theodemir (oder Walamir. Manso l. c. p. 13. not. *l*.) der Große genannt † 526.

Vier Franken: Theoderich I., Chlodwig's Sohn, Veranlasser der Lex Ripuariorum † 534. Theoderich II., Childebert's Sohn, König von Burgund † 613. Theoderich III., Chlodwig's Sohn, König von Neustrien und Burgund † 690. Theoderich IV., Chilperich's Sohn † 737.

c) Das ist Rom. cf. Var. I, 1. „Additur etiam venerandae Romanae ur- „bis affectio." L. 2. Th. C. de habitu (XIV, 10). Venerabilis ist der gewöhnliche Titel der Hauptstädte. Sanctio Pragm. *Pro pet. Vigil.* c. 1. Ganz Erbrecht des Mittelalters S. 3. Not. 1. und L. 2. Th. C. Tributa in ipsis (XI, 2).

d) z. B. L. 2. brev. [19.] Th. C. de feriis II, 8. „his adjicimus natalitios „dies urbium maximarum Romae atque Constantinopolis." z. B. L. 3. Th. C. de tutor. III, 17. „Illustris Praefectus Urbis, admodum .... et Praetore, cla- „rissimo viro, qui tutelaribus cognitionibus praesidet."

ſchied machte, daß in der Lex Romana Wiſigothorum die Quellen anders behandelt worden ſind, als in dem Edictum Theoderici, indem bei jener faſt durchweg die aufgenommenen Conſtitutionen ganz beibehalten, nicht wieder in Auszug gebracht oder gar umgeändert worden ſind *e*), während dies bei dem Edictum grade die Regel bildet, und indem bei letzterem die Vermittlung mit der Praxis ſchon durch dieſe Umarbeitung bewirkt werden ſollte, während bei jener dazu die Interpretatio diente. Ein paar bekannte Beiſpiele, durch welche grade das hier in Unterſuchung ſtehende Verhältniß erläutert wird, ſind folgende. Die Interpretatio zu der citirten L. 3. de tutor. ſetzt ſtatt des Praefectus Urbi cet. die „primi patriae cum Judice," und die Interpretatio zur L. 4. Th. C. de testam. (IV, 4.) in welcher verordnet war, daß die bei'm Officium censuale in Conſtantinopel niedergelegten Teſtamente daſelbſt (bis zur Eröffnung) aufbewahrt bleiben ſollten, lautet ſo: „Testamenta omnia vel reliquas scripturas apud Censuales „in urbe Roma voluit publicari, *hoc est*, ut in reliquis regio„nibus apud curiae viros testamenta ..... gestorum allegatione „firmentur."

Man mag nun über die beweiſende Kraft des von der Erwähnung Rom's im Edictum hergenommenen Arguments mehr oder minder günſtig urtheilen, ſo iſt doch jedenfalls folgende Beweisführung ganz entſcheidend.

Daß das Edictum für Gothen erlaſſen, daß alſo der Theodericus Rex ein (Oſt- oder Weſt-)Gothiſcher, kein Fränkiſcher ſein muß, folgt aus der Erwähnung der Gothen im

art. 145. „Si quis Barbarorum tertio .... conventus ... ad „judicem .... venire neglexerit .... sententiam excipiet „contumaciae ....: dummodo tertio quemlibet *Capillato*„*rum* fuisse conventum aut cautionis ab eodem emissae fides „ostendat aut cet."

Daß das Wort Capillati Nichts weiter als eine ehrende Bezeichnung der Gothen iſt, wie ſich denn ebenſo und von ähnlichem Umſtande die Franken Crinoſi *f*), die Winiler Longobarden *g*) nannten, ſagt Jornandes ausdrücklich:

e) Savigny, Geſch. d. R. R. im M. A. II. § 17.

f) *Decretio Childeberti* Regis c^a. ann. 595. cap. 2. (bei Walter II. p. 9.).

g) *Paulus Diaconus* de gestis Langob. L. I. c. 9. (bei Grotius p. 750.).

c. 35. (bei Grotius c. 11. p. 627.) „Diceneus ... elegit nobi-
„lissimos prudentiores viros (aus den Gothen) fecitque sacer-
„dotes, nomen illis Pileatorum contradens .... reliquam
„vero gentem Capillatos dicere jussit, quod nomen Gothi
„pro magno suscipientes adhuc hodie suis cantionibus re-
„miniscuntur.“

Die Nachricht des Jornandes vom Diceneus iſt oft fabelhaft genannt worden, und ich ſelbſt halte ſie nicht für hiſtoriſch k);

k) Neuerdings iſt ſie in Schutz genommen worden von Türk Forſchungen Heft 1. S. 27. 28. Vorleſungen über das Deutſche Privatrecht S. 30. Daß Jornandes aus guten Quellen geſchöpft habe, kann dann nicht mehr in Anſchlag gebracht werden, wenn die Erzählung ſelbſt im Munde dieſer Quellen wegen eines inneren Widerſpruches verworfen werden müßte. So iſt es aber mit dieſer, die den Perdikkas, Alexander's Nachfolger, zum Zeitgenoſſen Sylla's macht. — Was übrigens die „pro-
„priae leges“ betrifft, die Diceneus den Gothen gegeben haben ſoll, ſo will ich, da die Frage nicht ohne Zuſammenhang mit dem eigentlichen Thema dieſer Abhandlung iſt, die Stelle des Jornandes zur nochmaligen Prüfung herſetzen. Ein Fremder, Diceneus, kam nach Gothia zur Zeit als Sylla in Rom herrſchte, und wurde vom Könige Sitelcus, welcher den Perdikkas beſiegt hatte, mit faſt königlicher Gewalt bekleidet. Die Gothen folgten in allen Stücken dem Rathſchlage des Diceneus. „qui
„cernens eorum animos sibi in omnibus obedire et naturale eos habere inge-
„nium omnem pene philosophiam eos instruxit. erat enim hujus rei magister
„peritus. Nam Ethicam eos erudivit, ut barbaricos mores ab eis compesceret:
„Physicam tradens, naturaliter propriis legibus vivere fecit, quas usque nunc
„conscriptas Bellagines nuncupant: Logicam instruens eos rationis supra cae-
„teras gentes fecit expertos: Practicam ostendens in bonis actibus conversari
„suasit: Theoricem cet.“

Schilter im Gloſſarium s. v. „Gothe“ § 4. macht die treffende Bemerkung, daß, wie man gewöhnlich die Worte des Jornandes verſtehe, er ſeinem Volke ein ſchlechtes Compliment mache, als ob es bis dahin nach fremden oder ohne Geſetze gelebt hätte. Das kann Jornandes alſo unmöglich meinen, daß Diceneus der erſte geweſen, der ihnen eigne Geſetze gegeben. Aber vielleicht gab er ihnen andere ſtatt der bisherigen? Ich glaube, daß überall nicht von Geſetzen die Rede iſt. Diceneus lehrte die Gothen die Philoſophie. Nun werden die einzelnen Disciplinen aufgezählt, und bei jeder die Nutzanwendung hinzugefügt. Indem er ihnen die Phyſik mittheilte, naturaliter propriis legibus vivere fecit. Von der Phyſik auf das Recht wäre ein unbegreiflicher Gedankenſprung. Heineccius hält die Bellagines für diätetiſche Regeln, auch ohne Wahrſcheinlichkeit. — Daß die Gothen ſchon zu Sylla's Zeit, wenn ſie damals ſchon exiſtirten, ein Recht hatten, das bedarf keines Beweiſes oder Zeugniſſes. Daß aber daſſelbe ſchon ſo frühe aufgezeichnet ſein ſollte, können wir nicht gegen des Tacitus Autorität und des Iſidorus ausdrückliches Zeugniß (Sub hoc

allein. Das geht daraus mit Sicherheit hervor, daß die Gothen sich im sechsten Jahrhunderte nach Christus Capillati nannten. Die Worte: „suis cantionibus," scheinen allerdings diese Benennung auf die poetische Redeweise einzuschränken, allein hier kommt uns eine Stelle des Cassiodorus zu Hülfe, welche den Gebrauch derselben im Canzleistyle des sechsten Jahrhunderts beurkundet. Es ist die Ueberschrift von Var. IV, 49. „Universis Provincialibus et Capillatis, defensoribus et curialibus Saviae constitutis" (cf. unten § 12. II.), in welcher die angegebene Bedeutung durch die Worte des Contextes: „nullum natio, nullum promeritus honor excuset," und noch mehr durch folgende Parallelstellen gewiß wird: Rubra Var. IX, 9. „Universis Gothis et Provincialibus Saviae et Dalmatiae." Var. I, 17. „Universis Gothis et Romanis Dertonae consistentibus." Var. I, 28. „Universis Gothis et Romanis." Var. II, 19. III, 24. 48.

Also nur einem Gothischen, nicht einem Fränkischen Theoderich kann das Edictum zugeschrieben werden; dann muß es aber von Theoderich dem Großen sein, denn er ist der einzige Gothische Theoderich, welcher nach 506 unserer Zeitrechnung gelebt hat. Das Edictum ist aber später als 506, denn es ist darin die im Jahre 506 verfaßte *i*) Lex Romana Wisigothorum benutzt worden.

Fortsetzung. Benutzung der Lex Romana Wisigothorum bei dem Edictum.

§ 5.

Diese Benutzung soll nunmehr auf die Weise bewiesen werden, daß zuerst durch Zusammenstellung mehrer Artikel des Edictum mit den reinen Römischen Quellen und mit der Interpretatio die Verwandtschaft der letzteren mit dem Edictum dargethan werde. Da jedoch eine solche Verwandtschaft zwei verschiedene Erklärungen zuläßt: Benutzung der Interpretatio bei dem Edictum, aber auch Benutzung des Edictum bei der Interpretatio, so kann der Beweis, um den es sich handelt, erst da-

rege [Eurico] Gothi legum institutа scriptis habere coeperunt antea tantum moribus et consuetudine tenebantur. Chronic. a. 504.) auf diese unverständliche Stelle hin annehmen.

i) Savigny Geschichte des R.R. im M. A. II. § 14. Not. a.

durchgeführt werden, daß gezeigt wird, wie zwei Sätze des Edictum offenbar aus Mißverſtändniß der Interpretatio hervorgegangen ſind, denn dies Factum läßt ſich nicht auf die Weiſe erklären, daß man annähme, das Edictum ſei älter als die Interpretatio.

Man hat ſich übrigens die Benutzung der Lex Romana Wiſigothorum bei der Abfaſſung des Edictum einmal als eine keineswegs ausſchließliche, als ob nicht auch unmittelbar Römiſche Quellen vorgelegen hätten, zu denken, und zweitens als eine rein äußerliche, welche nur die Ausdrucksweiſe und einzelne Termini ergriffen hat, dagegen auf Abweichungen von dem Sinne des Römiſchen Rechts nie eingegangen iſt. Zufolge dieſer zweiten Bemerkung ſtellt ſich das Edictum auf eine Linie mit anderen Arbeiten, zu welchen die Interpretatio Stoff hergegeben hat, namentlich mit der Lex Romana Burgundionum, der Lex Burgundionum und der ſogenannten Lex Romana Utinenſis. Dieſe ſind durchgängig verglichen worden, was bisweilen den Vortheil gewährt, die hier behauptete unwiſſenſchaftliche Weiſe der Benutzung klar vor das Auge zu führen. Ebenſo hätten auch die bei Savigny Geſchichte des R. R. im M. A. II. § 20. unter A. B. C. E. aufgeführten Bearbeitungen verglichen werden müſſen: ſie ſtanden mir aber nicht zu Gebote.

I.

Pauli Sent. Rec. genuinae L. V. Tit. 5a. § 6.	Interpretatio.	Ed. Theod. art. 5.
„Ea quae altera parte absente „decernuntur vim rerum judi- „catarum non obtinent. §. 6a. „De unoquoque negotio prae- „sentibus omnibus, quos causa „contingit, judicari oportet. „aliter enim judicatum tantum „inter praesentes tenet. §. 6b. „Qui apud Fiscum causam de- „fendere saepius conventi „neglexerint, rebus judicatis „subjiciendi sunt: quod eo „apparet, si saepe conventi „praesentiam suam fecere no-	„Sententia ab- „sente parte al- „tera a Judice „data nullam ob- „tinet firmita- „tem. Quicun- „que tribus au- „ctoritatibus Ju- „dicis conven- „tus, vel tribus „edictis ad ju- „dicium fuerit „provocatus aut „uno pro omni-	„Sententia non prae- „sentibus partibus di- „cta nullius momenti „sit, nisi adversus eum „prolata doceatur, qui „tertio conventus et „edictis solemniter in- „clamatus adesse con- „tempserit.“ art. 145. „Si quis „Barbarorum tertio „competentis Judicis „auctoritate conventus „et edictis solemniter

„luerint. § 7. Trinis literis „vel edictis aut uno pro omnibus dato, aut trina denunciatione conventus, nisi ad „judicem, ad quem sibi denunciatum est aut cujus literis vel edicto conventus est „venerit, quasi in contumacem dicta sententia auctoritatem rerum judicatarum „obtinet.“

„bus peremptorio, id est quod „causam extinguit, fuerit evocatus, et praesentiam suam „apud eum Judicem a quo ei denunciatum est exhibere noluerit adversus „eum quasi in „contumacem judicari potest.“

„inclamatus ad Judicem „cujus praeceptione „conventus est venire „neglexerit, merito sub „discussione causae „sententiam excipiet „contumaciae.“

Zu den Spuren der Bekanntschaft der Abfasser des Edictum mit der Lex Romana Wisigothorum rechne ich die unmittelbare Verbindung der in *Paul.* § 6. und § 7. enthaltenen Sätze, welche sich gleichmäßig im Ed. art. 5., im epitomirten Westgothischen Texte und in der Interpretatio findet, während im ächten Paulus die §§, welche in unseren neueren Ausgaben mit 6 a. und 6 b. bezeichnet sind, dazwischen stehen. Ferner die gleichmäßige Fassung des Anfangs des Art. 5. und des Anfangs der hier abgedruckten Interpretatio. Endlich die Worte „Judicis auctoritate conventus“ im Art. 145., die sich in der Interpretatio „auctoritatibus Judicis conventus“, nicht aber im Texte des Paulus finden, welcher an deren Stelle etwas ganz Anderes hat: die — nicht vom Richter ausgehenden — Denunciationen.

II.

L. 15. Th. C. de accus. (IX, 1.)

„.... accusari unumquemque „per alterum non oportet....“

Interpretatio.

„per mandatum „*nullus accu-* „*set,* nec ... per „rescriptum.“

Ed. Theod. art. 14.

„Sub alterius nomine „*nullus accuset.*“

III.

Die L. 1. Th. C. de raptu virg. (IX, 24.), aus welcher der Art. 18 des Edictum geflossen ist, droht den paciscirenden Eltern einer Entführten die Deportation. Die Interpretatio verwandelt die Strafe

in die des Exilium, und ihr folgt das Edictum. Es iſt jedoch möglich, daß dieſe Gemeinſchaft eine unſichtbare, auf (abgeſonderter) Erkenntniß des neuſten, geänderten Rechts beruhende ſein kann, denn die Strafe des Exilium findet ſich gleichmäßig nicht nur in der Lex Romana Burgundionum (Tit. 9. lin. 7. ed. *Barkow.*) und der Lex Romana Utinenſis (Lib. IX, 18.), ſondern auch in Juſtinianus Geſetzgebung (Nov. 150.)*a*). Dagegen iſt nicht auf ſolche Weiſe die Art zu erklären, wie die gleiche Strafe der einwilligenden Entführten ausgedrückt wird:

L. 1. cit. Th. C. de raptu.	Interpretatio.	Ed. Theod. art. 17.
„Et si voluntatis adsensio de-	„si raptori puella	„et si *consenserit* ra-
„tegitur in virgine, eadem	„*consentiat pa-*	„pta raptori *pariter*
„qua raptor severitate ple-	„*riter* punian-	„occidatur.“
„ctatur.“	„tur.“	

a) Das Edictum ſcheint überhaupt nicht zwiſchen Relegatio und Deportatio zu unterſcheiden, und die Worte Exilium (artt. 18. 42. 75. 83. 96. 108.), Relegatio (art. 89. 97. Var. IX, 18.) Deportatio (Epilogus *Ed.* Var. IX, 18.) zur Bezeichnung derſelben Strafe zu gebrauchen. So drohte der bei'm Art. 42. benutzte Text „aut in exilium aguntur, aut in insulam relegantur“ was Tribonian in L. 16. de testibus (XXII, 5.) in „a judicibus competenter puniuntur“ geändert hat. Der art. 75. hat: „honestiores .... in quinquennale exilium dirigantur, humi„liores caesi fustibus perpetui exilii damna sustineant.“ *Pauli* Sent. rec. V. tit. 26. § 3., woraus er genommen, haben: „honestiores .... in insulam relegantur, „humiliores in metallum damnantur.“ — *Paul.* V. tit. 1. § 1. ſagt von dem wiſſentlich Kinder von ihren freien Eltern zu Pfande Nehmenden „deportatur,“ *Ed. Theod.* art. 95.: „in exilium dirigetur,“ L. 5. D. quae res pignori (XX, 3.) „rele„gatur.“ — Im Art. 97. heißt es gar: „perpetui exilii relegatione plectatur,“ und ebenſo in dem Edikte Athalarich's, Var. IX, 18. (bei Manſo p. 411.) „poena relegentur exilii,“ und in der *Int.* L. un. Th. C. Si nuptiae ex rescripto (III, 10.) „exilii relegatione se noverit esse damnandum.“ (Text: poenam deportationis subiturum se esse non ambigat). Die Interpretatio hat häufig die Strafe des Exilium, wo der Text die Deportation hatte, ebenſo häufig behält ſie aber die Deportation bei. Beiſpiele: *Int.* Pauli V. tit. 21. § 2. — IV. tit. 7. § 1. 2. *Int.* L. 9. Th. C. de jurisdict. (II, 1.) *Int.* L. 2. Th. C. de repud. (III, 16). Wenn dem ſo iſt, ſo möchte man annehmen, daß im art. 89. des Edictum Theoderici „Si „quis sibi, ut aliquem terreat, militiam confinxerit ..... viliores fustibus caesi „perpetuae relegationis mala sustineant, honestiores exilii patiantur incommo„da,“ woſelbſt Relegatio als eine das Exilium an Härte übertreffende Strafe genannt zu ſein ſcheint, nur eine zweckloſe Varietät des Ausdrucks erſtrebt iſt, und daß die Steigerung der Strafe der Viliores nur eben in dem ihnen verheißenen Willkomm liege. Paulus hat ganz andere Strafunterſchiede: Sent. rec. L. V. tit. 25. § 12. „humiliores capite puniuntur, honestiores in insulam deportantur.“

IV.

In der L. un. Th. C. de bonis clericor. (V, 3.) wird geſagt: wenn ein Clericus „nullo condito testamento“ und ohne Inteſtaterben ſterbe, ſo ſolle ſein Vermögen an ſeine Kirche fallen. Die Interpretatio wiederholt den Satz, und fügt hinzu „qui si testari voluerint, habebunt liberam potestatem.“ Was im Texte nur durch das citirte Contrarium angedeutet iſt.

Aehnlich iſt die L. un. Th. C. de bonis decurion. (V, 2.): Ein Decurio „cui neque voluntas postrema legibus falta, neque alio „jure gradu proximo heres exstiterit“ ſolle von der Curie beerbt werden. Auch hier ſetzt die Interpretatio abundanter hinzu: „nam „testamentum faciendi curialibus lex ista tribuit potestatem.“

Sehen wir nun, was hieraus im Edictum geworden iſt. Die Verfaſſer deſſelben geben im Art. 26. den Inhalt der L. un. Th. C. de bonis clericor. oder der Interpretatio dazu, ſoweit ſie mit ihrem Texte überein kommt, und ebenſo im Art. 27. den Inhalt der L. un. Th. C. de bonis decurion. oder der Interpretatio dazu, ſoweit ſie mit ihrem Texte ſtimmt. Nun blieben noch die Zuſätze der beiden Interpretationen, die der Text nicht hatte, zu digeriren. Die Verfaſſer des Edictum faßten kunſtmäßig beide im Art. 28. zuſammen: „Facien„dorum testamentorum omnibus, quos testari leges permit„tunt, damus late *b*) licentiam.“

Wer an dieſem Zuſammenhange der gedachten Artt. 26. 27. 28. noch zweifeln könnte, den überzeugen vielleicht folgende an ſich unbedeutende Indicien. Der Text der L. un. cit. de bonis clericor. ſprach von „monachus aut mulier, quae solitáriae vitae dedita „est,“ die Interpretatio überſetzt das „religiosi vel religiosae.“ Das Edictum hat „religiosae personae,“ offenbar eine glückliche Vereinfachung des Ausdrucks der Interpretatio. Die L. un. cit. de bonis decurion. hat „decurio,“ die Interpretatio „curialis“ und ebenſo das Edictum, was freilich nicht gut anders ſein kann.

Uebrigens kommt allerdings der Unterſchied zwiſchen Landesverweiſung und bloßer Verweiſung aus einer Stadt (*Ed. Theod.* art. 111.) vor, und nicht minder die Verweiſung an einen beſtimmten Ort hin (die Vulkaniſchen Inſeln, Var. III, 47).

b) Ehe ich den Zuſammenhang mit der Lex Romana Wiſigothorum bemerkt hatte, glaubte ich dies „late“ anders erklären zu können. Vgl. unten § 27. in f.

V.

Pauli Sentent. rec. L. V, tit. 15. § 5.	Int. ad h. l.	Ed. Theod. art. 42.
„Qui false vel varie testi- „monia dixerunt vel utri- „que parti prodiderunt, aut „in insulam relegantur aut „curia submoventur.“	„Hi qui false vel va- „rie vel ab utraque „parte testimonium „dederint, in exili- „um deputentur.“	„Qui varium aut falsum „testimonium dixerint „aut utriusque parti „prodiderint, in exi- „lium dirigantur.“

Die Bezeichnung des Verbrechens hat das Edictum wörtlich aus dem Texte, ſelbſt das ſinnloſe utriusque findet ſich in vier Handſchriften c); die Strafbeſtimmung iſt aber, abweichend von den Unterſcheidungen des Textes, genau der Interpretatio nachgebildet.

VI.

L. 1. Th. C. de repud. (III, 16.)	Interpret. ad h. l.	Ed. Theod. art. 54.
„Placet mulieri non li- „cere propter suas pra- „vas cupiditates marito „repudium mittere .... „nec vero maritis per „quascunque occasiones „uxores suas dimittere „.... Si homicidam vel „*medicamentarium* „vel sepulchrorum *dis-* „*solutorem* maritum „suum esse probave- „rit	„Levi objectione matri- „monium solvi prohibe- „tur „nisi forte eum aut ho- „micidam aut *malefi-* „*cum* aut sepulcri *vio-* „*latorem* esse docue- „rit	„Passim matrimonia „dissipari non pati- „mur ... „Si maritus aut homici- „da aut *maleficus* aut „sepulcrorum *violator* „ab uxore in examine „fuerit approbatus.
„in masculis etiam, si „repudium mittant, „haec tria crimina in- „quiri conveniet, si „*moecham* vel *medi-* „*camentariam* vel „conciliatricem repudi- „are voluerit ...“	„quodsi a viro mulier „repellatur, nec ipse „nisi certis *criminibus* „*convin*cerit d), pro „levi ut assolet, jurgio, „repudiare permittitur, „nisi fortasse *adulte-* „*ram* aut *maleficam* „aut conciliatricem eam „*probare* sufficiat.“	„maritus quoque his „*criminibus convi-* „*ctam* merito dimittat „uxorem, si *adulte-* „*ram*, si *maleficam*, „vel etiam quam vulgus „appellat aggagulam „in judicio potuerit ap- „*probare*.

c) *Haenel* Varietas scripturae ex Pauli codicibus.

d) So hat ein Codex, andere „ream docuerit.“ Corpus Juris Rom. Antejustiniani Bonnens. not. 9. zu dieſer Stelle.

L. 2. eod.	Int. l. 2. eod.	
„Super retentioni-	„propter *communes* vero	„et tituli utriusque pro-
„bus autem dotium	„*filios*, si fuerint, ea prae-	„prietatem secundum
„propter *liberos* ju-	„cepit observari, quae in	„leges *filiis* eum ju-
„ris antiqui praeci-	„jure de retentionibus sta-	„bemus servare *com-*
„pimus cauta serva-	„tuta sunt ...	„*munibus*
„ri..... *dotis suae*	„*et dotem revocabit* et	„*et dotem recipiat,*
„*compos sponsa-*	„quod ei maritus in *spon-*	„et *sponsalitiam* lu-
„*lem* quoque obti-	„*salitiam* contulerat lar-	„cro habeat largita-
„neat largitatem.“	„gitatem, vindicabit.“	„tem.“

Hier iſt, außer mehren übereinſtimmenden Worten und ähnlichen Ausdrucksweiſen, die gleichförmige Aenderung der Bezeichnungsworte für die ausgenommenen je drei Verbrechen ganz augenfällig. Für „vel „medicamentarius vel sepulchrorum dissolutor“ des Textes haben Interpretatio und Edictum „aut maleficus aut sepulcri (cro- „rum) violator.“ Für „moecha“ und „medicamentaria“ des Textes haben beide Recenſionen „adultera“ und „malefica.“

Der „sepulchrorum violator“, und die „adultera“ ſind aus der Interpretatio auch in die Lex Romana Burgundionum (Tit. 21. cf. Savigny Geſchichte II. § 10. not. *b.*) übergegangen, nicht jedoch der „maleficus, malefica,“ welche „veneficus, venefica“ geworden ſind. Dieſe Abweichung iſt von Bedeutung; ſie zeigt, daß die Burgundionen bedachtſamer arbeiteten, als die Oſtgothen, denn ſie geben das „medicamentarius“ des Textes in einem anderen, vielleicht ihrer Zeit gebräuchlicheren Ausdrucke treu wieder, während maleficus etwas, wenn auch Verwandtes (§ 5. I. de publ. jud. — Heffter Crim. R. § 274. not. 2.), doch weſentlich Verſchiedenes bedeutet, nämlich einen Zauberer *e*). — In der Lex Burgundionum

e) Das beweiſt vor Allem *Ed. Theod.* art. 108. „malarum artium conscii, id „est maleficii.“ ferner *Ed. Athalar.* (Var. IX, 18.) „Maleficos quoque, vel eos qui „ab eorum nefariis artibus aliquid crediderint expetendum, legum severitas in- „sequatur. Quia impium est, Nos illis esse remissos, quos coelestis pietas non „patitur impunitos. Qualis enim fatuitas est creatorem vitae relinquere, et se- „qui potius mortis auctorem.“ in Verbindung mit Var. IV, 22. „Intolerabilis „excessus est, qui supernae majestatis affectat injuriam, et... reverendum con- „tempsit auctorem.... Versari non licet in magicis artibus.“ — L. 3. Th. C. de maleficis (IX, 16.) „magicis accincti artibus,“ die Interpretatio dazu „male-

(Tit. 34. c. 3.) ist der Rechtssatz selbst wesentlich verändert, doch findet sich auch hier die Zusammenstellung „adultera, malefica, sepul-
„crorum violatrix.“ — Als selbständiges Moment für die Benutzung der Westgothischen Recension ist noch darauf aufmerksam zu machen, daß das Römische Recht zu Theodorichs Zeit in diesem Punkte durch die Constitution Theodosius des Jüngeren (L. 8. I. C. de repudiis. V, 17.) wesentlich umgebildet war, auf welche Umbildung, eben nach dem Vorgange der Westgothen, das Edictum keine Rücksicht genommen hat.

VII.

L. 4. Th. C. ad Legem Juliam de vi. (IX, 10.)	Interpretatio.	Ed. Theod. art. 77.
„Servos, qui fecisse „violentiam confessio- „nibus testium aut pro- „priis docebuntur . . .“	„*Si servi . . . confes-* „*si* vel *convicti fue-* „*rint* violentiam com- „misisse.“	„Si servi de irrogata „violentia *convicti fu-* „*erint* aut certe *con-* „*fessi.*“

VIII.

Der Art. 117. ist fast wörtlich aus *Paul.* S. R. II, 31. § 7. nur sagt Paulus: „servus noxae dedi *potest*,“ die Interpretatio setzt dafür: „dominus eum tradere debebit,“ das Edictum hat: „dominus eum noxae dare cogitur.“ — Merkwürdig ist, daß die Lex Romana Burgundionum, welche den Satz für flüchtige Sklaven specialisirt, mit dem Edictum nicht nur in dem eben erwähnten „cogitur“ (L. R. B. Tit. 15. lin. 4. ed. *Barkow:* „cogendus „est“), sondern auch in dem „pro sua qualitate“ (*Ed. Theod.* art. 117. cit. L. R. B. l. c. lin. 2. 3. „pro sui qualitate“) übereinstimmt. Letzteres ist durch einen Blick auf die Interpretatio („pro

„fici.“ L. 4. eod. „Chaldaei ac Magi et ceteri, quos maleficos ob facinorum „magnitudinem vulgus appellat.“ L. 6. eod. „Magus vel magicis contamini-„bus assuetus, qui maleficas vulgi consuetudine nuncupatur.“ Den Gegensatz zu veneficus hebt die (150 Jahre jüngere) Lex Wisigothorum deutlich hervor. Lib. VI. tit. 2. „De maleficis ac consulentibus eos atque veneficis.“ — (art. 2.) „diversorum criminum noxii diverso sunt poenarum genere feriendi. Ac pri-„mum .... veneficos, id est qui venena conficiunt, ... morte .... sunt pu-„niendi.“ art. 3. „malefici ... ducentenis flagellis publice verberentur.“ — Schon Sartorius a. a. O. S. 295. bemerkt die hier ausgeführte Verschiedenheit gegen die Autorität des Gothofredus Comm. in L. 1. Th. C. de repud. (III, 16.)

„qualitate facti“) an die Stelle des „pro sui quantitate“ des Textes getreten.

IX.

Paul. S. R. L. II. Tit. 31. § 2.	Interpretatio.	Ed. Theod. art. 120.
„..... noxa enim caput se- „quitur.“	„quia noxa *sem- „per* caput se- „quitur.“	„noxa enim *semper* „caput sequitur.“

X.

Paul. S. R. L. I. Tit. 13. A. § 5.	Interpretatio.	Ed. Theod. art. 152.
„Deteriorem servum „facit, qui fugam „suaserit et qui fur- „tum, et qui mores „ejus corpusve cor- „ruperit. § 6. Qui „ancillam alienam „virginem corrupe- „rit, poena Legis „Aquiliae tenebitur.“	„Hae duae secun- „dum Legem Aquili- „am similem poenam „habent, ut cum his, „quae animo vel cor- „pore corruperunt, „alia similia manci- „pia hujusmodi „praesumptores ex- „solvant.“	„Si alienus servus ab aliquo „vel rusticus occidatur, in po- „testate habet dominus ejus, „aut criminaliter de obnoxii „morte agere et homicidam „capitaliter accusare, aut de „damno certe amissi mancipii „civiliter actionem proponere, „ita ut pro uno servo occiso „duos tales recipiat.“

Das Duplum der Actio Servi corrupti iſt in der Interpretatio auf die Lex Aquilia zurückgeführt, und ebenſo im Edictum („de damno“). Hierin liegt eine Verwandtſchaft dieſer beiden Recenſionen *f*). Ein anderes für die Verwandtſchaft ebenſo beweiſendes Moment beſteht in der höchſt eigenthümlichen Auffaſſung des der Multiplication zu Grunde liegenden Simplum, welche beiden Recenſionen gemein iſt, indem

f) Unmöglich kann man mit Rhon annehmen, die Eigenthümlichkeit der Actio Legis Aquiliae, daß bei ihr die Schätzung wegen der künſtlichen Berechnung des grundlegenden Zeitpunkts, den wahren Werth der Sache überſteigen könne, habe dem Verfaſſer des Edictum bei der Feſtſetzung des Duplum vorgeſchwebt. Vielmehr hat er offenbar an denjenigen Erfolg gedacht, welcher auch nach Römiſchem Rechte bei Tödtung eines Sklaven durch pſychiſche Einwirkung eintritt. — Es kann nicht auffallen, daß die Vermiſchung der Actio Servi corrupti mit der Legis Aquiliae ſich auch in der Lex Romana Utinenſis findet. L. XXIII, 16. „Quicumque homo alienum „servum fugire docuerit, aut furtum facere, aut alienam ancillam per fortiam „virginem conruperit, secundum legem Aquiliensem judicentur.“

nämlich nicht, wie nach Römiſcher Weiſe, der Werth des Sklaven, ſondern dieſer ſelbſt verdoppelt, alſo gewiſſermaaßen als fungibel betrachtet wird. Daſſelbe findet ſich noch in anderen Stellen des Edictum: art. 70. „aliud mancipium ejusdem meriti.“ art. 80. „tres alios „ejusdem meriti et ipsum.“ art. 84. „ipsum ... et ejusdem „meriti alterum“ ... „praeter ipsum ... tres alios.“

Andere Stellen, welche nicht ſchon für ſich, ſondern nur wegen der Coexiſtenz der bereits aufgeführten, von Gewicht ſind, ſind folgende:

Ed. art. 20. coll. *Int.* L. 3. Th. C. de raptu (IX, 24.) „filii „legitimorum.“ — art. 68. coll. *Int.* L. un. Th. C. de inquil. (V, 10.) „novellae legis.“ art. 74. coll. *Int.* L. 1. Th. C. de fructibus (IV, 18.) „ex die,“ „sumptus et litis expensas,“ „pulsatus.“ — art. 82. coll. *Int.* L. 6. (2 brev.) Th. C. de liberali causa (IV, 8.) „ingenuus,“ „praejudicium,“ „de inge„nuitate.“ — art. 108. coll. *Int.* L. 4 und L. 7. Th. C. de maleficis (IX, 16.) „capite puniantur.“

Vollkommen entſcheidend ſind auch für das bisher Betrachtete die beiden Stellen, welche jetzt beweiſen ſollen, daß die Verwandtſchaft zwiſchen Edictum und Interpretatio nur als Benutzung der letzteren bei dem erſteren gedacht werden kann, indem ein Entſtehen grade dieſer beiden Sätze des Edictum aus der (mißverſtandenen) Interpretatio ſich zeigen läßt, während eine umgekehrte Einwirkung unmöglich iſt.

XI.

Die L. 4. Th. C. de usuris (II, 33.) beſtimmt, daß, wenn Senatoren Zinſen über das ihnen erlaubte Maaß (dimidium centesimae) nähmen, ſolche auf das Capital abgerechnet werden ſollten. Auf dieſe Weiſe konnte es kommen, daß das Capital ganz von ſchon gezahlten, zu hohen Zinſen abſorbirt wurde, und dieſe Möglichkeit mochte den Verfaſſern der Interpretatio vorſchweben, als ſie die Worte: „Quinetiam si quid praeter moderatam nostri numinis defini„tionem fuerit flagitatum, imminuendae sorti pro hujus legis „auctoritate cessurum“ ſo interpretirten: „Nam si amplius ab eis „fuerit requisitum, sciant se Senatores, hoc quod commoda„verint perdituros.“

So ſtand denn hier eine Strafe des Zinswuchers (freilich nur

der Senatoren), die dem Römiſchen Rechte *g*) durchaus fremd iſt. Aus dem Schluſſe dieſer unrichtigen Interpretatio iſt nun durch Verbindung mit dem Anfange der L. 2. eod. *h*) entſtanden:

art. 134. „Amittat sortem debiti creditor, qui ultra legi-„timam centesimam crediderit a debitore poscendum *i*)."

Gothofredus *k*) hielt dieſen Artikel für Gothiſches Recht und die Interpretatio für eine abſichtliche Aenderung des Textes. Dies iſt ſchon an ſich unwahrſcheinlich, weil weder das Edictum noch die Lex Romana Wiſigothorum ſonſt eine Spur Gothiſchen Rechts enthält *l*), und weil die Interpretatio zur L. 2. deſſelben Titels ſelbſt die Römiſche Strafe des Vierfachen ausdrückt. Es wird aber ausdrücklich durch die Lex Wiſigothorum *m*) widerlegt; denn wenn die Gothen einmal einen Gothiſchen Rechtsſatz in die für die Provinzialen beſtimmte Lex Romana hineincorrigirt hätten, ſo würden ſie nicht den dadurch außer Anwendung geſetzten Römiſchen für ſich adoptirt haben.

Rhon möchte glauben, daß die Interpretatio die Quelle unſeres Artikels ſei, und doch ſetzt er das Edictum in das Jahr 500 *n*), welches ganz unvereinbar iſt, man nehme denn an, daß die, mit der Ausarbeitung der Lex Romana Wiſigothorum beauftragten Gelehrten ſechs Jahre vor Vollendung ihrer Arbeit dieſe glückliche Interpretatio der L. 4. cit. brieflich nach Italien mitgetheilt hätten.

---

g) nämlich vor Novv. 32. 34., vielleicht gar vor Auth. Ad haec. C. de usuris (IV, 32). Denn was L. 1. Th. C. h. t. verordnet, iſt keine Strafe des Nehmens zu hoher Zinſen.

h) oder der Interpretatio dazu.

i) Ganz daſſelbe Mißverſtehen der *Int.* L. 4. Th. C. de usur. findet ſich merkwürdiger Weiſe in der Lex Romana Utinenſis L. II. tit. 32. „Nam de alia pe-„cunia, quod unus alteri praestat, non plus exinde recipiat nisi centesimam „portionem" (!) (Soweit iſt es L. 1. h. t., cf. auch die Inſcription.) „et si am-„plius exinde exire voluerit, omnem rem, quod dedit, perdat."

k) Comm. ad L. 1. Th. C. de usur. (II, 33).

l) Savigny, Geſchichte des R. R. in M. A. II. § 18. Text zur Note *e*.

m) L. V. tit. 5. art. 3. „Antiqua. Si quicunque pecuniam commodave-„rit ad usuram, non plus per annum quam tres siliquas de uno solido" (cf. *Int.* L. 2. Th. C. de usur. [II, 33]) „poscat usuras..... Si quis autem contra „ordinationem hanc fecerit, eam rem quam commodaverit, recipiat: et quae „cautae fuerant, in nullo solvantur usurae."

n) Comm. ad art. 134. — Praefat. p. V.

XII.

Die andere, hieher gehörige Stelle ist der Art. 37. „Intra an„num mortis mariti nulla ad secundas nuptias migret: sed nec „furtim se misceat illi, cujus post annum erit uxor futura, quia „leges videtur circumscribere voluisse. Idcirco utramque per„sonam stupri ream esse praecipimus. Quam querelam damus „tantum filiis et propinquis, ut quod in talibus causis legibus „competit, exsequantur."

Die L. 1. Th. C. de secundis nuptiis (III, 8.), aus welcher er geflossen ist, bestimmt, daß die Frau, welche das Trauerjahr verletzt, infamis werden und die Lucra nuptialia verlieren solle — zu wessen Vortheile wird nicht gesagt. Die Interpretatio setzt richtig o) hinzu: zum Vortheile der Kinder erster Ehe und in deren Ermangelung zum Vortheile der nächsten Verwandten des Mannes. Im Edictum nun sind die Strafen des verletzten Trauerjahres nicht ausgedrückt: die Wittwe solle „stupri rea" werden. Die Strafe solle aber nur eintreten auf Beklagung der Kinder und Verwandten; eine Bestimmung, welche nur für eine der (Römischen) Strafen richtig ist: den Verlust der Lucra nuptialia. —

Es ist klar, daß die gedachte Bestimmung wohl aus einem Mißverständnisse der Interpretatio, nicht aber aus dem Texte oder umgekehrt die Interpretatio aus dem Art. 134. geflossen sein kann.

Hiernach muß das Edictum in den Jahren von 506 bis 526 (dem Todesjahre Theoderich's) verfaßt worden sein. Den Namen des Abfassers kennen wir nicht: Rhon's Vermuthung, es sei Cassiodorus, gestützt auf Ritter Praefatio in Cod. Theod. Gothofredi T. II. „confici jusserat imprimis studio Cassiodori Ostrogothorum „Rex Edictum" ist ganz grundlos. Sie widerlegt sich leicht dadurch,

o) Das beweist die Uebereinstimmung der Nov. 22. c. 22. pr. Unrichtig heißt es in Göschen Vorlesungen § 713. sie verliere „Alles und Jedes, was sie von dem „verstorbenen Manne erhalten habe zunächst zum Vortheile ihrer Ascendenten, Descen„denten oder Geschwister, in deren Ermanglung aber zum Vortheile des Fiscus." Hieran ist unrichtig, daß Kinder der gemeinsamen Ehe nicht von anderen Descendenten unterschieden werden, ferner daß Ascendenten, Descendenten und Geschwister „der Frau" statt „des verstorbenen Mannes" genannt werden. Die L. 1. C. de secundis nupt. (V, 9.), aus welcher der Irrthum entstanden, spricht übrigens nur von Demjenigen, was der verstorbene Mann der Frau letztwillig hinterlassen hat, also namentlich nicht von der sponsalitia Largitas.

daß Caſſiodorus alle Produkte ſeiner officiellen Feder mit einer, von der klöſterlichen Muße ſeines Alters begünſtigten, Vollſtändigkeit in den Variae geſammelt hat, das Edictum aber ſich weder hier noch ſonſt unter dem Namen oder den Werken deſſelben befindet *p*). Im Gegentheile ließe ſich, da es keinem Zweifel unterliegt, daß der grade fungirende Quaeſtor Sacri Palatii (oder ſein Officium) das Edictum verfaßt, indem grade das Ediciren im Namen des Königs zu ſeinem Reſſort gehörte *q*), eine nähere Zeitbeſtimmung für das Edictum aus dem Umſtande hernehmen, daß Caſſiodorus nicht der Verfaſſer iſt, wenn wir nicht darüber ganz ohne Nachricht wären, in welchen Jahren Letzterer die Quaeſtur verwaltete *r*). Denſelben Gebrauch könnten wir von der Kenntniß der Zeitfolge der einzelnen Epiſtolen in den Libri Variarum machen, denn zum Beiſpiele Var. III, 20. (cf. unten § 23. not. *p*.) und Var. IV, 10. (cf. oben § 2. in f.) ſind höchſt wahrſcheinlich, und Var. IV, 33. iſt entſchieden älter als das Edictum *s*); allein dieſe Kenntniß fehlt uns gänzlich.

p) Praefatio Variar. „Quod in Quaesturae, Magisterii ac Praefecturae di„gnitatibus a me dictatum in diversis publicis actibus potui reperire", (das Edictum war gewiß noch nicht verloren) „bissena librorum ordinatione composui."

q) Var. VI, 5. V, 3. 4. VIII, 13. 14. 18. 19. X, 6. 7. Manſo S. 380. — Sirmonde's Anmerkung zu der unten § 27. anzuführenden Stelle aus *Ennodii* vita B. Epiphanii (in *Sirm.* Opp. ed. Venet. 1728. Tom. I. p. 1014. not. *a*.).

r) Manſo S. 335. 336.

s) An die Juden in Genua ſchreibt Theoderich: „Oblata supplicatione depo„scitis, privilegia vobis debere servari, quae Judaicis institutis legum provida „decrevit antiquitas. Quod Nos libenter annuimus, qui jura veterum ad No„stram cupimus reverentiam custodiri. Atque ideo praesenti auctoritate censemus, ut quaecunque legum statuta monuerunt circa vos illibata serventur." Wäre damals ſchon das Edictum verfaßt geweſen, deſſen Art. 133. lautet: „Circa „Judaeos privilegia legibus delata serventur," ſo konnten die Bittenden nicht umhin, ſich darauf zu berufen, ſtatt auf die „provida legum antiquitas," und Theoderich konnte unmöglich ſagen „praesenti jussione decernimus." Umgekehrt kann ſehr wohl die Bitte der Juden eine Occaſio des Art. 153. ſein. Cf. unten § 28. not. *h*.

III. Die richtige Anſicht von dem Rechtszuſtande im Oſtgothiſchen Reiche: Das Römiſche Recht war daſelbſt gemeines Recht. Drei Beſchränkungen.

§ 6.

Das bisher über das Edictum Theoderici Geſagte genügt als nothwendige Vorbereitung zu dem eigentlichen Gegenſtande dieſer Blätter: der Unterſuchung über den Umfang der Geltung des Römiſchen Rechts im Oſtgothiſchen Reiche. Dem Edictum iſt nunmehr ſeine Stelle nach Ort und Zeit angewieſen worden, und es kann jetzt, aber auch erſt jetzt, als Grundlage fernerer Forſchungen benutzt werden.

Man wird erwarten, daß hiervon nun gleich Gebrauch gemacht werde, da oben (§ 1.) die Aufmerkſamkeit auf das Edictum durch die Behauptung geleitet wurde, daſſelbe bilde die Grundlage der bisherigen, hier zu bekämpfenden, Anſicht. Dieſe Erwartung wird aber bis zum §. 16. hingehalten werden, denn es iſt nothwendig, daß ehe jene Widerlegung beginnt, die neue Anſicht offen ihr Antlitz zeige (§ 6.), und ſich über die Berechtigung, überall in die Schranken zu treten, ausweiſe (§§ 7. bis 15.).

Die herrſchende Meinung, daß für die Gothen und Römer das Edictum, über daſſelbe hinaus aber für die verſchiedenen Nationen verſchiedenes, für Römer Römiſches, für Gothen Gothiſches Recht gegolten habe (§ 1.), iſt unrichtig. Vielmehr war von Anfang an, und ohne daß ſpäter das Edictum eine Aenderung gemacht hätte, das Römiſche Recht gemeines Recht im Oſtgothiſchen Reiche, dergeſtalt, daß nicht nur die Römer, ſondern ebenſo auch die Gothen und die übrigen Germaniſchen Stämme, welche Unterthanen Theodorich's waren, ihre Rechtsverhältniſſe gerichtlich nach dem Römiſchen Rechte beurtheilen laſſen mußten.

Ich bin jedoch geneigt, dieſer Behauptung, für welche ſich Beweiſe in einer für Zuſtände ſo entlegener Zeit ungewöhnlichen Anzahl

beibringen laſſen, eine dreifache Beſchränkung hinzuzufügen. Am wenigſten Bedenken hat die erſte, welcher man ſogar, wenn man will, das Prädicat einer Beſchränkung ganz abſprechen kann. Wenn nämlich unter zwei Gothen ein Rechtsverhältniß zweifelhaft war, ſo konnten ſie unſtreitig durch ein Compromiß die Feſtſtellung deſſelben einem dritten Gothen auftragen, und demſelben vorſchreiben, ſo zu verfahren und zu urtheilen, wie er als Richter nach Gothiſchem Rechte hätte verfahren und entſcheiden müſſen. Auf dieſe Weiſe wurde denn allerdings dem Gothiſchen Rechte eine gewiſſe Anwendung zu Theil. Allein ebenſo konnten von jeher zwei Römer in derſelben Lage dem Arbiter irgend eine Regel vorſchreiben, welche nicht die des Römiſchen Rechts war; und wenn nun dieſe Regel (zufällig oder abſichtlich) die eines anderen Rechtsſyſtems, etwa des Soloniſchen, war, ſo wird darum Niemand eine Gültigkeit des Soloniſchen Rechts neben dem Römiſchen behaupten mögen. Deshalb braucht man Jenes, wie eben angedeutet wurde, wenn es im Oſtgothiſchen Reiche auch noch ſo oft vorkam, keine Beſchränkung der ausſchließlichen Geltung des Römiſchen Rechts zu nennen; im Gegentheile iſt es grade das, hier im Materialen einer gewiſſen Willkür Spielraum laſſende, Römiſche Recht, welches in allen dieſen Fällen zur Anwendung kommt, wie denn auch hinzugedacht werden muß, daß das beſchriebene Reſultat von den Gothen nur in der Art und Weiſe hervorgebracht werden konnte, in welcher das Römiſche Recht das Zuſtandekommen eines Compromiſſes geſtattet. Zur näheren Beſtimmung, wie ich dies verſtehe, und zum Beweiſe, wie es ſich mit der Ausſchließlichkeit des Römiſchen Rechts verträgt, ſetze ich die L. 10. Th. C. de jurisdictione (II, 1.) oder L. 8. Just. C. de Judaeis (I, 9.) her, in welcher das Nämliche von den Juden beſchrieben wird.

„Judaei, Romano et communi jure viventes de his causis, „quae non tam ad superstitionem eorum, quam ad forum et „leges ac jura pertinent, adeant solemni more judicia omnes- „que Romanis legibus inferant et excipiant actiones: postremo „sub legibus Nostris sint. Sane si qui per compromissum ad „similitudinem arbitrorum apud Judaeos vel Patriarchas ex con- „sensu partium in civili duntaxat negotio putaverint litigandum, „sortiri eorum judicium jure publico non vetentur. Eorum „etiam sententias provinciarum Judices exequantur tanquam ex „sententia Cognitoris arbitri fuerint attributi.“

In den Quellen der Ostgothischen Geschichte kommt Nichts vor, was diese allgemeine Betrachtung unterstützte oder näher bestimmte; nichts destoweniger bleibt sie unbedenklich.

Viel zweifelhafterer Natur ist die zweite Beschränkung. Den Rechtsinstituten muß ein verschiedener Grad von Aeußerlichkeit und Wandelbarkeit zugeschrieben werden, und bei dieser Ordnung werden die Institute des sogenannten Familienrechts vermöge ihrer sittlichen Grundlage ganz unten an zu stehen kommen. Denn wie die Sitte eines Volkes von Allem, was ihm eigenthümlich gehört, das Dauerndste ist, so daß sie selbst eine Veränderung des Glaubens eine geraume Zeit überdauern kann, so kann man nicht umhin, eine plötzliche Veränderung derjenigen Rechtsinstitute, welche recht eigentlich in dem Boden der Sitte wurzeln und sich nur wenig über ihn erheben, bei der langsameren Umwandlung der Sitte selbst, für unwahrscheinlich zu erklären. So ist auch das Römische Familienrecht, nur mit bedeutenderen Modificationen, als bei anderen Gattungen der Rechtsverhältnisse vorkommen, in das neuere gemeine Recht übergegangen. Ich glaube daher, daß das Familienrecht, obgleich zum Jus publicum gehörig und also der Behandlung durch Compromiß nicht fähig, bei den Ostgothen nur in einem beschränkten Umfange von Römischen Regeln beherrscht wurde, eben wie sie Römische Sprache und Sitten nur in beschränktem Maaße annahmen, und durch ihr Glaubensbekenntniß von den katholischen Römern getrennt blieben *a*). Dies ist allerdings eine wirkliche Beschränkung der ausschließlichen Geltung des Römischen Rechts, wobei man jedoch nicht vergessen darf, daß diesem selbst eine gewisse Duldsamkeit in der gedachten Materie nicht fremd ist, z. B. Nov. 117. c. 4.

Das Verhältniß dieser zweiten Beschränkung zu den Quellen ist folgendes: im Edictum kommen unzweifelhaft väterliche Gewalt und mehre in derselben liegende Befugnisse vor, vielleicht auch Tutel. (Cf. unten § 18. not. *c*.) Ferner ein ziemlich vollständiges Eherecht: Artt. 36. 37. 54; Eheverbote, Trauerjahr, Scheidungsgründe, Dos und sponsalitia Largitas (cf. Artt. 59. 153.), Verlöbniß (Art. 92.). — Aus dem Art. 18. „Si parentes raptae, aut curator ejus, quae mi„nore aetate rapta est....“ darf man folgern, daß nur die Minor

a) Ueber diese Verhältnisse verdient nachgelesen zu werden Sartorius Kap. II. S. 18—24. Wegen Heirathen zwischen Gothen und Römern ist zu vergleichen unten § 27. not. *a*.

einen Curator hatte, daß also ein lebenslängliches Schutzverhältniß für die Frauen nicht bestand. Urkunden (cf. unten § 25. I. II.) bezeugen dazu, daß Frauen ohne Mundeburdus handeln. — Eine Stelle des Cassiodorus scheint die Beendigung des Mundium durch individuelle Reife auszusprechen: dieser Schein wird im § 23. (II.) gehoben werden. In einer anderen Stelle (Var. V, 32. cf. unten § 23. not. *l.*) scheint ein Züchtrecht des Gothischen Ehemannes über die Ehefrau vorzukommen, wobei man an Mundium maritale denken kann, und dazu paßt wieder, daß bei der Schenkung einer Gothin im Jahre 553 ihr Ehemann als mithandelnd aufgeführt wird (unten § 26. VIII.). Endlich könnte man auch Folgendes hierher stellen: Theoderich hatte seiner Schwester Amalafrida bei ihrer Verheirathung mit dem Vandalenkönige Trasamund die Burg Lilybaeum auf Sicilien geschenkt *b*). Als nun Belisarios das Vandalenreich dem Oströmischen einverleibt hatte, verlangte er, die Gothen sollten ihm Lilybaeum, als Pertinenz des Vandalenreichs, einräumen. Die Gothen erwiederten:

εἰ Θευδέριχος τὴν ἀδελφὴν τῷ Βανδίλων βασιλεῖ ξυνοικοῦσαν τῶν τινι Σικελίας ἐμπορίαν ἐκέλευσε χρῆσθαι, οὐδὲν τοῦτο πρᾶγμα. οὐδὲ γὰρ ἂν τοῦτο δικαιώματος ὑμῖν c) ἀξίωσιν φέροι.

(*Procop.* de b. Vandal. II, 5. — p. 433. ed. Bonn.)

Gewöhnlich versteht man diese Antwort so: Nach Gothischem Rechte sei die Veräußerung eines Theiles des Territorium unzulässig *d*). Scheinbarer wäre es, sie von dem Germanischen Rechtssatze, daß der Mann den Verwandten der Frau das Mundium abzukaufen habe, also eine Mitgift von Seiten der Frau nicht vorkommen könne, zu verstehen, und dann wäre dieses Factum hier am rechten Orte erwähnt. Allein ich glaube, daß beide Erklärungen gleich willkürlich sind. Denn mit derselben Leichtigkeit ließe sich in den Text, der von einem aparten Gothischen Rechte gar nicht spricht, sondern nur die (nunmehrige) Irrelevanz des *ἐκέλευσε χρῆσθαι* von den Gothen behaupten läßt, eine Dos receptitia hineininterpretiren. Das Wahre an der Sache hat schon Ludewig l. c. bemerkt, „non tam Lilybaei hic causam actam,

b) ἐδωρήσατο, sagt *Procop.* de b. Vandal. I, 8. (p. 346. ed. Bonn.).

c) al. ἡμῖν.

d) *Ludewig* vita Justiniani. not. 456. Histoire civile de Naples, traduite de l'Italien de P. *Giannone* (das Original stand mir nicht zu Gebote) L. III. ch. 4. p. 253. Neumann im Hermes XXVII, S. 160.

„quam viae vel claudendae vel aperiendae Siciliae universae.“ Deutlich geht das Außerrechtliche des ganzen Handels („non ex sti-„pulatu agitur, sed jure belli res vindicatur“ ſagt Gajus) aus dem Schreiben hervor, welches Amalaſuntha bei Gelegenheit deſſelben an Juſtinianus ſandte e).

Dieſe erſten beiden Beſchränkungen ſind rein innerlich; die dritte, welche eine zugleich innerliche und äußerliche Natur hat, gründet ſich auf die Betrachtung, daß bei Zeitumſtänden wie die damaligen, wo politiſche Ereigniſſe ſich in ununterbrochener Folge drängen, wo alle Verhältniſſe des öffentlichen Lebens ſich neu geſtalten und der ganze Staat in ſteter Aufregung und Spannung iſt, daß da die ganze Rechtsordnung laxer wird, wie in einem alten Staate mit längſt geordneten und feſt gewordenen Verhältniſſen. Der Arm der Gerechtigkeit reicht in ſolchen Zuſtänden nicht überall hin, und wird auch innerhalb ſeines Bereichs häufig durch fremdartige Rückſichten gehemmt, ſelbſt die Kenntniß des Rechts iſt oft getrübt, und ſo geſtaltet ſich die wirkliche Anwendung deſſelben auf den einzelnen Fall nicht ſelten verſchieden von dem Gebote der Gerechtigkeit. Dies muß in beſonders hohem Grade für diejenigen Regionen gelten, welche von dem Sitze der Herrſchaft entfernt ſind, und deren Beſitz nur kurz oder unſicher war. — Dies angewandt auf unſere Verhältniſſe, ſind es eigentlich nur die Italiſchen und Dalmatiſchen Provinzen, auf welche ſich unſer Augenmerk zu richten hat, und auch hinſichtlich dieſer kann die Sicherheit des Reſultats nicht dadurch getrübt werden, daß ſich etwa zeigen ließe, hier ſei Etwas gerichtlich geſchehen, was Römiſch-rechtlich nicht geſchehen durfte.

Das Verhältniß dieſer dritten Beſchränkung zu den Quellen iſt dieſes: unter den uns aufbewahrten praktiſchen Fällen jener Zeit ſind manche, welche mit der Vorſtellung, die wir uns von dem damaligen Römiſchen Rechte machen, nicht übereinſtimmen. (Cf. z. B. § 15. not. d. ferner Var. II, 11. IV, 40. III, 46. 47. IV, 18. in f. 37.) — Eine Erklärung derſelben zum Vortheile der herrſchenden Anſicht, ſo alſo, daß man darin eine Anwendung Gothiſchen Rechts für Gothen ſähe, iſt aber ganz unmöglich; dieſe Fälle können alſo zwiſchen ihr und der hier vertheidigten Gegenanſicht nicht entſcheiden, und müſſen aus

e) Procop. de b. Gothico. I, 3. (ed. Bonn.) p. 19. 20.

der (damaligen oder gegenwärtigen) Unkunde des Römiſchen Rechts erklärt werden.

Ehe wir daran gehen, die Beweiſe zu prüfen, welche für die jetzt dargeſtellte Anſicht in den §§ 16. bis 27. zuſammengeſtellt werden ſollen, will ich an Verhältniſſe erinnern, von denen das uns Beſchäftigende, allgemein aufgefaßt, nur eine hiſtoriſche Fortſetzung iſt: jene werden die Erkenntniß dieſes vorbereiten und befeſtigen.

1. Zuſammenhang des behaupteten Zuſtands mit früheren Zuſtänden: Die Gothen Theoderich's ein Römiſches Heer.

2. Entfernung zweier Bedenken gegen die richtige Anſicht:

a) Eine neue Geſetzgebung Theoderich's.

§ 7.

Schon ſeit Jahrhunderten hatten Germanen, oft unter eigenen Königen als Socii der Römiſchen Imperatoren, oft aber auch als Einzelne oder haufenweiſe in die Römiſchen Legionen aufgenommen, für Rom gekämpft; ein großer Theil der Prätorianer war Germanen. Die Prätorianer ſowohl wie die Legionsſoldaten ſtanden unter Römiſchen Oberen. Sie hatten, das läßt ſich aus dem Mangel abweichender Beſtimmungen mit Gewißheit ſchließen, Alle ohne Unterſchied der Nation daſſelbe Forum, mithin Römiſche Richter. Römiſche Richter aber ſprachen nach Römiſchem Rechte, und ſo wurde das eigene Recht, welches der Barbarus vor ſeiner Aufnahme in den Römiſchen Staatsverband natürlich und nothwendig hatte, ſchon dadurch, daß er vor einer Römiſchen Behörde Recht nehmen mußte, auf die ſogenannte unſtreitige Gerichtsbarkeit und etwa, ſoweit keine Römiſchen Prohibitivgeſetze entgegenſtanden, auf das Jus Perſonarum beſchränkt. (Cf. § 6. zweite Beſchränkung.)

War dem Barbarus die Civität verliehen, ſo fiel auch ſeine Unfähigkeit zu civilen Rechtsgeſchäften, und damit das Bedürfniß der durch Compromiß geſicherten Anwendung ſeiner Rechtsanſichten hinweg.

Die Zahl und die politiſche Bedeutung der Germaniſchen Soldaten hatte nun nach und nach zugenommen, ohne daß man darum berechtigt wäre, eine Veränderung ihrer Rechtsſtellung anzunehmen, bis endlich Einer unter ihnen auch den Schein der Herrſchaft den Händen des

Romulus Auguſtulus entwand. Odovakar bekannte und betrachtete ſich nie als Souverän im heutigen Sinne, ſondern ſtets als im Staatsverbande des Griechiſchen Kaiſers als Unterthan ſtehend *a*); weder an der Verfaſſung des Staates noch an dem überkommenen Rechtszuſtande *b*) änderte er Etwas, die einzige (ſtaatsrechtliche) Aenderung, die er traf, war die Aſſignation der Tertiae *c*).

So ſtanden die Dinge, als der Conſular und Patricius Theoderich, Magiſter praeſentis Militiae *d*), im Auftrage ſeines Adoptivvaters *e*), des Kaiſers Zeno, nach Italien aufbrach, und nachdem das Kriegsglück der Herrſchaft Odovakar's ein Ende gemacht hatte, in deſſen Reich und ſtaatsrechtliches Verhältniß zum Hofe in Conſtantinopel ſuccedirte (cf. unten § 19. in f. § 28. init.). Es iſt bekannt, daß er die Verfaſſung

a) Nach L. 34. C. de donat. (VIII, 54.) und Nov. 52. c. 2. hatte ſchon Zeno die Schenkungen des Souveräns von der Nothwendigkeit der Inſinuation befreit. Es iſt ſehr wahrſcheinlich, daß Zeno dieſe Befreiung in demſelben Geſetze aufſtellte, welches in L. 31. C. de donat. excerpirt iſt, wenigſtens wiſſen wir von keiner anderen Geſetzgebung deſſelben, die ſich auf Schenkungen bezöge. Sie würde alſo vom Jahre 478 ſein. Elf Jahre ſpäter (nach 489) wurde es für nöthig gefunden, die Schenkung Odovakar's an Pierius (cf. not. *b*.) zu inſinuiren. („ex praecepto regio v. i. et „magnificus Magister Officiorum et Consiliarius Dn. Regis Andromachus suscri„bsit et praecepit eam adlegari his actis.") Man hielt den Odovakar alſo nicht unter der von Zeno aufgeſtellten Befreiung begriffen.

b) Es iſt nur eine einzige Urkunde aus Odovakar's Zeit, welche einen Germanen beträfe, auf uns gekommen. Das ſind die Geſta über eine Tradition von Grundſtücken in Folge einer Schenkung Odovakar's ſelbſt an Pierius. (Sie ſtehen bei Marini I papiri diplomatici. N. 82. 83., bei Spangenberg Juris Romani Tabulae negotiorum. N. 27. p. 166—173. Vgl. Savigny Geſchichte, I. § 106. not. *b*.) Die darin aufgenommene Urkunde, welche von Odovakar herrührt und ſich eine Schenkung nennt, obgleich ſie in der That nur die Ausführung einer früheren Schenkung beſtimmt, trägt ganz Römiſches Gepräge; irgend ein Römiſcher Rechtsſatz, deſſen Application auf den Germanen bedeutſam wäre, läßt ſich jedoch nicht darin nachweiſen. — Wohl aber liegt eine directe Beſtätigung des im Texte Geſagten in dem βασιλειον γράμμα, in welchem Zeno den Odovakar zum Patricius ernennt, und ihm ſagt: ἐπαινεῖν δὲ ὡς ἀρχὴν ἐπιδέδειχται ταύτην τοῦ τὸν κόσμον φυλάττειν τὸν τοῖς Ῥωμαίοις προσήκοντα. Excerpta e *Malchi* historia ad a. 476. (ed. Bonn. p. 236.)

c) Vgl. Savigny Geſchichte I. § 103. not. *a*.

d) Fasti Consulares ad a. 484. *Pagi* Dissert. hypatica. P. II. cap. ult. p. 294. *Marcellini* Comitis Chron. ad a. 484. *Jornandes* de reb. Get. cap. 86. *Ludewig* vita Justin. not. 399.

e) Vgl. unten § 23. not. *y*.

des Reiches — hinsichtlich der Tertiae sich ganz an Odovakar's Einrichtung anschließend *f*) — unverändert beibehielt *g*). Zu der Ordnung des Rechtszustandes konnte er folgende verschiedene Wege einschlagen: er konnte das Gothische Recht den Unterworfenen (denn Besiegte waren die Römer, gegen welche ja nicht gekämpft worden war, nicht) aufdringen; er konnte den Römern Römisches, den verschiedenen Germanischen Völkerschaften in seinem Heere Gothisches, Herulisches, Gepidisches, Rugisches Recht lassen, also das System annehmen, welches man in einer späteren Zeit findet und das System der persönlichen Rechte nennt; er konnte drittens ein neues Recht erfinden, an das hinfort alle seine Unterthanen ohne Unterschied der Nationalität gebunden sein sollten; oder viertens, er konnte es ganz in der Weise fortgehen lassen, in welcher Odovakar es gehalten hatte: er konnte seinen Heerhaufen, als Krieger, welche nicht blos ihm als ihrem Gefolgsherrn, sondern dem Römischen Staate dienten: „Barbari, quos certum est „Reipublicae militare" (*Ed. Theod.* art. 32.), in dem unverändert beibehaltenen Verfassungszustande ganz an die Stelle der Odovakrischen Miliz treten lassen, welche ihrerseits wiederum die alten Legionen vertrat.

Unsere Ansicht, welche nur ein veränderter Ausdruck der vierten Möglichkeit ist, erscheint in dieser Anknüpfung nicht mehr so unwahrscheinlich, wie Mancher sie vielleicht genannt hat; allein sie hat in dieser Gestaltung zwei Einwürfe zu fürchten, deren Beseitigung vor allen Dingen Noth thun dürfte. Man wird nämlich sagen, wenn dem so war, so habe es keiner neuen Gesetzgebung bedurft; die bloße Existenz des Edictum Theoderici widerlege mithin diese Ansicht. Dies Bedenken kann erst im § 28. erledigt werden, durch den Nachweis, daß das Edictum einen anderen Zweck hatte, als den, eine neue Gesetzgebung zu sein. Aber es gibt noch einen anderen, nicht so einfach zu widerlegenden Einwand. Es wird nämlich behauptet, im Ostgothischen Reiche sei in die übrigens unveränderte Römische Verfassung ein ihr fremder Beamteter, der Comes Gothorum, recht eigentlich zu dem Ende eingeschoben worden, um durch ihn die gerichtliche Anwendung des Gothi-

f) Odovakar's Steuerverfassung bildete die Grundlage der Gothischen. Var. IV, 38. „sicut Odovacris tempore tributa solverunt, ita et nunc ab eis publicis „utilitatibus serviatur."

g) Dadurch ist es möglich geworden, daß Hollweg Handbuch I. fast jede ältere Einrichtung mit einer entsprechenden Stelle aus Cassiodorus belegen konnte.

ſchen Rechts möglich zu machen, und wenn dem ſo wäre, ſo würde allerdings an der Wirklichkeit dieſer Anwendung nicht zu zweifeln ſein. Darum ſoll das Weſen dieſes Comes Gothorum gleich hier unterſucht werden, um ſo mehr, weil durch dieſe Erörterung manches in den folgenden §§ Mitzutheilende Licht erhalten wird.

2. Entfernung zweier Bedenken gegen die richtige Anſicht:

b) Comes Gothorum.

Gewöhnliche Anſicht vom Comes Gothorum. Deren Gebrechen.

α) Richtige Anſicht.

§ 8.

Den Anfang will ich auch hier mit der gewöhnlichen Anſicht machen *a*). Da in den Fällen, welche das Edictum nicht entſchied, für Gothen Gothiſches Recht zur Anwendung kommen ſollte, ſo bedurfte es einer richterlichen Behörde, die daſſelbe kannte. Zu dieſem Ende wurde in jeder Provinz ein Richter mit dem Titel Comes Gothorum angeſtellt, und dieſer richtete zwiſchen zwei Gothen allein, zwiſchen Gothen und Römern, ohne Unterſchied Welcher der Kläger war, mit Zuziehung eines (Sartorius a. a. O. S. 105 „zwei" S. 54 „einige") Römiſchen Juriſten. Der Beweis liegt in einer Stelle des Caſſiodorus, Var. VII, 3.

Dieſe Anſicht iſt auf den erſten Anblick ſehr wahrſcheinlich und in ſich wohl zuſammenhängend; nicht ſo bei näherer Prüfung. Jedermann erwartet nämlich unter dem hier geſchilderten Comes Gothorum einen Germaniſchen Richter („eine nationale Obrigkeit." Savigny I. S. 270. „ein Richter Gothiſcher Abkunft." Manſo S. 96.), wozu auch der Name vollkommen paßt. Allein damit ſteht im Widerſpruche, daß der Comes Gothorum ſelbſt als Urtheilfinder erſcheint, während bekanntlich in der Germaniſchen Gerichtsverfaſſung jener Zeit das Urtheilfinden nicht Sache der Obrigkeit, ſondern gemeiner Rechtsgenoſſen iſt *b*).

---

a) Sartorius S. 54. 105. 198. Manſo S. 95. Neumann (Hermes XXVII.) S. 157. 158. Savigny I. § 80. S. 270. § 104. S. 337. Eichhorn Fränkiſche Provinzialverwaltung (Zeitſchrift VIII.) S. 287.

b) Rogge Ueber das Gerichtsweſen der Germanen S. 66. Maurer Geſchichte des Altgermaniſchen Gerichtsverfahrens § 7. Savigny Geſchichte I. § 53. S. 188.

Ebenſo widerſprechend iſt dieſer Auffaſſung der Umſtand, daß von dem Comes Gothorum an einen höheren Richter appellirt wird, und zwar ohne daß eine Beſchränkung der Appellation auf den Fall, wo eine Parthei ein Römer war, zuläſſig wäre. Ganz unvereinbar mit derſelben iſt endlich der Umſtand, daß das Amt eines Comes Gothorum auch von Römern bekleidet wird.

Wollen wir dagegen den Comes Gothorum vom Römiſchen Geſichtspunkte aus auffaſſen, ſo müſſen wir ihm, da die Römiſche Gerichtsverfaſſung die Jurisdictio nur als Annexum einer ſelbſtändigen Gewalt kennt c), eine ſolche aufſuchen. Und dieſe bietet in der That ſich dar, denn: **der Comes Gothorum iſt der Judex militaris im Oſtgothiſchen Staate.**

b) Comes Gothorum.

α) Richtige Anſicht.

Verſchiedene Nationen im Heere Theoderich's. Gothi : Romani = Milites : Privati.

§ 9.

Das Heer Theoderich's beſtand aus Männern verſchiedener Nationen; auch Römer dienten darin, hauptſächlich wohl ſolche, welche ſich dem Gothenkönige in ſeinen früheren Wohnſitzen angeſchloſſen hatten a), Provinzialen aus Pannonia und Moeſia, aber auch ſolche, welche aus Odovakar's Heere zu ihm übergegangen waren, oder noch ſpäter Dienſte genommen hatten.

Die Mitgliedſchaft anderer Germaniſcher Völkerſchaften im Gothiſchen Heere iſt, ſoviel ich weiß, nie beſtritten worden; im Gegentheile iſt anerkannt, daß man ſich unter den Oſtgothen nicht etwa ein ſtammthümlich abgeſchloßnes Volk, ſondern ein Völkerconglomerat zu denken habe, in welchem zum Theile die einzelnen Stämme ſelbſtändig gegen einander blieben. (Leo im Hermes XXXIV. S. 89.) Für Alemannen, Heruler und Gepiden hat ſchon Sartorius (S. 258) die

c) Hollweg Gerichtsverfaſſung und Proceß des ſinkenden Röm. Reichs. §§ 1. 2.

a) Ein Beiſpiel iſt Artemidorus (*Malchus* p. 246. ed. Bonn.), welcher mit den Gothen nach Italien gezogen war, und von Theoderich zum Praefectus Urbi ernannt wurde. *Cassiod.* Var. I, 42. 43. 44. II, 34. III, 22. Sein Mitziehen läßt ſich nicht füglich anders als im Heere denken, nur große Waffenthaten hat er gewiß nicht vollbracht, denn es ſchweigen darüber die ihm von Caſſiodorus geſpendeten Lobreden.

Beweiſe zuſammengeſtellt, für die Rugier iſt Prokopios *b*) entſcheidend, Breones im Heere erwähnt Caſſiodorus Var. I, 11. (cf. unten § 13. V.) Wichtiger für unſeren Zweck iſt es, zu wiſſen, daß auch Römer in dem Heere waren. Davon kommen bei Caſſiodorus folgende Beiſpiele vor:

„Pervatus, Dux Rhaetiarum.“ Var. I, 11. (cf. § 13. V.)

„Hilarius, juvenis ad exercitum idoneus.“ Var. I, 38. (cf. § 23. II.)

„Julianus Comes, qui exercitui praeest.“ Var. V, 23. (cf. § 15. not. *f*.)

„Colosseus Comes, Pannoniam armis protegens.“ Var. III, 23. (cf. § 13. VI.)

„Cyprianus, laudatis excubiis, bellator, victoriam Gothorum „juvans.“ Var. VIII, 21.

„Cassiodorus primordia regni Athalarici armis juvans, Duca„tum sumens.“ Var. IX, 25.

Wer den Schluß aus den Namen wegen möglicher Corruption verwerfen mögte, den müßten wenigſtens die drei letzten Beiſpiele überzeugen, denn aus Coloſſeus macht Caſſiodorus Var. III, 24. ein Wortſpiel:

„Colosseo, nomine viribusque potenti;“

des Cyprianus Söhne nennt er Var. VIII, 21. „pueri stirpis Romanae,“ und des Cyprianus Vater Opilio war Hofbeamteter unter einer früheren Regierung *c*).

Jetzt läßt ſich folgender höchſt merkwürdiger Sprachgebrauch er-

---

b) de bello Gothico III, 2. (p. 287. ed. Bonn.) οἱ Ῥογοὶ... Θευδερίχου αὐτοὺς τὸ κατ' ἀρχὰς προσεταιρισαμένου ξὺν ἄλλοις τισὶν Ἕνεσιν ἔς τε τὸ γένος ἀπεκέκριντο, καὶ ξὺν αὐτοῖς ἐς τοὺς πολεμίους ἅπαντα ἔπρασσον. (cf. § 21. not. *l*. und § 30. in f.)

c) Ohne Grund, wie ich glaube, zählt Manſo S. 113 not. *b*. den Liberius hierher: daß er unter Oſtgothiſcher Herrſchaft Kriegsdienſte gethan, finde ich nirgends. Zwar ſagt Jornandes, von Aquitania redend „ubi et Liberius Patricius cum exer„citu destinatur;“ allein aus Caſſiodorus, Ennodius und der zweiten Synode von Orange wiſſen wir ganz beſtimmt, daß er in Gallien Civilbeamteter, und zwar der höchſte, Praefectus Prätorio Galliarum, war. Das von Manſo angeführte „exer„citualem virum“ (Var. XI, 1.) bezieht ſich auf ſeine Dienſte unter Odovakar. An einer andern Stelle (S. 259) nennt Manſo, auf Prokopios „ἀμελέτητος πολεμίων ἔργων“ geſtützt, den Liberius „nichts weniger als im Kriege erfahren.“

weiſen: Das Heer wird, nach der ohne Zweifel überwiegenden Mehrzahl, Gothi genannt *d*), bei welchem Ausdrucke alſo keineswegs nothwendig an die Nationalität gedacht werden muß; die Civiliſten (im nicht civiliſtiſchen Sinne des Worts) heißen Romani.

In dieſer Bedeutung ſind die Ausdrücke Gothi und Romani unter anderen in folgenden Stellen zu nehmen:

Var. V, 26. „Universis Gothis per Picenum et Samnium „constitutis."

die Epiſtola iſt aber nur an die dort befindlichen Soldaten gerichtet.

Var. VII, 3. „Gothi universam Remp. per bella defendunt."

Var. VIII, 3. „.... nec aliud inter (Gothos Romanosque) „esse divisum, nisi quod illi labores bellicos pro communi „utilitate subeunt, hos autem civitatis Romanae habitatio „quieta multiplicat." (cf. § 20. not. *c*.)

Var. IX, 14. „Gothorum laus est civilitas custodita. Vos „armis jura defendite, Romanos simite legum pace litigare."

Var. XII, 5. „.... dum belligerat Gothorum exercitus, sit „in pace Romanus."

Anonymus Valesii p. m. 83. (p. 670. ed. 1681.) „item ut nul„lus Romanus arma" (ein gewiß ſehr unbewußter Archaismus) „usque ad cultellum uteretur vetuit."

Var. VII, 4. ſ. § 13. not. *f*.

(Ueber einen ähnlichen Sprachgebrauch bei den Longobarden iſt zu vergleichen Savigny I. § 125. not. *l*. §. 126. nott. *f*. *g*.)

Bei dieſem Sprachgebrauche iſt es weniger auffallend, daß das Heer, ſo zu ſagen per Averſionem, Gothi genannt wird, eben wie die Gothen das Heer des Beliſarius „Griechen" nannten *e*) und wie man heutzutage wohl ſagen dürfte: „damals waren die Franzoſen hier," wenn es auch eben nur Holländer, Polen und Rheinbündner geweſen ſein mögen. Wohl aber iſt Das eigenthümlich, daß nun auch mit

d) Abwechſelnd Gothi und Exercitus für denſelben Begriff kommt vor Var. III, 42. „Nuper .... jusseramus, ut pars aliqua illaesa Provinciae Gothis Nostris „alimonia reperta praestaret." (Dies war nämlich in Var. III, 40. mit den Worten: „ut de illis, quae constat intacta, exercituales juventur expensae" verordnet.) „Sed ut nec minima possessores illatione gravarentur, ex Italia destina„vimus exercituales expensas, ut ad defensionem vestram directus exercitus „Nostris humanitatibus aleretur."

e) *Procop.* d. B. Goth. ed. Bonn. pp. 93. 313. 366. 368. 581.

„Gothi" nur das Heer bezeichnet wurde, und daß ſich der Gegenſatz „Romani" nun für die Negation von Heer fixirte *f*), in welcher Bedeutung er denn auch noch für die Zuſtände unter Juſtinianus brauchbar blieb, und ſich wirklich von demſelben adoptirt findet.

Sanctio pragmatica Pro petitione Vigilii c. 23. „Lites etiam „inter duos procedentes Romanos vel ubi Romana persona „pulsatur, per civiles judices exercere jubemus, cum tali„bus negotiis vel causis judices militares immiscere se ordo „non patitur."

Savigny I. § 105. S. 340. erklärt den Sprachgebrauch „Romani" für „Privati" aus einem anderen Zuſammenhange; allein im § 26. in f. wird für das citirte c. 23. eine Beziehung nachgewieſen werden, welche, wie ich glaube, die hier gegebene Auffaſſung rechtfertigt.

b) Comes Gothorum.

α) Der Comes Gothorum iſt der Judex militaris im Oſtgothiſchen Reiche.

§ 10.

Nach dieſer nothwendigen Abſchweifung kehre ich zu dem Comes Gothorum zurück. Ich halte dieſen Ausdruck nur für einen beſchreibenden — und in dieſer Hinſicht an den, im vorigen § 9. angegebenen, Sprachgebrauch ſich anlehnenden — nicht für den eigentlichen Titel, und zwar aus folgendem Grunde. Er kommt außer in der Ueberſchrift von Var. VII, 3. (cf. § 11.) nur Ein Mal bei Caſſiodorus vor *a*), außerhalb Caſſiodorus aber gar nicht. Dagegen finden wir denſelben Beamteten, welcher Var. VII, 3. beſchrieben wird, mehre Male bei Caſſiodorus blos mit dem Titel „Comes," oder „Dux." Dahin gehören zu-

f) Es leidet wohl keinen Zweifel, daß in Picenum und Samnium auch nicht zum Heere gehörige (National-) Gothen wohnten (Geiſtliche, Kinder), dennoch werden „Universi Gothi" eingefordert, um das Donativum entgegen zu nehmen. — Dem Cyprianus, Coloſſeus u. ſ. w. ſind gewiß gefährlichere Waffen als ein Cultellum erlaubt geweſen.

a) Var. V, 14. „Severino" (cf. Var. V, 15. IX, 8. 9.) „V. I. Theod. Rex. „..... Domestici Comitis Gothorum nec non et Vicedomini aliqua dicuntur „Provincialibus continuatis terroribus abstulisse. Quibus Justitia Vestra in ex„aminationem deductis, quidquid super hac parte inique gestum esse cognove„rit, amotis dilationibus legaliter ordinabit."

erſt und unzweifelhaft die Stellen, in welchen genau die Functionen des Comes Gothorum der ep. 3. cit. beſchrieben werden, ebenſo aber auch alle Stellen, in welchen Richter über Gothen erwähnt werden; denn wiederum nach Var. VII, 3. iſt für einen anderen Richter über Gothen neben dem Comes Gothorum kein Raum.

Nehmen wir alle dieſe Stellen (§§ 11. 12. 13.) zuſammen, ſo gelangen wir zu folgendem Reſultate:

So lange die Gothen im Felde ſtanden, waren, wie das bei Odovakar's Miliz und bei den Römiſchen Legionen und Auxilia der Fall geweſen war, ihre Richter ihre militäriſchen Vorgeſetzten *b*). Aber ſie ſtanden bekanntlich nicht immer im Felde; oft ſaßen ſie auf den ihnen angewieſenen Gütern durch die Provinzen vertheilt und frei von kriegeriſchem Dienſte. Aber auch dann gab das Heer, nach der Abſicht Theoderich's, Civil und Militär durchaus getrennt zu halten (eine ſtarke Nuance der Einrichtung Conſtantinus des Großen), ſeinen Zuſammenhang, ſeine Gliederung, ſeinen Charakter als Milites nicht auf. Sollte alſo auch dann für ſie der privilegirte Gerichtsſtand fortdauern *c*), welches doch ihrem Intereſſe *d*) und dem der Römer *e*) gleich angemeſſen war (denn willigeren und pünktlicheren Gehorſam fand unſtreitig die gewohnte Autorität des Militäroberen), ſo mußte der amtliche Gerichtsſprengel der durch die Provinzen vertheilten (Gothiſchen) Offiziere ein topiſcher werden, ein Reſultat, welches ſchon durch die Art, wie die Heeresabtheilungen locirt wurden, erreicht ſein mogte.

---

b) „Quos Duces eligimus, eis simul et aequitatis momenta jure delegamus, „quia non tantum armis, quantum judiciis Nos (Vos?) cupimus effici clariores.“ Var. V, 30.

c) Var. VII, 28..... „tamdiu Vos militare facimus, donec Judices destinamus.“ (cf. § 15. not. *f*.) Ein Hyſteron Proteron.

d) Noch in neuerer Zeit hört man in Staaten, wo es nationale Unterſchiede gibt, den Wunſch, Richter- und andere Beamtenſtellen mit Landeskindern beſetzt zu ſehen. Vielleicht iſt es ein Gebot der Billigkeit, in gewiſſem Maaße dieſem Wunſche entgegen zu kommen, und darauf könnte man das „ut unicuique sua jura serventur“ in Var. VII, 3. deuten, für welches im folgenden § 11. ein noch concreterer Sinn wird nachgewieſen werden.

e) Einen Beleg, wie erwünſcht den Provinzialen die Anweſenheit eines Offiziers war, der die Disciplin aufrecht zu halten vermogte, liefert Var. III, 13. (cf. unten § 12. I.)

b) Comes Gothorum.

Der Comes Gothorum iſt der Judex militaris im Oſtgothiſchen Reiche.

β) Hypothetiſcher Beweis dieſer Auffaſſung.

§ 11.

In dem Vorſtehenden habe ich das Hauptſächlichſte meiner Anſicht von dem Comes Gothorum, der Ueberſicht wegen ohne Beweiſe, zuſammengeſtellt. Die näheren Beſtimmungen und Ausführungen wird der § 15. enthalten, zunächſt aber darf ich es nicht länger aufſchieben die Stelle zu erklären, welche als Grundlage der bisher herrſchenden Anſicht angeführt wird.

Var. VII, 3. „Formula Comitivae Gothorum per diversas „(al. singulas) provincias.“

„Cum, Deo juvante, sciamus, Gothos vobiscum habitare „permixtos, ne qua inter consortes, ut assolet, indiscipli- „natio nasceretur, necessarium duximus, illum sublimem „virum ad vos Comitem destinare qui secundum Edicta „Nostra inter duos Gothos litem debeat amputare: si quod „etiam inter Gothum et Romanum natum fuerit fortasse „negotium adhibito sibi prudente Romano certamen possit „aequabili ratione distringere. Inter duos autem Romanos „Romani audiant, quos per provincias dirigimus Cognito- „res: ut unicuique sua jura serventur et sub diversitate ju- „dicum una justitia complectatur universos.“

Das ſechſte und ſiebente Buch der Variae des Caſſiodorus beſtehen aus Formeln für allerlei ſich häufig wiederholende amtliche Erlaſſe. Darunter ſind beſonders viele Beſtallungsbriefe für höhere Staatsbeamtete, nach welchen bei jedem Amtswechſel dem neuen Magiſtratus ein Exemplar ausgefertigt wurde, grade wie im Römiſchen Kaiſerſtaate *a*). In dieſen wird der Wirkungskreis eines jeden Beamteten mit Caſſiodorus gewohntem Schwulſte beſchrieben. Wenn nun gleich der Eingang unſerer Epiſtola den Schein hat, das Amt des Comes Gothorum als eine neu erfundene Einrichtung, nothwendig gemacht durch früher nicht dageweſene Verhältniſſe, darzuſtellen, ſo darf man ſich dadurch nicht

a) Hollweg a. a. O. S. 56.

täuſchen laſſen, ſondern muß ſich erinnern, daß das Neue nicht das Amt, ſondern der einzelne Beamtete ſein ſollte *b*). Sehen wir aber zu, wie ſich der Inhalt der Epiſtola zu der im vorigen § 10. aufgeſtellten Anſicht, „der Comes Gothorum ſei der Judex militaris im Oſtgothiſchen Reiche" verhält, ſo findet ſich allerdings etwas, vom Römiſchen Standpunkte aus, Neues. Wir müſſen nämlich erwarten, daß dem Comes Gothorum die Competenz bei Streitigkeiten zwiſchen zwei Gothen, und ebenſo bei Klagen eines Römers gegen einen Gothen beigelegt wird, nicht aber bei Streitigkeiten zwiſchen zwei Römern. Alles dieſes findet ſich genau in unſerer Stelle. Dagegen iſt es eine Abweichung von dem, was wir nach Betrachtung des bisher geltenden Proceßrechts erwarten, daß der Comes Gothorum auch richten ſoll bei Klagen eines Gothen gegen einen Römer, gegen die Regel „actor rei forum sequitur." Das alſo iſt das Neue, daß dem Judex militaris Richtergewalt über Privati gegeben: daß der Comes Gothorum „ad Vos" (Romanos, quibuscum Gothi permixti habitant) deſtinirt wird; auch wird nur dieſe Ausdehnung ſeines Sprengels, nicht ſeine Einſetzung motivirt durch den angegebenen Grund „um zu verhüten, daß aus Irrungen unter Conſortes *c*) Unordnung entſtehe," das heißt, damit nicht der Gothe, wenn er ſich gekränkt glaubt, den Richter übergehe — was leichter zu befürchten ſtand, wenn derſelbe ein ihm fremder, als wenn es der auch ihm Vorgeſetzte war — und eigenmächtig handle.

Das hier hervorgehobene Abweichende im Sprengel des Comes Gothorum von dem Sprengel des Römiſchen Judex militaris kann Mißtrauen gegen die behauptete Identität Beider erregen, und merkwürdiger Weiſe wird grade dieſer Umſtand ſpäterhin (§ 26. in f.) dazu dienen, die ganze Anſicht zu befeſtigen und ihre Richtigkeit hiſtoriſch zu beſtätigen.

Es iſt nicht wahrſcheinlich, daß die Abweichung von der Regel:

b) Deshalb iſt auch dieſer Schein des Neuerfundenen mehren Beſtallungen zu unzweifelhaft herkömmlichen Aemtern gemeinſchaftlich, z. B. Formula Praefecturae urbanae. Var. VI, 4. Quaesturae VI, 5. Comitivae sacrarum largitionum VI, 7. Notariorum. VI, 16. Ducatus Rhaetiarum VII, 4.

c) das iſt ſo viel als Hoſpites: der tertiarum hospitatione bereicherte Soldat und der eben dadurch beſchränkte Romanus. Cf. L. R. Burg. Tit. 17. liv. 12. ed. Barkow. und Savigny Geſchichte II. S. 36. not. e. Ferner *Benedicti Paulini Petrocorii* Eucharisticum p. 502. (bei Savigny Geſchichte I. S. 300. not. c.) und Additamentum I. *Legis Burg.* Tit. I. art. 5.

„actor rei forum sequitur“ den Ostgothischen Unterthanen durch kein anderes Organ verkündet worden sei, als durch die Formula Comitivae Gothorum. Ohne Zweifel wird dieselbe in einer eigenen Verordnung, einem Jurisdictionsregulativ, wie wir sagen würden, ausgesprochen worden sein. Und so ist es in der That, das lehrt eine andere Stelle.

Var. IX, 14. „Gildiae V. S. Comiti Syracusanae civitatis „Athalaricus Rex.“

„Provincialium Siculorum Nobis est suggestione declara- A
„tum, quaedam a tua potestate fieri unde eorum fortunae
„videantur affligi..... Praeterea conventionibus
„se gravari omnimodis ingemiscunt: ut ad judicium dedu-
„cendi pene tanta videantur amittere quanta vix probantur
„addicti dispendia sustinere. Vocatio enim judicis spes de-
„bet esse justitiae, non mulcta. Nam ipse juste suspectus
„redditur, ante cujus audientiam gravamina sentiuntur.
„Unde censemus, ut si Nostra conveniunt decreta pulsatos, B
„tantum commodi percipiat Executor, quantum gloriosus
„Dominus avus Noster pro honoribus personarum debere
„Sajones accipere, expressa quantitate, constituit“ (zur Ver-
gleichung: L. Wisigoth. II, I, 25.).... „Si vero tua jus- C
„sione conventio destinatur, duntaxat in illis causis atque
„personis, ubi te misceri Edicta voluerunt, mediam por-
„tionem Executor accipiat quam de praeceptis regiis sumere
„potuisset. Quia non potest convenire justitiae, ut tan-
„tum a te directo tribuatur, quantum pro reverentia No-
„strae jussionis offertur. Si quis autem saluberrimi consti- D
„tuti temerator extiterit, in quadruplum jubemus ablata
„restitui, ut quod delectatione cupiditatis admittitur, aspe-
„ritate dispendii vindicetur. Edicta vero gloriosi Domini E
„avi Nostri vel universa praecepta, quae ad Siciliam pro
„commovendis“ (leg. commonendis oder componendis)
„universorum moribus destinavit, sub tanta volumus obe-
„dientia custodiri, ut sacrilegii reus habeatur, quisquis be-
„luinis moribus excitatus munimen tentaverit irrumpere
„jussionum. Duorum negotia Romanorum etiam his invi- F
„tis *d*) ad tuum diceris vocare judicium. Quae si agnoscis

d) ungenau für „invito reo,“ „nulla fori prorogatione subsecuta,“ denn die

„facta ulterius non praesumas; ne dum vis judicium incom-
G „petenter quaerere, reatum potius videaris invenire. Me-
„mor enim prius debes esse Edicti, qui inter alios mavis a
„te sequenda constitui. Alioqui tota tibi decernendi aucto-
H „ritas tollitur, si a te illa regula minime custoditur. Ordi-
„nariis Judicibus administrationum suarum potestas illibata
I „servetur, Cognitores suos legitima turba comitetur. Ob-
„servationum illarum non mordearis invidia; Gothorum
„laus est civilitas custodita. Tota ad vos fama confluit, si
„vobis rarus litigator. Vos armis jura defendite Romanos
„sinite legum pace litigare“ ....

Gildia, ein Gothe (I.), den die Ueberſchriften von cit. Var. IX, 14. und von Var. IX, 11. Comes Syracuſanae Civitatis nennen, war Richter (C. G.), allein Proceſſe eines Römers mit einem Römer gehörten nicht vor ſein Forum (F.). Es bleibt alſo, obgleich ſich nicht der Titel Comes Gothorum findet (cf. § 12.), kein Zweifel (cf. § 10. init.), daß es derſelbe Beamtete iſt, deſſen Formula Var. VII, 3. ſteht. Seine Competenz war, und das iſt es, was hier nur bewieſen werden ſollte, beſtimmt durch eine Königliche Verordnung (C.), welche Athalarich „Edicta“ (C.) und „Edictum“ (G.) nennt *e*). Es iſt wahrſcheinlich, daß dieſelbe Verordnung die Sporteltaxe enthielt, welche hier (B.) erwähnt, zur Grundlage einer anderen gemacht (C.) und deren Uebertretung, ganz dem Art. 4. des Edictum gemäß *f*), mit der Strafe des vierfachen Erſatzes bedroht wird (D.).

freiwillige Mitwirkung des Klägers konnte doch unmöglich bei dem Verfahren fehlen, welches dem Gildia vorgeworfen wird. Caſſiodorus denkt: „altero invito non po-
„test dici utrumque consentire.“

e) Daß nicht das uns erhaltene Edictum Theoderici gemeint ſei, lehrt der Augenſchein; denn, welche Cauſae und Perſonae vor das Forum des Comes Gothorum gehören, davon ſteht im Edictum kein Wort. Hierdurch rechtfertigt ſich die Erwähnung dieſer Stelle im § 1. oben. Dagegen iſt allerdings unter den „Edicta gloriosi
„Domini avi Nostri vel universa praecepta, quae ad Siciliam pro componen-
„dis universorum moribus destinavit (E.)“ das Edictum mitbegriffen, eben wie unter „omnia Edicta tam Nostra quam Domini avi nostri“ in Var. IX, 18. in f. Nur konnten dieſe Stellen natürlich nicht zu Beweiſen der Aechtheit des Edictum verwandt werden, da Athalarich ſich beide Male grade eben ſo ausdrücken mußte, wenn auch wirklich das uns vorliegende Edictum Theoderici nie erlaſſen worden wäre.

f) „Officium cujuslibet judicii quod quid ultra quam jussum est, exegerit
„in quadruplum sub fustuaria poena“ (dieſe iſt in der Epiſtola nicht hervorgehoben)

Es bleibt noch der Schluß der aus Var. VII, 3. abgedruckten Stelle zu erklären. Durch die so eben aus Var. IX, 14. gewonnene Erkenntniß wird es unzweifelhaft, daß die Worte „qui secundum „Edicta Nostra“ e. q. s. auf dieselbe (uns nicht erhaltene) Königliche Verordnung zu beziehen sind, welche Athalarich erwähnt, und in welcher der Sprengel des Comes Gothorum so bestimmt war, daß er „inter duos Gothos litem debeat amputare, si quod etiam inter „Gothum et Romanum natum fuerit negotium, certamen pos„sit aequabili ratione distringere.“

Bisher glaubte man, mit den Worten „secundum Edicta No„stra“ sei die Norm bezeichnet, nach welcher Streitigkeiten zweier Gothen mit einander entschieden werden sollten, und zwar sei grade das Edictum Theoderici gemeint *g*). Für die folgenden Worte „ut unicuique sua „jura serventur,“ bot sich dann diese Interpretation dar: die verschiedenen Nationen haben verschiedenes Recht, Römisches die Römer, die Gothen Gothisches, und damit jeder das ihre rein gewahrt werde, sollen die verschiedenen Nationen auch verschiedene Fora haben. Dann wäre hier die Geltung Gothischen Rechts deutlich ausgesprochen. Daß gegen diese Geltung Beweise in großer Zahl und Stärke existiren, kann hier natürlich noch nicht geltend gemacht werden. Allein durch die nachgewiesene *h*) Bedeutung von „Edicta Nostra“ fällt diese Interpretation. Denn wenn bisher von dem in den verschiedenen Gerichtsstellen anzuwendenden Rechte noch gar nicht die Rede war, so wird der Gedanke, der sonst ganz richtig fortgesponnen schien, fugitiv. Ja, geht

„cogatur exolvere iis, quibus illicite monstrabuntur ablata.“ Hierbei ist die unterlassene Berufung auf das Edictum auffallend.

g) Savigny Geschichte II. § 60. Aehnlich Neumann im Hermes XXVII, S. 185.

h) Ich nenne sie nachgewiesen, weil mir scheint man könne unmöglich zwischen der bisherigen und der hier gegebenen Auffassung schwanken. Zum Ueberflusse mache ich noch auf die unleidliche Härte aufmerksam, welche aus der Annahme entsteht, die Worte „secundum Edicta Nostra“ enthielten eine Exposition des anzuwendenden Rechts bei Processen zweier Gothen mit einander. Konnte der König sich wohl verbergen, daß unter zwei Gothen Rechtsstreitigkeiten vorkommen konnten, welche nicht in den „expressi articuli“ des Edictum entschieden waren? Und wie wäre es möglich, wenn er grade die Verschiedenheit des Rechts und die dadurch motivirte Verschiedenheit der Gerichte hervorheben wollte, daß er das, beiden Nationen gemeinsame, Edictum nennen konnte, zu dessen Anwendung auf Gothen der Romanus Cognitor vollkommen so brauchbar war, wie irgend ein dazu besonders erfundener Richter?

man näher auf ihn ein, ſo zeigt er ſich ganz ſchief; denn unmöglich konnte der König den Römern einreden wollen, daß Proceſſe eines Gothiſchen Klägers gegen ſie an den Comes Gothorum gewieſen würden, geſchehe, damit ihnen „sua jura serventur.“

Die richtige Erklärung iſt folgende:

Es können überhaupt Streitigkeiten gedacht werden zwiſchen zwei Gothen, zwiſchen einem Gothen und einem Römer, und zwiſchen zwei Römern. Dieſe können vor den Römiſchen Juder, die beiden erſteren vor den Gothengrafen gebracht werden, ſo daß alſo kein Fall übrig bleibt, in welchem einer meiner Unterthanen keine Gelegenheit hätte, ſein Recht zu verfolgen (ut unicuique sua jura serventur) *i*). Von allen dieſen verſchiedenen Richtern *k*) wird ein und daſſelbe Recht angewandt (et sub diversitate judicum una justitia complectatur universos).

Jura heißt alſo Recht im ſubjectiven, justitia Recht im objectiven Sinne, nicht „Gerechtigkeit,“ nach einem dem Caſſiodorus geläufigen und auch ſonſt ſchon in jener Zeit ſich findenden *l*) Sprachgebrauche,

i) Derſelbe Gedanke findet ſich in folgender unſere Auffaſſung beſtätigenden Parallelſtelle: Var. VI, 25. „Sed Nos, quibus cordi est locis suis universos or„dines contineri, indicamus, illi Comitivam Neapolitanam Deo juvante, largi„tos. Ut, judicibus annua successione reparatis vobis solennitas non pereat „actionis.“

k) Die Verſchiedenheit der Richter kann ganz andere Gründe haben als eine Verſchiedenheit des Rechts. Die Lex Wiſigothorum, welche gewiß gemeines Recht war, leitet die Aufzählung der verſchiedenen Richterſtellen alſo ein: „Quoniam negotio„rum remedia multimodae diversitatis compendio gaudent, ideo...“ L. Wisig. II, 1, 26.

l) *Ennodius* in vita B. Epiphanii (cf. unten § 27.) „universa Italia lamen„tabili justitia subjacebat.“ Dieſe Stelle iſt beſonders beweiſend, denn die Gerechtigkeit iſt nie lamentabilis, und daneben geht aus dem ganzen Zuſammenhange hervor, daß auch die Ueberſetzung „Rechtspflege“ nicht ſtatthaft iſt.

Var. II, 24. „Constat, Senatum populis vivendi regulam praestitisse. Nam „quod ornat nomen Romanum a Vobis legitur institutum. ..., Vos devotionem „provinciis, Vos privatis jura decrevistis, et ad omnes justitiae partes subditos „parere libenter docuistis.“

Var. III, 43. „mancipia si ad alios se contulerunt, prioribus dominis jube„mus restitui, quia confundi non debent jura, imperante justitia.“ (Vgl. unten § 15. not. f. und § 20. IV.)

Var. III, 52. ... „quatenus possessorum jura confusa esse non debeant.“

Var. IV, 35. ... „Ita tamen, ut omnia secundum justitiam legesque peragantur.“

Var. IV, 44. unten § 24. not. e.

welcher im ſpäteren Mittelalter ſo allgemein wird, daß es leicht, aber auch völlig nutzlos ſein würde, mit Beiſpielen deſſelben mehre Bogen zu füllen.

b) Comes Gothorum.

Der Comes Gothorum iſt der Iudex militaris im Oſtgothiſchen Reiche.

β) Hypothetiſcher Beweis dieſer Auffaſſung. Fortſetzung. (Comes Gothorum iſt nur ein beſchreibender Ausdruck.)

§ 12.

Nach Erklärung derjenigen Stelle, welche die bisherige Auffaſſung des Comes Gothorum veranlaßt hat, und nach Beſeitigung des aus ihr gegen die unſrige hervorgehenden Scheines, theile ich die Stellen mit, welche uns mit Richtern über Gothen bekannt machen, denen nicht der Titel Comes Gothorum gegeben wird, mithin (§ 10.) beweiſen, daß das Amt des Comes Gothorum ohne den Namen vorkommt.

I. Sunhivad, Germaniſchen Namens, wird auf die Bitte der Bewohner von Samnium von Theoderich in dieſe Provinz „ad finienda

---

Int. Pauli V, 28. „Si judices pedanei, id est qui ex delegatione causas au-„diunt, in audientia causae corrupti contra justitiam judicasse convicti fuerint."

Ed. Theod. art. 91. „Qui ..... judici praemium dederint ut sententiam „contra justitiam dicat." (Paulus V, 25. § 4. „contra sacras constitutiones „contrave jus publicum." Cf. art. 1. Edicti. „contra leges et juris publici „cauta.")

Vulgata (Proverb. c. 8. v. 15.) in L. 8. C. de summa Trinitate. „Per me „reges regnant et potentes scribunt justitiam."

L. Wisigoth. II, 1, 17. „contra justitiam et leges."

Ed. Rotharis Prolog. „quatenus liceat unicuique salva lege et justitia quiete „vivere."

Capit. a. 858. (ed. Baluz. T. II. p. 99. 100.) „Unicuique suam competen-„tem legem et justitiam servabo."

Petri Exceptiones L. IV. c. 9. „De Justitia et Consuetudine. Cum de „justitia et de consuetudine contenditur inter idiotas legisque peritos consue-„tudo juris nescia, errore nata, recedat. Justitia vero in omnibus judiciis vi-„gorem habeat, quia consuetudo multotiens veritati repugnat, justitia autem „semper veritati concordat."

In allen dieſen Stellen heißt justitia ſehr beſtimmt objectives Recht, und das iſt es, was eigentlich nur zu zeigen war, denn die benutzte Bedeutung von jus, jura ſubjectives Recht, iſt eine ſo vulgäre, daß es für ſie gewiß keines Beweiſes bedarf.

„jurgia“ geſchickt. (Var. III, 13.) Sein Wirkungskreis wird ihm alſo angewieſen:

„Si quod negotium Romano cum Gothis est, aut Gotho „emergit aliquod cum Romanis, legum consideratione de„finies.“ (Cf. unten § 20. III.)

Gerichtsbarkeit über zwei Gothiſche oder über zwei Römiſche Partheien wird ihm ausdrücklich weder zugeſchrieben noch abgeſprochen. Nun wiſſen wir aber aus Var. VII, 3. (§ 11.), daß die Competenz bei Proceſſen zwiſchen Gothen und Römern mit der Competenz bei Proceſſen zwiſchen zwei Gothen in derſelben Perſon vereinigt war, mit anderen Worten, daß die Competenz bei Streitigkeiten zwiſchen Gothen und Römern ein ausſchließliches Attribut, mithin Kriterium des Comes Gothorum iſt.

Wir haben alſo in Sunhivad einen Comes Gothorum vor uns. Er wird nur „Vir ſpectabilis“ genannt.

II. Var. IV, 49. „Universis Provincialibus et Capillatis *a*) „Defensoribus et Curialibus Savia consistentibus Theodericus „Rex. Districtio semper subtrahi non decet regiae jus„sionis: ut et audaces metus comprimat, et laceratos spes „futura refoveat. Plerumque enim denunciata comminatio „plus efficit, quam poena componit. Et ideo, Deo auspice „Fridiladum“ (Fridibadum, Friedebod = pacis assertor) „locis „vestris praeesse censuimus, qui abactores animalium legi„tima severitate coërceat, homicidia reseçet, furta con„demnet, quietosque vos a sceleratis auribus reddat, quos „nunc praesumptio iniqua dilacerat. Vivite bonis moribus „instituti, nullum natio, nullum promeritus honor excu„set“ ....

III. Var. I, 5..... „in Comitis Annae judicio Mażenis „fundi controversia statutis legitimis est decisa“..... Cf. § 14. II. unten.

IV. Var. IV, 28. (cf. 27.) Eine Klage des Vir ſpectabilis Petrus gegen den Sajo Amara ſteht zur Entſcheidung des Duda, Vir

---

a) Die oben, § 4. bewieſene Bedeutung des Wortes Capillati bekommt hier noch Beſtätigung, denn es iſt natürlich, daß der neue Comes Gothorum auch den Gothen angezeigt wird.

ſpectabilis Comes. Der Rechtsfall ſelbſt wird uns noch im § 23. III. beſchäftigen.

V. Var. V, 29. „Neudi V. I. Theodericus Rex. Movit nos „quidem Oceri fusa precatio..... Clamat enim sibi Gudila „vel Oppane incognitam suo generi conditionem servitutis „imponi: cum pridem sub libertate nostros fuerit secutus „exercitus..... Adjiciens etiam hujusmodi calumnias „Pitziae Comitis celebratae opinionis viri sibi examinatione „summotas. Nunc autem infirmitatis suae mole compres- „sum, manu vindicare non posse, quae patrona fortibus „probatur assistere. Sed Nos .... decernimus, ut si in ju- „dicio supra memorati quondam Pitziae se probavit inge- „nuum calumniantes protinus amoveatis.“

Annas (III.) und Neudes (V.) könnten möglicher Weiſe für einen einzelnen Fall vom Könige delegirte Richter ſein, allein bei Friedebod (II.), Duda (IV.) und Pitzia (V.) trifft auch dies nicht zu; nicht bei Pitzia, denn der König hat nicht einmal Kenntniß von dem vor ihm verhandelten Rechtsſtreite, nicht bei Friedebod, denn ſein topiſcher Gerichtsſprengel wird ausdrücklich erwähnt. Wegen Duda verweiſe ich auf § 23. III.

b) Comes Gothorum.

Der Comes Gothorum iſt der Judex militaris im Oſtgothiſchen Reiche.

β) Hypothetiſcher Beweis dieſer Auffaſſung. Fortſetzung.

§ 13.

Der gegenwärtige §. enthält die Beweisſtellen für den militäriſchen Charakter des Comes Gothorum. Bei der Auswahl derſelben war es ſchwer, eine Verwechslung der Militia togata des Officium mit wirklichem Militär zu vermeiden, leichter diejenige zwiſchen Criminalgerichtsbarkeit und Militärgewalt, vor welcher Eichhorn *a*) warnt.

I. Durch die im § 11. hergeſtellte Identität des Gildia, Comes Syracuſanae Civitatis und des Comes Gothorum (ich behalte dieſen Ausdruck, des vorigen § 12. ungeachtet, fortwährend bei, um das Subject von Var. VII, 3. zu bezeichnen — vgl. § 15. not. *f.*

a) Fränkiſche Provinzialverwaltung (Zeitſchrift, VIII.) S. 285.

unten) wird die „Formula Comitivae Syracusanae Civitatis“ Var. VI, 22. die Beſtallung des Gildia und ſeiner Vormänner und Nachfolger, als hierher gehörig legitimirt. Es heißt darin:

„Militum tibi numerus Nostris servit expensis. Redderis „inter arma geniatus: processio tua procinctualis ornatus „est. Exercitu uteris pacato, nec pericula belli subis, et „armorum pompa decoraris. Verum inter haec civilem „cogita disciplinam. Non permittas milites esse possesso„ribus insolentes. Annonas suas sub moderatione perci„piant, causis non misceantur extraneis. Pro securitate „se omnium cognoscat electum, qui se gloriatur habere „armatum.“

Es iſt wahr, daß dieſe Worte auch von dem Officium eines Römiſchen Civilbeamteten gebraucht werden könnten; allein, da Theoderich verboten hatte, „ut nullus Romanus arma usque ad cultel„lum uteretur“ *b*), ſo iſt es nicht glaublich, daß von den „arma“ Römiſcher Officialen viel Aufhebens gemacht werden konnte. Wir haben im § 11. geſehen, daß der Comes Syracuſanae Civitatis Gothen befehligte, von denen es hieß: „Vos armis jura defendite“ (Var. IX, 14. I.), und Jornandes berichtet uns, daß eben in Syracus eine Heeresabtheilung unter einem Dux ſtand *c*).

II. Den im vorigen § 12. als Richter in Sachen des Soldaten Ocerus wider Gudila und Oppane vorgekommenen Pitzia kennen wir, wenn anders aus dem Namen auf Identität der Perſon geſchloſſen werden darf, aus Ennodius und Jornandes *d*) als einen tapferen Feldherrn.

III. Var. V, 33. Ein Rechtsſtreit zwiſchen zwei Gothen, welcher unten (§ 21. II.) wird erzählt werden. Die Entſcheidung ſteht zu dem Wiltanc (Felitanc? cf. § 26. VIII. unten) Dux.

IV. Var. IV, 17. Ein Reſcript an den auch aus Jornandes *e*)

b) *Anon. Valesii* p. m. 83. oben § 4.

c) (Als Beliſar den Entſchluß faßte, die Gothen zu bekriegen).... „Gothi, qui „Syracusanum oppidum insidebant... cum suo Duce Sinderich.“ (*Jorn.* de Rebus Geticis c. 88.)

d) *Ennodii* Panegyr. c. 12. (Manſo S. 471. vgl. S. 50. 61.) *Jornandes* de Reb. Get. c. 88. „Pitziam, suum Comitem.“ Bei Prokopius kommen zwei Pitza vor: de bello Goth. I, 15. (Dind. p. 76.) und ib. I, 16. (Dind. p. 81.)

e) *Jorn.* l. c. c. 88. vgl. Manſo S. 64. 65.

als Heerführer in Gallien bekannten Ibba Dux. (Jornandes: Ibba Comes.) Die Kirche zu Narbonne klagte gegen Pervaſores ihrer Beſitzungen und berief ſich wegen ihres Rechtes auf eine Entſcheidung Alarich's (II.). Dieſen Titel ſoll Ibba gelten laſſen. „Sic „arma tua corroboras, si justitiam mediocribus servare con„tendas.“

V. Der Dux Rhaetiarum war ein Heeresoberſter, wie ſich aus der Formula Ducatus Rhaetiarum *f*) ergibt. Er war aber auch, wie aus anderen Worten derſelben Formula hervorgeht *g*), Richter. Als dieſer Richtergewalt unterworfen können wir uns natürlich nur die im Heere Dienenden (Gothen oder anderen Völkerſchaften) denken. Um jeden Zweifel an den Richterfunctionen des Dux Rhaetiarum zu entfernen, haben wir in Var. I, 11. ein Beiſpiel derſelben. Ein im Heere dienender Haufe Breonen *h*) hatte dem Mo-

f) Var. VII, 4. „.....Ducatum tibi credimus Rhaetiarum, ut milites et in „pace regas et cum eis fines Nostros solemni alacritate circumeas.... Ita ta„men, ut milites tibi commissi vivant cum Provincialibus jure civili, nec inso„lescat animus, qui se sentit armatum, quia clypeus ille exercitus Nostri quie„tem debet praestare Romanis.“ Hier iſt entſchieden von wirklichen Soldaten und nicht von Officialen die Rede, denn nur erſtere „circumeunt solemni alacritate fines „et praestant quietem Romanis.“ Merkwürdig iſt, daß die hier vorkommenden Gedanken ſich ſämmtlich auch in der Formula Comitivae Syracuſanae Civitatis (I.) finden:

„ut milites et in pace regas — ita ta„men ut milites vivant cum Provincia„libus jure civili, nec insolescat ani„mus qui se sentit armatum, quia cly„peus ille exercitus Nostri quietem „debet praestare Romanis.“

„exercitu uteris pacato, verum inter „haec civilem cogita disciplinam. Non „permittas milites esse possessoribus „insolentes. Pro securitate se omnium „cognoscat electum, qui se gloriatur „habere armatum.“

Dadurch wird, was bisher nur wahrſcheinlich gemacht werden konnte, gewiß, daß jene Ausdrücke ebenfalls auf das Heer zu beziehen ſind.

g) „.... quia non est tale, pacatis regionibus jus dicere quale suspectis „gentibus assidere, ubi *non tantum*“ (alſo doch auch) „vitia, quantum bella su„specta sunt, *nec solum*“ (alſo doch auch) „vox Praeconis insonat, sed tubarum „crepitus frequenter insultat.“ Es iſt nicht abzuſehen, wie die in der vorigen Note *f.* citirten Worte (ducatum bis circumeas) beweiſen ſollen, daß er keine Gerichtsbarkeit, ſondern blos militäriſchen Oberbefehl hatte. Eichhorn Deutſche Rechtsgeſchichte I. § 24. not. e. — Ueber die Bedeutung des Dux Rhaetiarum für die ſpätere Geſchichte der Donaulandſchaften vgl. Leo im Hermes XXXIV. S. 97.

h) *Jornandes* l. c. c. 60. „Ibriones, quondam milites Romani, tunc“ (ao. 451.)

niarius seine Sklaven weggeführt. Der Fall wird vom Könige zur Untersuchung und demnächstigen Entscheidung dem damaligen Dux Rhaetiarum Servatus (cf. oben § 9.) angezeigt.

Wer nun nicht etwa behaupten mögte, daß in dem in Rhätien stationirten Heere gar keine Gothen waren, der darf die Identität des Dux Rhaetiarum und des Comes Gothorum nicht in Abrede nehmen. Cassiodorus läßt die Formula des ersteren unmittelbar auf die Formula Comitivae Gothorum per Diversas Provincias folgen.

VI. Nach dem siegreichen Kriege gegen die Gepiden und Bulgaren (a. 504.) war Pannonia Sirmiensis, der frühere Wohnsitz der Gothen, von denen nur ein Theil mit Theoderich gezogen, der andere dort zurückgeblieben war, eine Provinz des Ostgothischen Reiches geworden. Dahin wird Colosseus (cf. oben § 9.) gesandt, ein Militäroberer mit richterlicher Thätigkeit:

Var. IV, 13. ..... „Colosseo viro illustri ... ad Sirmiensem „Pannoniam destinato ... victualia praebeantur ... Discipli„nam siquidem non potest servare jejunus exercitus, dum, „quod deest, semper praesumit armatus."

Var. III, 23. „Colosseo viro illustri Comiti Theodoricus Rex. „..... ad Sirmiensem Pannoniam ... proficiscere, illustris „cinguli dignitate praecinctus commissamque tibi provin„ciam armis protege, jure compone .... Ut inter natio„num consuetudinem perversam Gothorum possis demon„strare justitiam, qui sic semper fuerunt in laudis medio „constituti, ut et Romanorum prudentiam caperent et vir„tutem gentium possiderent. Remove consuetudines abo„minanter inolitas, verbis ibi potius quam armis causa „tractetur; non sit convicium negotium perdere, cum pro„prietatis abjurator alienae furtum, non animam salvam „reddat i). Ne plus intentio civilis rapiat, quam bella con„sumunt .... Et ne quem forte ad mortem videatur prae-

„vero jam in numero auxiliariorum exquisiti." *Paulus Diac.* de gestis Longobard. II. c. 13. „Briones." *Historia miscella* (bei Muratori I. S. 97.) „Ba„riones." Eichhorn Deutsche Rechtsgeschichte I. § 21. b. nott. *ww. cc.*

i) Die Ausgaben lesen: „cum proprio abjurator alieni furtum non animam „reddat." Die Erklärung dieser und der vorhergehenden Worte s. unten § 23. Text zu not. *s.*

„cipitare paupertas redde pro talibus gloriosum damnum „... nostris vere judiciis dignum, si dispendium Judex „subeat, ut vitam periturus adquiret.“

Var. III, 24. „Universis Gothis“ (al. Barbaris) „et Romanis „per Pannoniam constitutis Theodericus Rex.

..... „Colosseo viro illustri .... gubernationem vestram „defensionemque commisimus.“

VII. Den entſcheidendſten Beleg habe ich bis an das Ende verſpart. Als Athalarich die Regierung angetreten hatte, ſandte er nach Dalmatien den Comes Oswin, Vir illuſtris, und zwar als Comes Gothorum. Dies folgt ſchon daraus, daß er an Gothen,

Rubr. Var. IX, 9. „Universis Gothis et Provincialibus Saviae „ac Dalmatiae Athalaricus Rex.“

als Richter

Var. IX, 9. „Per provincias, Nobis Deo praestante conces- „sas, tales viros cupimus destinare, qui sint armis praediti „et justitia gloriosi, ut absit a vobis et extranearum gen- „tium metus, et calumniosis non pateatis insidiis; quia non „minus est, malum bellicum vitasse, quam saeva discussio- „nis evadere. Ipsa est enim securitas, quae de nullo Judi- „cis iniquitate formidat. Atque ideo ... illustrem Comitem „Osuin ... Dalmatiis decernimus praesidere.“

geſandt wird (cf. § 10. oben), und wird im § 15. not. *f.* noch eine Beſtätigung erhalten. Oswin hatte, wie Athalarich ausdrücklich hervorhebt,

Var. IX, 8. „illustrem Magnitudinem tuam ad Dalmatiarum „atque Saviae provincias iterum credidimus destinandam.“

dieſelbe Stelle ſchon einmal bekleidet, und in dieſer ſeiner früheren Amtsthätigkeit empfing er drei uns erhaltene Briefe von Theoderich: Var. I, 40. III, 26. IV, 9. in deren Ueberſchriften er Osuin vir illustris Comes, im Texte (illustris) Sublimitas genannt wird. Die erſte dieſer Epiſtolen lautet in ihrem dispoſitiven Theile alſo:

„Ordinatio Nostra non debet per moram impediri ... et „ideo ante distribuenda sunt arma, quam possit flagitare „necessitas ... Proinde illustris Sublimitas tua Salonitanis „militibus, ut cuique se expediendi facultas obtulerit, pro „Nostra jussione arma necessaria procurabit quia fida Rei-

„pub. salus est defensor armatus. Discat miles in otio, „quod proficere possit in bello.“

Wenn der Militärbefehl einer anderen Person zugetheilt war, wie die Gerichtsbarkeit über die Gothen (Eichhorn fränkische Provinzialverwaltung S. 286.) und nur letztere dem Comes Gothorum, so sieht man nicht, wie diesem die Sorge für zeitige und gehörige Bewaffnung des Heeres aufgetragen werden konnte, welche vielmehr zum Ressort des Militärbefehlshabers gehören mußte. Wenn Das also dennoch geschah, so liegt darin der redendste Beweis der Identität beider Chargen im Ostgothischen Reiche *k*).

Das Resultat der §§ 11. 12. 13. ist nunmehr dieses: In zwei Stellen (Var. IX, 14. im § 11. und Var. III, 13. im § 12.) werden die Functionen eines Beamteten, welcher nicht Comes Gothorum, sondern nur Comes (Comes Syracusanae Civitatis) genannt wird, genau so beschrieben wie Var. VII, 3. die Functionen des Comes Gothorum beschreibt. Dadurch wird es unbedenklich, alle die Individuen von Beamteten, welche wir mit der ordentlichen Gerichtsbarkeit über Gothen ausgestattet finden, für Comites Gothorum zu halten, obgleich ihnen diese Bezeichnung nicht gegeben wird. Unter der Anzahl derselben (2 + 10.) finden wir mehre (1 + 6.) Heeresbefehlshaber. Und hieraus kann mit Sicherheit der militärische Charakter des Comes Gothorum geschlossen werden, da natürlich der Umstand, daß in einigen Fällen seine militärische Stellung nicht erwähnt wird, gegen ihr Dasein Nichts beweist.

Diese Entdeckung ist vollkommen geeignet, den Standpunkt des Comes Gothorum in der rein Römischen Gerichtsverfassung ins Reine zu stellen: ihn derselben zu vindiciren, zu beweisen, daß er keine Germanische Obrigkeit war, dazu ist sie freilich auf keine Weise im Stande. Denn, daß der Germanische Richter im Kriege befehligte, hat eben so wenig Auffallendes, als daß es der König war, der ihn einsetzte. Allein zu diesem Beweise sind die drei letzten §§ auch gar nicht bestimmt gewesen; die Unmöglichkeit, den Comes Gothorum für einen Germanischen Grafen zu halten, wurde im § 8. einstweilen als bewiesen vor-

k) Bekanntlich bestand in früherer Zeit in Salona eine Fabrica Armorum. Notitia Dignitatum Occidentis (ed. *Pancirol.*) c. 30. Aus der gegenwärtigen Epistola, mit der noch Var. III, 25. verbunden werden kann, scheint die Fortdauer derselben zur Zeit der Ostgothen hervorzugehn.

ausgesetzt; wir griffen dann zur Erklärung vom Römischen Standpunkte aus, und diese erwies sich als innerlich zusammenhängend, und, ihre Nothwendigkeit vorausgesetzt, als äußerlich bezeugt, historisch wahr. Es bleibt also noch übrig, die drei Behauptungen des § 8. zu beweisen, deren Wahrheit die Auffassung des Comes Gothorum von Germanischem Standpunkte aus unmöglich macht.

b) Comes Gothorum.

α) Der Comes Gothorum ist der Judex militaris im Ostgothischen Reiche.

γ) Nothwendigkeit des bisherigen hypothetischen Beweises.

§ 14.

I. Daß der Comes Gothorum selbst das Urtheil fand, sagt genau genommen schon die Comitiva Gothorum (Var. VII, 3. oben § 11.):

.... „qui inter duos Gothos litem debeat amputare."

Da jedoch auch der Germanische Graf immer Theil an der Rechtspflege nahm, so können alle die Stellen, welche, wie diese, dem Verdachte eines ungenauen Ausdrucks Raum lassen, allein nicht beweisen. Folgende Stellen sind dagegen ganz unzweideutig:

„(Gildiae) omnis *decernendi* autoritas tollitur" (Var. IX, 14. oben § 11. G.).

Sunhivad soll *negotia legum consideratione definire*, selbst das Factum unter den Rechtssatz subsumiren. (Var. III, 13. oben § 12. I.)

„Dudae V. S. Comiti Theodericus Rex.
„Conscientiam probamus, qui judicanda committimus.
„Quia dignus est, inter alios sequenda *decernere*, qui sibi
„modum visus est legitimae conversationis imponere .....
„Hoc (negotium) te *et* legitima volumus disceptatione co-
„*gnoscere, et* probabili sententia terminare." (Var. IV, 28. cf. oben § 12. IV, und unten § 23. III.)

Eine Bestätigung wird dies Resultat noch im folgenden § 15. erhalten.

II. Für die Behauptung „daß von dem Urtheile des Comes Gothorum appellirt werden konnte, gibt es nur einen Beleg, dieser ist aber glücklicher Weise so vollständig, daß er allein beweist.

Var. I, 5. „Floriano viro spectabili Theodericus Rex.

„In immensum trahi non decet finita litigia, quae enim da-
„bitur discordantibus pax si nec legitimis sententiis acquiesci-
„tur? Unus enim inter procellas humanas portus instru-
„ctus est, quem si homines fervida voluntate praetereunt in
„undosis jurgiis semper errabunt. Et ideo Spectabilitati
„tuae praesentibus affamur oraculis, quatenus, si ita res se
„habet, ut a praesentibus supplicatur *a*) et in Comitis Annae
„judicio Mazenis fundi controversia statutis legitimis est de-
„cisa, nec aliqua probatur appellatione suspensa, quae sunt
„decreta, serventur .... Cogi enim debet ut sit quietus,
„qui *suo vitio* renuit esse pacificus."

Einen Rechtsſtreit (Rei Vindicatio?) um ein Grundſtück, bei welchem der Gothe Mazen *b*) Partheі war, hatte, Var. VII, 3. gemäß, der Comes Gothorum (cf. § 12. III.) Annas (Anna) entſchieden. Gegen dieſe Entſcheidung hätte appellirt werden können, denn der König ſtellt die Beſchreitung der Rechtskraft hypothetiſch hin, und ſetzt den Grund der vielleicht fehlenden Appellation nicht in deren rechtliche Unmöglichkeit, ſondern in die Nachläſſigkeit des Gravirten (*suo* vitio).

Der übrige Inhalt der Stelle erklärt ſich vollkommen unter der Vorausſetzung, daß der Comes Gothorum nichts Anderes als der Dux (Comes) der Römiſchen Verfaſſung war. Von dieſem ging nämlich die Appellation gradeswegs an den Kaiſer; Juſtinianus ſetzte eine Commiſſion feſt, welche aus dem Magiſter Officiorum und dem Quaeſtor Sacri Palatii beſtehen, und dieſe Appellationen „more consultationum" ventiliren ſollte *c*). Genau daſſelbe findet ſich ſchon in unſerer Stelle: die Sache gelangt in Appellatoria per consultationem an den König, und dieſer delegirt ſie dem Florianus; ja es iſt ſogar möglich, daß dieſer Florianus Theoderich's Magiſter Officiorum war *d*), und daß der damalige Quaeſtor Sacri Palatii Caſſiodorus mit ihm zuſammenwirken ſollte *e*).

a) nämlich in precibus *refutatoriis*.

b) wahrſcheinlich als Beklagter, wenn man nämlich fundus Mazenis zuſammenconſtruirt.

c) L. 38. C. de appell. (VII, 62.) cf. Hollweg l. c. p. 95. und p. 363. 364.

d) Vom Magiſter Officiorum ſagt Caſſiodorus in der Beſtallungsformula deſſelben (Var. VI, 6.) „(antiquitas) subdidit ejus arbitrio aliena judicia, ut ad ipsum „rediret, quod alter visus est praestitisse."

e) Da Florianus ſonſt nirgends erwähnt wird, ſo iſt dies natürlich bloße Ver-

III. Endlich, daß auch Römer das Amt eines Comes Gothorum bekleideten, welches im § 8. den dritten Einwurf gegen deſſen Germaniſchen Charakter bildete, das iſt ſchon in dem Voraufgehenden mit zwei Beiſpielen belegt worden, ſo daß hier nur noch an Servatus Dux Rhaetiarum (§ 12. V. auch § 9.) und Coloſſeus Comes Pannoniae (§ 12. VI. auch § 9.) erinnert zu werden braucht. In gewiſſem Sinne gehört auch der eben erwähnte Florianus hierher, indem ſchon der Umſtand, daß von einem Comes Gothorum die Appellation an einen Römer geht, den national-Gothiſchen Charakter deſſelben — auch abgeſehen von dem ſelbſtändigen Momente, welches in der Appellation liegt — ſehr verdächtigt.

b) Comes Gothorum.

β) Nähere Beſtimmung und Ausführungen der richtigen Anſicht vom Comes Gothorum.

§ 15.

Der gegenwärtige § enthält die, zu Anfang des § 11. verſprochenen, näheren Beſtimmungen und Ausführungen; jene beziehen ſich auf den Werth, die Sicherheit und den Umfang der ganzen Unterſuchung, dieſe concentriren ſich, als auf ihren Ausgangspunkt, auf den in Var. VII, 3. (§ 11.) erwähnten Prudens Romanus!

Wir haben geſehen, daß, abweichend von dem Ordo Judiciorum Romanorum, der Comes Gothorum auch für Proceſſe eines Gothiſchen Klägers gegen einen Römiſchen Beklagten competent war. Eine Ausgleichung dieſer Aenderung konnte es ſcheinen *a*), daß nun doch wenigſtens ein Römer zugezogen werden mußte, daß alſo ein gemiſchtes Gericht gebildet ward. Ja bei der Annahme des gezweiten Rechts bekam dieſe Auffaſſung noch eine ſehr ſinnvolle Beziehung. Nämlich, ein nicht im Edictum entſchiedener Fall mußte, jener Annahme zufolge, bald nach Römiſchem bald nach Gothiſchem Rechte entſchieden werden, etwa

muthung. Da jedoch die in not. *d.* citirte Stelle dafür ſpricht, daß jedenfalls etwas Wahres daran iſt, ſo ſcheint es, man müſſe annehmen, daß die im Texte erwähnte Einrichtung von Juſtinianus nicht etwas ganz Neues, als welches er ſie doch darſtellt, ſondern nur Ausbildung oder Erneuerung einer älteren war.

a) *Grotii* Historia Gothorum. Prolegom. p. 34. Neumann im Hermes XXVII. p. 158. not. ***).

nach den Regeln, welche Savigny Geſchichte I. § 46. gibt. Denken wir uns nun zum Beiſpiel, daß ein Gothe gegen einen Römer ein Rechtsverhältniß klagend verfolgte, welches nach Römiſchem Rechte beurtheilt werden mußte. Hier konnte der zugezogene Römiſche Juriſt recht eigentlich dazu dienen, die Kenntniß des competenten Comes Gothorum von dem anzuwendenden Rechte zu vermitteln; ja er war zu dieſem Ende ganz unentbehrlich. Und umgekehrt, wenn ein Römer gegen einen Gothen klagte, auch da erſchien der zugezogene Prudens Romanus ganz an ſeinem Orte, wenn Verhältniſſe zur Sprache kamen, auf deren Beurtheilung das Recht des Klägers von Einfluß war. Von einer anderen Seite her betrachtet, bekommt aber der nämliche Satz einen ſehr auffallenden und ich denke Manchen mißfälligen Inhalt. Wenn nämlich der Gothe dem Gothiſchen Kläger vor dem Comes Gothorum, dem Römiſchen in jenem gemiſchten Gerichte zu Recht ſtehen mußte, ſo hatte er zwei verſchiedene perſönliche Fora, und ſo hing es zum Beiſpiel bei einer Criminalſache von dem zufälligen Umſtande ab, ob grade ein Gothe oder aber ein Römer zuerſt als Ankläger auftrat, welchem Gerichte ſich der delinquirende Gothe zu ſtellen habe: ein Reſultat, welches gewiß dem ſo oft als Moment gebrauchten Nationalgefühle nicht ſchmeicheln konnte. Für dieſe Verſchiedenheit der Gerichtsbeſetzung läßt ſich auch gar kein erträglicher Grund denken, denn da zur Entſcheidung eines Streites zwiſchen zwei Gothen, auch nach der herrſchenden Meinung nicht ſelten b), Kenntniß des Römiſchen Rechts nothwendig war, ſo konnte der Comes Gothorum dort des Prudens Romanus ebenſo wenig entbehren, als wenn die eine Partei ein Römer war.

Die Schwierigkeit verſchwindet, wenn wir annehmen, daß Caſſiodorus ſich ungenau ausgedrückt hat, und daß der Prudens Romanus vom Comes Gothorum auch bei Proceſſen zweier Gothiſcher Partheien adhibirt wurde. Dieſe Annahme iſt allerdings ſehr bedenklich, wenn man den Comes Gothorum als eine neue Einrichtung, und folglich den Prudens Romanus als etwas ganz Eigenthümliches auffaßt; ſie wird

b) Im Edictum Theoderici, welches auch für Proceſſe des Gothen gegen den Gothen gelten ſoll, wird oft auf das Römiſche Recht außerhalb ſeiner verwieſen. cf. § 16. Eichhorn freilich ſcheint anzunehmen, daß das Edictum nur bei Streitigkeiten zwiſchen Römern und Gothen, nicht zwiſchen zwei Gothen habe gelten ſollen (Fränkiſche Provinzialv. S. 287.). Das iſt aber mit den Worten des Edictum doch ganz unvereinbar.

aber Nichts weniger als dieſes, wenn man ſich von der Beweisführung der §§ 8.—14. überzeugt hat, und den Comes Gothorum für den Iudex militaris im Oſtgothiſchen Reiche hält. Alsdann muß der Letztere, wie jeder Römiſche Richter jener Zeit, — mit Ausnahme der Municipalmagiſtrate — einen Aſſeſſor haben, und dies verſteht ſich ſo ſehr von ſelbſt, liegt ſo nahe, daß Caſſiodorus ſich darauf verläßt, wir würden den Aſſeſſor ebenſowohl bei dem „inter duos Gothos“ ſuppliren als bei dem „inter duos Romanos.“ Denn Niemand wird doch wegen Var. VII, 3. zweifeln, daß der Römiſche Cognitor einen Aſſeſſor hatte, obgleich Caſſiodorus denſelben nicht erwähnt. Er konnte aber, wie geſagt, die Erwähnung bei dem Iudex Romanus ebenſowohl unterlaſſen, wie bei dem Comes Gothorum, eben weil der Prudens Romanus nicht etwas jetzt allererſt Erfundenes iſt, ſondern eine alte, allbekannte Einrichtung. Und aus eben dem Grunde wird auch an anderen Stellen des Caſſiodorus der Aſſeſſor des Comes Gothorum, oder wenn man lieber will der Prudens Romanus, mit Stillſchweigen übergangen, obgleich er, wo eine Parthei Römiſch, die andere Gothiſch war, nach Var. VII, 3. nicht fehlen kann. So ſoll Sunhivad in Samnium richten „si quod negotium Romano cum Gothis est, aut Gotho „emerserit cum Romano“ (Var. III, 13. oben § 12. I.), und der Comes Duda eine Klage des Römers Petrus gegen den Gothen Amara entſcheiden (Var. IV, 28. oben § 12. IV. und unten § 23. III.); — des Prudens Romanus wird beide Male nicht gedacht. Nur dadurch, daß man den Prudens Romanus mit dem Aſſeſſor Ducis *c*) identificirt, wodurch er als etwas ſich von ſelbſt Verſtehendes erſcheint, überhebt man den Caſſiodorus des Vorwurfes einer unbegreiflichen Nachläſſigkeit.

Der Umſtand, daß der Comes Gothorum einen Aſſeſſor hatte, dient der im vorigen § 14. bewieſenen eigenen Urtheilfindung des erſteren auf der einen Seite zur Beſtätigung, indem neben dem Römiſchen Aſſeſſor für Germaniſche Schöffen kein Raum bleibt *d*), auf der ande-

c) L. 2. § 19. I. C. de Off. Praef. Praet. Afric. (I, 27.) Selbſt der Ausdruck, Prudens Romanus deutet auf dieſe Identität hin: prudens = juris Studiosus (Hollweg a. a. O. § 14. not. 12. cf. Var. III, 28. justitia Gothorum, qui Romanorum *prudentiam* capiunt) — Romanus = qui non in numeris militat. cf. § 9. oben.

d) Im Edictum, Art. 74. heißt es, der ſiegende Beklagte ſolle vom Kläger die Proceßkoſten erſtattet erhalten „sub aestimatione scilicet judicis aut *bonorum viro-*

ren Seite aber zur näheren Beſtimmung, indem hieraus der intenſive Umfang der Thätigkeit des Comes Gothorum erhellt, und wie es bei

---

rum ex delegatione nocentium.“ Bei der bekannten Bedeutung von „boni viri“ (Guten, Gothen, Rachinburgen, Savigny Geſch. I. § 62. § 66; — daß nur an einer Stelle, *Form. Sirmond.* C. 31. zweimal die Form boni viri, ſonſt immer boni homines vorkommt, halte ich für gleichgültig —) iſt man verſucht, hier an Schöffen zu denken, aber es iſt vielmehr von einem rein Römiſchen Inſtitute, dem Judex pedaneus die Rede, wie ſich aus *Int. Pauli* V, 28. „pedanei judices, id est, qui ex delegatione causas audiunt“ ergibt. Selbſt bei dem Ausdrucke „boni viri“ iſt man nicht berechtigt an Germaniſches Recht, oder auch nur an den Einfluß des Verkehrs mit Germaniſchem Rechte zu denken, denn er findet ſich in zwei Conſtitutionen des (ächten) Theodoſianus Codex: L. 1. und L. 2. Th. C. de maternis bonis (VIII, 18.), woſelbſt Gothofredus ihn, unbegreiflicher Weiſe (Not. y. des Bonner Corpus Juris Antejuſt.), für einen Arianismus hielt.

Ich kann nicht umhin, hier eine Geſchichte mitzutheilen, aus welcher ſich für Römer damaliger Zeit eine ſonſt nirgendher bekannte forenſe Einrichtung ergibt, welche, fände man ſie bei Germaniſchen Partheien, leicht für das Inſtitut der Schöffen gehalten werden könnte. Die Illuſtris Femina Archotamia, eine Römerin (Verwandte des Ennodius, L. VI. epistolar. 24.), klagte bei Theoderich, ihre Schwiegertochter Aetheria habe nach dem Tode ihres Mannes eine zweite Ehe mit einem gewiſſen Liberius (nicht dem berühmten Praefectus Praetorio Galliarum, denn Ennodius, der jenen ſehr hoch ſchätzt, nennt ihn L. VIII, ep. 38. „indignum“ und die Heirath der Aetheria „lupanaris vice conjugium“ „turpe contubernium;“ doch nennt ihn Theoderich Var. IV, 46. „vir spectabilis“) geſchloſſen, und wolle ſich nun das Vermögen ihres erſten Mannes, zum Schaden des Sohnes deſſelben, ihres (Archotamia's) Enkels, aneignen. (Es ſcheint alſo, daß ſchon vor der Nov. 118. die Großmutter die Tutel führen konnte.) Theoderich verweiſt ſie in den ordentlichen Rechtsgang, (Var. IV, 12: „Ideoque Nos, qui desideria supplicantium consuevimus rmittere ad statuta divalium sanctionum...“) und trägt demgemäß dem Vicarius Praefectorum per Gallias (Var. III, 16. eine alte Würde, *Not. Imp.* Occ. c. 68. was Manſo S. 361. zu überſehen ſcheint) Gemellus und dem Marbod (Merobaudes), Vir illuſtris Comes, welcher in Maſſilia ſtand, (Var. III, 34. Comes Maſſiliae Civitatis wird er in den Quellen nicht, aber, wie mir ſcheint, mit Recht von Manſo S. 370 genannt) auf, „mediis sacrosanctis Evangeliis,“ (Hollweg a. a. O. § 2. not. 27.) „cum tribus Honoratis, quos partium consensus elegerit, qui legum possint habere notitiam, quidquid prisci juris forma constituit, inter eos, considerata disciplina Nostri temporis proferre.“ Var. IV, 12. Das Urtheil wurde gefällt, aber Liberius beklagte ſich nun beim Könige, ſeine Gattin ſei in (Merobaudi) judicio contra juris ordinem prägravirt, weshalb Theoderich dem Marbod (nunmehr ohne Erwähnung des Gemellus) aufträgt: „Quod si ita est, remotis praejudiciis, apud arbitros, quos partium consensus elegerit, te imminente, causa legibus audiatur.“ Var. IV, 46. Doch ſoll eine Appellation an den Comita-

einiger Gerechtigkeitsliebe möglich war, die ſenſible Wage der Themis der ſchwieligen Hand von Männern anzuvertrauen, für welche das Judices militares humanitatis litterarum rudes des Lactantius *e*) in potenzirtem Grade gelten mogte.

Die gegenwärtigen Blätter nehmen von dem Comes Gothorum nur in ſo fern Notiz, als die Exiſtenz deſſelben als einer Germaniſchen Einrichtung, gegen die beabſichtigte Beweisführung von der ausſchließlichen Geltung des Römiſchen Rechts, ſo zu ſagen noch in Utero, als Gegner auftrat. Dieſe Oppoſition wurde aus dem Wege geräumt, indem gezeigt wurde, daß nur zufällig unter einem auffallenden Namen eine Römiſche Einrichtung ſich verbirgt. Durch dieſe Entdeckung iſt unſer Intereſſe an dem Comes Gothorum abſorbirt, und eine fernere Unterſuchung über denſelben *f*) fällt der allgemeineren über die Staats-

tus Regius auch dann noch jeder Parthei freiſtehen. Die letzterwähnten arbitri ſind offenbar gleichbedeutend mit den in Var. IV, 12. genannten Honorati, und deshalb bin ich auch geneigt dieſe nicht, der bekannten früheren Bedeutung (Savigny Geſch. I. S. 84.) zufolge, für geweſene Reichsbeamtete, ſondern nach der ebenfalls nicht unbekannten, (Savigny Geſch. I. S. 308. womit zu verbinden iſt I. S. 449 fg.) ſpäteren (*Int.* L. un. Th. C. de off. judic. civil. I, 17. oder I, 8. brev. — *Int.* L. 1. Th. C. ad legem Corneliam de falso. IX, 19. „curiae dignitate privabitur, id est ut Honoratus esse non possit" cf. jedoch den Text. — *Formul. Arvern.* saeculi quinti bei *Walter* Corpus Juris Germ. III. p. 489. „Gesta" —) für Curialen zu halten. — Ennodius ſpricht L. VIII. epist. 35. von dem (erſten oder zweiten) Reſcripte des Königs und hofft, die „viri boni et amici" würden das Unrecht abwenden. Eine Beziehung zwiſchen den „boni viri" des Ennodius und denen des Edictum Theoderici, oder gar denen bei Savigny I. § 62. mag ich jedoch nicht annehmen.

e) *Lactantius* de mortis persec. c. 22. bei Hollweg a. a. O. S. 154.

f) Vor Allem müßte erörtert werden, ob der Ausdruck Comes Gothorum nicht vielleicht eine ganze Claſſe von Beamteten darſtellt. In dem Vorſtehenden iſt, um dieſer Erörterung auszuweichen, mit Abſicht die von dieſer Seite ebenfalls unbeſtimmte Bezeichnung Judex militaris gewählt worden. — Daß bei der Oſtgothiſchen wie bei jeder anderen Heerverfaſſung eine Abſtufung verſchieden großer in einander eingeſchachtelter Abtheilungen, deren jede ihren Vorgeſetzten hatte, Statt fand, iſt natürlich nicht zu bezweifeln, und es wäre, ſowohl vom Standpunkte Germaniſcher Terminologie aus (Phillips Verſuch einer Darſtellung der Geſchichte des Angelſächſiſchen Rechts. S. 82.), als wegen der mehren Ordines der (Römiſchen) Comites möglich, daß allen, oder wenigſtens mehren Gattungen dieſer verſchiedenen Vorgeſetzten der bezeichnende Titel Comes Gothorum zu Theil geworden wäre. Directe Nachrichten darüber, welcher Art dieſe Abtheilungen, und welches ihre Vorgeſetzten waren, fehlen faſt ganz; außer der unbeſtimmten Erwähnung der Duces ac Praepoſiti des Heeres in Gallien

ämter im Oſtgothiſchen Reiche anheim, welche durch die ächte Beilage (S. 342—383) zu Manſo's Oſtgothiſcher Geſchichte noch keineswegs

(Var. III, 42.) kommen nur Millenarii Provinciae Piceni et Samnii vor (Var. V, 27. cf. V, 26.). Doch mag die Vergleichung der Weſtgothiſchen Heerverfaſſung manches Licht geben (vgl. Eichhorn Fränk. Provinzialverw. S. 288 fg., der jedoch S. 290. gewiß mit Unrecht — denn das Nebeneinander in L. Wisigoth. L. II. Tit. 1. Cap. 26. beweiſt ſo wenig eine Verſchiedenheit als die häufig vorkommende Erwähnung von Graſiones neben Comites, vgl. Savigny Geſch. I. S. 271. — den Tiufaths als etwas von dem Millenarius Verſchiedenes darſtellt); denn daß die Oſtgothiſche Heerverfaſſung Germaniſches enthielt, man alſo zu der vorgeſchlagenen Vergleichung berechtigt iſt, bezweifle ich nicht. Was nun das Eigenthümliche betrifft, auch über Römer richten zu dürfen, ſo glaube ich (ohne Beweiſe), daß dies ſich nur bei ſolchen Gothiſchen Militäroberen fand, welche in irgend einem Diſtricte die höchſten waren, welche allerdings mit einander verglichen von verſchiedenem Range ſein konnten. — Hiermit iſt eine andere Frage aber nicht zu verwechſeln, die nämlich, welche Gehülfen dem Comes Gothorum bei Ausübung ſeines Richteramtes zur Seite ſtanden? Daß er ein förmliches Officium hatte, halte ich für mehr als wahrſcheinlich; nicht wegen *Ed. Theod.* art. 4. „Officium cujuslibet judicii" — denn obgleich unter dem „Judex" des Edictum der Gothiſche Richter ganz unzweifelhaft mitbegriffen iſt (cf. art. 145.), ſo ſagt doch das Citirte Nichts mehr als: „das Officium eines jeden Richters der eins hat" — ſondern weil ein Einzelner die Geſchäfte eines Oſtgothiſchen Richters gar nicht allein beſorgen konnte, cf. *Ed. Theod.* art. 6. Von ſeinem Aſſeſſor iſt bereits im Texte die Rede geweſen. Es ſcheint aber, als ob er denſelben nicht ſelbſt frei wählen konnte, ſondern daß ihm der ausgediente Princeps irgend einer Hofkanzlei als Aſſeſſor perpetuus zugeſchickt wurde. Dieſe Vermuthung ſtützt ſich namentlich auf die „Formula Principis Dalmatiarum" Var. VII, 24. verglichen mit Var. VII, 25. „Formula ad commendandos Comiti Principes," in welcher der „Comes" entſchieden der Comes Gothorum iſt (cf. unten § 20. VII.), und ferner verglichen mit Var. IX, 9., worin neben dem oben § 13. VII. als Gothengrafen erkannten Oswin „simul" der Römer Severinus nach Dalmatia und Savia geſchickt wird, „ut compositi consona voluntate possint (universis Gothis et Romanis) laudanda praecipere." Eben wie Oswin (§ 13. VII.), ſo war auch Severinus ſchon unter Theoderich's Regierung nach Savia geſchickt worden, und damals (Var. V, 14. 15.) ſollte er über die „Domeſtici Comitis Gothorum nec non et Vicedomini" richten, welche den Provinzialen Erpreſſungen zugefügt haben ſollten. — Daß der Princeps Dalmatiarum nicht etwa ein gewöhnlicher Präſes unter anderm Titel war, ergibt ſich daraus, daß ein Conſularis Dalmatiae vorkommt, Var. V, 24. — Ferner ſtützt ſich die angegebene Vermuthung auf Var. VI, 25. verglichen mit VI, 23. 24., und auf Var. VII, 28. verglichen mit VII, 26. 27. Endlich darauf, daß auch ſonſt hin und wieder das Richten über Gothen einem Römer und einem Gothen gemeinſchaftlich aufgetragen wird. So Var. I, 18. V, 39. (cf. V, 35.) VIII, 27. IX, 12. — Endlich muß ich noch ein Paar Worte über den Sajo (Sajus) ſagen, der bei Caſſiodor häufig vorkommt. Manſo S. 364. hält ihn für den Vollſtrecker der obrig-

als geſchloſſen anzuſehen iſt, auch wohl nicht geſchloſſen ſein ſollte. Bei einer ſolchen wird es ſich beſtätigen, daß zu dem aller antiquari-

keitlichen Befehle. „Hauptſächlich ſeien die Sajones zur Beitreibung rückſtändiger Gefälle, vielleicht auch zur Auspfändung der Schuldner ſelbſt gebraucht.“ Man iſt geneigt, nach der in der Lex Wiſigothorum und vielen ſpäteren Urkunden (Ducange ad h. v.) unzweifelhaften Bedeutung des Worts, ihn für den Gerichtsboten zu halten. (Maurer § 14.) Dies iſt aber nur die eine, unbedeutendere Seite der Thätigkeit, in welcher die Sajones erſcheinen, z. B. Var. II, 13. III, 40. IV, 14. 32. 39. VIII, 27. XII, 3.; ihre hauptſächlichſte Thätigkeit war eine militäriſche. Der Sajo Naudius mahnt das ganze nach Gallien beſtimmte Heer, ſich zum Aufbruche bereit zu halten. Var. I, 24. Leodifrid ſorgt für Locirung der Gothen im Caſtellum Veruca. Var. III, 48. Veranus führt die nach Gallien beſtimmten Gepiden durch Venetia und Liguria. Var. V, 10. Tatan wird mit Sagittariern abgeſandt, um das Heer zu verdoppeln. Var. V, 23. Gubuim mahnt die Millenarii, die in Picenum und Samnium ſtehen, mit ihren Kriegern zu Hofe zu kommen. Var. V, 27. Daneben werden ſie von den Königen zur Beſorgung der verſchiedenartigſten Arbeiten gebraucht, oder zu demſelben Zwecke an Beamtete abgeſendet. So ſoll Ainlf (Var. V, 20.) und ebenſo Gudinand (Var. V, 19.) unter Dispoſition der Praefectus Praetorio Abundantius und des Comes Patrimonii Wilia die Fällung von Schiffbauholz an den Ufern des Padus beaufſichtigen, erſterer auch dafür ſorgen, daß gewiſſe Flüſſe nicht mehr durch Fiſchzäune der Schiffahrt unzugänglich gemacht würden. Der Sajo Wittigis ſoll Schiffe mit fiscaliſchem Getraide von Ravenna dem Könige zuführen. Var. II, 30. An einem anderen Orte wird Wittigis Spatarius genannt, und ihm aufgetragen dafür zu ſorgen, daß Sklaven, welche bei Gelegenheit der Ankunft des Oſtgothiſchen Heeres in Gallien von ihren Herren zu Anderen entlaufen wären, jenen zurückgegeben würden (Var. III, 43. cf. oben § 11. not. l. und unten § 20. IV.). Ghodiſkalk (Var. IV, 47.) und ebenſo Mannila (Var. V, 5.) ſollen darüber wachen, daß ohne Erlaubniß der Vices Agentes des Praefectus Praetorio (Italiae) und des Magiſter Officiorum Niemand ſich der curſuales Equi (Veredi) bediene, und daß keinem Sajo mehr als eine Reiſe zu einem ihm aufgetragenen Geſchäfte gut gethan werde. Der Sajo Duda ſoll in Begräbniſſen nach Schätzen ſuchen, doch die Leichen ſchonen (Var. IV, 34.). Derſelbe ſoll Perſonen, die dem Fiscus verfallnes Gut inne haben, vor das Gericht des Conſularis Campaniae ſtellen (Var. IV, 32.). Beſonders häufig ſcheinen ſie zu Sauvegarden verwandt worden zu ſein, z. B. Var. IV, 28. 27. cf. § 12 IV. und unten § 23. III. Var. VIII, 24. und beſonders Var. VII, 42. „Formula Edicti ad Quaestorem, ut ipse spondere debeat, qui Sajonem meretur.“ Cf. Manſo S. 364. not. c. Aus allen dieſen Stellen geht hervor, daß die Sajones ein im unmittelbaren Dienſte des Königs (Sajo Noster heißt es allenthalben) ſtehendes Corps von Nationalgothen (alle Namen, mit alleiniger Ausnahme von Veranus Var. V, 10. ſind barbariſch) war (Gaſindi?), welche vor Allem den Dienſt der Servi dominici, id est Compulsores exercitus der Lex Wiſigothorum verſahen, häufig aber an Beamtete zu beſtimmten Verrichtungen abgegeben wurden, vgl. beſonders Var. XII, 3.

ſcher Forſchung gemeinſamen Herzeleid, der Beſchränktheit des gegebenen Materials, hier des Caſſiodorus — der oft einzigen Quelle — ſchwülſtiger und aller terminologiſchen Genauigkeit entbehrender Stil und der klägliche Zuſtand des Textes, da wo aus Namen Schlüſſe gezogen werden könnten, eigenthümliche Schwierigkeiten erzeugt *g*). So muß denn manches Reſultat weniger auf unmittelbaren Zeugniſſen, als auf dem ſich unter einander ſtützenden Gewölbe des Ganzen beruhen, und da begreiflicher Weiſe bei der hier geführten Unterſuchung, welche für unſeren Hauptzweck nur von ſecundärer Wichtigkeit iſt, lediglich das unmittelbar Bezeugte benutzt werden konnte, ſo erklärt ſich daraus das Farbloſe, Contourartige der Zeichnung, wonach zwar wohl ihre Richtigkeit bemeſſen werden kann, während der Ueberredungskraft eines ausgeführten Gemäldes entſagt werden mußte.

3. Die Beweiſe für die richtige Anſicht von dem Rechtszuſtande im Oſtgothiſchen Reiche:

a) Das Edictum Theoderici ſelbſt.

§ 16.

Wenn man bisher eine Meinung über den Rechtszuſtand im Oſtgothiſchen Reiche auf das Edictum Theoderici gründete, ſo nahm man auf den Umſtand keine Rückſicht, daß derſelbe doch bis zu dem Augenblicke, wo er den Einfluß des Edictum Theoderici erfuhr, bereits eine geraume Zeit — nach der früheren Meinung ſieben Jahre, nach § 5. oben wenigſtens dreizehn — beſtanden hatte. Da unſere Behauptung der ausſchließlichen Geltung des Römiſchen Rechts ſich auch auf dieſen früheren Zeitraum erſtreckt, ſo intereſſirt er uns ebenſo ſehr wie die Folgezeit, und wenn nun mehre der Beweiſe, welche jetzt zuſammengeſtellt werden ſollen, auf das Edictum fußen (§ 16. § 18.), ſo muß zuerſt gezeigt werden, mit welchem Rechte Das, was für die Zeit nach dem Edictum als neben demſelben geltendes Recht wird nachgewieſen wer-

g) Nicht dem Caſſiodorus oder ſeinem Texte, ſondern den Veränderungen der Zeit iſt wohl zu imputiren die Verwirrung der Rangklaſſen (Illuſtres, Spectabiles tet.), welche jeden Schluß auf die Rangordnung der Beamteten und auf die bürgerliche Stellung Einzelner vereitelt. Die vorkommenden Probatoriae ſolcher Klaſſen (Var. VI, 11. VII, 37. 38. cf. Manſo S. 376.) ſcheinen jedoch gegen die hier gegebene Beſtimmung der Imputation zu ſprechen.

den, für die Zeit vor demſelben als allein geltendes anzuſehen iſt. Wir leiten dieſe Berechtigung aus einer Stelle des Edictum her, welche unverkennbar ausſpricht, das Dasjenige, was neben dem Edictum hinfort gelten ſolle, das bisher geltende Recht ohne Aenderung ſei:

Epilogus. ..... „quae comprehendere Nos vel Edicti bre-
„vitas vel curae publicae non siverunt, quoties obortae fue-
„rint, *custodito legum tramite* terminentur."

womit man noch vergleichen kann:

Prologus: .. „Nos, cogitantes generalitatis quietem, et ante
„oculos habentes illa, quae possunt saepe contingere, pro
„hujusmodi casibus terminandis praesentia jussimus Edicta
„pendere ut, *salva juris publici reverentia et legibus omni-*
„bus cunctorum devotione servandis quae Barbari Romani-
„que sequi debeant super expressis articulis, Edictis prae-
„sentibus evidenter cognoscant."

Fragen wir nunmehr, welches wohl der „custoditus legum tra-„mes" geweſen ſei, ſo können ſchon die citirten Worte ſelbſt bei genauerer Betrachtung darüber Auskunft geben.

Leges omnes ſollen gewahrt werden, und zwar cunctorum devotione, nicht leges Romanae devotione Romanorum, Gothicae Gothorum, ſondern leges omnes a conjuncto populo serventur. Nun dürfen wir ſchon nicht mehr leges omnes durch leges tam Gothicae quam Romanae paraphraſiren, ohne in die Ungereimtheit zu verfallen, ſelbſt die Römer für durch Gothiſches Recht gebunden zu nehmen (§ 17.), vielmehr können die leges omnes nur einem einzigen, und zwar um dieſelbe Ungereimtheit zu vermeiden, nur dem Römiſchen Rechtsſyſteme angehören. Dies, ſage ich, ergibt ſich ſchon aus einer iſolirten Betrachtung der eben angeführten Stellen; halten wir dieſelben aber mit der übrigen Redeweiſe des Edictum zuſammen, ſo liegt noch ein freierer, weniger dem Worte dienender Beweis für die behauptete Bedeutung von leges omnes vor. Die Worte leges, jus, jus publicum, werden im Edictum zahlreiche Male abwechſelnd zur Bezeichnung der Rechtsmaſſe, welche Quelle dieſes Werkes geworden iſt (erſte Reihe) und zur Bezeichnung des außer dem Edictum als praktiſch beibehaltenen Rechtscomplexus (zweite Reihe) gebraucht.

I.

Art. 12. ... „possessori (XXX annorum) etiam auctorum ... tempora secundum leges proficere debere censemus.“

Art. 26. ... „secundum leges“ das heißt nach dem in L. un. *Th.* C. de bonis clericor. enthaltenen Römiſchen Rechte, cf. oben § 5. IV.

Artt. 29. 35. 54. 68. 72. *a*) Epilogus.

In dieſer letzten Stelle (Epilogus) erſcheint die Rechtsmaſſe, welche Quelle des Edictum geworden, in einer Gliederung, welche nur auf das Römiſche Recht paßt:

„quae ex novellis legibus ac veteris juris sanctimonia pro „aliqua parte collegimus“ *b*).

Dieſelbe Gliederung findet ſich aber auch in dem, in der zweiten Reihe anzuführenden Art. 7. (cf. Art. 1.), ſo daß ſchon aus Vergleichung dieſer beiden Stellen jede andere Deutung des Subſidiarrechts als die ausſchließliche auf Römiſches Recht unzuläſſig wird.

II.

Art. 1. ... „si judex acceperit pecuniam quatenus adver„sus caput innocens contra leges et juris publici cauta judica„ret“.....

Art. 7. „Judex ... id solum judicare debet, quod juri et „legibus viderit convenire.“

Prolog. cit. artt. 11. 13. 17. 27. 28. 31. 36. 37. 53. 55. 143.

Iſt nun aber hiernach beides, das neben dem Edictum geltende Recht und das Recht, aus welchem das Edictum geſchöpft worden, eines und daſſelbe, ſo muß, da das Edictum nicht aus Gothiſchem und Römiſchem, ſondern blos aus Römiſchem Rechte genommen iſt *c*), auch erſteres blos Römiſches, nicht Gothiſches und Römiſches ſein.

---

a) Schon Türk Vorleſungen über das Deutſche Privatrecht S. 89. macht darauf aufmerkſam, daß aus dieſem Artikel das praktiſche Anſehn des Römiſchen Rechts über das Edictum hinaus für die Gothen folge. Vgl. unten § 30.

b) Savigny Syſtem. Bd. I. S. 51. not. *a*.

c) Zum Theil anderer Meinung iſt wegen *Ed. Th.* art. 28. und art. 32. unbegreiflicher Weiſe Zöpfl Deutſche Rechtsgeſch. § 37. not. 8.

3. Die Beweiſe für die richtige Anſicht von dem Rechtszuſtande im Oſtgothiſchen Reiche:

b) Die Unmöglichkeit einer Regel, nach welcher im einzelnen Falle von mehren perſönlichen Rechten das anzuwendende beſtimmt worden wäre.

§ 17.

Nur ſo eben iſt es ungereimt genannt worden, auch die Römer für durch Gothiſches Recht gebunden zu halten. Die Führung eines anderweitigen Beweiſes wird beiläufig dieſes Urtheil begründen.

Die Möglichkeit des Beſtehens zweier Rechte als perſönlicher neben einander ſetzt die Exiſtenz einer Regel voraus, nach welcher ſich dasjenige Recht beſtimmt, aus welchem in jedem einzelnen Falle die Entſcheidung zu nehmen iſt. Eine ſolche Regel muß es, der gemeinen Meinung nach, im Oſtgothiſchen Reiche ſowohl vor als nach der Erlaſſung des Edictum gegeben haben, nur im ſpäteren Stadium mit enger gezogenen Gränzen der Anwendung. Der Umſtand, daß uns eine ſolche Regel nicht erhalten iſt, beweiſt natürlich Nichts gegen ihre damalige Exiſtenz. Unterſuchen wir aber, welcher Inhalt nur für eine ſolche Regel möglich war. Ueberhaupt ein dreifacher:

1. Alle Proceſſe zwiſchen Römern und Gothen *a*) werden, wo das Edictum ſchweigt, nach Gothiſchem Rechte entſchieden.

2. Die Entſcheidung wird bald aus dem Gothiſchen, bald aus dem Römiſchen Rechte genommen. Hier ſind wieder die verſchiedenſten Nuancen möglich.

3. Die genannten Fälle werden ſtets aus dem Römiſchen Rechte entſchieden.

Nro. 1. und 3. ſtimmen darin überein, daß ſie der Vertheilung der Partheirollen keinen Einfluß auf die Beſtimmung der Entſcheidungsnorm geſtatten, dagegen muß für Nro. 2., ſie mag ſich im Speciellen noch ſo verſchiedenartig geſtalten, der Umſtand, ob der Beklagte, ob der Kläger Gothe oder Römer iſt, für die Beſtimmung des anzuwendenden Rechts das wichtigſte Moment ſein. — Iſt dem aber ſo, ſo ſcheint gegen Nro. 2. angeführt werden zu können, daß in Var. III,

a) Die Fälle, wo beide Partheien derſelben Nation angehören, geben nämlich der gegenwärtigen Betrachtung keinen Anhalt.

13. (oben § 12. I.) die Entſcheidung von Proceſſen, wo der Kläger ein Gothe, der Beklagte ein Römer iſt, ganz gleichartig mit der Entſcheidung ſolcher behandelt wird, wo die Partheirollen umgekehrt vertheilt ſind. Auch Var. VII, 3. (oben § 11.) würde dagegen ſprechen, wenn man das aequabili ratione für den Ausdruck der Norm nehmen dürfte, nach welcher entſchieden werden ſoll; dann nämlich wären hier Proceſſe, wo nur die eine Parthei ein Gothe iſt, mit ſolchen, wo beide dieſem Stande angehören, auf eine Stufe geſtellt.

Nro. 1. und 2. ſtimmen darin überein, daß nach beiden — nach Nro. 1. nur noch häufiger — auch eines Römers Rechtsverhältniſſe in gewiſſen Fällen nach Gothiſchem Rechte beurtheilt wurden. Demnach ſtehen Nro. 1. und 2. alle die zahlreichen Stellen entſcheidend entgegen, in welchen die Unverletztheit des überkommenen Römiſchen Rechts von Theoderich und ſeinen Nachfolgern ausgeſprochen, von Fremden bezeugt wird. Hier ſind die deutlichſten, andere werden im § 28. angegeben werden.

Can. 12. Dist. X. „Gelasius Papa Theoderico Regi.
„Certum est, Magnificentiam Vestram *leges Romanorum*
„*Principum*, *quas in negotiis hominum custodiendas esse*
„*praecepit* multo magis circa reverentiam beati Petri.....
„velle servari.“

Procopius de bello Gothico I, 1. (p. 310. ed. Maltret. p. 10. ed. Dind.) ... „(Θευδέριχος) δικαιοσύνης τε γὰρ ὑπερφυῶς „ἐπεμελήσατο καὶ τοὺς νόμους ἐν τῷ βεβαίῳ διεσώσατο.“

Id. ibid. II, 6. (ed. Maltr. p. 402. ed. Dind. p. 170.) (die Gothiſchen Geſandten ſagen dem Beliſarius): „τούς τε νόμους καὶ τὴν „πολιτείαν διεσωσάμεθα τῶν πώποτε βεβασιλευκότων οὐδενὸς ἧσσον.“

Var. VIII, 13. „Ambrosio V. l. Quaestori *b*) Athalaricus Rex.
„... tyrannicae feritatis indicium, audire nolle constituta
„veterum sanctionum ..... Decreta ergo Nostra Veterum
„resonent constituta ... Obligamus te certe generalitati
„dum absolute praecipimus jura servari.“

Wenn dieſer Stellen wegen der Gedanke, als wäre das Gothiſche Recht auch für Römer von Bedeutung geweſen, im vorigen § entſchieden verworfen werden durfte, ſo muß auch die Möglichkeit der erſten

b) Ueber den Quäſtor als Appellationsrichter bei Proceſſen zwiſchen Gothen und Römern ſ. oben § 14. II.

und zweiten Regel, welche in nothwendiger Consequenz auf diese Absurdität führen, entschieden geläugnet werden. Es bleibt Nro. 3. als der einzige mögliche Inhalt einer solchen, das Verhältniß der beiden persönlichen Rechte neben einander ordnenden Regel übrig, und diese dritte Regel findet ihre Erklärung nur in der Territorialität des Römischen Rechts, mit anderen Worten: sie widerstreitet direct dem Begriffe der persönlichen Rechte; diesem Begriffe ist die zweite Regel durchaus wesentlich, und wenn hier deren Unmöglichkeit gezeigt worden ist, so ist damit zugleich das System der persönlichen Rechte vollständig aus dem Ostgothischen Reiche verbannt.

3. Die Beweise für die richtige Ansicht von dem Rechtszustande im Ostgothischen Reiche:

c) Die Unmöglichkeit, aus dem Edictum und einem Germanischen Subsidiarrechte ein System zu construiren.

§ 18.

Eine auf Worterklärung allein fußende Argumentation wie die des § 16. kann nur dann auf Unfehlbarkeit Anspruch machen, wenn die präcise Ausdrucksweise Desjenigen, dessen Worte erklärt werden, nicht in Zweifel zu ziehen ist. Das sechste Jahrhundert fällt außerhalb dieser Kategorie, und schon deshalb darf, wie fest und unumstößlich in sich auch das im § 16. Gesagte sein mag, die Anführung anderartiger Beweise nicht versäumt werden.

Eine aufmerksame Betrachtung des Edictum seinem Inhalte nach führt zu dem unabweislichen Resultate, daß ein Rechtssystem aus Römischem — soweit dasselbe in das Edictum aufgenommen worden — und darüber hinaus aus einem fremden Rechte zusammengesetzt, daß eine solche Aufpfropfung eines aus allen Zweigen des Systems ohne vorherrschenden Gesichtspunkt herausgehobenen Conglomerats von einzelnen Rechtsinstituten auf ein anderes Rechtssystem gradezu unmöglich ist. Man könnte einwenden: Zeigt sich nicht vielmehr die Möglichkeit an unserem heutigen gemeinen Rechte, oder — um auch in der Art und Weise, wie die Mischung unvermittelt entstand, jenem Gothischen Factum ähnlich zu bleiben — an denjenigen Gesetzbüchern der neueren Zeit, welche die Particularrechte bestehen lassen? Der Unterschied ist jedoch der, daß in diesen Verhältnissen das organisch Erwachsene sich des

Aufgeſetzten nur zu ſeiner Ergänzung bedient, ihm derogirt, das Oſtgothiſche Recht dagegen, wenn es nur zur Ergänzung des Edictum, dieſes Römiſchen-Rechts-Torſo (cf. not. *c.* in f.) fortleben ſollte, ſelbſt ſein Leben auf dem Prokruſtesbette hätte verlieren müſſen. Belege hierfür drängen ſich uns auf jeder Seite des Edictum entgegen; nur Beiſpiels halber: was konnte aus einem Deutſchen Erbrechte werden neben der unbeſchränkten Teſtirfreiheit des Art. 32. und der oberflächlichen Anerkennung der Prätoriſchen Inteſtaterbfolge im Art. 23. *a*)! Wie ſoll man ſich eine Germaniſche Gerichtsverfaſſung denken neben den Proceßvorſchriften der Artt. 1—7. *b*)! Will man aber, ohne Grund, die ganze Verzweigung einer Lehre, aus welcher einzelne Inſtitute im Edictum berührt werden, als Theil nehmend an ſeiner verbindlichen Kraft denken, ſo hat man in der That faſt Alles zugegeben, denn es dürften wenig Römiſche Rechtsinſtitute zu finden ſein, für welche nicht eine Verwandtſchaft mit einem anderen nachzuweiſen wäre, dem dieſer Zufall widerfahren *c*).

---

a) Art. 32. „Barbaris, quos certum est, Reipublicae militare quomodo voluerint ac potuerint faciendi damus late licentiam testamenti, sive domi sive in castris fuerint constituti.“ Cf. art. 28.

Art. 23. „Si quis intestatus mortuus fuerit, is ad ejus successionem veniat, qui inter agnatos atque cognatos gradu vel titulo proximus invenitur, salvo jure filiorum ac nepotum.“

Cf. art. 24. verbis: „nec uxoris et mariti.“

b) Art. 4. „Officium cujuslibet judicii“ (cf. oben § 15. not. *f*).

Art. 6. „Ad officium (Pflicht) sollicitudinemque Judicis pertinet, ut ea scripto lata definiant, quae apud se aguntur sententia.“

Art. 54. Appellation. — Daß mit dem Judex des Edictum auch der Comes Gothorum gemeint ſei, folgt aus Art. 145. cf. oben § 15. not. *f*. — Im Ganzen iſt hier der § 14. zu vergleichen.

c) Einige Beiſpiele mögen erläutern, wie ich dies meine.

Der Beſitz wird erwähnt als mögliches Object unerlaubter Selbſthülfe (Art. 10.), als ein Erforderniß der Exceptio Triginta Annorum gegen die Rei Vindicatio (Art. 12.), als Grundlage der dreißigjährigen Erſitzung (Art. 69.), als Gegenſtand der Reſtitution bei dem Interdictum Unde Vi (Art. 76.). Daß nun in allen dieſen Beziehungen, wenn ſie zur Sprache kamen, die Römiſch-rechtlichen Beſtimmungen über Erwerb und Verluſt der Poſſeſſio angewendet werden mußten, und daß dies reine Anwendung des Edictum war, kann nicht bezweifelt werden, denn die Summe jener Regeln iſt es grade, was den (praktiſchen) Begriff des Beſitzes bildet, man ſpricht ſie alle mit einem Male aus, indem man ſich des Wortes „Beſitz“ bedient. — Allein der Schutz des nicht entzogenen ſondern nur geſtörten Beſitzes durch ein Interdictum retinendae

Man könnte einwenden, daß die hier geſchilderte Unmöglichkeit ſich dem ungeübten Auge des damaligen Legislator entzogen haben möge,

Poſſeſſionis, das Precarium, die Uſucapio als Wirkung des beſonders qualificirten Beſitzes — alles Dies läßt ſich von dem Begriffe des Beſitzes ſehr wohl trennen; das Edictum erwähnt dieſer Inſtitute nicht; wenn ſie alſo dennoch angewendet wurden, ſo darf man darin nicht eine Anwendung des Edictum ſehen, ſondern ſelbſtändige Anwendung des Römiſchen Rechts.

Die pupillaris Aetas (womit übrigens hier, Art. 12. keineswegs die Minderjährigkeit gemeint iſt, wie Rhon glaubte) kommt vor als Unterbrechung der dreißigjährigen Klageverjährung, die major Aetas als Bedingung, damit ein Freier, welcher ſich betrüglicher und habſüchtiger Weiſe als Sklaven verkaufen läßt, Sklave werde (Art. 82.). Das reſpective vierzehnte und zwölfte und das fünfundzwanzigſte Jahr ſind mithin als Altersſtufen mit rechtlichen Wirkungen im Edictum anerkannt. Allein die Unfähigkeit der Minderjährigen, gewiſſe Grundſtücke ohne Decret zu veräußern, die in Integrum Reſtitutio Minorum, die Beſchränkung der Handlungsfähigkeit der Impuberes und ihr Schutz durch Tutel bei mangelnder väterlicher Gewalt — alles Dies iſt weder nothwendig im Begriffe jener Altersſtufen enthalten, noch im Edictum erwähnt, und wenn dieſe Inſtitute etwa doch vorkommen ſollten, ſo kann man Das nicht als Anwendung des Edictum betrachten. Nun beweiſt aber Art. 18., daß eine Minor einen Curator hatte: nähmen wir alſo an, daß die Tutel bei den Gothen nicht eingeführt worden, ſo müßte das Mißverhältniß zugegeben werden, daß zwar das minderbedürftige Alter des Schutzes theilhaftig ward, nicht aber das bedürftigere.

Die patria Poteſtas wird erwähnt, indem geſagt wird, daß ein Filiusfamilias, patre non defendente, ſich ſelbſt gegen Delictsklagen vertheidigen könne. (Art. 128.) Außerdem wird das Recht des Vaters, der Verheirathung ſeiner Kinder zu widerſprechen (Art. 93.), und ſie cogente necessitate (Sanguinolentos) zu verkaufen (Art. 94.), anerkannt, Beides nach Römiſchem Rechte Ausfluß der väterlichen Gewalt und hier gewiß nicht über dieſe Gränze ausgedehnt. In allen dieſen Beziehungen iſt patria Poteſtas als Folge der Procreatio in juſtis Nuptiis gedacht, und es iſt mithin Anwendung des Edictum, wenn in jedem anderen Falle patria Poteſtas und ihre erwähnten Wirkungen verneint würden. Vom Erwerbe des Vaters durch das Hauskind, von ſeinem Rechte an den Peculien, von der Exceptio Senatusconſulti Macedoniani ſchweigt das Edictum; alle dieſe Inſtitute ließen ſich ſehr wohl von dem Begriffe der patria Poteſtas trennen, ihre Anwendung läßt ſich mithin nicht auf das Edictum zurückführen.

Im Texte war auf das Schickſal des Germaniſchen Rechts aufmerkſam gemacht worden, wenn demſelben durch die derogirende Kraft des Edictum der Kern und der Zuſammenhang geraubt worden wäre; die Beiſpiele dieſer Note können dazu dienen, durch Hinweiſung auf die Verſtümmelung des Römiſchen Rechts anſchaulich zu machen, welch ein ungeſunder, aller Möglichkeit entbehrender, Rechtszuſtand des Reſultat der Legislation Theoderich's, ſo, wie man ſich dieſelbe gedacht hat (§ 1.), hätte ſein müſſen.

Die hier gegebene Limitation der Anwendung des Edictum gilt übrigens ebenſowohl für Römer als für Gothen, nur verſchwindet für jene alle Schwierigkeit ſogleich

daß also das eben Bemerkte, zugegeben auch seine Richtigkeit, für Theoderich's Absicht Nichts beweise. Allein, der Athalarich ausdrücklich sagt:

Var. IX, 19. „Omnia Edicta .. Domni avi Nostri ... sub „omni censemus districtionis robore custodiri“ ...

so kann man einen Sieg der Praxis über eine Gesetzgebung Theoderich's nicht annehmen. Es fragt sich nur noch, nachdem die Aechtheit des Edictum oben § 3. erkannt worden ist, ob es auch wirklich erlassen worden, nicht bloßes Project geblieben ist? Bejaht man diese Frage, was weiter unten im § 29. geschehen wird, so muß man annehmen, daß der durch das Edictum eingeführte Rechtszustand eine geraume Zeit fortbestanden habe, — dann kann er aber nicht so wie man meint (§ 1.) gemischt gewesen sein.

3. Die Beweise für die richtige Ansicht von dem Rechtszustande im Ostgothischen Reiche:

d) Das Verhältniß der Gothischen Bildung zu der Römischen und die politische Stellung der Gothen zu Rom.

§ 19.

Neben diesen Grund der Unmöglichkeit der gewöhnlichen Ansicht, man könnte ihn den systematischen nennen, stellt sich ein anderer, der politische, welcher wiederum auf einer doppelten Basis beruht.

Es ist gegen die herrschende Ansicht von der theilweisen Hinüberleitung der Gothen zum Römischen Rechte behauptet worden *a*), die Ausdehnung des Römischen Rechts auf die Gothen, wenn dazu auch die praktische Brauchbarkeit desselben bestimmen mogte, hätte zwar die Zufriedenheit der Besiegten gewinnen, aber nicht die Billigung der Sieger theilen können, auf deren Treue und Anhänglichkeit doch die ganze Sicherheit des Thrones beruhte. Im Gegentheile läßt sich zeigen, daß das Verhältniß der Gothischen zu der Römischen Bildung eine solche stillschweigende Anerkennung der Ueberlegenheit natürlich, ja nothwen-

---

wieder hinter der, für sie unbestrittenen, ergänzenden Kraft des Römischen Rechts. Diese auch für die Gothen anzunehmen ist der einzige Weg, auch was sie anlangt, der Schwierigkeit zu entgehen.

a) Türk Vorlesungen über das Deutsche Privatrecht. S. 88. cf. unten § 30.

dig machte *b*). Es kann nicht genug vor der freilich weit verbreiteten, aber gewiß sehr unrichtigen Vorstellung gewarnt werden, als seien die Germanen des Mittelalters im Bewußtsein ihrer jugendlichen Kraft und unverdorbenen Vortrefflichkeit durch ein hohes Nationalgefühl verbunden gewesen, welches sie stark gemacht habe, das morsche Römerreich zu zertrümmern. Man denkt dabei gewöhnlich an Tacitus, und vergißt, daß seine Germania ein künstlich zubereitetes tonisches Mittel für Römische Weichlichkeit sein sollte. Der Beweis dieser keineswegs neuen Anschauung kann hier natürlich ebensowenig unternommen werden, als auch nur die Darstellung mehrer Belege für dieselbe. — Welches nationale Gefühl kann man übrigens von einem Heerhaufen erwarten, der, wie die Soldaten Theoderich's, aus Germanen der verschiedensten Stämme und Provinzialen (Römern) bestand! cf. oben § 9. Man wird freilich einwenden, daß eine allgemein bekannte Erscheinung die Behauptung Lügen strafe, der minder gebildete Sieger müsse sich zu der höheren Civilisation des Unterworfenen in allen ihren Verzweigungen hinanbilden: die Uebereinstimmung des Rechtszustandes im Burgundischen, alt-Westgothischen, Fränkischen, Lombardischen Staate. Allein die frühere Geschichte der Gothen selbst bietet uns ein Argument, stark genug, um gegen das System der persönlichen Rechte in die Schranken zu treten, wenn nicht auch ohne dieses eine Parallele zwischen dem Ostgothischen Reiche und einem anderen Romanischen, wegen völliger Ungleichheit der politischen Verhältnisse und des numerischen der Nationen, auch der Localität *c*), unstatthaft wäre. Drosius erzählt aus guter Quelle, daß Ataulph, König der Westgothen, den Plan gehabt habe, ein Römisches Reich Deutscher Nation zu stiften.

---

b) „und auch dann noch als die durch Römische Pflege erwachsenen Germanischen „Heerkönige mächtiger waren als alle Römischen Behörden, erkannten Die, welche sich „über die in langem Kriegsleben erzeugte barbarische Roheit erhoben Rom's Bildung, „Würde und Vortrefflichkeit mit Worten — die Uebrigen mit der That an, indem „sie dieser Bildung erlagen und aus Germanen Romanen wurden." Leo Geschichte des Mittelalters S. 56. Der ganze erste Abschnitt der ersten Abtheilung dieses trefflichen Buches ist ein Beleg für das hier im Texte Gesagte. — Vgl. die Germania des Tacitus von Bülau, Weiske und v. Leutsch S. 138. not.

c) Letzterer Grund ist beinahe derselbe, aus welchem die Kirchenreformation in Italien keine Wurzel geschlagen hat. Man muß übrigens, um ihn mit dem Resultate der Longobardischen Geschichte zu versöhnen, hinzunehmen, daß die Longobarden sich geschloßner, gemeindemäßiger aufstellten, als die Ostgothen.

Er verließ aber dieſen Plan, da er wohl einſah, daß es dazu einer Maaßregel bedürfe, welche auszuführen ihn der ſittliche Zuſtand ſeines Volkes verhinderte; und dieſe Maaßregel, deren Unerläßlichkeit er als ſeine feſte Ueberzeugung oft ausſprach, war eben die Beibehaltung des Römiſchen Rechts in unbeſchränkter Ausdehnung, hier erſcheinend als Unterordnung der Gothen unter daſſelbe. „Nam ego quoque", ſagt Droſius d), „ipse virum quendam Narbonensem, illustris sub „Theodosio militiae, etiam religiosum prudentemque et gravem „apud Bethleem oppidum Palaestinae beatissimo Hieronymo „presbytero" (zu welchem Droſius vom Heil. Auguſtinus geſendet war) „referentem audivi, se familiarissimum Ataulpho apud „Narbonam fuisse, ac de eo saepe sub testificatione didicisse, „quod ille, quum esset animo, viribus, ingenioque nimius, re„ferre solitus esset, se inprimis ardenter inhiasse, ut obliterato „Romano nomine Romanum omne solum Gothorum imperium „et faceret et vocaret. essetque ut vulgariter loquar, Gothia „quod Romania fuisset, fieretque nunc Ataulphus quod quon„dam Caesar Augustus. At ubi multa experientia probavisset, „neque Gothos ullomodo parere legibus posse propter effrena„tam barbariem, neque Reipublicae interdici leges oportere, „*sine quibus Respublica non est Respublica*, elegisse se saltem, „ut gloriam sibi de restituendo in integrum augendoque Ro„mano nomine Gothorum viribus quaereret, habereturque apud „posteros Romanae restitutionis auctor, postquam esse non „poterat immutator."

Nimmt man den, von dem Weſtgothen ſo richtig erkannten Satz: „sine legibus Rempublicam non esse Rempublicam," die Fortdauer eines Staates beruhe weſentlich auf der Fortdauer ſeines Rechts — als auch den Oſtrömiſchen Imperatoren bekannt an, ſo ſtellt ſich das zweite Verhältniß heraus, auf welchem der politiſche Beweis der Unbeſchränktheit des Römiſchen Rechts unter der Herrſchaft der Oſtgothen beruht. Wollte der Kaiſer des Orients den Weſten dem Römiſchen Namen erhalten, ſo mußte er die unveränderte Beibehaltung der Rechtsverfaſſung fordern, Daſſelbe mußte Theoderich verſprechen, wenn er als ein Römiſcher e) König ſich über die anderen Germaniſchen Könige

d) *Orosius* adversus paganos. L. VII. cap. 43.

e) Var. IX, 21. (Athalarich) „Grammatica .... per exercitationem pulcher-

erheben *f*) wollte. Und Beides iſt in der That geſchehen. „Horta„mini me frequenter," ſchreibt Theoderich an Anaſtaſius (Var. I, 1.) „ut leges Principum gratanter amplectar, ut cuncta Italiae „membra componam. Quomodo potestis absaugusta pace di„videre, quem non optatis a Vestris moribus discrepare? Ad„ditur etiam veneranda Romanae urbis affectio, a qua segre„gari nequeunt qui se nominis unitate junxerunt." Und „Vos „estis totius orbis salutare praesidium, quod caeteri dominan„tes jure suscipiunt, quia in Vobis singulare aliquid inesse co„gnoscunt: Nos maxime, qui divino auxilio in Republica Ve„stra curam didicimus, quemadmodum Romanis aequabiliter „imperare possimus. Imitatio Vestrae formae est boni propo„siti, regnum Vestrum Nostri exemplar imperii *g*), *qui quan„tum Vos sequimur, tantum gentes alias anteimus.*" Und „Pati „Vos non credimus, inter utrasque Respublicas, quarum sem„per unum corpus sub antiquis principibus fuisse declaratur, „aliquid discordiae permanere, ... *Romani regni* unum velle, „una semper opinio sit."

Es iſt höchſt intereſſant zu ſehen, wie die Oſtgothiſchen Könige ſich bemühen, ſich an das Römiſche Reich anzulehnen; wie Theoderich die Einheit des Orbis Romanus hervorhebt, und ſich gewiſſer Maaßen als

---

rimae lectionis antiquorum nos cognoscitur juvare consiliis. Hac non utuntur *Barbari reges:* apud legales Dominos manere cognoscitur singularis. Arma enim et reliquae gentes habent; sola reperitur eloquentia quae *Romanorum Dominis* obsecundat. Hinc oratorum pugna civilis juris classicum canit." Cf. Var. XI, 1. „Italici Domini."

Var. III, 17. (Theoderich an die eben unterworfenen Provençalen) „Libenter parendum est *Romanae* consuetudini, cui estis post longa tempora restituti." cf. *Ennod.* L. IX. epistol. 23. unten § 27.

Var. III, 18. „Magnus ... ad Romanum repatriavit imperium."

f) „Roma domina gentium" ſo ſchrieb Felix III., als Odovakar in Ravenna regierte. Epist. Felicis III. Papae ad Vetranionem Episc. in *Sirmondi* Opp. (Venet.) T. I. p. 451.

g) In den Ausgaben ſteht durchaus ſinnlos: „Regnum Vestrum imitatio Vestra forma est boni propositi unici exemplar imperii, qui quantum" e. q. s. Ich glaube die obige Emendation, in welcher außer unici in Nostri kein Wort geändert iſt, ohne die Autorität von Handſchriften aufnehmen zu dürfen. Vgl. noch *Ennod.* Vita B. Epiphanii (*Sirm.* Opp. T. I. p. 1000.) „Vive tu tamen, vive, exemplum et forma bonorum operum."

Vicarius des Kaisers darstellt *h*), und wie Athalarich (not. *e*.) mit gröſter Sicherheit sich als einen Römischen und rechtmäßigen König im Gegensatz mit den geringen Barbari Reges stellt. Die Betrachtung dieser Verhältnisse, auf welche wir noch im § 28. zurückkommen werden, wirft neues Licht auf den schon hier und dort ausgesprochenen Gedanken, daß wir das Römische Recht als necessaria Hereditas überkommen haben des Römischen Namens, den Ataulph umsonst, Theoderich aber und die Karolinger mit Erfolg erstrebt haben, um in dem tausendjährigen Glanze der Stadt ihrem Supremate über ihres Gleichen einen Titel zu geben.

3. Die Beweise für die richtige Ansicht von dem Rechtszustande im Ostgothischen Reiche:

e) Aussprüche der Gothischen Könige.

§ 20.

Wir ziehen uns nunmehr aus dem Felde allgemeiner Betrachtungen, welche die bisherige Ansicht erschüttern und der unsrigen den Eingang bahnen sollten, in das sicherere specieller Zeugnisse zurück. Wir haben nur so eben (§ 19.) gesehen, daß Theoderich dem Oströmischen Kaiser gegenüber die unveränderte Aufrechthaltung des Römischen Rechtszustandes betheuerte. (Var. I, 1.) Was dort noch dem Verdachte diplomatischer Heuchelei Raum ließ, bekommt das Gepräge unverkennbarer Wahrheit, wenn wir es nicht blos Römern, sondern selbst Gothen gegenüber wiederholt sehen. In elf Stellen bei Cassiodorus schreiben Ostgothische Könige theils beiden Nationen dasselbe Recht, theils den Gothen ausdrücklich Römisches zu.

I. Var. I, 27. „Si exterarum gentium mores sub lege mo-

---

h) Anastasius schreibt an den Römischen Senat: „Proinde oportet coetum vestrum contendere apud excelsum Regem, cui *regendi potestas concessa* est, ut in ea parte animi lenitatem dignetur impendere.“ Epistolae Pontificum ed. *Ant. de Aquino*. Rom. 1591. Tom. I. p. 447. — Ich bin überzeugt, daß Theoderich dieser seiner legalen (Var. IX, 21. in not. *e*.) Stellung ebensosehr, wie seinem Waffenglücke, die vornehme Stellung verdankt, welche er unter den damaligen Germanischen Königen einnimmt. Cf. Var. IV, 2. „Regi Herulorum Theod. rex.... Summus inter gentes crederis, qui Theoderici sententia comprobaris.“ Sartorius S. 263. not. 8. Manso S. 53 fg.

„deramur, si jure Romano *a*) servit, quidquid sociatur Ita-„liae, quanto magis decet, ipsam civilitatis sedem legum „reverentiam plus habere!“

II. Var. II, 16. „Juvat Nos referre, quemadmodum in ter-„tiarum deputatione Gothorum Romanorumque possessio-„nes junxerit“ (der Patricier Liberius cf. *Ennod.* L. IX. epist. 23. unten § 27.) „et animos.... Sic enim contigit ut utra-„que natio, dum communiter vivit, ad unum velle conve-„nit. *Una lex* illos et aequabilis disciplina complectitur.“

III. Var. III, 13. (cf. oben § 12. I.) „Si quod negotium Ro-„mano cum Gothis est, aut Gotho emerserit aliquod cum „Romanis, *legum* consideratione definies: nec permittimus „in *discreto jure* vivere, quos *uno voto* volumus vindi-„care.“

IV. Var. III, 43. „Delectamur jure Romanorum *b*) vivere, „quos armis cupimus vindicare. Quid enim proficit, Bar-„baros removisse confusos, nisi vivatur ex legibus?“ (cf. oben § 11. not. *k* und § 15. not. *f*.)

---

a) Der Ausdruck „jura alicujus“ ist sehr häufig ein Synonymon von ditio. So bei Salvianus L. V. de gubernatione Dei: „Unum illic Romanorum omnium votum est, ne unquam eos necesse sit in jus transire Romanorum.“ So bei Cassiodorus Var. II, 16. (cf. unten § 30. not. *l*.): „Tristis ad jura Nostra transivit.“ So bei Ennodius im Panegyricus: „Jam tunc in jus Tuum se palatia ipsa contulerant“ (Manso S. 445.) und „Sirmium in Gepidarum jura concessit“ (Manso S. 470.). So bei Jornandes de rebus Getic. (ed. *Grot.* c. 37.): „Sangibanus . . . Attilae se tradere pollicetur et Aurelianam civitatem Galliae, ubi tunc consistebat, in ejus jura transducere.“ So bei demselben (ed. *Grot.* c. 45.): „Euricus Gallias suo juri nisus est occupare.“ So aber auch bei demselben (ed. *Grot.* c. 23.) „Ermanaricus... multas et bellicosissimas Arctoas gentes perdomuit, suisque parere legibus fecit,“ welches keineswegs so zu verstehen ist, — und Das nachzuweisen ist im Interesse unserer Aufgabe — als hätte Hermanarich an dem Rechtszustande dieser Völker Etwas gewirkt (vgl. Türk Forschungen auf dem Gebiet der Geschichte. Erstes Heft S. 30.). — In unserer Stelle ist es aber unzulässig, jus Romanum für Römische Herrschaft zu nehmen, erstlich, weil es dann Nichts mehr sagen würde als „quidquid sociatur Italiae,“ zweitens aber, und hauptsächlich, weil das folgende „legum reverentiam plus habere“ eine Steigerung des „jure Romano servire“ enthält.

b) nach Savigny's Emendation, Geschichte II. § 60. not. *e*. oder: Delectamur jure Romano vivere, *quod* armis cet. Der Sinn ist derselbe.

V. Var. VII, 3. „una justitia complectatur universos“ nach der oben § 11. in f. und not. *k.* gegebenen Erklärung.

VI. Var. VII, 4. (cf. oben § 13. V. not. *f.*) „Ducatum tibi „credimus Rhaetiarum, ut milites et in pace regas .... „ita tamen ut milites tibi commissi vivant cum provincia„libus *jure civili.*“

VII. Var. VII, 25. „Sic Gothos Nostros, Deo juvante pro„duximus, ut et armis sint instructi et aequitate compo„siti. Hoc est, quod reliquae gentes habere non possunt, „hoc est, quod vos efficit singulares, si assueti bellis, vi„deamini *legibus* vivere *cum Romanis.*“ — Neumann im Hermes XXVII. p. 159. not. *) überſetzt die letzten Worte: „die Römer nicht zu drücken, ſie bei ihrem Herkommen zu laſſen.“ Ich kann dieſe Ueberſetzung nicht für richtig halten.

VIII. Var. VII, 39. „Superfluum quidem videtur tuitio„nem specialiter a Principe petere, cujus est propositi, „universos communiter vindicare“ — ebenſo in Num. III.

IX. Var. VIII, 3..... „gloriosi Domni avi Nostri ita vobis „nuntiamus ordinatione dispositum, ut Gothorum Roma„norumque in regnum Nostrum suavissimus consensus ac„ederet, ... et *Gothis Romanisque* apud Nos *jus esse* „*commune* c), nec aliud inter vos esse divisum, nisi quod „illi labores bellicos pro communi utilitate subeunt vos „autem civitatis Romanae habitatio quieta multiplicat.“

X. Var. X, 5. (Theodahad)... „quicunque ad domum No„stram cognoscitur pertinere, nullis praesumtionibus in„solescat .... Si quis habuerit cum altero forte negotium „ad *communia jura* (cf. Num. IX.) descendite.“

XI. Vielleicht gehört auch Var. X, 29. hierher, in welcher Stelle Theodahad vom Podagra ſagt: „Infelicia signa relinquit abs„cedens, et more gentium Barbararum hospitium cor„poris occupatum suis judiciis violenta defendit.“ Denn da die sua judicia gentium Barbararum (Burgundionen, Weſt-

c) Man könnte die hier und in Num. III. ausgeſprochene Gemeinſchaft des Rechts der Gothen und Römer für das ungenau ausgedrückte Verſprechen nehmen „ohne Anſehn der Perſon“ Recht zu pflegen, wenn nicht auch dann noch das folgende: nec *aliud* inter vos esse divisum cet. die Ungeſchiedenheit des Rechts beweiſe.

gothen, Sueven, Vandalen) in jener Zeit (bis zu Chindasuinth) nur erſt in der Art vorkommen, daß das Römiſche Recht daneben für die Provincialen beſteht, nicht ſchon in der Steigerung, daß ſie letzteres ganz ausſchließen, ſo muß es eben ſchon dieſer beſchränkte Beſtand der judicia gentium Barbararum ſein, welchen Theodahad's Tadel trifft.

Merkwürdiger Weiſe iſt ein großer Theil dieſer Stellen auch von denjenigen Schriftſtellern angeführt worden, welche doch nur eine theilweiſe Geltung des Römiſchen Rechts für die Gothen, oder eigentlich, was wohl zu beachten iſt, gar keine Geltung deſſelben als Römiſches Recht, ſondern nur als Mutter des Edictum annehmen. Sie vereinigten, wie ich mir denke, dieſe Stellen mit ihrer Annahme durch die Vorausſetzung, daß mit dem für Gothen geltenden Römiſchen Rechte das Edictum gemeint ſei, welches ja Römiſches Recht enthalte, und auf ebendaſſelbe bezog man die Ausſprüche der Gemeinſchaft des Rechts beider Nationen, da ja das Edictum als eine beiden Nationen gemeinſame Geſetzgebung betrachtet wird d). Wie wenig haltbar, wie ungenau dieſe Vereinigung iſt, wird Jedermann zugeben. Denn, wenn

d) Z. B. Zimmern Röm. Rechtsgeſchichte I. § 112. not. 3. und not. 5. Auf eine andre Weiſe beſeitigt dieſe Stellen Neumann im Hermes XXVII, p. 144. „Die Gothen, ... die lange ſchon ihre Gewohnheitsrechte und ihre Weisthümer geordnet hatten, ob auch aufgeſchrieben, iſt eine andre Frage; denen ein ruhiges, im Schweiße ihres Angeſichts erworbenes Brod verhaßt war, die ihren heimathlichen Pelz den höchſten Ehrenſtellen der Römer vorzogen (Citate aus Syneſios, † vor 430 und Theodoretos, † um 457), dieſelben Gothen ſollen, während bei allen anderen Germaniſchen Stämmen der Römer verachtet und zu einer viel geringern Sühne angeſetzt ward, nach den affectirten Phraſen des vielfach überſchätzten Caſſiodor unter gleichen Geſetzen mit den Römern geſtanden, und ihr Reich nach dem in Fäulniß verſinkenden Byzantiniſchen Staat eingerichtet haben! Hätte auch Thukydides oder Tacitus uns ſo Wunderbares berichtet, nimmermehr würden wir ihnen Glauben ſchenken ..... Höchſt wahrſcheinlich hat der, die Leitung aller Geſchäfte beſorgende Rhetor aus dem unerſchöpflichen Vorrathe ſeiner pragmatiſchen Maximen, aus den, nach ſeiner ſchönkünſtleriſchen Ueberzeugung trefflichen Chrien und Phraſen manches in die amtlichen Schreiben hineingepfuſcht, was .. Theoderich ... entweder in ſeinem ganzen Umfange nicht verſtanden, oder als eine unſchädliche Thorheit an einem ſonſt höchſt brauchbaren Diener belächelt hat.“ Ich ziehe der Methode, welche den Bericht eines glaubwürdigen Schriftſtellers (Thukydides und Tacitus) verwirft, weil er Einem wunderbar ſcheint, die Methode vor, welche vor Allem unterſucht, ob das Wunderbare nicht vielleicht ganz natürlich iſt; denn die Demuth, deren auch die hiſtoriſche Kritik nicht entrathen kann, gebietet, eher ſich als Anderen zu mißtrauen.

das Edictum auch Römisches Recht enthält, so ist es darum e) doch ebensowenig Römisches Recht zu nennen, wie man etwa, weil das Badische Landrecht fast ganz mit dem Code Napoléon übereinstimmt, sagen kann, in Baden gelte Französisches Recht. Und noch unpassender wäre es gewesen, wenn die Gothischen Könige deswegen, weil die wenigen „expressi articuli" des Edictum beiden Völkern gemeinsames Recht waren, gesagt hätten: non permittimus in discreto jure vivere Gothos et Romanos (Num. III.)— Gothis Romanisque jus esse commune, *nec aliud* inter eos esse divisum, nisi cet. (Num. IX.).

Der hier getadelte Vereinigungsversuch der Stellen dieses §. mit der gewöhnlichen Ansicht wird dadurch noch bedenklicher, daß die versuchte Vereinigung nur unter der Annahme möglich ist, alle diese Stellen seien jünger als das Edictum, während doch höchstwahrscheinlich ein großer Theil der ersten sieben Bücher der Variae (aus denen Num. I. bis VIII. genommen), namentlich das sechste und siebente (cf. § 11. init.), älter sind als das Edictum. (Ein Paar, leicht zu vermehrende, Beispiele stehen oben § 2. in f. und § 5. not. s.)

3. Die Beweise für die richtige Ansicht von dem Rechtszustande im Ostgothischen Reiche:

f) Mangel eines Zeugnisses für die Geltung des Ostgothischen Rechts (in Abstracto).

§ 21.

Nachdem im vorigen §. diejenigen Stellen mitgetheilt worden sind, welche die unbeschränkte Herrschaft des Römischen Rechts über die Ostgothen in Abstracto aussprechen, sind einige andere zu exponiren, welche durch den falschen Schein, als bezeugten sie die Geltung des Gothischen Rechts (in Abstracto), das Resultat jener ersteren wankend machen könnten.

I. Das „ut unicuique sua jura serventur" in Var. VII, 5. ist bereits oben, § 11. in f., beseitigt worden.

---

e) Ich bin allerdings der Meinung, das Edictum dürfe Römisches Recht genannt werden, allein dies rechtfertigt sich nicht durch den Inhalt des Edictum, sondern durch seinen Zweck, wie ich ihn (unten § 28.) bestimme, und durch die Art und Weise, wie ich die Stellung der Ostgothen im Ganzen und der Legislation ihrer Könige zum Römischen Rechte auffasse.

II. Der Gothe Patzen klagte, daß Brandila, dem Namen nach augenscheinlich auch ein Gothe, nicht wie Sartorius (S. 296) ohne allen Grund will, ein Römer von angesehenem Range, Ehebruch mit des Klägers Frau, Regina, begangen habe. Der König reſcribirt dem Militanc Dux (cf. oben § 13. III.) „rerum veritate discussa sicut „jura Nostra praecipiunt in adulteros maritorum favore resece„tur.“ (Var. V, 33.) Das „jura Nostra,“ womit etwas Apartes gemeint zu ſein ſcheint, könnte, da Redender und Angeredeter Gothen ſind, als eine Verweiſung auf Gothiſches Recht angeſehen werden. Auch das „maritorum favore resecetur“ *a*) ſcheint auf einen Germaniſchen Rechtsſatz gedeutet werden zu können, entweder auf die dem Manne zu zahlende Compoſition, oder *b*) auf das „adul„ter et adultera marito tradantur ut quod de eis facere volue„rit, in ejus proprio consistat arbitrio“ (III, IV, 3.). Allein grade der Ehebruch und ſeine Römiſch-rechtliche Strafe ſind in das Edictum *c*) aufgenommen, und da nun für die aufgenommenen Fälle die Ausſchließung Gothiſchen Rechts wegen der deutlich ausgeſprochenen Intoleranz des Edictum nicht bezweifelt werden darf (cf. oben § 15. not. *b*.), ſo iſt damit bewieſen, daß das „jura Nostra“ keinen ſpecielleren Sinn haben kann als den trivialen „das Recht im Oſtgothiſchen Staate“ *d*).

III. Aehnlich iſt eine andere Stelle des Caſſiodorus, Var. VIII, 28. Athalarich trägt dem Kunigaſt auf, den Tankan, welcher beſchuldigt wird, ein Grundſtück zweier Römer in Beſitz genommen und die Eigenthümer als Sklaven behandelt zu haben, vorzuladen, und nach Erforſchung der Wahrheit „sententiam juri consentaneam et

---

a) resecare ſteht hier für restringere, ſtrafen, das beweiſt das folgende „paucorum *damno*.“ Sonſt könnte man meinen, Militanc ſolle die Fortdauer des Verhältniſſes hindern. (resecare, hemmen.)

b) denn über die Unmöglichkeit von Compoſitionen im Oſtgothiſchen Staate cf. unten § 23. III.

c) Art. 38. „Adulteri et adulterae intra judicia convicti, interitum non eva„dant, ministris ejusdem criminis, aut consciis pariter puniendis.“

d) Das „maritorum favore,“ welches auf die Vermögensvortheile gehen könnte, die im Falle der Scheidung der Mann aus dem Vermögen der Ehebrecherin bekommt (*Ed. Theod.* art. 54.), ſcheint mir überſetzt werden zu müſſen: „zu Nutz und Frommen der Ehemännerzunft.“

„amicam vestris moribus“ zu ſprechen *e*). An mores Gothici iſt ſchon deshalb nicht zu denken, weil Athalarich, ſelbſt ein Gothe, Nostris moribus hätte ſchreiben müſſen; dazu kommt, daß er dem Kunigaſt eine durchaus Römiſche Rechtsform vorſchreibt, wie im § 24. II. wird gezeigt werden. Der Pluralis vestris iſt aber auffallend, nicht ſowohl im Allgemeinen, denn die Anrede ihrer Unterthanen im Pluralis iſt den Gothiſchen Königen zwar nicht das Gewöhnliche, doch aber nichts Seltenes *f*), ſondern weil Kunigaſt in derſelben Epiſtola mit dem Singularis Magnitudo Tua angeredet wird. Allein, da die Anrede im Pluralis wegen „proferte“ doch nicht zu läugnen iſt, das Changiren des Numerus der Anrede ſich auch ſonſt *g*) findet, ſo bleibt an der höflichen Stimmung des Caſſiodorus bei der uns beſchäftigenden Phraſe nicht zu zweifeln, und dieſelbe iſt mithin zu paraphraſiren: „Tuus est mos, sententias juri consentaneas proferre *h*): igitur „nunc quoque tuum sequere morem.“

VI. *Procopius* de bello Vandalico I, 2. (p. 178 ed. Maltret. p. 313. ed. Dindorf.)

„Γοτθικὰ ἔθνη πολλὰ μὲν καὶ ἄλλα πρότερόν τε ἦν καὶ τανῦν ἐστι, τὰ δὲ δὴ πάντων μέγιστά τε καὶ ἀξιολογώτατα Γότθοι τέ εἰσι καὶ Βανδίλοι καὶ Οὐισίγοτθοι καὶ Γήπαιδες. πάλαι μέντοι Σαυρομάται καὶ Μελάγχλαινοι ὠνομάζοντο. εἰσὶ δὲ οἳ καὶ Γετικὰ ἔθνη ταῦτ' ἐπάλουν. οὗτοι ἅπαντες ὀνόμασι μὲν ἀλλήλων διαφέρουσιν, ὥςπερ εἴρηται, ἄλλῳ δὲ τῶν πάντων οὐδενὶ διαλλάσσουσι. λευκοὶ γὰρ ἅπαντες τὰ σώματά τέ εἰσι καὶ τὰς κόμας ξανθοί, εὐμήκεις τε καὶ ἀγαθοὶ τὰς ὄψεις. καὶ νόμοις μὲν τοῖς αὐτοῖς χρῶνται, ὁμοίως δὲ τὰ ἐς τὸν θεὸν αὐτοῖς ἦσται. τῆς γὰρ Ἀρείου δόξης εἰσὶν ἅπαντες, φωνή τε αὐτοῖς ἐστι μία, Γοτθικὴ λεγομένη, καί μοι δοκοῦν ἐξ ἑνὸς μὲν

e) Die Leſeart: „ubi omni inter partes veritate discussa, juri consentaneam et amicam vestris moribus proferte sententiam,“ welche nach Fornerius Zeugniß das vortreffliche Manuſcript des Praevotius hat, iſt entſchieden der Princeps: „ut omni ..... proferre sententiam“ vorzuziehen. Broſſeus gibt als Variante an: ut ... proferatis. Dies iſt auch erträglich.

f) z. B. Var. II, 18. III, 37. IV, 9. V, 30.

g) z. B. Var. V, 12. „ab hominibus *vestris*.... Magnitudo *vestra*... invidiae *tuae*.“ Var. XI, 4. „Sed considera .... labor *vester*.“

h) Boethius urtheilt anders: „Quoties ego Cunigastum, in imbecillis cuiusque fortunas impetum facientem obvius excepi!“ (de consolat. philosophiae I. prosa 4.)

εἶναι ἅπαντες τὸ παλαιὸν ἔθνους, ὀνόμασι δὲ ὕστερον τῶν ἑκάστοις ἡγεσαμένων διακεκρίσθαι.) οὗτος ὁ λεὼς ὑπὲρ ποταμὸν Ἴστρον ἐκ παλαιοῦ ᾤκουν."

Man muß die eigentliche Behauptung des Prokopius, Das, worauf es ihm ankommt, von dem zur Bestärkung derselben Beigebrachten trennen. Bei letzterem kommt es ihm, in dem Bewußtsein daß die Rationes Decidendi nicht rechtskräftig werden, auf etwas Mehr oder Weniger nicht an. Dies unrichtige Mehr besteht nämlich darin, daß er das für die ältere Zeit — auf welche er eben seinen Blick gerichtet hat — gewiß Richtige, ohne Rücksicht auf die späteren Veränderungen, im Präsens hinstellt. Denn daß zum Beispiele das: ἄλλῳ δὲ τῶν πάντων οὐδενὶ διαλλάσσουσιν im Punkte der Steuerverfassung i), das: νόμοις μὲν τοῖς αὐτοῖς χρῶνται für West- und Ostgothen (Letztere sind die Γότθοι des Prokopios), man mag nun der in diesen Blättern aufgestellten Ansicht hold oder abhold sein, falsch sei, bedarf keiner weiteren Ausführung.

V. *Procopius* de bello Gothico IV, 35. (p. 665. ed. Maltr. p. 642. ed. Dindorf.)

Nach Teja's Tode senden die Gothen an Narses

„γνωσιμαχεῖν τὸ λοιπὸν βούλεσθαι καὶ ἀπολιπεῖν τὴν ἀγώνισιν, οὐ μέντοι Βασιλεῖ ἐπακούσοντες, ἀλλὰ ξὺν τῶν ἄλλων βαρβάρων τισὶν αὐτόνομοι βιοτεύσοντες, ἐδέοντό τε εἰρηναίαν σφίσι τὴν ἀναχώρησιν ἐνδοῦναι Ῥωμαίους."

Maltretus übersetzt: „non tamen ita ut Imperatori servi„rent, sed cum aliis quibusdam barbaris suis legibus viverent." Manso (S. 277.): „unter der Bedingung, daß sie sich dem Kaiser „nicht unterwerfen, sondern mit einigen anderen Deutschen Völkern „nach eigenen Gesetzen leben dürften."

Namentlich diese letztere Uebersetzung k) gibt den Schein, als ob die Gothen sich gegen die Vernichtung ihres eigenthümlichen Privatrechts reversirt hätten, und dieser Wunsch um Beibehaltung setzt frei-

i) Die Vandalen zahlten von den Sortes keine Steuer, *Procop.* de b. Vandal. I, 5. (p. 353. ed. Maltr. p. 334. ed. Dind.), wohl aber die Ostgothen Var. I, 19. IV, 14. cf. Manso S. 100. 101. — Bei den Ostgothen wurde ein, bei den Westgothen zwei Drittheile des Landes der Provinzialen abgenommen.

k) Die Uebersetzung des Maltretus rechtfertigt sich nämlich durch die oben § 20. not. a. nachgewiesene Bedeutung von „leges" „jura."

lich die bisherige Existenz fast nothwendig voraus. Dabei ist aber nicht abzusehen, weshalb Etwas von Justinianus erbeten wird, was ganz unabhängig von seinem guten oder bösen Willen ist, denn sobald die Gothen Italien verlassen hatten, *Βασιλεῖ οὐκ ἐπακούσοντες*, so war Justinianus aller Einfluß auf die Gestaltung ihres Rechtszustandes entzogen, eben wie er es ja nie hatte hindern können, daß „einige andere „Deutsche Völker nach eigenen Gesetzen lebten." — In der That bezieht sich der Ausdruck *αὐτόνομα*, der reine logische Gegensatz von *ἐπακούσοντες*, nur auf das staatsrechtliche Verhältniß: sie wollten sich dem Kaiser nicht unterwerfen, sondern unabhängig *l*) bleiben. Die Worte *ξὺν τῶν ἄλλων Βαρβάρων τισὶν* bezwecken, die Einzelnen anderer Germanischer Völkerschaften, welche mit den Gothen *ἐς τοὺς πολεμίους ἅπαντα ἔπρασσον*, in die Capitulation mit aufzunehmen. — Zu dem, zur Entfernung einer Folgerung aus Manso's Uebersetzung Gesagten kommt noch, daß, indem Narses auf den Vorschlag der Gothen eingeht, die Convention nur darauf gerichtet wird, daß die Barbaroi mit ihren Sachen, „wie sie gebeten," Italien verlassen und hinfort auf keine Weise gegen den Kaiser kämpfen sollten.

Die Beweise für die richtige Ansicht von dem Rechtszustande im Ostgothischen Reiche:

g) Die Denkmäler der Rechtsanwendung aus jener Zeit.

α) Uebersicht.

§ 22.

Der unmittelbarste und unzweideutigste Beweis für die Geltung

l) Diese Bedeutung von αὐτόνομοι, gleich ἐλεύθεροι, läßt sich unter Anderem auch in folgender Stelle des Prokopios nachweisen: de bello Goth. III, 2. (p. 470. ed. Maltr. p. 287. ed. Dind.) „οἱ δὲ Ῥογοὶ οὗτοι ἔθνος μέν εἰσι Γοτθικόν, αὐτόνομοί τε τὸ παλαιὸν ἐβίων. Θευδερίχου δὲ αὐτοὺς τὸ κατ' ἀρχὰς προσεταιρισαμένου ξὺν ἄλλοις τισὶν ἔθνεσιν ἐς τε τὸ γένος ἀπεκέκριντο καὶ ξὺν αὐτοῖς ἐς τοὺς πολεμίους ἅπαντα ἔπρασσον." — Prokopios behauptet, wie wir nur so eben gesehen haben (IV.), für die ältere Zeit einen den Völkerschaften Gothischen Stammes gemeinsamen Rechtszustand. Unmöglich also kann er den Rugiern ἐκ παλαιοῦ, im Gegensatze Dessen, was nach der Vereinigung mit den Ostgothen unter Theoderich geworden, ein besonderes Recht zuschreiben wollen. Vielmehr will er nur sagen: die Rugier waren vor Theoderich ein von den Ostgothen unabhängiger Volksstamm, obgleich Gothischer Abkunft.

eines Rechts ſind Denkmäler ſeiner Anwendung. Vor allem richterliche Urtheile „indem dieſe nur aus der Rechtsüberzeugung des Richters, „nicht aus Willkür hervorgehn können. Weniger Verträge, welchen „ſtets ein willkürliches Moment inwohnt. Dennoch können auch ſie als „Erkenntnißmittel der Geltung eines Rechts dienen, inſofern ſie eine „Rechtsregel entweder als wahr vorausſetzen, oder blos beſtätigend in „ſich aufnehmen *a*)." Wir wollen uns jetzt, um zwiſchen der herrſchenden Anſicht und der hier aufgeſtellten zu richten, vergegenwärtigen, was wir an Rechtsdenkmälern zu erwarten haben, wenn wir jener, was, wenn wir dieſer huldigen, und dann werde ich darſtellen, was ſich wirklich findet.

Nach der Anſicht, daß neben dem Edictum in Subſidium bald Römiſches bald Gothiſches Recht nach Maaßgabe der Nation gegolten habe, können ſich Beiſpiele der Anwendung Römiſchen Rechts für Römer finden, des Gothiſchen für Gothen, des Edictum promiscue. Sehr wohl verträglich mit ihr iſt es, wenn ſich von der Anwendung einer dieſer Rechtsmaſſen in ihrem Kreiſe kein Beiſpiel fände, alſo etwa kein Beiſpiel der Anwendung Gothiſchen Rechts; denn dies könnte zunächſt als bloßer Zufall erklärt werden, wie zum Beiſpiel Niemand darum an der Exiſtenz Vandaliſchen Rechts im Africaniſchen Vandalenreiche zweifelt, weil ſich, ſo viel mir bekannt iſt, kein Denkmal der Anwendung dieſes Rechts bis auf uns fortgepflanzt hat.

Bedenklich würde es nur dann, wenn ſich praktiſche Rechtsdenkmäler in einer gewiſſen Fülle fänden, und unter dieſen kein einziges Gothiſchen Rechts; allein auch dieſe Bedenklichkeit würde ſich großentheils zerſtreuen, wenn man die Beſchaffenheit der wichtigſten Claſſe jener Rechtsdenkmäler betrachtet. Denn die Ravennatiſchen Papyrusurkunden, welche Marini geſammelt hat (cf. § 25. not. *a*.), ſind faſt ſämmtlich entweder von ſtädtiſchen Magiſtraten oder zum Behufe der Allegatio ab Geſta verfaßte Inſtrumente, und man kann mit Grund ſagen: bei Geſchäften, die nach Gothiſchem Rechte geſchloſſen wurden, war dieſe Form unpaſſend, und darum darf von vorne herein bei Marini keine Spur Gothiſchen Rechts erwartet werden *b*).

a) Savigny Syſtem. I. S. 174.

b) Dieſe Bemerkung hängt übrigens mit einer anderen zuſammen, von welcher unten § 25. Gebrauch gemacht werden wird, dem eigenthümlichen Momente nämlich, welches darin liegt, daß Gothen ſich jener Römiſchen Geſchäftsform bedienten.

Unverträglich dagegen mit dieſer Anſicht würde es ſein, wenn man Anwendungen des Römiſchen Rechts über das Edictum hinaus für Gothen fände. Namentlich wenn dieſe Gothen Laien ſind, indem für Gothiſche Geiſtliche vielleicht, obgleich ich nicht einſehe, mit welchem Rechte, der Geſichtspunkt des „secundum legem Romanam, qua „Romana ecclesia vivit“ hineingezogen werden könnte.

Nach der Annahme dieſer Blätter kann der Inhalt aller Rechtsdenkmäler, welche ſich auf Criminalfälle oder Civilproceſſe beziehen, nur Römiſches Recht ſein, die handelnden Perſonen mögen der Römiſchen oder der Germaniſchen Nation angehören. Bei Fällen der ſogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit könnte ſich allerdings, unbeſchadet der Richtigkeit unſerer Annahme, Germaniſches Recht finden, ſofern nicht Römiſche Prohibitivgeſetze entgegen ſind. Ich bemerke jedoch gleich hier, damit der Zweck dieſer Erwägung nicht mißgedeutet werde, daß ich dergleichen nicht entdeckt habe. — Jede Spur Germaniſchen Rechts über die bezeichnete Gränze hinaus wäre aber eine vollſtändige Widerlegung unſerer Anſicht.

Es ergibt ſich aus dieſer Betrachtung, wie wenig man berechtigt iſt zu hoffen, aus der Darſtellung der ſich findenden Rechtsdenkmäler einen neuen Beweis für unſere Anſicht zu ſchöpfen. Denn da wir die Art und Weiſe, wie die Regeln des Edictum analog ausgedehnt wurden, nicht kennen (cf. oben § 18, Text zu not. c.), ſo läßt ſich ſchwerlich erwarten, daß ſich im einzelnen Falle mit Sicherheit wird beſtimmen laſſen, ob Das, was wir vor uns ſehen, Anwendung des Edictum iſt, oder Römiſches Recht über das Edictum hinaus. Dieſe Unſicherheit iſt auch umgekehrter Weiſe der Grund, weshalb wir die zahlreichen Beiſpiele der Geltung Römiſcher Rechtsſätze nicht oben im § 2. zum Beweiſe gebrauchen konnten, daß das Edictum hiſtoriſch ſei.

Darum hat die nächſtfolgende Darſtellung hauptſächlich eine negative Tendenz. In mehren Fällen nämlich ſcheint Gothiſches Recht in Concreto angewandt. Daß dies eben nur Schein ſei, zu zeigen (§ 23.), gehört zur Aufrechthaltung der hier vertheidigten Anſicht, eben wie oben § 21. diejenigen Nachrichten angeführt und beſeitigt werden mußten, welche den Schein an ſich trugen, als bezeugten ſie in Abſtracto die Geltung Gothiſchen Rechts. Daneben will ich einige Anwendungen Römiſcher Rechtsſätze auf Gothen durchgehen (§§ 24. 25. [26.]). Dadurch wird der Ausſpruch des § 18: man gebe Alles zu, wenn man

die ganze Verzweigung einer Lehre, aus welcher einzelne Institute in das Edictum aufgenommen seien, an seiner verbindlichen Kraft für die Gothen Theil nehmen lasse, näher bestimmt und begränzt werden, und diese Gränze wird so weit gesteckt erscheinen, daß an der Thatsache, was das Römische Recht den Gothen gegolten, der Glaube erstarken muß, daß ihnen seine Autorität eine unmittelbare, nicht erst durch den künstlichen Umweg der ausdehnenden Anwendung des Edictum vermittelte war.

Unter diesen Römischen Rechtssätzen, deren Anwendung auf Gothen unmittelbar bezeugt ist, befindet sich durch einen wohlwollenden Zufall einer (§ 23. III.), dessen Zurückführung auf das Edictum nicht möglich ist. Zugleich ist der Kläger ein Römer, so daß die Stelle nicht nur beweist, daß die Geltung des Römischen Rechts für Gothen nicht auf die in das Edictum aufgenommenen Sätze desselben beschränkt war, sondern nebenher auch eine direkte Bestätigung des § 17. ist.

Die Beweise für die richtige Ansicht von dem Rechtszustande im Ostgothischen Reiche:

g) Die Denkmäler der Rechtsanwendung aus jener Zeit.

β) Die Beispiele der Anwendung Gothischen Rechts sind nur Schein.

§ 23.

I. Am kürzesten kann ich über die Professionen Gothischen Rechts hinweg gehn, welche noch mehre Jahrhunderte nach Beendigung der Ostgothischen Herrschaft in Italien vorkommen, denn diese sind nach Savigny Geschichte II. § 64. — ich kenne sie nur aus dieser Quelle — von Westgothen zu verstehn, gehören also nicht hierher. Und daß es so in der That sei, können wir, auch ohne jene Professionen selbst zu kennen, und unabhängig von der genannten, gewichtigen Autorität aus Demjenigen mit Bestimmtheit ableiten, was im ersten Theile jenes Werks im § 33. speciell, und im § 31. generell ausgeführt wird. Cf. unten § 26. in f.

II. Der Art. 12. des Edictum enthält die Bestimmung, daß die dreißigjährige Verjährung nicht laufen solle während der pupillaris Aetas a). Aus der ganzen Umgebung ist klar, daß damit der Römisch-

a) ..... „Ita ut circa pupillarem aetatem privilegia antiquis vel novellis „legibus concessa serventur, vel circa eos qui ex quo competere poterant post „vicesimum et quintum annum intra tricesimum suas legibus proposuerint

rechtliche Altersstermin von respective 12 und 14 Jahren gemeint ist, und schon daraus läßt sich, da das Edictum auch für Gothen galt, schließen, daß für diese das Römische Vormundschaftsrecht anerkannt war. (Cf. oben § 18. not. c.) Daß dem wirklich so war, dafür sind ausdrückliche Zeugnisse vorhanden, welche unter den Beispielen der Anwendung Römischen Rechts auf Gothen im § 26. I. dargestellt werden sollen. — Damit ist das Zusammenbestehen eines Deutsch-rechtlichen Mundium unvereinbar (§ 18.). Sehr auffallend ist es daher, wenn in einer Stelle bei Cassiodorus ein Satz ausgesprochen zu sein scheint (cf. Neumann im Hermes XXVII. S. 157.), welchen uns unsere Lehrbücher als ältestes Germanisches Recht über die Beendigung des Mundium darstellen, der Satz nämlich: daß das Mundium nicht durch den Eintritt eines nach Zahlen bestimmten Alters, sondern durch die, durch individuelle Reife bedingte, Wehrhaftmachung beendigt wurde. Hier ist die Stelle.

Var. I, 38. „Coroni Viro spectabili Theodericus Rex.

„.... Spectabilitas tua Hilarii adolescentis nepotis tui co-
„gnoscat Nos querelis gravibus expetitos, quod res patris
„ejus non meliorandi causa sed deteriorandi voto detineas.
„Quapropter quidquid ex jure memorato te retentare co-
„gnoscit, sine aliqua dilatione restitue: ut res parentum
„propria voluntate disponat. Quia et Nobis congrua vide-
„tur esse persona, qui assumta Domini libertate proficiat.
„Pullos suos audaces aquilae tamdiu procurato cibo nutri-
„unt, donec paullatim a molli pluma recedentes adulta
„aetate pennescant; quibus ut constiterit firmus volatus,
„novellos ungues in praedam teneram consuescunt, nec in-
„digent alieno labore vivere, quos potest captio propria sa-
„tiare. Sic juvenes Nostri qui ad exercitum probantur ido-
„nei indignum est, ut ad vitam suam disponendam dicantur
„infirmi, et putentur domum suam non regere, qui cre-
„duntur bella posse tractare. *Gothis aetatem legitimam*
„*virtus facit*, et qui valet hostem confodere, ab omni se
„jam debet vitio (tuitione?) vindicare.“

Der Zusammenhang dieser Stelle mit dem erwähnten Altdeutschen

„actiones. Cui casui quinquennii beneficium novella lege probamus adjectum.“ cf. Rhon's Anmerkung.

Rechtssatze scheint so handgreiflich, daß ich geneigt sein würde, in ihr eine Bestätigung der oben § 6. vermuthungsweise ausgesprochenen zweiten Modification der Geltung des Römischen Rechts für die Gothen (Familienrecht) zu sehen, wenn nicht die Gewißheit, daß das Römische Vormundschaftsrecht auf die Gothen angewandt wurde, im Wege stände. — Um die Erklärung, welche ich für die wahre halte, in das rechte Licht zu stellen, muß ich etwas weit ausholen.

Die Stelle des Tacitus (Germania c. 13.), welche für die Beendigung des Mundium durch individuelle Reife angeführt wird, spricht nur von der Wehrhaftmachung, nicht von dem Einflusse derselben auf das Mundium. Mit dieser Bemerkung will ich dem Satze selbst keineswegs zu nahe treten, den ich vielmehr für ganz richtig halte, sondern nur einer, wie mir scheint, naheliegenden, schiefen Auffassung desselben begegnen. Nach Römischem Rechte nämlich bewirkt das fünfundzwanzigjährige Alter die Majorennität mit ihren rechtlichen Folgen immediate, ohne Hinzutreten einer juristischen Handlung; zu einer solchen Wirkung ist eine Thatsache von so zweifelhafter Erkennbarkeit wie die individuelle Reife nur schlecht geeignet, und es ist sehr zu bezweifeln, ob etwas Aehnliches bei den praktischen Römern je mehr als eine rechtsphilosophische These gewesen ist. So etwas kann wohl die Basis einer willkürlichen Handlung abgeben, welche ihrerseits mannichfache rechtliche Wirkungen haben mag — etwa wie sich bei den Römern die Anlegung der Toga virilis nach individueller Entwicklung richtete, und wie bei uns der Vater oder Vormund nach der sittlichen Reife des Kindes oder Pflegebefohlenen den Zeitpunkt der Confirmation bestimmt — nur nicht die Basis von rechtlichen Zuständen, welche wegen des verschiedenen Interesse verschiedener Personen streitig werden können. Man muß daher wohl im Auge behalten (und dazu diente das Zurückgehen auf Tacitus), daß den alten Germanen die vom Fürsten oder dem Vater oder einem Magen vorgenommene, willkürliche Handlung der Wappnung das einzige, juristisch Relevirende, das Mundium Beendende war, die individuelle Reife nur die (triviale) Grundlage jener Handlung. Mit anderen Worten, das Altgermanische „in proprio sermone esse“ ist ein mediates, bedingt durch die juristische Handlung der Wehrhaftmachung, eine wahre Venia Aetatis, welche sich von der Römischen hauptsächlich nur durch den exceptionellen Charakter der letzteren unterscheidet.

Die Volksrechte des siebenten Jahrhunderts haben eine nach Jahren bestimmte Beendigung des Mundium, und erwähnen der Wappnung nicht. Mag man dies als Einwirkung Römischen Rechts oder veränderter Verfassung ansehen, so darf man immer die Aenderung bis in den Anfang des sechsten Jahrhunderts hinaufsetzen, für diejenigen Völkerschaften nämlich, auf welche schon damals diese beiden Reagentien gewirkt hatten. Dies beweist sich ausdrücklich durch das Burgundische Volksrecht, welches schon um das Jahr 500 *b*) den festen Ter-

---

b). Ein höheres Alter eines Theiles der geschriebenen Lex Burgundionum wegen des siebenzehnten Titels kann ich nicht annehmen. Es heißt desselbst:

„De causis aliis (leg. abolitis) et calumniatorum remotione."

Art. 1. „Omnes omnino causae quae inter Burgundiones habitae sunt, et „non sunt finitae usque ad pugnam Mauriacensem habeantur abolitae."

Art. 2. „Si quis sane servum suum aut anciIlam cognoverit, recipiat."

Art. 3. „Pro homine ingenuo prius occiso XX. tantum solidi inferantur et „omnis repetitio conquiescat."

Die Uebersetzung, welcher Türk (Forschungen Heft 2. S. 26. 27.) den Vorzug gab, ist unrichtig, namentlich, weil der, eine Ausnahme von der Regel des Art. 1. enthaltende Art. 3. die Pugna Mauriacensis als etwas Vergangenes darstellt, und weil das Gesetz in dieser Auffassung als ein transitorisches, mit der Pugna Mauriacensis alle Wirksamkeit verlierendes erschiene, so daß nicht abzusehen, weshalb es in eine, ihrer gegenwärtigen Form nach unbestritten spätere Redaction aufgenommen wäre.

Nicht minder unrichtig ist aber die von Türk mit Recht verworfene, seitdem von Gaupp (Ueber das alte Gesetz der Thüringer S. 12. und Ueber Tit. 17. c. 1 bis 3 der Lex Burgundionum. Eine Antikritik von E. T. Gaupp. Breslau im November 1835.) mit Eifer vertheidigte Uebersetzung der Stelle: „Alle Rechtsstreitigkeiten, welche unter Burgundern schon vor der Catalaunischen Schlacht Statt gefunden haben, und bis zu dieser nicht beendigt worden sind, sollen für alle Zukunft als erloschen angesehen werden." Denn die causae, quae non sunt finitae usque ad puguam Mauriacensem, zerfallen

1. in diejenigen, welche noch zur Zeit des Gesetzes nicht beendigt sind;

2. aber auch in diejenigen, welche nicht bis zur Pugna Mauriacensis, sondern in der Zwischenzeit von dort bis zum Momente der Publication des Gesetzes beendet sind.

Da nun natürlich eine bereits beendete Sache nicht mehr niedergeschlagen werden kann, so hat der (nach Gaupp) unter den Causae finitae gemachte Abschnitt „usque „ad pugnam Mauriacensem" gar keinen Zweck und Sinn.

Die richtige Auffassung paraphrasirt so: Entstehungsgründe von Rechtsverhältnissen zwischen Burgundionen, welche vor die Pugna Mauriacensis fallen, sollen von heute an nicht mehr berücksichtigt werden. Bereits beendete Rechtsverhältnisse, wären sie auch erst nach der Pugna Mauriacensis beendet, sollen aber natürlich nicht

min von fünfzehn Jahren hat. Man könnte allerdings gegen eine Analogie aus dem Burgundischen Rechte protestiren, weil bekanntlich in demselben das Moment der Wehrhaftigkeit auch in anderer Beziehung mehr wie bei anderen Germanischen Völkern in den Hintergrund tritt *c*). Dagegen muß die Analogie des Westgothischen Rechts von besonderem Gewichte sein, da man sich ein Ostgothisches nicht füglich anders als in einer gewissen Verwandtschaft mit demselben denken kann *d*). Die Lex Wisigothorum nun hat an mehren Orten verschiedene Altersstufen mit Einfluß auf Handlungs- oder Rechtsfähigkeit — alle sind durch Zahlen bestimmt. Für uns ist besonders wichtig:

IV, III, 3. „ad perfectam, id est usque ad XX annorum „perveniat aetatem."

und damit übereinstimmend: IV, II, 13. Die beiden Stellen sind Antiquae, man kann demnach schon aus ihnen schließen, daß die Beendigung des Mundium durch zwanzigjähriges Alter — da dies doch kein Römischer Rechtssatz ist — altes Westgothisches Recht war; bis zum Anfange des sechsten Jahrhunderts reicht freilich dieser Schluß nicht mit Sicherheit. Nun finden sich aber auch in der Interpretatio der Lex Romana Wisigothorum vom Römischen Rechte abweichende Zeitbestimmungen für die Majorenität, und sind diese gleich ohne Zweifel den

---

etwa aus dem Grunde wieder aufgenommen werden dürfen, weil ihr Entstehungsgrund sich vor jener Schlacht ereignete. Uebrigens bezieht sich diese Verordnung ebensowohl auf bereits anhängig gemachte, als auf noch nicht anhängig gemachte Sachen, enthält also, wenn man so sagen will, nicht nur eine Prdceßverjährung, sondern auch eine Klagenverjährung. Davon sind jedoch ausgenommen

1. der Fall, wenn Jemand seinen Sklaven oder seine Sklavin in fremden Händen trifft. Dann mag er auch jetzt noch klagen, wenn gleich schon vor der Pugna Mauriacensis die Actio nata war;

2. der Fall, wenn das Wergeld eines vor der gedachten Schlacht erschlagenen Freien zu fordern ist. Dann mag auch jetzt noch ein Zehntheil desselben gefordert werden.

In diesem Inhalte der Stelle liegt mithin Nichts, was auf ihr Entstehen vor (Türk), oder bald nach (Gaupp) der Pugna Mauriacensis hindeutet, im Gegentheile ist es wahrscheinlich, daß seit jener Schlacht bereits ein so großer Zeitraum verflossen war, daß das Gesetz ohne Härte gegeben werden konnte.

c) *L. Burgund.* Tit. 8. c. 1. — *Caroli* M. Capitul. I. anni 789 c. 62. — *Ivon.* Pannorm. L. VIII. c. 103. — c. 14. C. XXII. q. 5. Letztere Stelle spricht also ursprünglich von ganz etwas Anderem, als wofür sie gewöhnlich benutzt wird.

d) *Procop.* de bello Vandalico I, 2. oben § 21. VI.

Abschreibern zu imputiren, — denn auch die Römischen 25 Jahre finden sich e), — so darf man doch wohl eben deshalb die Einwirkung Westgothischen Rechts darin erkennen. — Die Interpretatio zu *Pauli* Sent. I, IX. § 3, wo der Text von der Römischen minor Aetas 25 Annis redet, lautet:

„Si quis id, quod minor aetate gessit, postquam major „effectus est, id est usque ad impletum XVIII annum" al.

Gleich darauf (§ 4.) aber sagt sie: „Si minor minori successe- „rit, non ex persona defuncti, ille qui heres est, sed ex „sua agere potest, hoc est, si ille, qui defunctus est, „XVIII annorum sit, et succedens XX, ex istius qui suc- „cessit aetate tempora computanda sunt,"

nennt also im Widerspruche mit sich selbst auch den Zwanzigjährigen noch Minor. Wie ist nun Dies zu erklären? Vielleicht durch folgende Conjectur, welche ich nicht mittheilen würde, wenn sie nicht zugleich für die uns beschäftigende Epistola des Cassiodorus relevirte.

Unter Chindasuinth wurde die Lex Wisigothorum für die Provinzialen ausschließliche Rechtsquelle. Es konnte dies ohne große Härte geschehen, weil schon längere Zeit hindurch die Gesetzgebung der Westgothischen Könige eine beträchtliche Anzahl Römischer Rechtssätze und Institute adoptirt hatte. Ich nehme an, daß die Gesetzgebung in dieser Beziehung großentheils nur das Organ war, welches das schon ohnehin sich Geltung verschafft Habende aussprach, und demnach ist es mir mehr als wahrscheinlich, daß eine modificirte Autorität des Römischen Rechts für die Westgothen schon mit ihrer Ansiedlung in der Provincia datirt. Dafür kann man anführen, was Theoderich II. dem Kaiser Avitus sagt:

Sidonii Apollinaris Carm. VII, f. 495.

..... „mihi Romula dudum
„Per Te jura placent,"

und noch beweisender würde das Edikt Ataulph's sein, welches bei Goldast steht, wenn nicht die Unächtheit desselben so handgreiflich wäre, daß es erstaunlich ist, wie dennoch die Aechtheit hat in Schutz genommen werden können f).

e) *Int.* L. un. Greg. C, Si adversus donationes sponsis (II, 3. Haenel.) woselbst jedoch zwei Ausgaben 15 lesen. *Int.* L. 3. Th. C. de integri restit. (II, 16.)

f) *Goldast.* Coll. Constit. Imp. Tom. III. p. 586. Goldast hat in Margine

So mag auch die Römiſche minor Aetas (25 Annis) den Weſtgothen bindend geſchienen haben. Dazu paßte aber nicht gut, daß die Germanen gewohnt waren, das Mundium mit einem viel früheren Termine aufhören zu ſehen. Die Vermittlung konnte das Römiſche Recht ſelbſt gewähren. Auch dies kennt nämlich, wie nur ſo eben angedeutet worden iſt, in der Venia Aetatis die individuelle Reife als Cauſa einer (mediata) major Aetas. In der Venia Aetatis hatten alſo die Weſtgothiſchen Könige ein Mittel, unter einer Römiſchen Form der verwaiſten Jugend ihres Volkes das gewohnte frühzeitigere Austreten aus dem Schutzverhältniſſe zu wahren. Nur freilich mußte dann immer das vom Römiſchen Rechte für die Berückſichtigung der individuellen Reife (für die Möglichkeit der Venia Aetatis) vorgeſchriebene Alterminimum von reſpective achtzehn und zwanzig Jahren beobachtet werden. Unter dieſer Beſchränkung aber iſt es ſogar möglich, daß durch ein ganz einfaches Manoeuvre die perfecta Aetas für die Weſtgothen eine ebenſo immediate wurde, wie die Majorennität es für die Römer war, dadurch nämlich, daß den Erſteren ein für alle Mal Venia Aetatis ertheilt wurde, dieſe alſo aus einem Privilegium im Sinne des Cicero zu einem Privilegium im Sinne der Pandekten (Jus ſingulare) wurde. So finden wir in der That die zwanzig Jahre in der Lex Viſigothorum als immediata Cauſa der Großjährigkeit. Und ſo mogte der Abſchreiber, dem wir die achtzehn und zwanzig *g*) Jahre in der Interpretatio verdanken, über die Römiſche Herkunft ſeines Satzes vollkommen beruhigt ſein.

Aus dem bisher Geſagten läßt ſich bei nochmaliger Betrachtung der Epiſtola des Caſſiodorus ein zweifacher Nutzen ziehen. Wir haben geſehen, daß dem Germaniſchen Rechte, wie wir es zu Tacitus Zeit

---

ſelbſt ſeines Fabrikats kein Hehl. Der Anfang iſt wörtlich aus Droſius (cf. oben § 19. not. c.), das Ende ſteht im Widerſpruche mit der Erzählung dieſes, nach Ort und Zeit durchaus glaubwürdigen Gewährsmannes: daß Ataulph ſein Vorhaben nicht ausgeführt habe. Droſius brauchte, wenn Ataulph ein ſolches Edict erlaſſen hatte, nicht nach Bethlehem zu reiſen, um davon zu erfahren.

g) Dies iſt nämlich ſo zu denken: die achtzehn Jahre im § 3. ſind der Termin des weiblichen Geſchlechts. Die beiſpielsweiſen XVIII et XX Anni des § 4. ſind coepti, non completi. Freilich höchſt gezwungen, aber doch möglich und einziger Ausweg. — Uebrigens erinnere ich daran, daß es bei der letzten Abſchweifung hauptſächlich nur darauf ankam zu zeigen, daß ein, nicht welcher beſtimmte Termin bei den Weſtgothen exiſtire, oder wie er zu erklären ſei.

annehmen, die Handlung der Wappnung das, bei Beendigung des Mundium allein juriſtiſch Relevirende war. Da nun Caſſiodorus der geſchehenen Wappnung des Hilarius nicht erwähnt, ſo wird ſchon dadurch die Brücke morſch, die von ſeinen Worten zu dem Germaniſchen Rechtsſatze führen mogte. Ganz abgebrochen wird ſie aber durch die Unwahrſcheinlichkeit, daß bei den Oſtgothen die Wehrhaftmachung mit ihrer Wirkung auf das Mundium ſich länger ſollte erhalten haben als bei den Burgundionen und den Weſtgothen.

Halten wir uns mit Beiſeiteſetzung der Declamationen des Caſſiodorus, lediglich an die Geſchichtserzählung und die Entſcheidung, ſo ergibt ſich Folgendes.

Hilarius klagte bei Theoderich, daß ſein Oheim die Erbſchaft ſeines Vaters inne habe. Theoderich befiehlt dem Oheim, unverzüglich Alles herauszugeben, was er aus der erwähnten Erbſchaft zurückhalte, damit Hilarius über das elterliche Vermögen ſelbſt disponire.

Entſcheidungsgründe werden zwei angegeben: 1) weil der Oheim das dem Hilarius zugefallene Vermögen, nicht um es zu verbeſſern, ſondern um es zu deterioriren inne habe; 2) weil Hilarius dem Könige geſchickt ſcheine, die freie Verwaltung ſeines Vermögens zu übernehmen.

Man muß ſich denken, daß der Oheim Curator *h*) des Hilarius war, aber ſchlecht gerirte, und da nun dem Könige des Hilarius „morum inſtituta probitasque animi“ gefiel, derſelbe auch zwanzig Jahre alt war *i*), ſo ertheilte er ihm Venia Aetatis, und befahl dem Oheim, unverzüglich das Vermögen herauszugeben.

Unter dieſer Annahme, daß die Untreue des Curator Beſtimmungsgrund zur Ertheilung der Venia geweſen ſei, erklärt ſich die Erwäh-

h) Die zweite Hälfte der Epiſtola, von den Worten „quia et Nobis“ deutet darauf hin. Wollte man annehmen, daß der Oheim aus einem anderen Grunde detinirte (etwa ein Erbſchaftsſtreit), ſo fällt gewiß jede Beziehung zu dem vielerwähnten Germaniſchen Rechtsſatze hinweg.

i) Das durfte freilich nicht fehlen. Cf. Var. VII, 41. „Formula aetatis venie..... si id tempus constat elapsum, quo ad hanc veniam accedi jura voluerunt.“ Vermuthen läßt es ſich ſchon daraus, daß Hilarius im Heere diente, ein Umſtand, welchem er, dem Namen nach Römiſcher Nation, die Subſumtion unter das „Gothis aetatem legitimam virtus facit“ verdankt (cf. oben § 9.). Der Annahme Germaniſchen Rechts in unſerer Epiſtola widerſtreitet alſo auch die aus dem Namen zu ſchließende Römiſche Abkunft.

nung des Entſcheidungsgrundes N. 1., während, ſobald wir an Germaniſche Verhältniſſe denken, derſelbe unpaſſend oder wenigſtens höchſt überflüſſig erſcheint. Und endlich, wenn die Wehrhaftigkeit damals rechtlich das Schutzverhältniß beendete, wozu bedurfte der König der weitläufigen, bis in die Naturgeſchichte ausgeſponnenen Rechtfertigung ſeiner Anſicht (Nobis videtur), daß der wehrhafte Hilarius ſelbſt ſeinem Vermögen vorſtehen könne?

III. Theoderich hatte den Sajo Amara dem Vir ſpectabilis Petrus als Sauvegarde gegeben (cf. oben § 15. not. *f.*). Später klagte Petrus, Amara ſei mit gezogenem Schwerte auf ihn eingedrungen, habe ihn an der Hand verwundet, und „quasi laesio veniret ad pretium," ihm eine übermäßige Summe erpreßt. Die Verfügung des Königs auf dieſe Klage iſt in dreifacher Hinſicht merkwürdig: erſtens wegen der abgeſonderten Verhandlung der beiden Vergehen des Amara, zweitens wegen des Scheines eines in ihr erwähnten Deutſchen Rechtsinſtituts, drittens weil ſie uns die Anwendung eines Römiſchen, nicht in das Edictum aufgenommenen, Rechtsſatzes auf einen Gothen zeigt. Obgleich nur die zweite Beziehung in dieſen §. gehört, ſo müſſen doch des Zuſammenhangs wegen auch die beiden anderen hier vollſtändig dargeſtellt werden.

Der Reſcriptsproceß war unter den Gothiſchen Königen ſehr häufig; ſchon oben (§ 14. II. § 15. not. *d.*) ſind mehre Beiſpiele vorgekommen. Mitunter entſchieden die Könige ſelbſt; in der Regel aber delegirten ſie einen Richter und inſtruirten dieſen von den anzuwendenden Rechtsſätzen. Criminalſachen ſcheinen ſie jedoch immer dem ordentlichen Richter überwieſen zu haben, vielleicht wegen Art. 103. des Edictum (not. *q.*), wenigſtens finde ich dies Verfahren in zwei ganz gleichartigen Fällen beobachtet. Der eine iſt in Var. V, 32. 33. mitgetheilt. Der Gothe Patzen trug vor: 1) Brandila habe mit ſeiner Frau Regina Ehebruch begangen (cf. oben § 21. II.); 2) die Frau des Brandila, Procula, habe ſeine Frau Regina jämmerlich geſchlagen. — Die Unterſuchung und (öffentliche) Beſtrafung des Ehebruchs verweiſt Theoderich an den Comes Gothorum Wilitanc (§ 13. III.), den ordentlichen Richter, die Actio Injuriarum will er in Comitatu Regio verhandelt wiſſen, und leitet deshalb, wie wir ſagen würden, bedingten Mandatsproceß ein, indem er nämlich nur für den Fall des Ableugnens den

Brandila mit seiner Frau citirt *k*), für den Fall des Zugeständnisses aber gleich das Urtheil spricht *l*).

Der andere, ganz gleichartige Fall ist in unserer Stelle, Var. IV, 27. 28. enthalten. Die Verwundung an der Hand (violentia) soll der Comes Gothorum Duda (§ 12. IV.) untersuchen und bestrafen, wegen der anderen Begangenschaft urtheilt der König selbst und läßt dies Urtheil sogleich vollstrecken, welches folgender Maaßen lautet:

„Censemus, ut quidquid suprascriptus Amara commodi „nomine de causis memorati supplicantis accepit, quasi „oppugnator ingratus a te" (dem Sajo Teruthar, an den die Epistola gerichtet ist) „constrictus, in duplo ei cogatur ex„solvere."

Uns erscheint das Begehen des Amara als Concussion *m*), und dann würde die Poena Quadrupli, welche aus dem Römischen Rechte in das Edictum Art. 4. und Art. 3. (cf. Var. IX, 14. D. oben § 11.) übergangen ist, allein zutreffend sein. Anders hat Theoderich das Factum aufgefaßt; wie? läßt sich nicht mit Sicherheit sagen. Vielleicht als Raub, und die Dupli Poena ist das Maaß der Furti nec manifesti Actio, wenn der Annus utilis der Vi Bonorum raptorum bereits verstrichen. Vielleicht lag dem Decernenten die Interpretatio zu *Paul.* S. Rec. V, III. § 1. vor, welche lautet:

„Si aliquis collecta multitudine aut concitata seditione da„mnum cuicunque intulerit, si pecuniae damnum fiat, du„pli redhibitione componitur. Nam si corpus alicujus vel „membra caede pulsata fuerint hujusmodi admissum a Ju„dice vindicatur."

Amara hatte Beides gethan, pecuniae damnum zugefügt und membra caede verletzt, — nur freilich nicht, und Das ist es, dessen Wichtigkeit der Decernent übersah, collecta multitudine, nicht turba, sondern rixa — wegen des Ersteren wird ihm Dupli Redhibi-

k) „Quodsi mendacium magis petitoris accusans causam dicere fortasse vo„lueris, summoto dilationis obstaculo ad Comitatum Nostrum cum supradicta „conjuge tua incunctanter occurre, exceptura aut de iniqua praesumptione vin„dictam aut de mulieris improbitate victoriam."

l) „ut, si factum evidenter agnoscis, delatam querimoniam pudori tuo con„sulens maritali districtione redarguas." — Ueber die maritalis Districtio cf. oben § 6.

m) „enormi *exactione*" „*commodi* nomine." Var. IV, 27.

tio auferlegt, die Vindicatio des Zweiten wird dem Judex überlaſſen. Ja ſogar das Wort componere, welches die Interpretatio *n*) in dem Sinne von „beilegen" hat, bringt der Verfaſſer der Epiſtola an.

Allein für unſeren Zweck bedarf es einer Feſtſtellung der Art und Weiſe, wie der Decernent das Factum aufgefaßt habe, nicht. Denn die Dupli Poena ſteht feſt; daß ſie kein Germaniſcher Rechtsſatz iſt, bedarf kaum einer Erwähnung, denn dem Germaniſchen Rechte iſt die Beſtimmung des Inhalts der Obligationen aus Vergehungen durch Duplication des Schadens durchaus fremd *o*). Daß der König einen Römiſchen Rechtsſatz anwenden wollte, ſteht alſo feſt, und da derſelbe ſich nicht im Edictum, auch nicht einmal andeutungsweiſe findet *p*), ſo iſt damit die unvermittelte Autorität des Römiſchen Rechts für die Oſtgothen direkt bezeugt.

Die Verwundung des Petrus ſoll der Comes Gothorum beſtrafen; in ſeiner Inſtruction (Var. IV, 28.) heißt es nur ganz allgemein:

n) hier wie an anderen Orten, zum Beiſpiele *Int.* L. 2. Greg. C. de transact. (I, 2. Haenel.) *Int.* L. 11. Th. C. de extraord. sive sordidis munerib. (XI, 16.).

o) Bekanntlich ſind bei weitem die meiſten Vergehungen Entſtehungsgründe im Voraus beſtimmter Geldobligationen. Die niedrigſte Zahl, die ich als Multiplicator des Schadens finde, um die Höhe der Delictsobligation zu beſtimmen, iſt die Zahl drei. L. *Burgund.* Tit. 49. art. 3.

p) Im Edictum kommt die Poena Dupli nur viermal vor: im Art. 84. und im Art. 152. (cf. oben § 5. X.), im Art. 97. für den Brandſtifter, und im Art. 10. für die unerlaubte Selbſthülfe; hier jedoch mit einer bedeutenden Abweichung vom Römiſchen Rechte. „Si quis," heißt es hier, „qualemcunque possessorem possessione dejecerit, amissionem pro tanta praesumptione vel bonae litis incurrat. reformata scilicet possessione quam occupaverit, fructus quoque duplos pro tanta temeritate persolvat. Quod si illam possessionem occupaverit, quae eidem minime debebatur, hanc poenam habeat, ut et rem cum fructibus in eo statu domino reddat invasam, et aestimationem rei pervasae subire cogatur, fisci juribus profuturam." Die Abweichung iſt aus der gedankenloſen Benutzung der L. 3. Th. C. Unde vi (IV, 22.) entſtanden. Dieſe ſpricht nämlich von Invaſores fiscaliſcher Ländereien, und entſcheidet, daß dieſelben nicht nur die Sache herausgeben, ſondern auch den Werth derſelben dem Eigenthümer (Fiscus) zahlen ſollten, und fügt hinzu: „quod quidem etiam in privatis observandum negotiis generali lege sancimus." Der Verfaſſer des Edictum ließ das hinzuzudenkende: mutatis Mutandis, hinweg. — Wo ſo gearbeitet wurde, da iſt auch die im Texte dem Verfaſſer von Var. IV, 27. unterſtellte Benutzung der Interpretatio zu Paulus nicht eben auffallend. — Uebrigens iſt es merkwürdig, daß in Var. III, 20. ganz dem Römiſchen Rechte gemäß entſchieden wird, was jedoch auch aus dem Umſtande erklärt werden kann, daß das Edictum vielleicht jünger als letztgedachte Epiſtola iſt (cf. oben § 5. in f.).

„Hoc te et legitima volumus disceptatione cognoscere et „probabili sententia terminare;“

allein in der vorhergehenden ep. 27., in welcher der König dem Sajo Teruthar die Execution der Dupli-Poena aufträgt, steht folgender auf das Criminalverfahren bezüglicher Passus:

„de plaga vero, quam ducto gladio temerarius praesum- „ptor inflixit, ad judicium Comitis Dudae saepedictus Sajo „(Amara), te compellente, veniat audiendus: ut secundum „Edictorum seriem quae male commissa claruerint sine ali- „qua dilatione componat.“

Die Worte „secundum Edictorum seriem“ können in zwei verschiedenen Beziehungen genommen werden. Entweder als Citat zur Rechtfertigung der Verweisung des Facinus an das Gericht des ordentlichen Richters, und dann kann mit dem Worte „Edicta“ sehr wohl das Edictum Theoderici, wegen seines Art. 103. q) gemeint sein (cf. oben § 2. in f.), ebenso gut aber auch das Jurisdictionsregulativ für den Judex militaris, welches wir im § 11. kennen gelernt haben. Oder als Bezeichnung der Norm, nach welcher entschieden werden soll. Ob man in diesem letzten Falle das „Edicta“ als eine Berufung auf das Edictum Theoderici gelten lassen will, das hängt davon ab, ob man annimmt, der vorliegende Fall sei durch den Art. 9., in welchem die Worte vorkommen: „ad violentiae poenam, quae capitalis est“ entschieden.

Man mag nun unter den Edicta das Edictum Theoderici oder eine andere Verordnung Theoderich's r) verstehen, so kann man, so lange man darin die vorgeschriebene Entscheidungsnorm sieht, bei dem Worte „componat“ nicht an das auf ältester Deutscher Gewohnheit beruhende Compositionenrecht denken.

Bezieht man dagegen das „secundum Edictorum seriem“ auf die Ueberweisung an den ordentlichen Richter, und construirt „com- „ponat“ mit „saepedictus Sajo“ zusammen, wie dies allerdings die Regeln der Grammatik verlangen, so ist es einstweilen möglich, in dieser Stelle einen Beweis zu suchen, daß das Germanische Compositio-

q) „Ubi quod facinus commissum dicitur, ibi deferendum et vindican- „dum est.“

r) oder alle, in dem Sinne der not. a. zum § 61. des 2ten Bandes der Geschichte des R. R. im M. A. Dieser einfachsten Erklärung gebe ich den Vorzug.

neurecht bei den Oſtgothen in Uebung geweſen ſei. Ich will verſuchen, die Unmöglichkeit einer ſolchen Annahme zu zeigen, mache jedoch im Voraus darauf aufmerkſam, daß durch das Fehlſchlagen meines Verſuches die gegenwärtige Stelle noch immer nicht die Kraft erhält, als Beweis für dieſelbe zu dienen. Denn das Wort „componere“ hat viel zu oft eine andere Bedeutung, als daß man aus ihm allein ſo weit ſchließen dürfte. Nur eben erſt (not. *n.*) ſind drei Stellen der gleichzeitigen Interpretatio L. R. W. erwähnt worden, von denen die eine dem Verfaſſer unſerer Epiſtola unmittelbar vorgeſchwebt zu haben ſcheint, in welchen „componere“ in dem Sinne von „beilegen“ ſteht, und gleichartig ſind folgende Stellen von Caſſiodorus ſelbſt, in welchen es „beruhigen“ „ordnen“ zu überſetzen iſt.

Var. I, 30. „Sed ut honestatem omnium par libra *compo-*
„*neret*“ ...

Var. II, 24. „Ad hoc Patres in illo principio nominati, ut
„quasi filiorum per Vos possit vita *componi.*“

Var. III, 46. „Quid enim salubris ordinatio gerat, si morum
„probitas cuncta *componat?*“

Var. IV, 46. „Subjectorum animi relevantur quoties moe-
rentium querela *componitur.*“

Var. IV, 49. „Plerumque denuntiata comminatio plus efficit,
„quam poena *componit.*“

Var. V, 15. „Sic enim confidimus; quia per eos, quos in-
„stituta Nostra *componunt*, innocentibus detrimenta non
„veniunt.“

Var. VI, 24. „Degite moribus *compositis*, ... ratio motus
„vestros *componat* .... utrumque laudabile est, ut bonus
„populus judicem benignum faciat et mansuetus judex gra-
„tissimum populum aequabili ratione *componat.*“

Var. VII, 16. „Justum est, ut qui a reliquorum hominum
„sunt conversatione divisi, ad habitationes eorum vadat, qui
„eos probabili ratione *componat.*“

Var. IX, 19. „Ideo exercitus Nostros crebris expeditionibus
„commonemus, ut universitatem *compositam* vivere legibus
„sentiamus .... Metus cuncta *componit.*“

Die erſte ſchriftliche Aufzeichnung des Rechts eines Volkes iſt freilich immer noch unvollſtändiger und minder erſchöpfend, als die Reſul-

tate fortgesetzter und einander ergänzender Bemühungen; allein man kann mit Sicherheit darauf rechnen, daß diejenigen Rechtssätze, welche einen mehr zufälligen Inhalt haben, namentlich Zahlenbestimmungen, schon in jener ersten Redaction ihren Platz gefunden haben, denn grade bei ihnen wird das Bedürfniß, sie durch die „überall wahrnehmbare, widerstehende Kraft des geschriebenen Buchstabens" der Vergeßlichkeit oder dem bösen Willen gegenüber zu fixiren, am frühesten fühlbar. So halte ich es für ganz undenkbar, daß die Taxen der Compositionen, wenn solche im Ostgothischen Reiche Recht waren, nicht in das Edictum aufgenommen sein sollten, vorausgesetzt freilich, daß diesem Rechtsbuche nicht etwa ein anderes, uns verloren gegangenes, im Ostgothischen Reiche voraufgegangen sei. Dann ist der Umstand, daß die Aufnahme der Compositionentaxen in das Edictum nicht geschehen, ein Beweis gegen die Existenz der letzteren, welcher dadurch noch geschärft wird, daß man sich die Compositionen für die Römer als damals erst neu festgesetzt, mithin noch nicht durch vieljährige Uebung dem Gedächtnisse eingeprägt, und also noch mehr wie alle übrigen der Aufzeichnung bedürftig denken mußte. Ferner: ich bin, ich weiß nicht nach welcher Autorität, gewohnt, die Compositionen, namentlich für Körperverletzungen, als Fractionen zu denken, welche sich auf die Leudis als die Einheit beziehen. Sie können deshalb auch da nicht vorkommen, wo es an der Leudis fehlt, und Letzteres war im Ostgothischen Reiche der Fall, wie sich aus der Vergleichung folgender Stellen des Edictum ergibt:

Art. 15. „Qui percussorem ad se venientem ferro repulerit, „non habetur homicida" ...

Art. 16. „Qui ad possessionem alienam violentus advenerit cum „multitudine congregata, si aut ipse aut aliquis ex eodem „numero, casu, dum pellitur violentia, occisus fuerit, is qui „per necessitatem hoc fecerit a metu poenae liber habeatur."

Art. 99. „Qui hominem sine audientia et sine potestate vel „jurisdictione judicis competentis immerito jusserit vel sua„serit occidi *tanquam reus homicidii occidatur*."

Art. 152. „Si alienus servus ab aliquo vel rusticus occidatur, „in potestate habet dominus ejus aut criminaliter de obno„xii morte agere, et *homicidam capitaliter accusare*, aut" .. cet. (Cf. oben § 5. X.)

Dies von dem Fehlen der Leudis hergenommene Argument wird

auch durch die Bemerkung, daß doch die Lex Wisigothorum und die Lex Burgundionum für den Mord die Todesstrafe, für Körperverletzungen Composition haben, zwar geschwächt, aber keineswegs ganz entkräftet. Denn, was die Lex Burgundionum betrifft, so läßt sich ganz klar zeigen, daß ihr die Leudis theoretisch an der Spitze des ganzen Compositionenrechts steht:

L. *Burg.* Tit. 48, art. 1. „Si quis ... brachium alterius fre„gerit .... decimam partem *pretii ejus* secundum qualitatem „personae, sicut anterioribus legibus docetur adscriptum, „auctor facti cogatur exsolvere."

Das „anterioribus legibus" geht auf Tit. 2, art. 2., woselbst die medietas pretii secundum qualitatem personae für einen Nobilis auf 150 Solidi, für einen Mediocris auf 100, für eine minor Persona auf 75 Solidi angegeben ist.

Dasselbe Resultat halte ich auch für die Lex Wisigothorum für annehmbar, obgleich ich freilich in ihr nirgends eine ausdrückliche Erwähnung der Leudis finde.

Das Hauptsächlichste aber ist endlich, daß die Composition nur das Aequivalent der Fehde ist, ohne Fehderecht keine Composition, je größer die Fehdefähigkeit, desto höher die Composition, dieselbe active und passive Theilnahme der Familie an der Composition, wie an der Fehde. Finden wir nun das Fehderecht in unseren Quellen des Ostgothischen Rechtszustandes ausdrücklich negirt, so ist damit auch gegen die Compositionen der Beweis geführt.

Var. III, 23. (cf. oben § 12. VI.) „ad Sirmiensem Pannoniam, „quondam sedem Gothorum, proficiscere ... Remove con„suetudines abominanter inolitas; verbis ibi potius, non ar„mis causa tractetur. Non sit convitium negotium perde„re, cum proprietatis abjurator alienae furtum non ani„mam salvet."

Var. III, 24. „Universis Barbaris et Romanis per Pannoniam „constitutis."

... „Illud praeterea vos credimus admonendos ut non in „vos, sed in hostem saevire cupiatis ... Cur ad monoma„chiam recurritis, qui venalem judicem non habetis? ... „Quid opus est homini lingua, si causam manus agat arma„ta? aut unde pax esse creditur, si sub civilitate pugnetur?"

Die in Pannonia zurückgebliebenen Barbari, welche nicht denſelben Entwickelungsgang gemacht hatten, wie das Heer Theoderich's, entfremdeten ſich ſchwer ihren volksthümlichen Bräuchen (consuetudines abominanter inolitae); aber auch bei ihnen duldete der Römiſche König Theoderich das Fehderecht, Ordale und Reinigung durch Eid *s*) nicht. — Vielleicht gehört auch Var. IV, 10. (cf. oben § 2.) hierher, denn die dort als verwerflich dargeſtellte Anſicht kann ganz füglich auf die Germaniſchen Inſtitute der Geſammtbürgſchaft und der Mitverhaftung der Familie zurückgeführt werden *t*).

Dies ſind die Gründe, aus welchen ich, wie ſchon § 21. not. *b.* angedeutet wurde, das Vorkommen von Compoſitionen im Oſtgothiſchen Rechtszuſtande für unmöglich halte.

IV. Gab es bei den Oſtgothen keine Compoſition und kein Fehderecht, ſo iſt auch an das Inſtitut der Blutrache bei ihnen nicht zu denken. Der einzige Schein dafür iſt auch nur der, daß Theoderich bei Caſſiodorus dem Weſtgothen Alarich die Unnöthigkeit des Kriegs mit dem Frankenkönige Chlodwig mit den Worten ans Herz legt:

„non Vos parentum fusus sanguis inflammat“ (Var. III, 1.), welche, auch wenn ſie nicht aus dem allgemein menſchlichen Gefühle des Unwillens über vergoſſenes Blut unſerer Verwandten ſich erklärten, doch jedenfalls nur für Alarich's, nicht für Theoderich's Recht beweiſen würden.

V. Ebenſo würde auch die Erzählung der *Excerpta ex Chronico Idatii*, welche Hudtwalker in der Zeitſchrift für geſchichtliche Rechtswiſſenſchaft (Band II. S. 137.) mittheilt, nur für das Recht des Paternus Ausbeute geben, wenn dieſe Erzählung nicht mit der Abſicht Theoderich's, den Frieden zwiſchen Alarich und Chlodwig zu erhalten, welche der mehr Glauben verdienende Caſſiodorus ausdrücklich bezeugt *u*), in directem Widerſpruche ſtände, und darum der Sage anheim fallen müßte.

VI. Die Adoptio per Arma, welche Var. IV, 2. *v*) und Var.

s) Aus dieſer Zuſammenſtellung, namentlich aus der miterwähnten Reinigung durch Eid beweiſt es ſich, daß in der That von dieſen concreten Begriffen, nicht blos unbeſtimmter Weiſe von Ungeſetzlichkeiten die Rede iſt. Cf. Neumann im Hermes XXVII. S. 157.

t) Etwas Aehnliches tadelt jedoch auch Juſtinianus Nov. 134. c. 4. und c. 7.

u) Var. III, 4. und cit. Var. III, 1.

v) „Regi Herulorum Theodericus Rex.“

VIII, 9. *w*) vorkommt, würde ich gar nicht erwähnen, wenn nicht Grotius ſie unter den eigenthümlich Germaniſchen Rechtsinſtituten aufführte *x*). Daß ſie das nicht war, beweiſt ſich einfach daraus, daß auch Zeno und Juſtinus dieſelbe vornahmen *y*) und daß an einem anderen Orte gar davon die Rede iſt, daß Parther vom Griechiſchen Kaiſer per Arma adoptirt werden ſollen *z*), wobei alſo überall keine

„Per arma fieri posse filium grande inter gentes constat esse praeconium. „Quia non est dignus adoptari, nisi qui fortissimus meretur agnosci.... Et „ideo more gentium et conditione viridi, filium te praesenti munere procrea- „mus: ut competenter per arma nascaris, qui bellicosus esse dignosceris.... „Adoptat te talis, de cujus gente tu potius formideris."

w) „Extat gentis Gothicae hujus probitatis exemplum, Gensimundus" (leg. Gunthamundus, denn einen Vandalenkönig jenes Namens gibt es nicht) „ille, toto „orbe cantabilis, solum (?) armis filius factus, tanta se Amalis devotione con- „junxit, ut heredibus eorum curiosum exhibuerit famulatum."

x) *Grotii* historia Gothorum cet. in prolegom. p. 68. Neumann im Hermes XXVII. S. 157.

y) *Jornandes* de rebus Getic. c. 86.: „Theodoricum.... Imperator Zeno „... inter proceres palatii sui collocavit. Et post aliquod tempus, ad amplian- „dum honorem ejus, in arma sibi eum filium adoptavit, de suisque stipendiis „triumphum in Urbe donavit..... Theodoricus... ad Principem ait... ego „sum servus Vester et filius."

Var. VIII, 1. „Justiniano Imperatori Athalaricus Rex..... Vos genitorem „meum (Eutharich) in Italia palmata claritate decorastis. Desiderio quoque „concordiae factus est per arma filius, qui annis Vobis paene videbatur aequae- „vus... In parentelae locum Noster jam transire debet affectus: nam ex filio „Vestro genitus, naturae legibus Vobis non habetur extraneus. Atque ideo „pacem non longinquus, sed proximus peto: quia tunc mihi dedistis gratiam „nepotis, quando meo parenti adoptionis gaudia praestitistis." Für unſeren Zweck iſt es gleichgültig, ob dieſe Epiſtola an Juſtinianus oder an Juſtinus gerichtet war; das annis paene aequaevus ſcheint beſſer auf Juſtinianus zu paſſen, dennoch halte ich Juſtinus für den Angeredeten, denn nur er konnte dem Eutharich die palmata Claritas (a°. 519) verleihen, obgleich man freilich den nächſtvorhergehenden Worten zufolge, welche lauten: „Vos avum Nostrum in Vestra civitate celsis cu- „rulibus extulistis" und nur auf Theoderich's Conſulat im Jahre 484 zu beziehen ſind, zugeben muß, daß Athalarich dem Angeredeten, er ſei, wer er wolle, auch Thaten ſeiner Vorgänger zu Gute rechnet. Die Chronologie beweiſt Nichts, denn es iſt ja nicht unmöglich, daß ſeit Athalarich's Regierungsantritt im September 526 bis zur Verfertigung dieſer Epiſtola mehre Monate verſtrichen, und am erſten April 527 ward Juſtinianus Mitkaiſer.

z) *Procopius* de bello Persico I, 11. (p. 51. ed. Dind. p. 30. ed. Maltr.) Der Perſerkönig Kabades befürchtete bei ſeinem Ableben Succeſſionsſtreitigkeiten. Den

Germanen concurriren. Ueber das wahre Weſen und den Inhalt dieſer Form habe ich Nichts gefunden; ich zweifle aber nicht, daß es nur eine damals gebräuchliche Courtoiſie der Monarchen unter einander war, bei welcher an ernſtliche Wirkungen nicht zu denken iſt *aa*).

Bei den, dieſen §. füllenden Beweisführungen gegen die Beendigung des Mundium durch Wehrhaftmachung, gegen die Compoſitionen u. ſ. w. im Oſtgothiſchen Staate, darf man nicht vergeſſen, welche Anſprüche nur an dieſelben gemacht werden können. Da die Nichteriſtenz eines Ganzen die der einzelnen Theile involvirt, ſo erſtreckt ſich natürlich Alles, was bisher gegen die Geltung Gothiſchen Rechts im Ganzen vorgebracht iſt und noch vorgebracht werden wird, zugleich auf die Inſtitute, an denen wir, wegen des zufälligen Scheines, als kämen ſie vor, ein beſonderes Intereſſe nahmen. Man muß ſich alſo, wenn man die Beweiskraft des in dieſem §. Zuſammengeſtellten beurtheilt, immer erinnern, daß es nichts Selbſtändiges, ſondern nur ein Plus zu ſein beſtimmt iſt, welches jenem vagen Scheine die Waage halten mögte, während der eigentliche Beweis als in der übrigen Darſtellung mit enthalten anzuſehen iſt.

Erſtgebornen ſeiner Söhne rief das Geſetz gegen des Vaters entſchiedene Neigung auf den Thron; James, der zweite, war einäugig, und „auf dergleichen untüchtige Leut ſtirbet weder Lehn noch Erbe.“ („ἑτερόφθαλμον γὰρ ἢ ἄλλῃ τινὶ λώβῃ ἐχόμενον οὐ Πέρσαις βασιλέα καθίστασθαι.“) Der dritte, Chosroes, war des Vaters Liebling. Um dieſem, den er zu ſeinem Nachfolger beſtimmte, einen Rückhalt zu verſchaffen, denn die Perſer waren dem tapfern James geneigter, bot er dem Juſtinus Frieden, „ἐφ ᾧ Χοσρόης παῖς εἰρηνιστὴς Ἰουστίνῳ βασιλεῖ γένοιτο.“ Juſtinus und Juſtinianus waren ſchon bereit, dieſe Bedingung einzugehen, „καὶ κατὰ τάχος ἐς τὴν πρᾶξιν ἠπειγέσθην τὴν εἰρήνησιν ἐν γράμμασι θέσθαι, ᾗ νόμος Ῥωμαίοις,“ als der Quäſtor Proklus ihnen vorſtellte: Abſicht der Bitte und Folge der Gewährung ſei, den Chosroes zum Erben des Römiſchen Kaiſers und folgeweiſe des Thrones zu machen, denn „φύσει τοῖς παισὶ τὰ τῶν πατέρων ὀφείλεται, οἵ τε νόμοι τῷ διαλλάσσοντι ἀλλήλοις ἀεὶ ἐν πᾶσιν ἀνθρώποις μαχόμενοι ἐνταῦθα ἔν τε Ῥωμαίοις καὶ πᾶσι βαρβάροις ξυνίασί τε καὶ ξυνομολογοῦντες ἀλλήλοις κυρίους ἀποφαίνουσι τοὺς παῖδας εἶναι τοῦ τοῦ πατρὸς κλήρου.“ Auf ſeinen Rath wurde der Friede alsbald geſchloſſen, und dem Kabades auf die Frage „καὶ ὅ τι δεῖ τὴν εἰρήνησιν Χοσρόῃ γενέσθαι, διαῤῥήδην ἀποκρίνασθαι ὅτι δὴ ὡς βαρβάρῳ προσήκει δηλονότι, οὐ γράμμασιν οἱ βάρβαροι τοὺς παῖδας ποιοῦνται, ἀλλ᾽ ὅπλων σκευῇ.“

aa) Dieſelbe Meinung findet ſich in P. *Pithoei* Adversarior. subsecivorum L. I. I.

Die Beweiſe für die richtige Anſicht von dem Rechtszuſtande im Oſtgothiſchen Reiche:

g) Die Denkmäler der Rechtsanwendung aus jener Zeit.

γ) Fälle der Anwendung des Römiſchen Rechts auf die Gothen:

α) Bei Caſſiodorus.

§ 24.

I. Daß bei Proceſſen der Gothen Appellation zuläſſig war, iſt ſchon oben (§ 14. II.) als Moment für die Beurtheilung des Comes Gothorum angeführt und bewieſen worden. Hier muß es wiederholt werden, als ein für Gothen geltendes Römiſches Rechtsinſtitut. Aus Var. I, 5. geht insbeſondere hervor, daß die Möglichkeit zu appelliren, an eine gewiſſe Friſt *a*) geknüpft war. Das Edictum enthält über Appellationen nur die Beſtimmung, daß der Juder a quo jede Appellation, auch die ſeiner Ueberzeugung nach überflüſſige annehmen ſolle; ferner eine Anweiſung die Appellation zu interponiren, wenn der Unterrichter abweſend iſt, und endlich eine Strafe für letzteren, wenn er die Annahme der Appellation verſagt oder die Parthei durch Zwangsmaaßregeln von der Appellation zurückſchreckt (Art. 55.). Ein Appellationsfatale wird nicht erwähnt, obwohl es in der Anweiſung: den Appellationslibell im Falle der Abweſenheit des Richters „in locis ce„leberrimis habere“ vorausgeſetzt wird.

II. Ein, dem Römiſchen Rechte vor dem Germaniſchen ganz eigenthümliches Inſtitut iſt der Schutz des Beſitzes gegen gewiſſe Verletzungen, namentlich in der Form, daß dabei, ob dem Verletzer oder dem Verletzten das Eigenthum der Sache zuſtehe, ganz ohne Einfluß iſt und nur ſelbſtändig zur Sprache kommen kann. Dieſe Rechtsform, welche auch in das Edictum *b*) aufgenommen iſt, findet ſich in mehren Stellen ganz unverkennbar auf Gothen angewandt.

Var. IV, 39. „Theodahado *c*) V. Ill. Theodericus Rex....

---

a) welche? cf. Hollweg Handbuch des Proceſſes I. § 33. nott. 25 und 26.

b) Art. 76. „Illi res occupata per violentiam, intra annum, — hier muß das Komma ſtehn — momenti jure, salva proprietatis causa reddetur, qui eam„dem rem, quam alterius praesumptione perdidit, nec violenter nec abscondite „nec precario possidet.“

c) Daß hier wie Var. V, 12. ſtatt „Theobaldo“ Theodahado zu leſen, wird

„Domitius vir spect. data Nobis supplicatione conquestus „est, possessiones juris sui, id est illam et illam, ab homi„nibus Vestris neglectis legibus fuisse pervasas, dum civili„ter oportuit recipi, si jure videatur exposci *d*). Sed quia „de Vobis non patimur diutius obscura versari, qui generis „claritate fulgetis, praesenti auctoritate censemus, ut im„minente Guda Sajone Nostro *si momenti tempora suffra„gantur e*) occupata nuper cum omnibus, quae direpta „sunt supplicanti faciatis sine aliqua dilatione restitui. Et „si quid partibus Vestris de legibus creditis posse compe„tere, instructam personam ad Nostrum comitatum desti„nare Vos convenit, ut, intentionibus partium sub aequi„tate discussis, feratur sententia, quam juris dictat aucto„ritas."

Var. V, 12. „Theodahado V. Ill. Theodericus Rex. ... Ar„golici V. I. et Amandiani V. Cl. haeredes ... conquesti „sunt, Palentianam massam ... ab hominibus Vestris, nul„lis causis extantibus indecenter invasam ... Quapropter, „si nullo mendacio asserta vitiantur, Magnitudo Vestra, „quae sunt ablata restituat: et si quid Vobis creditis posse „competere, ad comitatum Nostrum instructam jure per-

---

durch die Erwähnung des Amalengeblüts des Angeredeten außer Zweifel gesetzt. Theodahad's Habgier und sein unverschämtes Occupiren fremder Ländereien belegt auch *Procop.* de b. Goth. I, 4. (p. 21. ed. Dind. p. 316. ed. Maltr.). Sein Wunsch war „ein unabhängiges Privatvermögen" von zwölf Zentnern Goldes jährlicher Revenuen. *Procop.* de b. Goth. I, 6. (p. 32. ed. Dind. p. 322. ed. Maltr.).

d) Cf. *Ed. Theod.* art. 10. „Qualemcunque cujuslibet rei possessorem conveniri judiciaria auctoritate decernimus, et expectari semper juste (leg. *justae*) cognitionis eventus."

e) Damit über die technische Bedeutung dieser Worte kein Zweifel bleibe, vergleiche man noch Var. IV, 44. woselbst die Partheien Römer sind: „Stephanus qui„dam... conquestus est, casam sui juris ante decessorem praedecessoremque „Nostrum longa aetate possessam (er mischte also Petitorisches hinein) ante hos „fere novem menses ab hominibus ecclesiae cui praesidetis, despecto civilitatis „ordine, fuisse pervasam. Quod si ita factum esse cognoscitis, eam justitiae „consideratione *momenti jure* (die Dejection war erst neun Monate her) restituite „supplicanti. Verumtamen si partibus Vestris in tam *momentaria vel principali* „justitiam (cf. oben § 11. not. *l.*) adesse cognoscitis .... instructam legibus ad „comitatum Nostrum destinate personam."

„sonam modis omnibus destinate, ut civiliter plantata cau-
„satio finem de legibus sortiatur.“

Var. VIII, 28. „Cunigasto V. Ill. Athalaricus Rex“ (cf. oben § 21. III.) „Permovit Serenitatem Nostram Constantii atque
„Venerii dolenda conquestio, qua sibi a Tancane juris pro-
„prii agellum .... cum suo peculio causantur ablatum .....
„*Momenti jure si competunt, primitus reddantur invasa*
„ita tamen, ut persona legitima disceptationibus non desi-
„stat *f*).“

III. Endlich erinnere ich hier wiederum an die im vorigen § 23. III. vorgekommene Dupli Poena für den Sajo Amara.

Die Beweiſe für die richtige Anſicht von dem Rechtszuſtande im Oſtgothiſchen Reiche:

g) Die Denkmäler der Rechtsanwendung aus jener Zeit.

γ) Fälle der Anwendung des Römiſchen Rechts auf die Gothen:

b) In den Papyrusurkunden bei Marini.

§ 25.

Unter den Urkunden über Rechtsgeſchäfte, welche uns aus Ravenna und der Umgegend im Originale erhalten ſind, und welche Marini geſammelt und nach ihm auch Spangenberg herausgegeben hat *a*), ſind mehre des ſechsten Jahrhunderts, in welchen ein Gothe oder Gothen handelnd vorkommen. Was ſich aus dieſen an Kenntniß der An-

f) In der ausdrücklichen Erwähnung des Umſtandes, daß das Petitorium noch offen ſtehe, liegt eine Beſtätigung der Erklärung, welche Savigny (Ueber das Interdict Quorum Bonorum, Zeitſchr. Bd. VI. S. 253. 254.) von der L. un. Th. C. Quorum bonorum (IV, 21.) gibt, indem die Hinzufügung bei poſſeſſoriſchen Urtheilen „dem jetzt verurtheilten Beklagten bleibe es unbenommen, künftig mit einer petitoriſchen Klage die Sache wiederzufordern“ als dem Römiſchen Canzleiſtyle ganz gewöhnlich erſcheint.

a) I Papiri diplomatici raccolti ed illustrati dall' Abate Gaetano *Marini* in Roma 1805. f. Juris Romani Tabulae negotiorum sollemnium. Collegit Ernestus *Spangenberg*. Lipsiae 1822. 8. — Ich citire die einzelnen Urkunden nach den Nummern, mit welchen ſie in dieſen beiden Sammlungen bezeichnet ſind, und verweiſe wegen der Orte, wo die Originale aufbewahrt werden, und wo ſie ſonſt noch gedruckt zu finden ſind, ein für alle Mal auf Spangenberg.

wendung Römiſchen Rechts auf die Gothen gewinnen läßt, ſoll hier vollſtändig mitgetheilt werden, in dieſem §. jedoch mit Beſchränkung auf diejenigen Urkunden, welche erweislich aus der Zeit vor Juſtinianus Eroberung ſtammen.

Alle dieſe Urkunden, mit Ausnahme eines Teſtaments, ſind entweder Geſta ſtädtiſcher Curien oder zum Behufe der Allegatio ab Acta aufgeſetzt. Schon dies, als ein ganz freiwilliges Hingeben an eine rein Römiſche Rechtsform, iſt für das Verhältniß der Gothen zum Römiſchen Rechte von großer Bedeutung; jeder Gedanke an eine widerwillige, feindliche Stellung derſelben zu demſelben wird dadurch entfernt. (Cf. oben § 22. not. *b*.) — Man könnte noch geneigt ſein, dies ganz auf Rechnung des Römiſchen Mitcontrahenten zu ſetzen, wenn nicht eine Urkunde (Num. IV. in gegenwärtigem §.) einen Kauf, zwiſchen zwei Gothen geſchloſſen enthielte, und wenn nicht überhaupt ein Intereſſe an Beobachtung der Römiſchen Form nur für den erwerbenden, nicht für den veräußernden Römer denkbar wäre.

I. Marini Nro. 85. Spangenberg Nro. 29.

Im Jahre 523 ſchenkte Hildevara, inluſtris Femina, dem Biſchofe Eccleſius von Ravenna Grundſtücke (possessiones), und zum Behufe der Allegatio ab Acta wurde darüber eine Urkunde vor Zeugen, dem Edictum Theoderici gemäß *b*), aufgenommen. Davon wird einer, von der Hildevara eingegangenen Stipulation mit den Worten:

„ego Hildevara quae superius *olim jam perfectae aetatis*
„in verbis sollemnibus spopondi.“

gedacht, welche an die Vorſchrift der L. un. Th. C. de his qui veniam (II, 17.) erinnern:

„in ipsis etiam contractibus hac appellatione consignanda,
„ut non nudum nomen venditoris inseratur tabulis emptio-
„num, sed ab illo, qui firmatae aetatis et honestus vir ha-
„beatur emisse illum significetur, et venditorem esse firma-
„tae aetatis.“

Jedenfalls kann die Erwähnung der perfecta Aetas nur den Sinn haben, etwaige Zweifel an der Dispoſitionsfähigkeit der Hildevara zu beſeitigen, und da nach Germaniſchem Rechte die Aetas einer Frau auf

b) Art. 52. „Si vero praedium rusticum aut urbanum quisquam libero ar-
„bitrio conferre voluerit, scriptura munificentiae etiam testium subscriptionibus
„roborata gestis municipalibus allegetur“....

ihre Handlungs- und Dispositionsfähigkeit gar keinen Einfluß hat, so bedarf es kaum der Vergleichung von L. 4. I. C. de his qui veniam c) (II, 45.), um zu zeigen, daß mit der perfecta Aetas nur die Römisch-rechtliche Großjährigkeit gemeint sein kann. Daraus folgt denn ohne Weiteres, daß das Römische Vormundschaftsrecht auf die Gothen angewendet war, indem eine Beschränkung der Handlungsfähigkeit bis zu dem fünfundzwanzigsten Jahre, ohne den Schutz, welchen die Cura zu gewähren hat, nicht denkbar ist. Diese Bemerkung erläutert mithin den Art. 18. des Edictum, wie er oben (§ 18. not. c.) aufgefaßt worden ist, und bestätigt unsere Erklärung des im § 23. II. mitgetheilten Rechtsfalls.

II. Marini Nro. 114. Spangenberg Nro. 49.

Im Jahre 539 verkauften Thulgilo, die Wittwe des Parianes, ihre Tochter Domnica und ihr Sohn Deutherius in Ravenna zwanzig Jugera Acker an Peregrinus. Spangenberg nennt die Thulgilo Gothica femina; ich sehe nicht mit welchem Rechte, da mir die Namen eher Griechisch zu sein scheinen. Was ich aus dieser Urkunde mittheilen werde, hat also hier nur für den Fall Bedeutung, daß für das Gothenthum der Thulgilo in der That — von mir übersehene — Gründe existiren.

Die beiden Frauen treten, wie vorhin die Hildevara, ohne Vogt auf, so daß man sie frei von einem Deutsch-rechtlichen Mundium denken muß.

Von Römischen Rechtsformen kommen vor: Stipulation (dolum malum abesse a futurumque esse), Correalobligation, Duplae Stipulatio für den Fall der Eviction, welche Dupla sich nicht blos auf den Kaufpreis, sondern auch auf etwaige Meliorationen erstrecken soll; endlich Mancipation in alter Form (vgl. hierzu Savigny Geschichte II. S. 186. not. f.).

Da die beiden Frauen des Schreibens unkundig sind, so werden zufolge Nov. 73. c. 8. (cf. unten § 26. VIII.) fünf Zeugen zugezogen.

Außerdem wird erwähnt, daß das Grundstück den Verkäufern aus der Erbschaft ihres respective Vaters und Gatten, des Parianes, zuge-

c) „Si quis aliquid dari vel fieri voluerit, et .... se absolute dixerit perfectae aetatis, illam tantummodo aetatem intellectam esse videri volumus, quae viginti et quinque annorum curriculis completur, non quae ab imperiali beneficio suppletur."

fallen ſei, welches beweiſt, daß das Römiſche Erbrecht in Anwendung für die Gothen war, indem nach Germaniſchen Begriffen von Erbrecht, Grundſtücke nicht an die weibliche Deſcendenz ſterben, und indem die Succeſſion der Wittwe überall nur in Folge eines Teſtaments denkbar iſt *d*).

III. Marini Nro. 117. Spangenberg Nro. 52.

Im Jahre 541 wurden in der Curie von Ravenna Geſta angefertigt über den Verkauf zweier Unzen eines Fundus. Der Käufer war Iſacius, ein Saponarius, der Verkäufer der Lector der Gothiſchen Gemeinde, Minnulus, Sohn des Chriſtodorus, vielleicht derſelbe, welcher noch 551 als Spodeus (Bokari, Schreiber,) unter dem Klerus der Gothiſchen Kirche erwähnt wird (unten § 26. not. *i*.), jedenfalls erweislich ein Gothe. Die Redaction des Kaufs in eine Verborum Obligatio und die Dupla wegen Eviction kommen auch hier vor. Außerdem erwähnt der Verkäufer mit ausdrücklichen Worten die teſtamentaria Voluntas ſeiner Conſobrina, und zwar in ſolcher Verbindung, daß es ſcheint, als ſei dies Teſtament der Erwerbungsgrund des jetzt verkauften Grundſtücks *e*). Hieraus folgt, daß Minnulus und ſeine Conſobrina Teſtamentifactio hatten, daß die Gothen teſtirten, und wahrſcheinlich auch, daß Gothinnen über Grundſtücke teſtiren konnten. Die Epiſtula Traditionis (not. *e*.) iſt vom 16. Julius 541; da nun die Belagerung von Ravenna durch Beliſarius erſt nach dem einundzwanzigſten März 540 angefangen haben kann *f*), ſo ſind wir gezwungen, wenn nicht eine unnatürlich ſchnelle Folge der Ereigniſſe, anzunehmen, daß das Teſtament der Anaſtaſia in die Zeit der Gothiſchen Herrſchaft fällt, und deshalb iſt die Urkunde jedenfalls hier an ihrem Orte.

IV. Marini Nro. 118. Spangenberg Nro. 52. a.

Bruchſtück eines Kaufbriefes, welcher in Ravenna wahrſcheinlich kurz vor der Eroberung durch die Griechen *g*), abgefaßt worden iſt.

d) Auch nach Römiſchem Rechte, ſobald wir den Parianes als vor dem Ende des Jahres 537 verſtorben denken.

e) (Das Curſiv iſt von Spangenberg ſupplirt) „*Noverit Laudabilitas vestra me hac die optimo jure et legibus distraxisse Isacio v. h. saponario, id est, ex fundo Domitiano uncias duas venientes mihi e testamentaria* voluntate *quondam* Anastasiae consubrine mei, accepto omnem praetium placitum et definitum“ e. q. s.

f) Marini S. 336. Savigny Geſchichte I. S. 347.

g) Marini S. 345. not. 15. Savigny Geſchichte II. S. 186. not. *g*. Spangenberg S. 262. not. 1.

Der Verkäufer iſt der Diakonus Gudilub, der Käufer der Diakonus Alamod, Beide Gothen, was für Alamod außer dem Namen auch daraus folgt, daß in einer Urkunde vom Jahre 551 ein Diakonus Alamod (Loamod) als vor 16 Jahren an der Gothiſchen Kirche in Ravenna exiſtirend erwähnt wird (unten § 26. III.), für Gudilub aber aus ſeiner berühmten Unterſchrift in Gothiſcher Sprache.

Es wiederholen ſich in dieſem Kaufbriefe die ſchon vorgekommenen Römiſchen Rechtsformen der Stipulation, der Dupla bei der Eviction und die Spur von Mancipation. Das verkaufte Grundſtück hat der Verkäufer von der Angelfride geerbt, wenigſtens nach Spangenberg's Ausfüllung der Lücke *h*).

---

h) „Angelfridis *ex successione quas sibi* obvenisse dixit."

IV. Zuſammenhang des behaupteten Zuſtandes mit ſpäteren Zuſtänden.

§ 26.

In dem gegenwärtigen §. ſoll der Rechtszuſtand der Gothen nach der Eroberung Italiens durch Juſtinianus zu dem Ende unterſucht werden, um daraus rückwärts auf den vorhergehenden Zuſtand ſchließen zu können.

In dieſer Beſtimmung der jetzt folgenden Unterſuchung liegt der Grund, weshalb dieſelbe ganz iſolirt gehalten werden mußte, und bei ihr von den, für die vorhergehende Zeit bereits gewonnenen Reſultaten kein Gebrauch, nicht einmal ein adminiculirender, gemacht werden durfte.

Nach einer ſehr verbreiteten Anſicht iſt der größte Theil der Gothen in dem Kriege gegen die Griechen getödtet, und die wenigen Uebriggebliebenen ſind von Narſes im Jahre 555 nach Conſtantinopel transportirt worden *a*). Allein Nichts iſt leichter als die Unrichtigkeit dieſer Anſicht zu zeigen; denn es kommen noch nach dieſem Jahre zahlreiche Gothen in Urkunden vor *b*). Auch ohne dieſe ausdrücklichen Zeugniſſe iſt die Ausrottung aller Gothen bis auf die Wenigen, welche Narſes einſchiffte, ſehr unwahrſcheinlich. Weiber, Kinder und Geiſtliche hatten ſchon ſehr ſelten Gelegenheit im Kampfe zu fallen, und auch von den Männern, welche anfangs im Heere den Griechen gegenüber geſtanden

a) M. *Antonii Sabellici* De vetustate Aquilegiae L. IV. p. 79. (bei Muratori) „qua clade (Sieg des Narſes) accepta Ostrogothorum gens penitus inter„iit.“ *Torelli Soraynae* De his qui potiti fuerunt dominio civitatis Veronae Lib. p. 219. (bei Muratori) „Gothis ex Italia penitus pulsis ao. 564, ut est „apud Blondum.“ *Maffei* Verona ill. (ed. Veron. 1732.) P. I. Lib. XI. p. 584. Vgl. übrigens außer *Muratori* Antiq. T. II. p. 1102. welcher Maffei widerlegt, ſchon Maſcou Geſchichte der Teutſchen Th. II. Anm. XXI. der hier, wie faſt allenthalben, eine verſtändige Anſicht hat.

b) Cf. beſonders not. *i* in dieſem §.

hatten, sind gewiß Viele nach und nach von dem Kampfe abgestanden. Ja, wir wissen, daß Viele aus dem einen Heere zu dem andern übergegangen sind, ein Beweis, daß das Nationalgefühl bei diesem Kriege nur eine untergeordnete Rolle spielte.

Als Justinianus die Verhältnisse Italiens nach vollendeter Unterwerfung durch die Sanctio pragmatica Pro Petitione Vigilii regelte *c*), erwähnte er des Rechtszustandes dieser Classe seiner neuen Unterthanen nicht. Nimmt man nun an, daß die Gothen bis dahin nach Gothischem Rechte lebten, und dem Römischen nur durch das Edictum Theoderici verwandt waren, so kann man nicht umhin, für sie die Fortdauer dieses Zustandes auch über die Befestigung der Herrschaft des Justinianus hinaus zu behaupten *d*). Folgt man dagegen der Annahme dieser Blätter, daß die Ostgothen schon seit Theoderich (ganz) nach Römischem Rechte lebten, so ist die Fortdauer dieses Zustandes nach der Griechischen Eroberung und die Nichterwähnung desselben in der Sanctio pragmatica etwas sich von selbst Verstehendes. Wenn also einer dieser beiden Zustände für die Zeit nach der Eroberung bewiesen oder widerlegt werden kann, so ist er damit auch für die Zeit vor derselben bewiesen oder widerlegt *e*).

c) a. C. 554. — Ueber diese Sanctio pragmatica cf. Savigny Geschichte I. § 105. not. *a*. und II. § 64. S. 182. 183.

d) Man sage nicht, es sei ein Widerspruch, daß ich doch annehme, in einer früheren Zeit seien die Ostgothen ohne einen ausdrücklichen Akt der Gesetzgebung zum Römischen Rechte hingeführt (oben § 7.), und jetzt die Möglichkeit eines solchen stillschweigenden Eintretens verneine. Denn diese Verneinung spreche ich ja nur im Namen Derjenigen aus, welche diejenige Auffassung der Verhältnisse nicht anerkennen, von welcher aus jener frühere Eintritt in den Römischen Rechtsverband behauptet werden muß. Ich läugne den späteren Uebertritt, weil der frühere keinen Raum dazu läßt.

e) Irre ich nicht, so ist es ebenfalls das Schweigen der Sanctio pragmatica, welches Savigny (Geschichte II. S. 183.) bestimmt, den Fortbestand des früheren Verhältnisses anzunehmen. Und in der That würde es, von dieser Annahme verlassen, ganz unerklärbar sein. Justinianus war in dieser Sanctio pragmatica damit beschäftigt, die Aenderungen im Rechtszustande Italiens darzustellen, und wie geneigt er ist, die von ihm ausgehenden Neuerungen in ihrem ganzen Umfange als solche zu bezeichnen, ist bekannt. Alles, was nach unserer Ansicht neu ist, die Redaktion des Tribonianus und die Bestimmung der Gerichtsbarkeit des Judex militaris (cf. das Ende dieses §.), ist ausdrücklich in dieser ausführlichen Verordnung erwähnt. (Sanct. pragm. C. 11. C. 23.) Müssen wir in der zuletzt genannten Neuerung die Aufhebung einer Gothischen Einrichtung erkennen, so widerlegt sich dadurch zum Vor-

Die Fortdauer eines fremden Rechts und noch weniger einer fremden Gesetzgebung (cf. unten § 28. zu not. *d.*) in Justinianus Reiche verträgt sich nicht mit dem ausschließenden, intoleranten Charakter des damaligen Römischen Rechts *f*), außerdem aber, und das ist bei Weitem das Entscheidendere, zeigen die uns erhaltenen Urkunden über Rechtsgeschäfte aus diesem Zeitraume gradezu, daß bei den Gothen Römisches Recht in Anwendung war. Diese Beschaffenheit der hier anzuziehenden Beweisstellen, daß es eben solche Urkunden wie die im vorigen § 25. exponirten sind, ist es, welche der den gegenwärtigen §. ausmachenden Erörterung schon hier eine Stelle verschafft hat, während sie runder am Schlusse des Ganzen stände. Denn da von mehren Urkunden sich nicht ausmitteln läßt, ob sie grade der Zeit vor oder der Zeit nach der Griechischen Eroberung angehören, von welchen also nur ausgesagt werden kann, daß sie entweder in diesem oder aber im vorigen §., aber gewiß in einem derselben eine beweisende Stelle einnehmen, so schien es zweckmäßig, die Anschaulichkeit durch möglichst nahes Zusammenrücken der beiden Themata probandi zu unterstützen, dann aber auch jene Urkunden unbestimmter Zeit gleich hier mit denen der späteren in ungetrennter Folge aufzuführen.

I. Marini Nro. 79. Spangenberg Nro. 20.

Bruchstück von Gesta, welche im Jahre 557, also drei Jahre nach der pragmatica Sanctio Pro Petitione Vigilii, vor der Curie zu Reate erwachsen sind. — Die inlustris Femina Gundihild erbittet, weil „legali semper est remedio minoribus succurrendum," die Bestellung des Flavianus „sub legitima cautela" zum „specialis „tutor" für ihre und ihres verstorbenen Gatten Gunduhuls, Vir inlustris, Kinder, Namens Lendarit und Landarit „adhuc in impuber„tatis annis degentibus," zu dem Ende um die Kinder in den Rechtssachen zu vertreten, in welchen der verstorbene Gunduhuls von Adjud Vir inlustris, von Rosemud, genannt Faffo, und von Gunderit Vir inlustris in „diversis judiciis per aeditionem narrationum" verklagt worden sei. Denn, fügt sie hinzu, der Schmerz über den ganz neulichen Verlust ihres Gatten sei so heftig, daß sie weder selbst die

aus der Einwand, als hätte der Gedanke an die Gothen dem Abfasser der Sanctio pragmatica fern gelegen.

f) Beispiele: L. 13. C. de aedif. privatis (VIII, 10.) Nov. 21. C. 1. Edict. Justiniani III. c. 1.

Tutel zu übernehmen sich im Stande fühle, noch bisher eine taugliche Person „quae munus generalis tutoris adsumat," habe auffinden können.

Der Bitte wird gewillfahrt, als Flavianus sich bereit erklärt, und der Aufgabe, einen „fidejussor idoneus de suae administrationis „integritate, sicut legalia constituta sanciunt" zu stellen, genügt.

Hierin sind die Fähigkeit der Mutter zur Uebernahme der Tutel und die Verbindlichkeit derselben für die Bestellung eines Tutor zu sorgen, — an welche bis zur Nov. 118. ihr Erbrecht geknüpft war, und welche sich auch nachher in der Gewöhnung erhalten haben mag — der Tutor dativus, dessen Satisdatio mit ausdrücklicher Bezugnahme auf die Gesetzesvorschrift, ferner die Anni Impubertatis und endlich das schriftliche Verfahren bei Rechtsstreitigkeiten zweier Gothischer Partheien, auf welches das „per aeditionem narrationum conventus" hindeutet, rein Römisch. Alles auf die Tutel Bezügliche läßt sich auch nicht auf das Edictum zurückführen (cf. oben § 18. not. c.).

II. Marini Nro. 75. Spangenberg Nro. 18.

Das berühmte Testament des Mannanes, aus welchem sich vornehmlich der Unterschied zwischen Subscriptio und Superscriptio ergeben hat.

Mannanes, Sohn des Nanderit, macht im Jahre 572 ein Testament vor sieben rogirten Zeugen, in welchem er die Kirche in Ravenna instituirt, und einen Sklaven mit Weib und Kind freiläßt und zugleich mit den Rechten der Ingenuität begabt *g*), was auf das von Justinianus eingeführte Recht hinweist *h*).

III. Marini Nro. 119. Spangenberg Nro. 53.

Der ganze, damals in Ravenna gegenwärtige, Klerus der (Gothischen) Kirche Sanctae Anastasiae *i*) verkaufte im Jahre 551 ein

g) „Albaleanione cum uxore et filiis suis ingenuos esse volo Civesque Romanos." Cf. unten § 27.

h) Nov. 78. C. 1. 2. conj. c. L. 3. C. de bonis libertor. (VI, 4.) cf. Savigny Geschichte II. § 46. vom Text zu not. c. bis zu Ende, § 65. not. c. — Ueber die Urkunde selbst und ihre im Text angedeutete Wichtigkeit vgl. ebendas. § 67.

i) Optarit und Vitalianus, Presbyteri, Winefrid Diaconus, Petrus Subdiaconus, Wiliarith und Paulus Clerici, Monnulus, Daniel, Willienane, Igila, Theudila, Merila, Sinthila, Wiliarith und Matutheus Spodei, endlich Costila, Gudeliv, Guderit, Hosbat und Benenatus Ostiarii. In dieser reichlichen Besetzung, in dem Umstande daß der Klerus eben als solcher bestand, und daß sogar die Hoffnung ausge-

Grundſtück an den Defenſor Petrus. Von Römiſchen Rechtsformen kommen in dieſer Urkunde Stipulation und Correalobligation, und auf beſonders entſcheidende Weiſe die Dupla bei der Eviction vor, mit Ausdrücken nämlich, welche ſie als bekannte Römiſche Rechtsregel beim Kaufe (ſogenanntes Naturale Negotii) darſtellen:

„cunctis emptionis et venditionis solemnibus, quae legum „praefixit auctoritas, huic contractui conpitenter adhibitis, „aevictionis duplariae robore pariter adtributis rei meliora„tae“ (cf. § 25. N. II.) „expensis adque laboribus tibi simul „*in iis* universaliter sarciendis, si quis praedictas paludes,“ (dieſe Marſch war nämlich Gegenſtand des Kaufs) „vel universa „sibi adjacentia vel pro parte aut in integro, quod absit, „aevicerit, quatenus in duplum tibi a nobis cuncta legaliter „inpleantur, sicut leges in venditionum contractibus con„stituisse monstrantur.“

Für den Fall, daß von den jetzt abweſenden Gliedern des Klerus, oder dem künftigen Biſchofe die Gültigkeit der Veräußerung angefochten werden möchte, verſprechen ſie durch Schadloshaltung Jener die Eviction abzuwenden. Sollte ihnen dies nicht gelingen, ſo wollen ſie auf ewige Zeiten, und ohne daß es einer Litisdenunciatio bedürfte, zur Schadloshaltung des Käufers verbunden ſein.

„Spondemus, absque alia altercatione vel controversia, nul„love tempore vel quandoque nos heredesque nostri sint „absoluti, si, quod absit, vos heredesque *vestri* aliqua sus„tenueritis detrimenta, donhaec vobis omnis *quan*titas, „quae nobis in praetio est, per hoc documento conpleta, „in integro, secundum leges et aedicta cuncta a nobis no„strisque *heredi*bus tibi tuis*que* posteris inpleantur.“

Es iſt offenbar, daß die Worte „secundum leges et aedicta“ denſelben Gedanken wiederholen, welchen die Endworte des vorigen Citats enthalten, nämlich, das hier Verſprochene ſei die ohnehin eintretende Regel (naturale negotii). Dann aber kann man bei ihnen weder an das Edictum Theoderici, noch mit Wahrſcheinlichkeit an ein

---

ſprochen wird, daß der damals vacirende Biſchofſtuhl wieder beſetzt werden werde, liegt der einfachſte Beweis, wie unrichtig die Vorſtellung iſt, daß mit der Griechiſchen Eroberung die Gothen aus Italien verſchwunden ſeien (not. a. not. b.).

anderes Oſtgothiſches Edikt *k*) denken, indem der Mangel an Beſtimmungen über die Eviction in jenem gewiß, in allen dieſen höchſt wahrſcheinlich iſt.

Sind ſie nicht eine bloße Ausführung des Begriffs „legaliter," ſo muß man „aedicta" für die Bezeichnung der ſpeciellen Quelle der Lehre von der Eviction, das Jus honorarium nehmen *l*).

IV. Marini Nro. 121. Spangenberg Nro. 55.

Urkunde über den Verkauf von ſechs Unzen des Fundus Genecianus. Jedenfalls aus dem ſechsten Jahrhunderte (cf. Spangenberg N. 56. Marini N. 122.), vielleicht aus der erſten Hälfte deſſelben (cf. Spangenberg p. 280. not. 2.). Der Verkäufer iſt ein Römer, der Käufer Holdigern.

Dupla bei der Eviction, Stipulation, Conſtitutum poſſeſſorium durch Zurückbehalten des Uſusfructus auf dreißig Tage, Beglaubigung zum Zwecke der Allegatio ab Geſta, Zuziehung von fünf Zeugen, weil der Verkäufer nicht ſchreiben kann.

V. Marini Nro. 93. Spangenberg Nro. 38.

Urkunde über eine Schenkung der Siſivera, honeſta Femina, Freigelaſſenen der Theudifara an die Kirche zu Ravenna.

Die Schenkerin transſcribirt, cedirt, tradirt und mancipirt ihren ganzen Antheil an einem im Territorium von Rimini gelegenen Fundus, ſo wie er von ihr, ihrer Patronin und deren Vorgängern bis auf den heutigen Tag „bono optimo maximo et inconcusso jure" beſeſſen worden. Sie tradirt dieſe Portiuncula, welche ſie von ihrer Patronin „ad confirmandum libertatem" erhalten, durch Zurückbehaltung des Uſusfructus auf zehn Tage „ut leges censeunt." Sie entſagt der Anfechtung der Schenkung „quoniam et legebus cautum est, „ut quod semel in loca venerabilia donatum vel quoquo modo

k) Savigny Geſchichte II. § 64. not. c. § 61. not. *a*. (Zuſatz der zweiten Ausgabe.) Gans Erbrecht des Mittelalters S. 167. not. 32. — Cf. oben § 1.

l) Vgl. Geſta über einen Kauf (Marini N. 115. Spangenb. N. 50.) „quod ita licetum non erit, evictum ablatumve quid fuerit, tunc quanti ea ris „erit, quae evicta fuerint duplum pretium solidorum $\overline{ss}$ .... a $\overline{ss}$ venditore „haeredibusve ejus, memorato comparatori ejusque haeredibus cogantur inferre „juxta legum ordinem." Ebenſo in drei Kaufbriefen (Marini N. 121. 122. 123. Spangenb. N. 55. 56. 57.) „secundum legum ordinem" und im Kaufbriefe des Gudilub (oben § 25. IV.) „sub evictione lege dupli." Dieſelbe Zuſammenſtellung findet ſich in *Vatic. Fragm.* § 112. „ex legibus et edictis."

„cessum fuerit, nullo modo revocetur m) et pro majori firmi-
„tate jurata dico per Deum omnipotentem et sca quattuor
„Evangelia, quos corporaliter manibus meis teneo, salutemque
„Dominorum invictissimorum Principum Augustorum, Roma-
„num guvernantum Imperium adtestatione confirmo me .. con-
„tra nunquam esse venturam sed inviolabiliter, tam me quam
„heredes meos conservatura esse spondeo, excluso erga me
„omnium legum beneficio quae de revocandis donationibus et
„de sexu femineo Beliianus senatusconsultus mulieribus subve-
„nire adsolet.“ Da die Schenkerin des Schreibens unkundig iſt, ſo unterſchreiben ſechs rogirte Zeugen.

VI. Marini Preſaz. S. XVII. Spangenberg Nro. 44.

Schenkungsbrief der Wililiana, honeſta Femina, zum Zwecke der Allegatio ab Acta. In dem kleinen Bruchſtücke wird nur die Stipulation erwähnt.

VII. Marini Nro. 131. Spangenberg Nro. 75.

Wadwulf, Vir devotus und ſeine Eheſrau Siccifrida, honeſta Femina, hatten dem Navicularius Leo einen Theil eines Grundſtücks (una bem uncia,) für 130 Solidi verkauft. Ueber die Erfüllung des Kaufs entſtand Streit, welcher ſo beigelegt wurde, daß Leo „pro cer-
„tis laboribus expensisque propriis“ noch eine Unze deſſelben Fundus, Wadwulf und Siccifrida aber „pro dirimenda lite“ „quinque
„bem solidos“ erhalten. Der Vergleich wurde in eine Stipulation gebracht, beſchworen, und von dem Wadwulf und der Siccifrida unter Zuziehung von fünf Zeugen unterkreuzt.

VIII. Marini Nro. 86. Spangenberg Nro. 31.

Urkunde über eine Schenkung zum Behufe der Allegatio ab Geſta. Die Schenkerin iſt Runilo, Tochter des Aderit und Gattin des Felithanc (Wilithanc? Var. V, 33. oben § 13. III.). Die Zeit das Jahr 553. Der Beſchenkte, nach einer nicht unwahrſcheinlichen Vermuthung, die Kirche zu Ravenna. Unter den verſchenkten Sachen befinden ſich auch Grundſtücke, und es ſcheint, Runilo habe ſie von ihrem Vater geerbt. Dem natürlichen Sohne des Aderit, Ademunt genannt Andreas, ſoll ein Theil der Bereicherung vom Beſchenkten zugewandt werden.

„Contra quam donationem nullo tempore, nullaque ratione

---

m) L. 19. I. C. de SS. Ecclesiis (I, 2.) L. 34. pr. eod. de donatt. (VIII, 54.).

„me posteros successoresque meos venturos esse polliceor,
„invocato tremendi diem judicii et salutem invictissimi Prin-
„cipis obtestans, Romanum gubernantis imperium, praeci-
„puae cum haec et mandato patris perfecerim et defensione
„adque solaciis vestris me contineri non sit indignum, ut
„et tuitionem vestram adversus violentas inpetos nobis etiam
„tempore futuro praestitur.“

Die Perfection der Schenkung wird ſo ausgedrückt:

„Ergo quae tradenda erant tradidimus, quae mancipanda
„erant, mancipavimus.“

Dies paßt weder zum Rechte der Geſetzgebung des Juſtinianus, noch zu dem Edictum Theoderici, iſt aber freilich nur für ein Verbum ſuperfluum zu halten *n*), etwa wie noch heutzutage die Urkunden über Rechtsgeſchäfte zur Hälfte aus ganz zweckloſen Redensarten conſtruirt werden, ſo daß hieraus weiter Nichts folgt, als etwa, daß ſelbſt dieſer Ausdruck den Gothen nicht anſtößig war.

Die Tradition ſelbſt wird wieder, wie in Nro. IV. dieſes §., durch Zurückbehalten des Uſusfructus auf dreißig Tage bewirkt *o*). Der ganze Inhalt des Vertrags wird durch Stipulation beſtärkt. Das Mitauftreten des Felithanc, welches oben § 6. als mögliche Spur eines Mundium maritale erwähnt worden iſt, erklärt ſich einfacher durch Vergleichung einer anderen Urkunde (Marini N. 122. Spangenberg N. 56.) — in welcher eine Römerin, die ein von ihrem erſten Manne geerbtes Grundſtück verkauft, ebenfalls mit ihrem Manne, als „Auctor et ſpontaneus Fidejuſſor“ auftritt — als Bürgſchaft wegen der Eviction.

Da die Schenkerin nicht ſchreiben kann, ſo unterſchreiben fünf Zeugen, ſo daß ſich dieſe Form nunmehr gleichförmig in vier der dargeſtellten (§ 25. II. § 26. IV, VII, VIII.), und außerdem noch in vier Urkunden Römiſcher Contrahenten (Marini N. 80. 115. 120. 122. Spangenberg N. 21. 50. 54. 56.) findet. Darnach kann man, wenngleich einmal (§ 26. V.) ſechs Zeugen vorkommen, jene Uebereinſtimmung nicht für etwas Zufälliges, ſondern nur für die Folge der Nov. 73. c. 8. halten.

Werfen wir jetzt einen Blick zurück auf die in dieſem §. dargeſtell-

n) Savigny Geſchichte II. § 65. not. *d*.

o) Vgl. Savigny Geſchichte II. § 66. nott. *b*. und *c*, außerdem *Int.* L. 1. Th. C. de donatt. (VIII, 12.).

ten Urkunden, so ist es vor Allem die Form, in welcher die Gothen sich gänzlich dem Römischen Rechte hingeben, und daß schon dies ein bedeutsamer Umstand sei, kann nicht übersehen werden. Wichtiger freilich ist das Materielle, und in dieser Beziehung sind die NN. I, II, IV, V. und VIII. von besonderem Werthe. Wie konnte, wenn die Gothen auch nach der Griechischen Eroberung nach dem Edictum und daneben nach Gothischem Rechte lebten, Mannanes seine Sklaven mit dem Rechte der Ingenuität begaben, wie konnten durch Constitutum possessorium Sisivera und Runilo tradiren, Holdigern den Besitz erlangen? Das ganze Unternehmen der Gundihild endlich ist von diesem Standpunkte aus unbegreiflich.

Nähmen wir an, daß einige Urkunden, etwa NN. IV, VI, VII. vor die Eroberung fallen, und folglich aus der gegenwärtigen Reihe zu streichen sind, so würden dieselben sofort für den vorigen § 25. in Function treten, und es ist schwer zu sagen, ob durch diese Diversion unsere Streitkräfte nicht eher zu- als abnehmen.

Wir sind auch wohl berechtigt, Diejenigen, welche die Fortdauer Gothischen Rechts und des Edictum Theoderici im Griechischen Italien behaupten, zu fragen, was denn im Verlaufe der Zeit aus diesem Rechte geworden? Der größte Theil des von Belisarius und Narses eroberten Terrains ward alsbald eine Beute der Longobarden, und wenn diese nicht daran dachten, den Römern ihr Recht zu nehmen, so werden sie doch wohl gleiche Milde (oder Indifferenz wie ich meine,) gegen die volksverwandten Ostgothen geübt haben. Hiermit im Widerspruche findet sich aber, vielleicht schon zu Rotharis', gewiß zu Liutprand's Zeit nur Longobardisches und Römisches, kein drittes Recht. Cf. Savigny Geschichte I. § 33. und oben § 23. I.

Es bleibt noch übrig einen Punkt zu erwähnen, welcher sich zu der im Ganzen behaupteten Identität des Rechtszustandes vor und nach der Griechischen Eroberung als specielle Ausnahme verhält, und nach meinem Urtheile sehr geeignet ist, die Richtigkeit der hier aufgestellten Ansicht — der Parömia Exceptio firmat Regulam zufolge — zu bekräftigen. Wir haben oben (§ 11.) gesehen, daß, bei übrigens unverändert beibehaltener Gerichtsverfassung, Theoderich insofern eine Aenderung eintreten ließ, als dem Iudex militaris auch solche Processe überwiesen wurden, bei denen der Beklagte ein Nichtsoldat war. Diese Abweichung von dem Römischen Rechte über das Forum, die den Bewohnern

Italiens durch funfzigjährige Gewohnheit geläufig geworden war, konnte Juſtinianus' uniformirende Geſetzgebung nicht dulden, und in der That hat er ſie in der mehrerwähnten Sanctio pragmatica abgeſchafft.

C. 23. „Lites etiam inter duos procedentes Romanos, vel ubi „Romana persona pulsatur per civiles judices exercere jube„mus, cum talibus judiciis vel causis judices militares im„miscere se ordo non patitur.“

Die hier gebrauchten Ausdrücke laſſen auf der einen Seite keinen Zweifel an dem eben dargeſtellten Zuſammenhange der Sache, wie ſie denn auch deshalb bereits in § 9. in f. zum Nachweiſe des Sprachgebrauchs Romani für Privati, Gothi für Milites hinzugezogen werden durften, auf der andern Seite aber dienen ſie zu einer merkwürdigen Beſtätigung unſerer Anſicht von dem Comes Gothorum (oben § 10.), welcher hier gradezu als Judex militaris bezeichnet wird.

V. Anhänge.

1. Stand der Oſtgothen. Libertas Romana.

§ 27.

Wir haben bisher unſer Augenmerk vornehmlich auf das Verhältniß der Oſtgothen zum Römiſchen Privatrechte gerichtet; aber auch die Frage, wie die einzelnen Gothen zum Römiſchen Staate ſtanden, iſt wichtig, denn wenn es ſich, zum Beiſpiele, zeigen ließe, daß ſämmtliche Gothen Cives Romani geworden, ſo würde daraus eine bedeutende Unterſtützung unſerer Anſicht hergenommen werden können (oben § 7. init.). Dabei muß zuvörderſt daran erinnert werden, welche Bedeutung dem Unterſchiede zwiſchen Cives und Peregrini in jener Zeit überall noch geblieben war.

Die ausſchließliche Theilnahme der Cives an der Regierung, unmittelbare (honores), und mittelbare (suffragium), hatte längſt aufgehört. Aber auch der privatrechtliche Unterſchied hatte einen großen Theil ſeiner früheren Wichtigkeit dadurch verloren, daß die Trennung des Eigenthums in Ex Jure Quiritium und In Bonis, von welchen das Erſtere nur den Cives zugänglich geweſen, bis auf den bloßen Namen verſchwunden war, ſo daß als hauptſächlicher Inhalt des Commercium nur noch die Teſtamentifactio mit Römiſchen Bürgern übrig blieb. In einer gewiſſen Beziehung aber waren ſogar die verſchiedenen Claſſen der Noncives noch von praktiſcher Wichtigkeit; als Regel nämlich für die Wirkung der Manumiſſionen.

Ein Zeugniß, daß den Gothen die Civität ertheilt worden, findet ſich nicht, auch iſt es gar nicht wahrſcheinlich, daß dies jemals ausdrücklich geſchehen. Ein ſtillſchweigendes Eintreten aber des ſiegenden Volkes, das unmöglich das minder berechtigte ſein konnte, in die höchſte Rechtsfähigkeit ſcheint mir ſo natürlich, daß ich nicht anſtehe, daſſelbe

anzunehmen, obgleich auch für dieſes die Zeugniſſe fehlen. Denn, daß häufig Ehen zwiſchen Römern und Gothen vorkommen *a*), daraus folgt noch kein Connubium der Gothen mit den Römern, da es willkürlich wäre, hinzuzudenken, daß dieſe Ehen juſtae Nuptiae waren. Aber, iſt es wohl wahrſcheinlich, daß dem ehelichen Kinde eines Römers mit einer Gothin, zum Beiſpiel des Germanus mit der Mataſuntha (not. *a*.), die legitima Hereditas ſeines Vaters von deſſen Agnaten hätte abgeſtritten werden können? Ebenſo findet ſich zwar ſehr häufig, daß Gothen Grundſtücke in Italico Solo beſaßen, allein, daß ſie dieſelben ex Jure Quiritium hatten, iſt freilich nirgend geſagt, da die in Urkunden wohl vorkommende Behauptung eines Gothen „bono, optimo maximo „jure“ Eigenthümer zu ſein (§ 26. V.), unzweifelhaft auf die Freiheit von Servituten geht *b*). Allein iſt es, vorausgeſetzt, daß ein Unter-

---

a) *Malchi* Hist. ad a. 479. (ed. Bonn. p. 258.) „Γέντονι, Γότθῳ μὲν ὄντι ἀνδρί, γυναῖκα δὲ Ῥωμαίων τῶν περὶ τὴν Ἤπειρον γεγαμηκότι.“

Procop. de bello Goth. I, 12. (ed. Bonn. p. 68.) „Θεύδης, Γότθος ἀνὴρ „.... γυναῖκα ἐξ Ἰσπανίας γαμετὴν ἐποιήσατο, οὐ γένους μέντοι Οὐισιγότθων, „ἀλλ' ἐξ οἰκίας τῶν τινος ἐπιχωρίων εὐδαίμονος.“

Procop. de bello Vandal. II, 16. (ed. Bonn. p. 482.) „βασιλεὺς .... „Γερμανὸν τὸν ἀνεψιὸν αὐτοῦ...“

Procop. de bello Goth. III, 39. (ed. Bonn. p. 447.) „Γερμανὸς .... Μα„τασοῦνθαν ἐν γαμετῆς ἐποιήσατο λόγῳ, τὴν Ἀμαλασούνθης τῆς Θευδερίχου „θυγατρὸς παῖδα..“

Cass. Var. X, 11. „Maximo Domestico V. I. Theodahadus Rex. „... meruisti conjugem Regiae stirpis accipere.“

Malchi Histor. ad a. 479. (ed. Bonn. p. 241.) Zeno verſpricht dem Theoderich „γάμον αὐτῷ δώσειν τῆς Ὀλυβρίου παιδὸς ἢ ἄλλης τῶν ἐνδόξων γυναι„κῶν ἐν τῇ πόλει.“

Cf. *Cass.* Var. V, 14. „Antiqui Barbari, qui Romanis mulieribus elegerint „nuptiali foedere sociari...“

Von den Rugiern wird das Vermeiden der Ehen mit Fremden (alſo auch Römerinnen), als Ausnahme bemerkt. *Procop.* de b. Goth. III, 2. (ed. Bonn. p. 287.) „γυναιξὶ μέντοι ὡς ἥκιστα ἐπιμιγνύμενοι ἀλλοτρίαις ἀκραιφνέσι παίδων διαδοχαῖς „τὸ τοῦ ἔθνους ὄνομα ἐν σφίσιν αὐτοῖς διεσώσαντο.“

b) Auf dieſelbe Weiſe ſind auch die „optima jura“ zu verſtehen, in welche Tulum, erweislich ein Gothe (Var. VIII, 9. 10.) ein Haus transmittiren kann. Var. VIII, 25. „Tulum praefatam domum actu legitimo in Tua optima jura trans„misit.“ Auch aus dem „actu legitimo,“ welcher Ausdruck mit Unrecht noch von neueren Schriftſtellern für gleichbedeutend mit actio legitima und legis actio ausgegeben wird, kann Nichts gefolgert werden.

ſchied zwiſchen den beiden Arten des Eigenthums damals noch ſo merklich exiſtirte, daß auch ein Nichtrechtshiſtoriker davon Notiz nehmen mußte, wohl denkbar, daß die Gothen, als ſie den dritten Theil des Italiſchen Bodens an ſich nahmen, ſich eine Beſchränkung ſollten aufgelegt haben, mit welcher Niemanden gedient ſein konnte?

Daß Gothen in Urkunden der von ihnen vorgenommenen Mancipation erwähnen, iſt ſchon angeführt worden, mit der Bemerkung, daß daraus auf ein wirkliches Vorkommen der Handlung nicht geſchloſſen werden darf (§ 25. II. IV.).

Was endlich die Teſtamentifactio betrifft, ſo iſt an das Teſtament der Anaſtaſia (§ 25. III.), und das des Mannanes (§ 26. II.) zu erinnern, bei welchem letzteren Riccitanc, Sohn des Montanus, als Zeuge erſcheint. Das Edictum Theoderici fordert ſtatt Teſtes Cives Romani nur Teſtes Ingenui *c*). — Einmal kommt bei Caſſiodorus (Var. XI, 5.) Cives als die Gattung, Romani als eine Unterabtheilung vor; man mögte ſchließen: alſo gibt es auch Cives Gothi, ſo daß wir hier ein ausdrückliches Zeugniß für deren Civität hätten. Allein Cives heißt in der Stelle nur „Unterthanen" im Gegenſatze der Bewohner der Stadt Rom, ſo daß man höchſtens daraus, daß Caſſiodorus keinen Anſtand nahm, dieſen Ausdruck, der früher eine concretere Bedeutung hatte, für alle Unterthanen zu gebrauchen, ſchließen könnte, jener concrete Begriff habe damals ſeine Wichtigkeit verloren.

Nach dieſer Einleitung theile ich diejenige Stelle mit, auf deren Erklärung es hier ankommt.

Ennodii Vita B. Epiphanii Episcopi Ticinensis (bei *Galland.* Biblioth. veterum Patrum XI. p. 150. — in *Sirmondi* Opp. Venet. 1728. T. I. p. 1012.).

„Interea *d*) subita animum praestantissimi Regis Theode-
„rici deliberatio occupavit, ut illis tantum Romanae liber-
„tatis jus tribueret, quos partibus ipsius fides examinata
„junxisset: illos vero, quos aliqua necessitas diviserat, ab
„omni jussit et testandi et ordinationum suarum ac volun-
„tatum licentia submoveri. Qua sententia promulgata et
„legibus circa plurimos tali lege calcatis, universa Italia
„lamentabili justitia subjacebat."

c) *Ed. Theod.* art. 28. „... ita ut septem aut quinque testes ingenui ac „puberes .... subscribant."

d) a. 494. cf. *Muratori* annali d'Italia ad h. a.

Man wandte ſich an Epiphanius; dieſer ging in Begleitung eines anderen Biſchofs nach Ravenna und ermahnte den König: Er möge, eingedenk, wie wunderbar ihn die Gnade des Himmels geführt und unterſtützt habe, gleiche Gnade in ſeinem Bereiche walten laſſen, und, durch den Fall ſeines Vorgängers gewarnt, ſich die Liebe ſeiner Unterthanen erwerben. Auf dieſe Gründe baue Ligurien die Bitte: „ut le„gum Vestrarum beneficia sic tribuatis innocentibus, ut noxios „absolvatis.“

Der König antwortete: Wohl ſage ſeinem Herzen die Milde zu, die Epiphanius predige, allein das Wohl des Staats wehre ihr den Eingang. Wer den Schuldigen ſtraflos laſſe, reize den Unſchuldigen zum Verbrechen e). Dennoch wolle er dem Epiphanius willfahren und „omnibus generaliter errorem dimittere. Paucos tamen,“ fügt er hinzu, „quos malorum incentores fuisse cognovi, locorum „suorum tantum habitatione privabo, ne forte exurgens ne„cessitas vicinos inveniat nutritores et malorum adjuta suc„cessibus bella consurgant.“

„His praecellentissimus Rex dictis, virum illustrissimum „Urbicum acciri jubet, qui universa palatii ejus onera sus„tentans, Ciceronem eloquentia, Catonem aequitate prae„cesserat; cui praecepit, ut generaliter indulgentiae pra„gmaticum promulgaret. Quod ille ad omnem benignita„tem paratissimus illico tanta brevitate et luce contexuit, „ut et illa culparum genera cognoscerentur abolita, quae „putabantur fuisse reservata.“

Drei Fragen werfen ſich hier zur Beantwortung auf:

1. Auf wen bezieht ſich die ſtrafende Maaßregel des Königs?

2. Welches iſt ihr Inhalt? mit anderen Worten: Was iſt das Jus Romanae Libertatis, welches den Gemaaßregelten nicht gegeben (genommen) werden ſollte?

3. Was iſt das für ein Indulgentiae Pragmaticum, durch welches ſie wieder aufgehoben wurde?

Die erſte Frage kann nur ſo beantwortet werden: die Parthei Odovakar's, Germanen ſowohl wie Italiker, wobei man jedoch hinzudenken muß: welche ſich irgend einer Treuloſigkeit gegen Theoderich,

e) Ennodius der Generalpräventionstheorie zugethan.

etwa der des Tufa *f*), oder einer anderen, uns nicht überlieferten, theilhaftig gemacht hatten. Denn von einem Aufstande gegen Theoderich nach der Zeit der Befestigung seiner Herrschaft, dessen Theilnehmer gemeint sein könnten, findet sich keine Spur, auch ist die Zeit (a. 494.) mit unserer Antwort wohl zu vereinigen, da ja Odovakar erst 493 erschlagen ward.

2. Theoderich gab (oder ließ) seinen Anhängern das Jus Romanae Libertatis, der Gegenparthei nahm er die Fähigkeit zu testiren und die licentia ordinationum suarum ac voluntatum. In der Zusammenstellung mit der testandi licentia können die letzteren Ausdrücke füglich für gleichbedeutend genommen werden, so daß der Gegenparthei die Testamentifactio genommen wäre. Ferner ist es möglich, daß Ennodius nur die eine, wichtigere Seite der Maaßregel übersah oder erwähnte, so daß ihr vollständiger Inhalt die Ademtio der Römischen Civität gewesen wäre. Der Ausdruck für diese wäre dann Jus Romanae Libertatis.

Es fragt sich, ob diese Auffassung richtig sei. Die Worte Romana Libertas kommen zunächst in einigen Stellen vor, welche von Freilassungen reden. Die Freigelassenen wurden bekanntlich entweder Cives Romani oder Latini oder Dedititiorum Numero. Es war ganz natürlich, diese Verhältnisse als libertas Romana, Latina, dedititia *g*) zu bezeichnen, und alsdann hieß in der That libertas Romana die Römische Civität, nur mit dem Zusatze „welche einem Freigelaßnen zu Theil wird." In dieser Bedeutung habe ich den Ausdruck in folgenden Stellen gefunden:

Salvianus L. III, c. 7. Adversus avaritiam *h*). „In usu si-

f) Manso S. 41. 42. — Wegen der Nothwendigkeit dieses Hinzudenkens cf. unten § 30. not. *l*.

g) Die beiden letzteren Ausdrücke kommen vor in *Formul. Arvern.* „Libertas" (*Walter*. III. p. 490.) „libertate..... id est Latina, dolitia et...". Cf. *Goji* Epit. L. I. Tit. 1. § 4. „inter haec tria genera libertatum."

h) Cujacius citirt diese Stelle an mehren Orten, Obss. IV, 5. Paratitl. ad C. de latina lib. toll. und Recitt. solemn. ad eundem Tit. Dasselbe Werk citirt er noch ad Pauli S. R. IV, 11. Obss. IV, 7. Comm. ad L. 1. qui testamenta. Es war damals nur in Sichard's Antidota gedruckt unter dem Titel: Timothei Libb. IV. ad ecclesiam catholicam, und so citirt es Cujacius, nur mit Entdeckung des pseudonymen Autor. In den heutigen Ausgaben hat man auf Gennadius gestützt dem Werke den Titel Adversus avaritiam gegeben; mit Unrecht, denn Gennadius bezeichnet nicht

„quidem quotidiano est, ut servi etsi non optimae, certe „non improbae servitutis *Romana* a dominis *libertate* do„nentur, in qua scilicet et proprietatem peculii capiunt et „jus testamentarium consequuntur, ita ut et viventes cui „volunt res suas tradant, et morientes donatione transcri„bant.“

L. un. § 4. C. de Latina libertate tollenda et per certos modos in civitatem Romanam transfusa (VII, 6.).

„Si quis ancillam suam sub hac conditione alienaverit „ne „prostituatur,“ novus autem dominus impia mercatione „eam prostituendam esse tentaverit ... ilico in *libertatem* „*Romanam* eripiatur.

L. un. cit. § 8. „Illud etiam satis acerbum Nobis visum est, „quod putabat antiquitas, si in liberali judicio superatus „fuerat servus a domino, deinde servi pretium ab aliquo ei „persolutum est, in Latinitate eum remorari ..... in prae„senti igitur casu *libertas Romana* ei accedat, jure patro„natus minime ei subnixo, quia ipse quodammodo sibi „libertus invenitur.“

Promiscue wird in dieſer Lex der Ausdruck „civitas Romana“ gebraucht (§§ 1. 2. 6. 10. 11. 12.), ferner heißt es „ilico fiat civis „Romanus“ (§§ 5. 6. 7. 9.), der libertas Latina wird die Romana conditio entgegengeſetzt (pr.), und „si aliqua lex vel consti„tutio libertatis facit mentionem, non autem Latinitatis, ea pro „civitate Romana loqui intelligatur.“

Nov. 144. De Samaritis. C. 2. „*Σαμαρείτης δὲ οὐδεὶς οἰκέτην „Χριστιανὸν ἕξει .... Εἰ δὲ καὶ τῆς ὁμοίας αὐτῶν κακοδοξίας „ὁ οἰκέτης ἐστίν, ἐξέστω αὐτῷ τὴν τῶν Χριστιανῶν ἀσπαζομένῳ „δόξαν εὐθὺς καὶ τῆς Ῥωμαϊκῆς ἀπολαύειν ἐλευθερίας.*“

In allen dieſen Stellen iſt die Beziehung des Ausdrucks Romana Libertas auf den beſonderen Fall der Freilaſſung unverkennbar, und wenn derſelbe wirklich nur in dieſer Beziehung als gleichbedeutend mit Römiſcher Civität zu nehmen iſt, ſo läßt ſich die ſtrafende Maaßregel Theoderich's auf dieſe Weiſe nicht erklären; denn daß Diejenigen „quos „partibus ipsius fides examinata junxit“ lauter Freizulaſſende ge-

den Titel, ſondern den Inhalt, etwa wie man, des Donellus Comm. juris civilis meinend, von ſeinen Syſteme des Römiſchen Rechts ſprechen könnte.

weſen, iſt ganz undenkbar. Man möchte deshalb den Ausdruck in ſeiner publiciſtiſchen Bedeutung nehmen, von welcher ſogleich die Rede ſein ſoll, wenn nicht der von Ennodius angegebene Gegenſatz, auf den, meiner Meinung nach, mehr Gewicht als auf den Ausdruck ſelbſt gelegt werden muß, auf etwas, ich möchte ſagen zwiſchen Privatrechtlichem und Publiciſtiſchem in der Mitte Stehendes hinwieſe. Die Maaßregeln, welche Juſtinianus Vorgänger und nachher auch er gegen gewiſſe Arten von Ketzern trafen, ſind bekannt: ihre Rechtsfähigkeit und noch mehr ihre Handlungsfähigkeit wurde auf eine eigenthümliche, für uns nicht genau *i*) zu ermittelnde, Weiſe beſchränkt; der eigentliche Kern der Beſchränkung ſcheint in der Unfähigkeit, letztwillige Verfügungen zu treffen, gelegen zu haben. Ich bin ſehr geneigt zu glauben, daß es dieſe Coercitionsmaaßregel, welche Theoderich, in Conſtantinopolitaniſcher Staatsweisheit geſchult, probat gefunden haben mogte, iſt, von der Ennodius redet *k*). Man vergleiche nur mit Demjenigen, was Theoderich ſeinen Gegnern anthun wollte, folgende drei Stellen:

L. 17. (restit.) C. de haereticis (I, 5.) „*οὐ δύνανται (οἱ Σαμαρεῖται) διαδόχους ἔχειν ἐκ διαθήκης ἢ ἐξ ἀδιαθέτου πλὴν ὀρθοδόξων, οὔτε δωροῦνται ἢ ἄλλως ἐκποιοῦσι τοῖς μὴ οὖσιν ὀρθοδόξοις ...*“

L. 3. C. Ne sanctum baptisma (I, 6.) „testamenti et donationis faciendae utrique deneganda licentia.“

Nov. 129. de Samaritis. Praefat. „*Σαμαρείτας ..... πολλοῖς μὲν ἐπιτιμίοις ἐσωφρονίσαμεν, ἑνὶ δὲ μάλιστα, τῷ μήτε διαθήκας αὐτοὺς δύνασθαι γράφειν, μήτε τούτων τελευτώντων διαθήκης χωρὶς τοῖς ἐξ ἀδιαθέτου καλουμένοις συγγενέσι παραπέμπειν τὸν*

---

i) weil die Beſtimmungen, welche uns erhalten ſind, den eigentlichen Zuſammenhang nicht darlegen, und kein Verhältniß zu Früherem, aus reichlicheren Quellen zu ſchöpfenden, haben.

k) Anders erklärt den Ausdruck Romana Libertas Neumann im Hermes XXVII. S. 151. „Allen Römern, nur die den Aufruhr angezettelt hatten (?) ausgenommen, blieben die hergebrachten Geſetze und Einrichtungen, die in den ſpäteren Urkunden beinahe aller Europäiſchen Länder ſo häufig (im ſchneidenden Widerſpruche hiermit ſteht die Behauptung Eichhorn's Zeitſchrift für geſch. R. W. II. S. 206. der Ausdruck finde ſich nur in einer Stelle. Cf. unten not. *n*.) gefundene libertas romana.“ Dieſer Erklärung ſteht entgegen, daß ſich der Gegenſatz nicht denken läßt, was denn mit den Ausgenommenen, die ihre hergebrachten Geſetze nicht behielten, geworden?

„κλῆρον, πλὴν εἰ μὴ τοὺς πρὸς τοὺς κλήρους ἐφ' ἑκατέρῳ θέματι
„καλουμένους τῆς ὀρθῆς τῶν Χριστιανῶν εἶναι πίστεως συμβῇ.
„Ἀπηγορεύσαμεν δὲ αὐτοῖς καὶ λῃστὰ διδόναι, καὶ δωρεὰς γρά-
„φειν ἢ τὰς ὅλως ἐκποιήσεις ἐπὶ τοῖς οἰκείοις τίθεσθαι πράγμα-
„σιν, ἐπειδὰν μὴ κ. τ. λ.“

C. 1. „θεσπίζομεν, ἄδειαν εἶναι Σαμαρείτας λοιπὸν γράφειν δια-
„θήκας, καὶ τὰς σφῶν αὐτῶν διοικεῖν οὐσίας.“

Die Zurücksetzung, von welcher hier die Rede ist, hatte im Wesentlichen viele Aehnlichkeit mit dem (häufiger vorkommenden,) Gegensatze der freigelassenen Roncives (Latini Juniani und Dediticii) gegen die Römischen Cives, und deshalb ist es sehr wohl denkbar, daß man auch in jenem Falle das vollkommnere Verhältniß mit Libertas Romana bezeichnete, mit derselben Licenz, mit welcher Justinianus in Nov. 78. C. 5. die allgemeine Civitätsertheilung des Antoninus (Pius?) ein Hinüberführen zur Ῥωμαϊκὴ εὐγένεια nennt.

Worhin ist von einer publicistischen Bedeutung die Rede gewesen, in welcher der Ausdruck Romana libertas ebenfalls vorkomme. Das ist der Fall in folgenden Stellen.

Salvianus De gubernatione Dei L. V. c. 6. „De Bagaudis nunc
„mihi sermo est, qui per malos judices et cruentos spoliati,
„afflicti, necati, postquam *jus Romanae libertatis* amise-
„rant, etiam honorem Romani nominis perdiderunt“ *l*).

Ennodii L. IX. ep. 23. „Ennodius Liberio .... mecum Gal-
„liae in hac adstipulatione conveniunt, ... ordinatis illis,
„quibus civilitatem post multos annorum curriculos intu-
„listi, quos ante te non contigit saporem de *Romana liber-*
„*tate* gustare ...“ *m*).

Cassiod. Var. X, 33. „Nam si de vobis aliquid minus forte
„mereamur, *Romana libertas* cogitetur, quae per bellorum
„tumultus ubique concutitur.“

---

l) Zur Erklärung dieser Stelle cf. *Rittershusii* annott. ad h. l. Ducange und Schilter in ihren Glossarien v. Bagauda. *Lindenbrogii* Obss. ad Ammianum p. 181.

m) Zu dieser Stelle ist zu vergleichen Var. III, 17. „Universis Provincialibus
„Galliarum Theod. rex. Libenter parendum est Romanae consuetudini, cui
„estis post longa tempora restituti. quia gratus ibi regressus est, ubi provectum
„vestros constat habuisse majores. Atque ideo, in antiquam libertatem ... re-
„vocati, vestimini moribus togatis cet.“

Boëthius de consolat. philosophiae. I, pros. 4. „Nam de „compositis falsis literis, quibus *libertatem* arguor sperasse „*Romanam*, quid attinet dicere? quarum fraus aperte pa„tuisset, si nobis ipsorum confessione delatorum ... uti li„cuisset. Nam quae sperari reliqua libertas potest? atque „utinam posset ulla!“

In dieſer letzten Stelle ſteht offenbar Libertas Romana für Libertas Romae, und Libertas in dem Sinne der Nov. 78. C. 4. § 1. „ἐπὶ „τῆς Ἑσπέρας τηλικούτους ἠράμεθα πολέμους ὑπὲρ .... τῆς τῶν „ὑπηκόων ἐλευθερίας.“

Wie es ſcheint, wiederum ohne Zuſammenhang mit dieſer, iſt die ſpätere Bedeutung des Ausdrucks, welche nach meiner Meinung „Immunität“ iſt, und ſich in zwei Stellen des elften Jahrhunderts findet:

Odilonis Cluniacensis Vita S. Adheleidis Imperatricis (gedruckt in *Canisii* Lect. ant. ed. *Basnage* Tom. III. und in *Leibnitii* Scrr. rer. Brunsvic. T. I. p. 265. VII.) Cap. 7. (Adheleidis) „in loco qui dicitur Salsa, urbem decrevit fieri sub *libertate* „*Romana*, quem affectum postea ad perfectum duxit effe„ctum“ *n*).

Bulla Urbani Papae II. an. 1096. (in *d'Achery* Spicilegium T. VI. p. 22. abgedruckt bei *Ducange* s. v. Libertas Romana). „Sancimus ... ne quis ulterius Archiepiscopus aut Episco„pus adversus eamdem ecclesiam audeat excommunicationis

n) Ueber die Libertas Romana in dieſer Stelle haben abweichende Meinungen *Zachariae* de libertate Romana civitatib. Germaniae olim concessa Viteberg. 1797. 4. und Eichhorn in der Zeitſchrift f. g. R. W. II. S. 206 fg. Erſterer (ich kenne das Buch nur aus Eichhorn's Relation) hält die Libertas Romana für Befreiung der einzelnen Bewohner von Selz von den Wirkungen der Hörigkeit, durch welche ſie mit Befugniß über ihr Vermögen zu disponiren begnadigt worden ſeien. Eichhorn dagegen meint, die Stadt als Gemeinde habe das Marktrecht bekommen. Dieſe Meinung beruht auf der Annahme, daß erſt in der Urkunde von 993 (l. c. p. 210. not. 236.) die Libertas Romana verliehen ſei. Mir iſt es wahrſcheinlicher, daß die Urkunde von 992 (ibid. not. 237.), wodurch die Abtei Selz zur Reichsabtei erhoben worden, Dasjenige ſei, was die Kaiſerin Mutter nach Odilo's Ausdruck für die Stadt Selz erlangt hat, und daß in Folge davon der Kaiſer ſich zu der ferneren, die Stadt begünſtigenden Maaßregel entſchloß. Denn nur auf dieſe Weiſe ſteht der Ausdruck Libertas Romana im Einklange mit der oben im Text aus Ducange citirten Bulle ſowohl, als mit der in jenem Gloſſarium belegten Bedeutung von Libertas = Immunität. —

„aut interdictionis proferre sententiam, quatinus idem Mo-
„nasterium ex ipsius B. Aegidii traditione sanctae Romanae
„ecclesiae propria (proprie?) subditum, *Romanae* semper
„*libertatis* gratia perfruatur."

3. Die dritte Frage, welche uns hier vornehmlich intereſſirt, führt zunächſt darauf, ob nicht das Indulgentiae Pragmaticum, welches Urbicus verfaßte, unſer Edictum Theoderici ſei? Dafür ſcheint der Art. 28. zu ſprechen:

„Faciendorum testamentorum omnibus, quos testari leges
„permittunt damus *late* licentiam."

Dies „late" paßt gut zu einem jetzt aufgehobenen Verbote. Allein die Chronologie widerlegt vollſtändig dieſe Vermuthung, und das „late" erklärt ſich aus *Int.* L. un. Th. C. de bonis decurionum (V, 2.) cf. oben § 5. not. *l.* Wir können deshalb von dem Indulgentiae Pragmaticum mit Gewißheit dieſes ausſagen, daß es uns nicht erhalten iſt, mit großer Wahrſcheinlichkeit aber auch, daß es kein, dem Edictum Theoderici ähnliches Rechtsbuch war, ſondern nur ein Manifeſt, welches weiter Nichts enthielt, als die Aufhebung der früher promulgirten Strafmaaßregel; ſo daß wir darin nur in ſehr beſchränktem Sinne eine Quelle des Oſtgothiſchen Rechts zu ſehen haben.

2. Das Edictum Theoderici eine bloße Declaration des beſtehenden Rechts.

§ 28.

Im § 7. in f. oben iſt die Exiſtenz einer neuen Geſetzgebung der Oſtgothiſchen Könige als ein Einwurf gegen die Anſicht dieſer Blätter anerkannt worden. Die Widerlegung dieſes Einwurfs iſt bis hieher verſchoben worden, einestheils, damit das Gewicht der für unſere Anſicht von der Geltung des Römiſchen Rechts für die Gothen nunmehr beigebrachten Argumente der jetzt zu gebenden Erörterung Nachdruck verleihen mögte, vorzüglich aber, um das in dem Vorſtehenden hier und da niedergelegte Material für die Beurtheilung des ſtaatsrechtlichen Verhältniſſes der Oſtgothiſchen Könige zum Römiſchen Kaiſer jetzt in ein allgemeines Aperçu zuſammenfaſſen zu können, welches der Betrachtung ihres legislatoriſchen Charakters zum Ausgangspunkte dienen mag.

Mit der Geſandtſchaft des Römiſchen Senats an Kaiſer Zeno:

„ὡς ἰδίας μὲν αὐτοῖς βασιλείας οὐ δέοι, κοινὸς δὲ ἀποχρήσει μόνος ὢν αὐτοκράτωρ ἐπ' ἀμφοτέροις τοῖς πέρασι“ *a*), war die Trennung des Orbis Romanus in Imperium Occidentale und Orientale aufgehoben (unum factum imperium ſagt Caſſiodorus). Von der Zeit an gab es theoretiſch nur Einen Herrſcher im Orbis Romanus; Odovakar, Theoderich, Athalarich waren Beamtete des Kaiſers, freilich weder Caeſaren noch Praefecti Praetorio oder etwas Aehnliches, ſondern in einer neuen und ganz eigenthümlichen Stellung. Für dies Verhältniß blos factiſcher Machtvollkommenheit, die juriſtiſch nicht in Betracht kommt, iſt ungemein bezeichnend der Ausdruck Rerum Domini *b*), welcher den Oſtgothiſchen Königen, eben wie den Weſtgothiſchen von den rechtsgelehrten Verfaſſern der Interpretatio *c*) gegeben wird.

Geſetze zu geben, dazu war im Kaiſerreiche nur der Kaiſer berufen, und er erfüllte dieſen Beruf, indem alle ſeine Geſetze, welche nicht einen localen Charakter hatten, oder beſtimmt waren, auf die Adminiſtration zu wirken, auch für Italien erlaſſen wurden *d*), und indem

a) Excerpta e *Malchi* histor. ad a. 476. (ed. Bonn. p. 235.).

b) *Cass.* Var. XI, 1. 8. (bis) 10. XII, 3. 4. 5. 6. (bis) 11. 12. 18. — *Ennod.* L. VII, ep. 27. Sie heißen auch „Regionum Domini.“ *Ennod.* L. III, ep. 15. „Italici Domini, Romanorum Domini“ (oben § 19. not. *e*.) Caſſiodorus nennt einmal den Kaiſer Valentinianus III. „tunc rerum Dominus.“ (Var. I, 4.)

c) *Int.* L. 1. un. Th. C. ne sine jussu Principis certis judicibus liceat confiscare (IX, 41.). — *Int.* L. un. Th. C. de superindicto (IX, 6.). — *Int.* L. 11. Th. C. de extraord. sive sordidis muneribus (XI, 16.). In allen dieſen Stellen ſprach der Text vom Römiſchen Kaiſer.

d) Oft wird dies ausdrücklich geſagt, z. B. L. 7. pr. C. de summa Trinitate (I, 1.) „S. S. Papa *veteris Romae*, ad quem similia hisce perscripsimus“ L. 52. § 2. C. de episc. et cleric. (I, 3.) „et hoc non solum in *vetere Roma*, vel in hac regia civitate sed et in *omni terra ubicumque* Christianorum nomen colitur observari sancimus.“ L. 7. pr. C. de tempp. in integrum rest. (II, 59.) „Supervacuam differentiam utilis anni in integrum restitutionis a Nostra Republica separantes, sancimus, et in *antiqua Roma* et in hac alma urbe et in *Italia* et in aliis provinciis“ e. q. s. L. 33. (restituta) C. de locato (IV, 65.) „Haec constitutio permittit... ut liceat intra annum conductionem solvere tam *in Italia* quam in omnibus provinciis.“ L. 7. C. in quibus causis pignus (VIII, 15.) „Sancimus,... non solum in *utraque Roma et territorio earum* hoc jus locum habere sed etiam in Nostris provinciis.“ *Chronicon paschale* ad a. 533. (ed. Bonn. p. 630.) „... προέθηκεν θεῖον αὐτοῦ γράμμα ὁ αὐτὸς βασιλεὺς Ἰουστινιανὸς ἐν Κωνσταντινουπόλει, καταπέμψας καὶ ἐν τῇ πόλει Ῥώμῃ καὶ ἐν Ἱεροσολύμοις“ κ. τ. λ. Nov. 7. c. 1. „μήτε μὴν τοὺς ἐπὶ τῆς Ἑσπερίας ὄντας... ἐπισκό-

Juſtinianus ſeine neue Geſetzſammlung, Pandekten, Codex und Inſtitutionen ſofort nach deren Abfaſſung auch nach Italien ſandte *e*). So gut nun aber die Praefecti Praetorio ſchon ſeit Severus Alexander eine Art von legislativer Gewalt hatten, welche Savigny als Anhang und Surrogat der kaiſerlichen bezeichnet *f*), ſo wenig kann eine ſolche bei den Oſtgothiſchen Königen auffallen, und wenn man nur dieſe Beſchränkung und Unterordnung nicht vergißt, ſo war ihnen ſogar eine Aenderung des beſtehenden Rechts auch vom Römiſchen Standpunkte aus gewiß erlaubt. Eine andere Frage aber iſt, ob ſie von dieſer Befugniß auch Gebrauch gemacht haben. Für das Edictum Theoderici darf die Frage beſtimmt verneint werden. Es kamen nämlich, wie uns der Prologus belehrt, aus verſchiedenen Theilen des Reichs häufige Klagen vor den König, daß nicht den Geſetzen gemäß Recht geſprochen werde. In der Meinung nun, daß hieran weder (wie unter Juſtinianus in Arabien, Nov. 102. pr.) Kraft und Wille der Behörden, noch die innere Beſchaffenheit des Rechts ſo ſehr als ſeine Unzugänglichkeit Schuld ſei, ließ der König gegenwärtiges Edictum abfaſſen, und bei der Auswahl in der Kürze, welche „Edicti brevitas vel curae publi-„cae“ *g*) nöthig machte, leiteten ihn zwei Rückſichten. Gegenſtände, welche in unmittelbarer Beziehung zur öffentlichen Sicherheit ſtanden, und ſolche, welche beſonders häufig vorkamen *h*), fanden vor anderen

---

πους ἀπ' αὐτῆς τῆς πρεσβύτιδος Ῥώμης μέχρι τῶν εἰς ὠκεανὸν καθεστωσῶν ...ἐκκλησιῶν.“ Nov. 73. und Nov. 79. cf. Biener Geſchichte der Novellen, S. 225. Nov. 123. C. 3. „τῆς πρεσβυτέρας Ῥώμης.“

e) Sanct. pr. *Pro pet. Vigilii* C. 11. „Jura.. vel leges Codicibus Nostris insertas, quas jam sub edictali programmate in Italiam *dudum* misimus“ vergleichen mit Const. Omnem § 7. „Haec autem tria volumina a Nobis composita tradi eis (discipulis) tam in *regiis urbibus* quam in Berytensium pulcherrima civitate... tantummodo volumus.“

f) Savigny Syſtem I. S. 143. 144. Vgl. Hollweg a. a. O. S. 75. not. 8.

g) Epil. *Edicti.* Die Worte „Edicti brevitas“ müſſen überſetzt werden: eines Edicts, nicht: dieſes Edikts, was keinen vernünftigen Sinn geben würde. Es geht zum Ueberfluſſe noch daraus hervor, daß, wo das Edictum Theoderici ſich ſelbſt nennt (fünfmal) immer Edicta mit einem bezeichnenden Zuſatze (praesentia, haec, superiora Edicta) ſteht. Curae publicae = occupationes Nostrae, cf. oben § 3. not. *f*.

h) Woher wußte Theoderich, welche Sachen beſonders häufig vorkamen? Aus der Regiſtratur des Comitatus regius, der höchſten Inſtanz für das Oſtgothiſche Reich.

Aufnahme. Das Ganze war aber nicht ſowohl ausſchließlich zum Gebrauche der Richter beſtimmt, als es eine Rechtsbelehrung für Alle ſein ſollte, deren Verhältniſſe nach Römiſchem Rechte zu richten waren. Ein ſolches, von der höchſten Inſtanz ausgegangenes, Lehrbuch hat freilich praktiſch in der That und nothwendig die Wirkung eines Geſetzes, allein ſeine urſprüngliche Bedeutung verliert es weder dadurch, noch dann, wenn wirklich eine oder die andere Aenderung, ſei es wegen zwingenden praktiſchen Bedürfniſſes, ſei es aus Irrthum *i*) ſich einſchleicht. So finden ſich auch im Edictum Abweichungen vom älteren Rechte, wobei es jedoch noch frei ſteht anzunehmen, daß Das, was uns Aenderung ſcheint, nur der Ausdruck uns verloren gegangener (geſchriebener oder ungeſchriebener,) Rechtsquellen iſt, welche jünger ſind als Das, welches uns erſt im Edictum abgeändert ſcheint. Genug, daß Theoderich ſelbſt ſein Werk nur als einen Rechtskatechismus, als eine Epitome des geltenden Rechts, ohne Abweichung von letzterem, zum Zwecke der Belehrung, gedacht hat. Dies beweiſt ſich ganz ſchlagend dadurch, daß einmal dem Richter, der gegen das Edictum erkenne, Strafe gedroht, ein andermal das Römiſche Recht als Richtſchnur des Urtheils anerkannt wird *k*), offenbar weil man einen Widerſpruch des Edictum gegen das Römiſche Recht nicht zuließ.

Die Geſchäftshäufung bei dieſem zu vermindern, mogte mit Beweggrund der gemeinen Beſcheide ſein, aus welchen das Edictum componirt iſt. Cf. Var. V, 15. „Li„cet cunctis laborantibus Comitatus Noster concedat justitiam, et hinc reme„dia subjectis ad reliquas regni partes quasi a vivo fonte descendant, tamen, „*frequenti aditione permoti*, ingeniosa pietate reperimus, et aequitatem vobis con„cedere et fatigationem longi itineris abrogare.“ — Die planloſe Aneinanderreihung der einzelnen Beſtimmungen im Edictum hat Anſtoß erregt (vgl. Türk Vorleſungen S. 87.): es iſt ſehr möglich, daß die Folge mancher Artikel durch die Ordnung der Akten in der Regiſtratur beſtimmt worden iſt. Ein Beiſpiel, wie ein Artikel wahrſcheinlich aus einem auf Anſuchen der Judenſchaft zu Genua erlaſſenen Reſcripte hervorgegangen iſt, ſ. oben § 5. not. s. — Manſo (Oſtgoth. Reich S. 93. vgl. Neumann im Hermes XXVII. S. 152.) meint, es ſeien im Edictum hauptſächlich die Verhältniſſe des Güterbeſitzers, der Sklaven und des weiblichen Geſchlechts aufgefaßt und berückſichtigt; jedenfalls muß man ſich, dem citirten Prologus zufolge, dieſe, oder etwa ähnliche Bedürfniſſe nicht als a priori vom Könige erkannt, ſondern durch die Erfahrung an die Hand gegeben denken.

i) Ueber Irrthümer der Abfaſſer cf. § 23. not. p. § 5. Num. X. XI. XII.

k) Epil.: „sciturisque cognitoribus universis ac jura dictantibus, quodsi in „aliquo haec Edicta fuerint violata, se proscriptionis deportationisque poena „merito esse feriendos.“

Darum konnten Theoderich und ſeine Nachfolger auch behaupten, nicht nur ſie hätten das Römiſche Recht beibehalten (of. oben § 17.), ſondern ſie hätten es unverändert beibehalten:

Var. II, 4. „Delectamur vetustatis invento, et sequi regulas „constitutas libenter amplectimur. Quia locus subreptioni„bus non relinquitur, quoties rationabiliter constituta ser„vantur."

Var. IV, 22. „nescimus a legibus discrepare."

Var. IV, 33. „Custodia legum civilitatis indicium et reve„rentia priorum Principum Nostrae quoque testatur devo„tionis exemplum .... Nos qui jura veterum ad Nostram „cupimus reverentiam custodire."

Var. IV, 42. „Nos, qui regulas veterum, qui mo(nu)menta „servamus pietatis."

Var. X, 7. (Theodahad.) „Antiquorum jura firmo consilio cu„stodire .... Velle Nostrum antiquorum Principum est „voluntas."

Darum konnten die Gothiſchen Geſandten zu ihrer oben (§ 17.) angeführten Rechtfertigungsrede dem Beliſarius gegenüber hinzuſetzen:

„.... ἧσσον· καὶ Θευδερίχου μὲν ἢ ἄλλου ὁτουοῦν διαδεξαμένου „τὸ Γότθων κράτος νόμος τὸ παράπαν οὐδείς, οὐκ ἐν γράμμα„σιν, οὐκ ἄγραφός ἐστι."

ohne daß man mit Ritter (praef. ad Gothofredi Cod. Theodos. II. p. 4.) behaupten dürfte „hallucinasse Procopium" (hallucinatum esse).

Darum endlich konnte auch Caſſiodorus behaupten, ſeiner Zeit ſei es angemeßner, die von der Vorzeit überlieferten Geſetze zu halten, als neue zu machen *l*). Das Schweigen der Zeitgenoſſen, welches uns im Anfange, als wir das Edictum für eine Geſetzgebung Theoderich's hielten, Bedenken erregte, hat jetzt viel weniger Auffallendes, ſo daß jenes

---

Art. 7. „Judex, discussis utriusque partis suggestionibus atque documentis, „id solum judicare debet, quod juri et legibus" (§ 16. not. *b*. und den Text dazu) „viderit convenire."

l) Var. XI, 8. Edictum per provincias. Senator Pf. Praet. „Priscorum „mos fuit, nova jura decernere, ut succedenti populo aliquid, quod omissum „videbatur, adjungeremt: nunc autem sufficiens laus est conscientiae, Veterum „decreta servare."

Schweigen ſogar zur Bekräftigung des hier behaupteten, rein didaktiſchen Charakters des Edictum dienen mag.

Man könnte verſucht ſein, den Mangel der Angabe des Orts und der Zeit der Promulgation auf ähnliche Weiſe zu erklären, indem, nach dem ausdrücklichen Gebote gleich der erſten Conſtitution im Theodoſianus Codex, nur die Hinzufügung von Dies et Conſul Geſetzeskraft verleiht, ein Gebot, welches zum Beiſpiele dem im Oſtgothiſchen Reiche lebenden Ennodius ſehr wohl bekannt war *m*); allein ich glaube füglich annehmen zu dürfen, daß dem Edictum ſowenig wie den Reſcripten und Edicten, welche Caſſiodorus in den Variae geſammelt hat, in der Urſchrift die Inſcription gefehlt hat.

3. Das Edictum Theoderici kein bloßes Project. Benutzung desſelben in der Collectio Canonum Archipraeſuli Anſelmo dedicata.

§ 29.

Alles, in dem vorſtehenden § 28. für den didaktiſchen Charakter des Edictum Beigebrachte, läßt ſich mit dem, Petrus Pithoeus zu zollenden Vertrauen (oben § 3.) auf eine anſcheinend viel einfachere Weiſe vereinigen, indem man nämlich annimmt, daß das Edikt, welches den Inhalt des Manuſcripts ausmacht, nur Project geblieben, nicht zur Publication gekommen ſei (oben § 18. in f.). Ich will zunächſt eine Ueberſicht über den Einfluß geben, welchen dieſe Vereinigung auf das Hauptreſultat unſerer Unterſuchung haben würde, und darauf die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Vereinigung einer genauen Prüfung unterwerfen, für welche im Anfange dieſer Blätter das nöthige Material fehlte.

Wenn Das, was wir als Edictum Theoderici vor uns ſehen, nicht wirklich erlaſſen worden iſt, ſo iſt es auf den Rechtszuſtand des Oſtgothiſchen Reichs ohne Einfluß geblieben. Jede Folgerung aus dem Edictum auf jenen Rechtszuſtand muß mithin zurückgewieſen werden, und nur ein ſehr vager Schluß auf Umſtände, unter deren Umgebung überhaupt nur eine ſolche Abſicht des Königs, wie ſie ſich im Edictum kund gibt, möglich war, würde erlaubt ſein. Wenden wir dies auf

m) *Ennod.* L. I. epist. 5. „Quantum est, unius vocabulum hominis impensum in dictandis legibus laborem stabilire posse vel solvere.“ Fauſtus, an den der Brief gerichtet iſt, war ſoeben Conſul geworden. Die Deutung findet ſich ſchon in *Sirmondi* Notae ad h. l.

die Beweisführungen dieser Blätter an — welche ich, soweit es ohne Hintansetzung anderer Interessen geschehen konnte, von dem Einflusse der dem Edictum hier erregten Status Controversia freizuhalten bestrebt gewesen bin — so wird an dem ersten Abschnitte, welcher das Edictum selbst nach Zeit und Ort zum Gegenstande hatte (§§ 1—5.), Nichts geändert werden können. Die Untersuchung über den Comes Gothorum (§§ 8—15.) stützt sich nirgends auf das Edictum, nur erst nach ihrem Abschlusse wurde im Edictum eine Bestätigung für einen einzelnen, auch ohnehin nicht zweifelhaften Punkt gefunden (§ 18. not. *b*.). Diese Untersuchung wird also durch die neue Annahme nicht afficirt. Von den einzelnen Beweisen für die Territorialität des Römischen Rechts (§§ 16—26.) fallen hinweg der grammatische aus den Worten des Edictum (§ 16.) und der systematische aus der Unmöglichkeit des Zusammenbestehens des Edictum mit einem Germanischen Hülfsrechte (§ 18.). Alle übrigen bleiben aber nicht nur bestehen, sondern zwei von ihnen bekommen jetzt eine neue, eigenthümliche Stärke. Für die Aussprüche der Gothischen Könige über das ungeschiedene Recht der beiden Nationen, und von der Autorität des Römischen über die Gothen (§ 20.), ist jetzt jede Deutung auf das Edictum — deren, wenngleich verwerfliche (§ 20. in f.), Möglichkeit die Wahrheit bisher verschleiert hat — abgeschnitten. Die Beispiele der Anwendung Römischen Rechts auf und von Gothen (§§ 24. 25. [26.]), welche wegen der Möglichkeit, sie auf das Edictum zurückzuführen, bisher nur auf einem Umwege die verbindende Kraft des Römischen Rechts für die Gothen beweisen konnten, bekommen jetzt einen durchaus entscheidenden Charakter, indem nunmehr jedes dieser Beispiele — so, wie bisher nur der Fall des Amara (§ 23. III.) und aus der späteren Zeit mehre (§ 26. I. II. IV. V. VIII.) — zum unmittelbarsten Beweise der behaupteten Autorität des Römischen Rechts wird, und zwar so, daß jeder Anhaltpunkt hinwegfällt, von welchem aus man eine intensive Beschränkung derselben (auf einzelne Institute oder Sätze) unternehmen könnte. Wägen wir nun, was bei der neuen Auffassung des Edictum auf der einen Seite unseren Beweisführungen entzogen wird, gegen den Zuwachs auf der anderen ab, so kann man unbedenklich das Facit als ein höchst günstiges bezeichnen, indem zwar die Zahl der Beweise vermindert wird, die übrig bleibenden aber an Stärke unverhältnißmäßig gewinnen.

Nachdem der Einfluß der neuen Betrachtungsweise des Edictum auf das Hauptthema dieser Blätter erwogen worden ist, mögen die Gründe für und wider dieselbe folgen.

Dafür spricht alles im vorigen § 28. Angeführte: die nichtlegislatorische Stellung der Ostgothischen Könige, das Schweigen des Cassiodorus und seiner Zeitgenossen, die Dürftigkeit des Edictum und sein auffallend abweichendes Verhältniß zu den Gesetzbüchern anderer gleichzeitiger Germanischer Staaten; und zwar mit mehr oder weniger Nachdruck, je nachdem man die dort versuchte Zurückführung auf einen rein didaktischen Charakter des Edictum für mehr oder weniger gezwungen und unnatürlich zu erklären geneigt ist. Dagegen spricht vor Allem die Unwahrscheinlichkeit der vorauszusetzenden Wandelbarkeit in Theoderich's Ueberzeugungen von dem Berufe seiner Zeit zur Gesetzgebung, denn bei jenen, gewiß nicht zu legislatorischen Kunststücken disponirenden Verhältnissen, läßt sich annehmen, daß der Plan zu einer solchen Arbeit nicht eher gefaßt wurde, als bis ein, dann aber auch nicht mehr abweisliches, praktisches Bedürfniß darauf führte. Ferner die Mehrzahl der Manuscripte des Pithoeus (oben § 3. Noten *d.* und *g.*). Man darf nämlich behaupten, daß regelmäßig die Mühe des Abschreibens nur auf solche Werke gewendet ward, welche entweder ein wissenschaftliches oder ein praktisches Interesse hatten. Das wissenschaftliche Interesse des Edictum kann nicht hoch gestellt werden; wollen wir ihm nun für keine Zeit ein praktisches zugestehen, so wird die Mehrzahl der Handschriften in der That bedenklich, wobei jedoch zu erwägen ist, daß die Ansichten über den wissenschaftlichen Werth eines Buches nicht zu allen Zeiten dieselben sind, und daß jener namentlich im Mittelalter leicht viel höher angeschlagen werden konnte, als in der jetzigen Zeit, in welcher man nicht mehr darauf beschränkt ist, grade diejenigen Werke auf sich einwirken zu lassen, die der Zufall unseren Vorfahren in höchst beschränkter Zahl zuführte.

Will man dem zuletzt angeführten Grunde einiges Gewicht zugestehen, so kann er noch durch einen Umstand verstärkt werden, welcher auf ein Bekanntsein des Edictum im neunten Jahrhunderte in Italien hindeutet.

In der ungedruckten Collectio Canonum Archipraesuli Anselmo

dedicata, welche Savigny Geſchichte II. § 100. B. § 101. beſchreibt, findet ſich a) Folgendes:

„ex lib. VII. Cod. Tit. 38. Qui percussorem ad se venien-
„tem ferro repulerit, non habeatur homicida, quia defen-
„sor propriae salutis videtur in nullo peccasse. Et qui ad
„possessionem alienam violentus advenerit cum multitudine
„congregata, si aut ipse aut aliquis ex eodem numero casu,
„dum pellitur violentia, occisus fuerit, is qui pro necessi-
„tate hoc fecit, a metu poenae liber habeatur. Datum VIII.
„kl. oct. just. opimo.“

Die erſte Hälfte der Stelle bis peccasse ſteht auch L. 3. *Just. C.* ad Legem Corneliam de sicar. (IX, 16.), woſelbſt ſie dem Gordianus zugeſchrieben wird. Die vorhergehende L. 2. iſt aus dem Conſulate des Arianus und Papus; es bleibt für die L. 3. (welche ohne Dies et Conſul iſt,) alſo nur daſſelbe oder das Conſulat des M. Julius Philippus Imperator und des Peregrinus Aemilianus übrig. Aus keinem von beiden kann auf irgend eine Weiſe die Subſcriptio in der Collectio Canonum „datum VIII. kl. oct. just. opimo“ entſtanden ſein. Man muß alſo annehmen, entweder, daß die Subſcriptio ganz willkürlich erſonnen, oder daß die Stelle, welche ſich in der Collectio als ein Ganzes darſtellt, aus zwei urſprünglich verſchiedenen Theilen beſteht, in welchem Falle dann die ächte Subſcriptio der zweiten Hälfte durch Verſtümmelung das gegenwärtige Ausſehn bekommen haben kann.

Dieſelbe Stelle ſteht vereinigt im Edictum Theoderici, Art. 15. (qui bis peccasse.) und Art. 16. (qui bis habeatur.). Das „Et“ fehlt im Edictum. Dieſe Uebereinſtimmung läßt eine doppelte Erklärung zu. Entweder ſchöpfte der Collector aus dem Edictum, oder er ſchöpfte aus derſelben Quelle, aus welcher auch der Verfaſſer des Edictum geſchöpft hatte. Ich halte aus folgenden Gründen das Erſte für richtiger:

1. im Codex lautet die erſte Hälfte etwas anders, wie im Edictum; dem Verfaſſer des letzteren kann — durch Vergleichung derjenigen Stücke ſeiner Arbeit, deren Quellen uns erhalten ſind, mit dieſen Quellen — nachgewieſen werden, daß er, vielleicht um doch wenigſtens etwas Eigenes zu liefern, nach einer Unabhängigkeit des Ausdrucks

a) Pars 7. Cap. 36. der Römiſchen Stellen.

haſcht, die weiter gar keinen Zweck hat. Es iſt mithin anzunehmen, daß der Codex die Quelle treuer wiedergibt. Die Collectio nun ſchließt ſich den Ausdrücken des Edictum an *b*): es iſt aber ganz unmöglich, daß zwei von einander unabhängige Variationen deſſelben Thema, bei nicht unbeträchtlicher Abweichung von ihrer Quelle, ſo durchaus auf Daſſelbe hinauskommen können.

2. Sind die beiden Hälften der Stelle verſchiedenen Urſprungs, ſo iſt es ſehr unwahrſcheinlich, daß zwei, von einander unabhängige, Redactionen ſie gleichmäßig verbunden haben ſollten.

3. Sind aber beide Hälften der Stelle ein urſprüngliches Ganzes, ſo kann daſſelbe ſeinem Alter nach nicht im Theodoſianus Codex geſtanden haben, wahrſcheinlich aber auch nicht in dem Codex Gregoriani oder Hermogeniani, wenn nämlich dieſelben in der That keine Edikte und Generalreſcripte enthalten haben *c*). Seinem Inhalte nach kann es nicht in der Conſultatio geſtanden haben, und in der Lex Dei ſteht es nicht. Wir müßten alſo annehmen, daß die urſprüngliche Quelle eine Ueberarbeitung in einem für uns gänzlich verſchwundenen Werke erfahren habe, aus welcher Ueberarbeitung dann der Collector und der Verfaſſer des Edictum jeder für ſich geſchöpft hätte; und da iſt es doch wohl natürlicher, die Bekanntſchaft mit dem Edictum zuzugeben, eben wie Savigny Geſchichte II. S. 311. geneigt iſt, um einer ähnlichen Uebereinſtimmung Willen Ivo's Bekanntſchaft mit der Conſultatio anzunehmen.

Die Benutzung des Edictum in der Collectio Canonum Anſelmo dedicata, wenn man ſie nach dem Geſagten für wahrſcheinlich halten muß *d*), ſtellt ſich als ein bedeutendes Argument für die Aechtheit des

---

b)

Codex.	Edictum.	Collectio.
„Si quis percussorem...	„Qui percussorem... fer-	„Qui peccussorem... fer-
„gladio repulerit, non ut	„ro repulerit, non habe-	„ro repulerit, non habea-
„homicida tenetur, quia	„tur homicida, quia de-	„tur homicida, quia de-
„defensor propriae salu-	„fensor propriae salutis	„fensor propriae salutis
„tis in nullo peccasse vi-	„videtur in nullo pec-	„videtur in nullo pec-
„detur.“	„casse.“	„casse.“

c) Der Schluß aus der Redeweiſe, welche keinen concreten Fall vorauszuſetzen ſcheint, iſt allerdings mißlich. Er wird aber dadurch gerechtfertigt, daß L. 3. C. cit. (wie L. 2. eod.) an Quintianus gerichtet iſt, welcher im J. 235 Conſul geweſen war.

d) Entſcheidend würde der Umſtand ſein, wenn noch mehre Artikel des Edictum

Buchs (in dem hier in Frage ſtehenden Sinne) neben den Dualis der Manuſcripte. Dazu kommt endlich noch folgende Betrachtung, auf welche nach meiner Meinung das allermehrſte Gewicht zu legen iſt. Wir haben in dem Vorſtehenden ohne Benutzung des Edictum erkennen müſſen, daß der Rechtszuſtand im Oſtgothiſchen Reiche von dem anderer gleichzeitiger Germaniſcher Staaten durchaus verſchieden geweſen, indem dort das Römiſche Recht nicht, wie hier, auf die Provinzialen beſchränkt blieb, ſondern auch für die Sieger Gültigkeit hatte. Eben dieſen ungewöhnlichen Rechtszuſtand ſetzt das Edictum voraus *e*): der Verfaſſer hatte alſo Kenntniß von demſelben; wie mag er dieſelbe erlangt haben? Durch Vergleichung anderer, ihm bekannter, dauernderer Zuſtände kann er jenen nicht errathen haben, an eine auf wiſſenſchaftlichem Wege erworbene Kenntniß iſt vor Pithoeus nicht zu denken, ſie muß alſo aus der Anſchauung der den Verfaſſer umgebenden Zuſtände hervorgegangen ſein. Dann aber kann das Edictum kein Partus ſuppoſitus ſein, indem Jeder, der ſeine Zeitgenoſſen mit einem ſo notoriſchen Factum, wie eine einheimiſche Geſetzgebung iſt, zu myſtificiren unternehmen wollte, durch die Ueberzeugung von der Fruchtloſigkeit ſeines Unternehmens abgehalten werden würde.

4. Barbari des Edictum.

§ 30.

Diejenigen, für welche das Edictum gelten ſoll, werden in demſelben „universi Barbari et Romani“ genannt. Nach dem Dargeſtellten kann nicht bezweifelt werden, daß unter den „universi Barbari“ auch die Unterthanen Gothiſcher Abkunft begriffen ſind. *Βάρβαροι*, Barbari iſt allerdings der, bei Griechiſchen und Römiſchen Schriftſtellern conſtante, Ausdruck für die Oſtgothen ſowohl wie für alle anderen Nichtrömer, allein die Könige des Caſſiodorus enthalten ſich *a*) ſtrenge deſſelben. Ja ſie gebrauchen ihn ſogar im Gegenſatze zu „Gothi.“

ſich in jener Sammlung fänden. Aus dem Quellenverzeichniſſe bei Savigny l. c. II. S. 487. 488. leitet manche Spur dahin: zur Vergleichung ſtand mir das Werk nicht zu Gebote.

e) Nimmt man, wie bisher die Schriftſteller, den Rechtszuſtand für eine Wirkung des Edictum, ſo iſt die Frage, ob es in Kraft getreten, bereits erledigt.

a) Vielleicht mit Ausnahme von Var. I, 18., wo jedoch auch ſehr wohl eine

Var. III, 24. „Universis Barbaris et Romanis per Pannoniam „constitutis Theodericus Rex.“ (cf. oben § 23. in f.) .... „Imitamini certe Gothos Nostros.“

und zur Bezeichnung der Feinde und Ausbürger

Var. II, 5.... „praecipimus, militibus .. annonas .. praestare „... In procinctu semper erit, qui Barbaros prohibere con„tendit.“

Var. III, 43. .. „quid enim proficit Barbaros removisse con„fusos, nisi vivatur ex legibus?“ (cf. oben § 20. IV.)

Var. VIII, 21. .. „peculiare tibi fuit, et renitentes Barbaros „aggredi, et conversos terrore sectari. Sic victoriam Go„thorum ... juvisti.“

Ich löse mir diese Schwierigkeit *b*) auf folgende Weise, die ich jedoch keineswegs für befriedigend ausgebe. Hier, wo es darauf ankam, sich bestimmt auszudrücken, konnte man nicht sagen „universi Gothi et Romani,“ ohne dem Mißverständnisse Raum zu geben, als ob die Rugier, Heruler und übrigen Völkerschaften, welche außer den Gothen und Römern Theoderich's Scepter gehorchten, nicht auch gemeint seien. Ein altrömischer Volksschluß hätte jedesmal die ganze Reihe aufgezählt, und auch noch den Zusatz et si qui alii sunt erunt nicht vergessen. Der Verfasser des Edictum fand den, keiner zu engen Interpretation ausgesetzten, Ausdruck Barbari bequemer und der „Edicti brevitas“ (Epilogus Ed.) angemeßner.

Das eben ventilirte Bedenken ist auf den ersten Anblick ziemlich

---

Beschränkung auf diejenigen Nichtrömer, welche zu Odovakar's Zeit in das Reich gekommen, und die Var. V, 14. Antiqui Barbari genannt werden, zulässig ist.

b) Vielleicht ist überall keine vorhanden, das heißt, vielleicht ist jener Sprachgebrauch des Cassiodorus nur ein zufälliger, oder wenigstens auf ihn beschränkt. So kommt in einem Bruchstücke von Gesta aus Ravenna vom Jahre 540 (Marini N. 115. Spangenberg N. 50.) „sors Barbarica“ wie es scheint als officieller Ausdruck für die Gothische Tertia vor. Vgl. Savigny Geschichte I. S. 333. not. *d*. Die gleichzeitigen Westgothen nehmen an der Bezeichnung Barbari so wenig Anstoß, daß die Interpretatio das „Barbari“ des Textes da, wo die Westgothen nicht mitbegriffen sein sollen in „hostes“ ändert, z. B. *Int.* L. 2. Th. C. de postliminio (V, 5.) *Int.* L. 14. eod. de infirmandis his quae sub Tyrannis aut Barbaris gesta sunt (XV, 14.), während sie da, wo sie die Westgothen nicht ausschließen will, jenen Ausdruck wiederholt, z. B. *Int.* L. un. Th. C. de nuptiis Gentilium (III, 14.). Ebenso die Burgundionen. *Lex Burgundionum* Praef. Tit. 17. § 5. Tit. 44. § 1. Tit. 55. § 1. § 2. Tit. 60. § 1. Tit. 61.

unintereſſant: fruchtbar wird es durch die Unterſtützung, welche ſeine minder gelungene Löſung einer, von der herrſchenden ſowohl, wie von unſerer abweichenden, Anſicht von der Geltung des Edictum gewährt, die Türk in ſeinen Vorleſungen über das deutſche Privatrecht (S. 89.) ausgeſprochen hat. Er hält es für wahrſcheinlich, daß mit den Barbari gar nicht die Gothen, ſondern die bis dahin von Odovakar beherrſchten Heruler und übrigen Volksſtämme gemeint ſeien, daß alſo nur für dieſe und die Römer das Edictum erlaſſen worden ſei. „Hiernach erſchiene denn Theoderich's Geſetzgebung als ein Werk der Gerechtigkeit und Klugheit, indem er die auch ſonſt gepflegte Germaniſche Sitte, den Beſiegten ihr Recht zu laſſen, ausübte, und die Römer mit den vielleicht nur geringen c) Ueberreſten ihrer früheren Beſieger verband." Dieſe allerdings geiſtreiche Vermuthung wird durch Zweifel an der Abſicht Theoderich's, ſein Volk zur Römiſchen Geſetzgebung hinüberzuleiten, eingeführt, welche bereits (oben § 19. init.) erledigt worden ſind. Sie wird alsdann durch drei Gründe unterſtützt:

1. „es ſtehe ſehr zu bezweifeln, daß die im Art. 32. genannten Barbari quos certum est Reipublicae militare, die Gothen geweſen ſeien.

2. bei der jenſeitigen Behauptung bekäme nach Art. 72. „testamenta sicut *leges* praecipiunt cet." das Römiſche Recht ſogar über den Inhalt des Edictum hinaus für die Gothen praktiſches Anſehn.

3. bei dieſer Anſicht ſei das ſonſt ſinnloſe „devictis tam Barbaris quam Romanis" am Schluſſe des Edictum vollkommen aufrecht zu halten und das von Manſo *d*) vorgeſchlagene, aber ſchwerlich löſende, „afflictis" als unnöthig zu verwerfen."

Von den drei, hier als Begründung der neuen Anſicht genannten, Punkten ſind die beiden erſten nur Zweifel an der alten *e*): der dritte

c) „Wenigſtens dürfen wir glauben, daß die Gegenparthei Odoacher's nicht von Bedeutung war, da wir wiſſen, daß die Ermordung deſſelben, durch welche Theoderich den geleiſteten Schwur entweihte, ungerächt blieb, insbeſondere auch Iſidor und Kuſpinian's Chroniſt erzählen, daß Odoacher's Bruder Onulf und der rugiſche Fürſt Friedrich nach Theoderich's endlichem Siege Italien verließen." (Türk ibid.).

d) Oſtgothiſch. Reich S. 9.

e) der zweite ein vollkommmen begründeter, cf. oben § 16. not. *a*., aber natürlich nur der bisherigen Anſicht (von der beſchränkten Geltung) gegenüber. Der erſte ſcheint ſich auf beſondere Benutzung dieſes Artikels durch frühere Schriftſteller zu beziehen, die mir indeſſen entgangen iſt. Der Zweifel ſelbſt iſt nicht begründet.

iſt es offenbar, welchem ſie hauptſächlich ihre Entſtehung verdankt. Und in der That iſt er in der hier vorgetragenen Weiſe und durch die Folie, welche die „ſchwerlich löſende" Conjectur Manſo's ihm unterlegt, von Gewicht. Allein „devictis" iſt nicht, wie es nach dem Citat ſcheint, eine wahre Litera, es iſt nur eine Conjectur von Lindenbrog *f*), welche weder er ſelbſt noch ſeine Nachfolger in den Text aufzunehmen gewagt haben. Alle Ausgaben (mithin auch die beiden, welche nach § 3. in der Kritik allein von Bedeutung ſind, die von Nivellius und die von Lindenbrog,) leſen à victis, welches durch ein Verſehen des Abſchreibers aus *cunctis* entſtanden iſt *g*), ſo daß geleſen werden muß:

„Haec quantum occupationes Nostrae admittere, vel quae „Nobis ad praesens occurrere potuerunt, cunctis, tam Bar„baris quam Romanis sumus profutura complexi, quae „omnium Barbarorum sive Romanorum debet servare de„votio."

Die Worte: omnium Barbarorum heißen *h*) dann: weß Standes ſie ſein mögen, und werden in den folgenden: „nec cujuslibet „dignitatis" cet. weiter ausgeführt.

Es iſt übrigens, damit die richtige Vorſtellung von den Oſtgothen Theoderich's als einer Gens fatura (oben § 9.) nicht getrübt werde, wichtig, jeden Gedanken an eine Unterſchiedenheit der anderen Germaniſchen Stämme im Oſtgothiſchen Reiche von den Gothen durchaus zu entfernen.

Türk macht das Mißfallen geltend, welches die Gothen an einer ihnen aufgedrungenen fremden Geſetzgebung hätten empfinden müſſen, ſo daß eine ſolche Maaßregel, die Theoderich die Herzen eines großen Theiles ſeiner Unterthanen entfremden mußte, mit ſeiner bekannten

---

f) Codex Legum ant. p. 1318. in marg.: „forte legendum devictis."

g) Dieſe Emendation, welche ſich durch die Parallelſtelle im Prologus „cunctorum devotione servandis, quae Barbari Romanique sequi debeant." ... über jeden Zweifel erhebt, iſt faſt mit allen Minuskelſyſtemen vereinbar, ſo daß ſich aus der Möglichkeit der Verwechslung kein Schluß auf das Alter der Urhandſchrift ziehen läßt.

h) wenn wir nicht etwa einen bloßen Parallelismus vor uns haben, denn mit den feinen Unterſchieden omnes, cuncti, universi, nimmt es des Caſſiodorus Zeit nicht zu genau. Var. IX, 14. „Omnibus placeat, quod ad cunctorum necesse „est pertinere fortunas." Var. I, 10. „Omnia complectitur, cuncta modera„tur, et universa hinc pulchritudinem capiunt." Var. I, 15. „proficias cunctis, „qui universis celsior inveniris."

Staatsklugheit nicht vereinbar ſei. Daſſelbe Mißfallen mußten aber die anderen Germaniſchen Stämme empfinden, wenn ſie allein jener Geſetzgebung unterworfen wurden, und in einem noch höheren Grade, wenn ſie dadurch von dem Stamme, aus welchem der König geboren war, geſchieden und augenſcheinlich zurückgeſetzt wurden. War nun ihre Anzahl auch noch ſo klein, ſo durfte ein ſtaatskluger Fürſt, wie Theoderich, ihre Liebe und Anhänglichkeit doch nur dann aufs Spiel ſetzen, wenn ein wichtigeres Intereſſe ihm dies gebot, zumal da ihre Unzufriedenheit um ſo gefährlicher für die Ruhe ſein mußte, als es unter ihnen Mächtige gab, und ſie einen Theil der bewaffneten Macht bildeten *i*). Als ein ſolches wichtigeres Intereſſe ließe ſich denken ein Vortheil Derjenigen, welche Theodorich den Odovakar hatten beſiegen helfen *k*): ein ſolcher aber läßt ſich bei dieſer Maaßregel unmöglich auffinden. Oder es konnte etwa die Kränkung der Odovakriden grade der Zweck der Maaßregel ſein. Aber eine Stelle des Caſſiodorus beweiſt, daß Theoderich, weit entfernt die Anhänglichkeit an ſeinen Feind als ein Verbrechen zu betrachten, gerecht und weiſe genug war, ſie vielmehr zu loben und zu belohnen. Dazu kommt die oben § 27. beſprochene Stelle aus dem Leben des Heiligen Epiphanius, aus der wir ſahen, daß

---

i) Nämlich wenn die Barbari des Edictum die Odovakriden wären. Art. 43. „Nullus ad potentem Romanum aut Barbarum ...“ art. 44. „potens Romanus „aut Barbarus...“ Epil. „persona potentior aut eius procurator vel vicedomi„nus ipsius ... seu Barbari seu Romani“ ... —. art. 107. „Qui auctor seditio„nis vel in populo vel in exercitu fuerit“ ... art. 32. „Barbaris, quos certum „est Reipublicae militare“ ...

k) So wurden den Odovakriden die Tertiae abgenommen und auf die Anhänger Theoderich's übertragen. *Procopius* de bello Goth. I, 1. (cf. oben § 7. not. c).

l) Var. II, 16. „Retinetis enim, Patres Conscripti, Patricium Liberium et „in adversitate Nostra fuisse laudabilem, qui sic Odoacris integerrimis parebat „obsequiis, ut Nostra post fuerit electione dignissimus, contra quos multa fe„cisse videbatur inimicus. Non enim ad Nos vilissima transfugae conditione „migravit, nec proprii domini finxit odium, ut alterius sibi procuraret affectum. „Expectavit integer divina judicia, nec passus est sibi Regem quaerere nisi pri„mitus perdidisset. Unde sic factum est, *ut ei libenter daremus praemium, quia „Nostrum fideliter juvit inimicum* ..... Probavimus hominis fidem: tristis ad jura „Nostra“ (cf. oben § 20. not. *a*.) „transivit, qui, superatus, animum convertit, „non autem ut vinceretur effecit“ — Wegen dieſer Stelle machte ſich im § 27. not. *f*. die Beſchränkung des Ausdrucks „quos aliqua necessitas diviserat“ auf den Fall der Treuloſigkeit nothwendig.

Theoderich die Absicht, die er im Unwillen gefaßt, nicht ausgeführt habe, und die „Pauci, quos malorum incentores fuisse cognovit“ waren gewiß nicht alle (spät oder früh) sich unterwerfenden Germanen von Odovakar's Parthei; aber auch diese Wenigen traf ja nicht eine Strafe, welche ihren rechtlichen Zustand erschüttert hätte.

Ganz entscheidend ist endlich das ausdrückliche Zeugniß des Prokopios, daß die Rugier — und warum sollte von den Scyren, Turcilingern, Herulern etwas Anderes gelten? — gleich bei Theoderich's Auftreten mit den Ostgothen zu einem Ganzen verschmolzen seien, ἐς τὸ γένος ἀπεκέκριντο (oben § 21. not. 1.).

BIBLIOTHECA BODLEIANA

Druckfehler.

Seite	9	Zeile	6	v. u.	ſtatt XI. lies XL. hinter num. fehlt V.
"	11	"	2	v. o.	ſt. VII. l. VII, 42.
"	15	"	16	v. u.	l. Controverſia
"	17	"	9	" "	iſt die Klammer hinter 11 zu ſtreichen
"	—	"	7	" "	l. Fabri" [cf. Baron. l. c.] „anno
"	21	"	19	v. o.	l. Sitalcus
"	26	"	6	" "	l. potestatem," was
"	31	"	10	" "	l. „filii,"
"	33	"	21	" "	ſt. 134 l. 37.
"	34	"	21	" "	l. Epiſtolae
"	—	"	5	und 3. 1	v. u. ſt. Art. 133. u. ſt. Art. 153. l. Art. 143.
"	45	"	6	v. o.	l. „Servatus,
"	50	"	5	v. u.	l. tertiarum deputatione
"	65	"	16	" "	ſt. Romanus! l. Romanus.
"	66	"	2	" "	l. Provinzialv.
"	68	"	14	" "	l. remittere
"	71	"	3	" "	l. waren
"	79	"	15	" "	l. Procreatio ex juſtis
"	80	"	2	v. o.	l. da Athalarich
"	89	"	14	" "	hinter arbitrio" fehlt der Lex Wiſigothorum
"	91	"	3	v. u.	l. den Provinzialen
"	92	"	10	v. o.	ſt. bleiben. l. leben.
"	—	"	19	" "	l. 3. Die
"	95	"	15	" "	l. 3. Die
"	100	"	7	" "	ſt. al. l. rel.
"	—	"	10	v. u.	ſt. f. l. v.
"	108	"	18	v. o.	l. müßte.
"	113	"	1	" "	l. 3. Die
"	—	"	14	" "	l. überflüſſige, annehmen
"	115	"	7	" "	l. invasa,
"	—	"	12	" "	l. 3. Die
"	118	"	3	" "	ſt. an l. auf

Juriſtiſcher und ſtaatswiſſenſchaftlicher Verlag

von

Friedrich Frommann.

Brandis, Dr. F. H., Abhandlungen aus dem Civilproceß I. Ueber den Zeitpunkt, mit welchem die Nachtheile des Ungehorſams eintreten. gr. 8. 20 ſgr.

Gülich, G. v., geſchichtliche Darſtellung des Handels, der Gewerbe und des Ackerbau's der bedeutendſten handeltreibenden Staaten unſrer Zeit. 2 Bde. gr. 8. 1829. 30. 1r 2r Band 4 Rth.

Der dritte Band unter dem Titel:

Gülich, G. v., die Gewerbsverhältniſſe der bedeutendern Staaten der Erde in den letzten 12 Jahren. 1r Bd. gr. 8. 1842. 2 Rth. 15 ſgr.

(Der zweite Band unter der Preſſe.)

—— Tabellariſche Überſichten dazu in Folio. I. Lieferung. 1 Rth. 15 ſgr.

(II. Lieferung unter der Preſſe.)

Hudtwalker, Dr. M. H., Ueber die öffentlichen und Privat-Schiedsrichter (*Diaeteten*) in Athen und den Proceſs vor denſelben. gr. 8. 1812. 15 sgr.

Lorenſen, Uwe, die Unionsverfaſſung Dänemarks und Schleswig-holſteins; eine geſchichtlich ſtaatsrechtliche und politiſche Erörterung. Nach des Verfaſſers Tode herausgegeben von Dr. Georg Beſeler. gr. 8. 1841. 2 Rth. 10 ſgr.

Röhr, Dr. J. Fr., Daß viele chriſtliche Staaten unſerer Zeit an ihrem eigenen Verderben arbeiten. Predigt bei Eröffnung des Landtages im Großherzogthume Sachſen Weimar. gr. 8. 1841. geh. 3¾ ſgr.

Schenck, C. W., die Lehre von dem Retentionsrechte nach gemeinen Rechten. gr. 8. 1837. 1 Rth. 22½ ſgr.

Staatsarchiv, deutſches, I. Band. gr. 8. 1840. geh. 1 Rth. 10 ſgr.

Deſſelben II. Band. Herausgegeben von Buddeus. gr. 8. 1841. geheftet 1 Rth. 20 ſgr.

Deſſelben III. Band. Herausgegeben von Buddeus. gr. 8. 1842. geheftet 1 Rth. 20 ſgr.

(Der IV. Band unter der Preſſe.)

Vertheidigung des Staatsgrundgeſetzes für das Königreich Hannover, herausgegeben von Dahlmann. gr. 8. 1838. geh. 1 Rth.

Wurm, Dr. C. F., Zur Geſchichte des deutſchen Zollvereins. Zwei apokryphiſche Capitel und ein prophetiſches. gr. 8. 1841. 12½ ſgr.